

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

11. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1986)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1987

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

11. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1986)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1987

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1987 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien

Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b

Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent

Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.m.b.H., Thaur

ISBN: 3 700 3 0754 3

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	13
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	33
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	47
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	55
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	60
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN ART. 140 B-VG	72
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	79
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	83
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	91
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	100

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Entschließungsantrag der Bundesräte Dr. Schambeck und Kollegen betreffend Stärkung des Föderalismus	105
2) Bericht des Rechtsausschusses über den Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck und Genossen betreffend einen Entschließungsantrag zur Stärkung des Föderalismus (39/A-BR/86 der Beilagen)	107
3) Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates betreffend Stärkung des Föderalismus	109
4) Beschluß der Landeshauptmänner-Konferenz über eine Fortführung der Föderalismusverhandlungen	117
5) Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird	119
6) Den Nationalrat herabwürdigende Formulierungen in parlamentarischen Materialien (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	123

7)	Beabsichtigte Einmischung in die Autonomie des Bundesrates (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	126
8)	Resolution des 33. Österreichischen Gemeindetages	128
9)	Volksbefragung am 1. und 2. März 1986 über eine eigene Landeshauptstadt für Niederösterreich	130
10)	Verhältnis der Volksanwaltschaft zum Vorarlberger Landesvolksanwalt	131
11)	Gesetzliche Regelungen über die Immissionsgrenzwerte und den Smogalarm (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	133
12)	Bundesweiter Smogalarmplan (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	139
13)	Ausbau des Zivilschutzes in Österreich (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	142
14)	Mittel für den Zivilschutz (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	147
15)	Förderung des Nationalparkes Hohe Tauern durch den Bund (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	149
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS		
	Finanzieller Föderalismus - Tabellen I - IV	152
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH		
	Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1986, BGBl. 1986/212	157
D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1986 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN		
		165
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER		
	Aktivitäten des Bundesrates im Jahr 1986 (471. bis 481. Sitzung)	194
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG		
1)	Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG	204
2)	Einspruch der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG gegen das NÖ Luftreinhaltegesetz (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	208

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	211
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1) Im Jahre 1986 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	231
2) Einsätze von Rettungshubschraubern auf Grund von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	237
3) Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1986	241
4) Fehlende Entscheidungen im Gesundheitsbereich (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	247
5) Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1986	255
6) Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1986	258
7) Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung 1986	262

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus,
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landtagen und Landesregierungen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 11. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1986) in der vorliegenden Fassung am 4. November 1987 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des aus der Bundesverfassung ableitbaren staatsrechtlichen Föderalismus, der von der Rechtswissenschaft wie vom Institut vertreten wird, vorwiegend die föderalistische Entwick-

lung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.

Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1986, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Sektion V), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter, Herrn Hofrat Dr. MEIRER, und seinen Mitarbeitern Dr. HRADIL und MIEHL, sowie Herrn Univ. Doz. Dr. WEBER und Herrn Mag. PFEIFER vom Amt der Tiroler Landesregierung.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. *"Nach den Sonntagsreden im Jubiläumsjahr 1985 wäre heuer eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz notwendig".*

Dieser Satz, der die allgemeine Grundstimmung in der Föderalismusdiskussion des Berichtsjahres 1986 treffend wiedergibt, stammt vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates SCHAMBECK, der sich gleich zu Beginn des Berichtsjahres zu aktuellen Fragen des Föderalismus äußerte. Vom Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, das im Berichtsjahr den 10. Geburtstag feierte, ist erst ein kleinerer Teil erfüllt worden. Aus Ländersicht als völlig unbefriedigend wurde auch der Umstand bezeichnet, daß die Bundesregierung die Föderalismusgespräche nur auf der Grundlage des Forderungsprogrammes 1976 führt, über die Föderalismus-Entschlüsse der Landtage von Vorarlberg (1980), Tirol (1983) und Niederösterreich (1985) zu keinen separaten Verhandlungen bereit ist. Der in Föderalismusfragen bisher verdienstvolle Kanzleramtsminister LÖSCHNAK warnte gleich zu Jahresbeginn vor übertriebenem Optimismus hinsichtlich der raschen Erfüllung von Länderforderungen. Mit wenig Hoffnung auf eine Stärkung der Länder begann also das Berichtsjahr 1986.

2. Wie in den Vorjahren setzte auch im Berichtsjahr 1986 der Bundesrat die ersten Initiativen, um die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine Stärkung des Föderalismus voranzutreiben.

In der 473. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1986 wurde ein von der Österreichischen Volkspartei eingebrachter Entschlußantrag (A1/1986)*), der vom Rechtsausschuß des Bundesrates ergänzt worden war (A2/1986), einstimmig angenommen.

Durch diese Entschlußung "wird die Bundesregierung ersucht, einen Bericht darüber zu erstellen, was sie seit der Entschlußung des

*) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des Föderalismusberichtes des entsprechenden Jahres

Bundesrates vom 28. Feber 1985 unternommen hat, bzw. in absehbarer Zeit zu unternehmen beabsichtigt, um eine Stärkung des föderalistischen Charakters der Republik Österreich zu erreichen. Hiebei sollen auch die Vorschläge des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes mitberücksichtigt werden."

Dieser Entschließungsantrag, der erfreulicherweise einstimmig angenommen wurde, zeigt deutlich den Wunsch der Länder auf zügige Weiterführung der Verhandlungen mit dem Bund.

Der Vorarlberger Landeshauptmann KESSLER, übrigens im Berichtsjahr der einzige Landeshauptmann, der im Bundesrat sprach, ging als erster Debattenredner auf grundsätzliche Fragen und Probleme des Föderalismus ein. Wie Keßler betonte, "müßte Leitgedanke für die Neuordnung der Zuständigkeitsverteilung das Subsidiaritätsprinzip sein, wonach jene Aufgaben, die die Länder als kleinere Gemeinschaften zu besorgen imstande sind, nicht vom Bund als dem größeren Gemeinwesen in Anspruch genommen werden". Als völlig unbefriedigend bezeichnete Landeshauptmann Keßler die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Finanzwesens. Die Forderung nach Finanz- und Steuergesetzgebungshoheit für die Länder als Gliedstaaten muß auch mit der Bereitschaft zur Übernahme aller damit verbundenen Verpflichtungen in Zusammenhang stehen. Kritisch merkte Keßler an, daß "Föderalismusforderungen nicht dort ihr Ende haben können, wo sie für die Gliedstaaten mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind". Als wesentliche Schwäche des österreichischen Föderalismus bezeichnete er auch die Organisation des Sicherheitswesens und unterstrich neuerlich die Forderung nach Überführung der Agenden der Sicherheitsdirektionen in die mittelbare Bundesverwaltung.

Breiten Raum in der Debatte nahm neuerlich die Stellung der Gemeinden als - wie von mancher Seite bezeichnet - "dritte Säule" des österreichischen Föderalismus ein. Hiezu ist aber, wie bereits im 10. Bericht 1985 (S. 18f) dargelegt, auf den fehlenden Staats-

charakter der Gemeinden hinzuweisen. Die herrschende Lehre und Rechtsprechung verstehen unter dem "föderalistischen Prinzip" im verfassungsrechtlichen Sinn (Art. 2 B-VG) nur das bundesstaatliche Verhältnis zwischen Bund und Ländern als ursprüngliche Träger der Staatsgewalt. Trotzdem muß die Bedeutung und Stellung der Gemeinden in der Föderalismuspolitik - insbesondere unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips - anerkannt und gewürdigt werden. Dies zeigt auch die Annahme des von den sozialistischen Mitgliedern des Bundesrates eingebrachten Abänderungsantrages, wonach in den "Föderalismusgesprächen" auch die Vorschläge des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes mitberücksichtigt werden sollen. Als Detail am Rande sei angemerkt, daß sich der Bundesrat als Länderkammer offenbar für berufen hält, auch die Anliegen der Gemeinden in besonderer Weise zu vertreten. Aus der Bundesverfassung ist diese Funktion des Bundesrates nicht unmittelbar abzuleiten.

Die Bundesregierung erstattete auf Grund ihres Beschlusses vom 8. Juli 1986 im Sinne der Bundesratsentschließung einen "Bericht" (A3/1986). Als wichtigste Aussage ist ihm zu entnehmen, daß sich der Bund entschlossen hat, im Rahmen der Verhandlungen über den Forderungskatalog der Länder 1985^{*)} auf "Gegenforderungen" zu verzichten. Der Bundesrat hat den Bericht der Bundesregierung in der 481. Sitzung am 17. Dezember 1986 behandelt. Die Debatte fand, auch angesichts der laufenden Koalitionsverhandlungen, in einem Klima der Gesprächsbereitschaft statt. Von der ÖVP wurde der vorgelegte Bericht als gute Übersicht über den derzeitigen Stand der Föderalismusverhandlungen begrüßt, wenngleich auch auf die vielen offenen Punkte des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 bzw. des Forderungskataloges der Länder 1985 hingewiesen wurde. Kritisch betrachtet wurden auch die laufenden Koalitionsverhandlungen und die befürchteten Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern, da ein "Kompetenzabtausch"

*) Der Forderungskatalog der Länder 1985 wurde im 10. Bericht 1985 - A5/1985 - dargestellt

keine Stärkung der Länder bedeutet. Bundesminister LÖSCHNAK betonte, daß mit dem zur Begutachtung versandten Entwurf (siehe dazu Punkt 3.) einer B-VG-Novelle bereits einige Forderungen der Länder erfüllt würden. Vom Bundesrat wurde schließlich der von den Bundesräten SCHAMBECK, SCHIPANI und Genossen eingebrachte EntschlieBungsantrag einstimmig angenommen:

"Der Bundesrat nimmt den von der Bundesregierung am 8. Juli 1986 vorgelegten Bericht zum Forderungskatalog der Bundesländer und zur EntschlieBung des Bundesrates vom 13. März 1986 betreffend Stärkung des Föderalismus zur Kenntnis und ersucht, die Verhandlungen im Sinne der angeführten EntschlieBung zügig fortzusetzen und ehebal- digst zu einem positiven Ende zu führen."

3. Die Föderalismusverhandlungen mit dem Bund wurden im Berichtsjahr wie in den vergangenen Jahren in erster Linie von der Landeshauptmänner-Konferenz geführt. Die Rechtsnatur dieser, für die Praxis des österreichischen Bundesstaates besonders wichtigen Einrichtung wurde im 10. Bericht 1985, S. 16f, dargestellt.

Die Vorbereitung der Sitzungen der Landeshauptmänner-Konferenz oblag wie in den vergangenen Jahren der Landesamtsdirektoren-Konferenz. Die Vertretung des Bundes bei den Föderalismusverhandlungen oblag Kanzleramtsminister LÖSCHNAK und dem Sektionsleiter im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst HOLZINGER. Als allgemeines Koordinationsorgan der Länder und als Geschäftsstelle der Landeshauptmänner-Konferenz leistete die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung unter ihrem Leiter HR MEIRER wiederum wertvolle Dienste.

Die Verhandlungen über den 30 Punkte umfassenden Forderungskatalog der Länder 1985 wurden vom "Kleinen Komitee" unter dem Vorsitz von Minister LÖSCHNAK geführt. Diesem Komitee gehören neben Minister LÖSCHNAK die Landesamtsdirektoren von Kärnten und Salzburg, LOBENWEIN und EDELMAYER, der Sektionsleiter im Bundes-

kanzleramt-Verfassungsdienst HOLZINGER und der Leiter der Verbindungsstelle MEIRER an. Bei den Beratungen über die Forderungen der Länder in Finanzangelegenheiten nehmen die beamteten Landesfinanzreferenten der Länder Burgenland und Tirol teil.

Im Berichtsjahr fand am 20. März 1986 die erste Beratung des Kleinen Komitees statt. Im Beisein des Bundesministers für Finanzen VRANITZKY wurden in der zweiten Sitzung am 13. Mai 1986 die "Forderungen in Finanzangelegenheiten" beraten, ohne allerdings schon konkrete Ergebnisse zu bringen.

Die Landeshauptmänner-Konferenz nahm bei der Frühjahrstagung am 13. Juni 1986 die Beratungen im Kleinen Komitee zur Kenntnis und faßte einen entsprechenden Beschluß (A4/1986).

Nach dieser Landeshauptmänner-Konferenz trat das Kleine Komitee am 22. September und am 22. Oktober 1986 zu weiteren Beratungen zusammen. Dabei wurde sowohl von den Vertretern des Bundes als auch von jenen der Länder die Auffassung vertreten, daß die Beratungen im Kleinen Komitee über den Forderungskatalog der Länder möglichst unabhängig von der Zusammensetzung der jeweiligen Bundesregierung und unabhängig von Wahlterminen fortgesetzt werden sollten.

Die Gespräche brachten bei einigen Punkten des Forderungskataloges der Länder Annäherungen, die zu einem Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 20. November 1986 über eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes führten (A5/1986). Im Entwurf wurden folgende Punkte aus dem Forderungskatalog 1985 aufgegriffen:

Staatsbürgerschaft (Punkt 27)

Zwischenstaatliche Verträge (Punkt 1)

Mitwirkung bei Staatsverträgen (Punkt 14)

Gesetzliche berufliche Vertretungen (Punkt 6)

Sammlungswesen (Punkt 7)

Gemeinsame Organe (Punkt 9)

Zu diesem Vorentwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle ist festzuhalten, daß er zum Teil (bei den Punkten Staatsbürgerschaft

und zwischenstaatliche Verträge) hinter den Wünschen der Länder zurückbleibt. Die weiteren Verhandlungen über den im Frühjahr 1987 modifizierten Entwurf werden zeigen, inwieweit die geplante Bundes-Verfassungsgesetznovelle die Forderungen der Länder erfüllt und ob es im Jahre 1987 überhaupt zur Erlassung einer derartigen B-VG-Novelle kommen wird.

Beim Punkt 28 des Forderungskataloges "Mitwirkung von Bundesorganen", kam es trotz intensiv geführter Gespräche zu keiner Annäherung der Standpunkte. Die Länder verlangen eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis nach Art. 97 Abs. 2 B-VG für die Mitwirkung von Wacheorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen. Ein Zustimmungserfordernis soll auch bei der Bestellung von Richtern als Mitglieder einer Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Ziff. 4 B-VG nicht bestehen.

Für eine weitere Stärkung des Föderalismus gilt es zunächst, die Verhandlungen über den Forderungskatalog der Länder 1985 konsequent weiterzuführen. Grundsätzlich muß aber daran festgehalten werden, daß im Sinne der oben angeführten Föderalismus-Entschlüsse der Landtage außer diesem Forderungskatalog auch Verhandlungen über die Reformvorhaben einer Stärkung der Landes-Verfassungsautonomie, einer Aufwertung des Bundesrates, einem Anteil an der Verwaltungsgerichtsbarkeit und einer vom Subsidiaritätsprinzip geleiteten Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern endlich in Gang gesetzt werden.

4. Im Berichtsjahr kam es auch zu politischen Auseinandersetzungen über die Bedeutung und Stellung des Bundesrates.

Der Präsident des Nationalrates BENYA äußerte sich kritisch zur derzeitigen Praxis, darüber hinaus aber auch zur Einrichtung des Bundesrates überhaupt. Er kritisierte, "daß in den Einspruchsbeurteilungen des Bundesrates Formulierungen enthalten sind, die von den Mehrheitsparteien des Nationalrates^{*)} als Herabwürdigung emp-

*) SPÖ und FPÖ

funden werden. Auch soll es ein Anliegen beider Kammern des österreichischen Parlaments sein, im guten Einvernehmen um die Wirksamkeit sowie das Ansehen des Parlaments bemüht zu sein. Ein solcher Geist kann aber im derzeitigen Verhalten des Bundesrates nicht erblickt werden. Dazu kommt noch, daß die Einspruchsbegründungen ganz offensichtlich nicht von föderalistischen, sondern von parteipolitischen Motiven getragen sind. Wenn sich der Bundesrat mehr und mehr zu einem nachträglichen Spiegelbild des Nationalrates entwickelt, dann muß man sich die Frage stellen, ob ein kleiner Staat wie Österreich überhaupt ein Zwei-Kammer-System benötigt."

Mit diesen Äußerungen sollte aber, wie der Nationalratspräsident später feststellte, nicht die "Existenzberechtigung" des Bundesrates in Frage gestellt werden, sondern vor Entwicklungen gewarnt werden, die zu einer derartigen Fragestellung führen könnten.

Anlaß für diese Äußerungen waren Formulierungen in der Begründung von Einsprüchen des Bundesrates, die im Laufe des Jahres 1985 erhoben wurden. Die dabei gebrauchten, von den Mehrheitsparteien des Nationalrates offenbar "herabwürdigend" empfundenen Formulierungen führten zu einer parlamentarischen Anfrage (A6/1986). Diese wiederum wurde als Einmischung in die Autonomie des Bundesrates betrachtet (A7/1986). Selbst wenn Formulierungen des Bundesrates den Eindruck erweckt haben sollten, zuerst ein Parteiorgan und dann erst die Länderkammer zu sein, so muß mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, daß die Diskussion nicht in Richtung "Abschaffung der Länderkammer" gehen sollte, vielmehr eine wirk-same Reform des Bundesrates als Ländervertretung oberstes Ziel sein müßte. Ein erster Schritt wurde bekanntlich durch die B-VG-Novelle 1984, BGBl. 1984/490, mit der teilweisen Aufwertung des Bundesrates erreicht. Für die notwendige Stärkung der Stellung des Bundesrates ist es aber notwendig, daß sich der Bundesrat seiner Funktion als Länderkammer bewußt wird und die Fraktionen der politischen Parteien im Bundesrat durch Personalmaßnahmen sowie durch ihre Abstimmungs- und Begründungspraxis selbst

weitere Schritte zu einer Aufwertung des Bundesrates leisten. Reformbedürftig scheint insbesondere auch das Verhältnis zwischen den entsendenden Landtagen und den jeweiligen Vertretern im Bundesrat: Hier herrschen in der Praxis kaum jene wechselseitigen Rechte der Information und gemeinsamen Beratung, wie sie zwischen gewählten Vertretungsorganen und ihrem Entsendungsorgan (Wahlkörper) selbstverständlich sein sollten.

5. Das politische Leben Österreichs stand im Berichtsjahr 1986 ganz im Zeichen der Bundespräsidentenwahl und der vorverlegten Nationalratswahl.

Im ersten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 4. Mai 1986 konnte keiner der vier Kandidaten die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erringen, sodaß zwischen den beiden Kandidaten WALDHEIM und STEYRER eine Stichwahl notwendig wurde, aus der am 8. Juni 1986 WALDHEIM mit einer Mehrheit von 53,89% der Stimmen als Sieger hervorging und somit zum Bundespräsidenten gewählt wurde.

In der Sitzung der Bundesversammlung am 8. Juli 1986 wurde der neugewählte Bundespräsident angelobt. Vorher wurde der scheidende Bundespräsident KIRCHSCHLÄGER feierlich verabschiedet.

Im Zuge des Wahlkampfes gab es immer wieder Diskussionen über Stellung und Kompetenzen des Bundespräsidenten sowie über die Art der Amtsführung.

Von beiden Kandidaten, die zur Stichwahl antraten, wurden im Wahlkampf keine grundlegenden Aussagen zur Bedeutung des Föderalismus gemacht. Beide versprachen lediglich, sich für den weiteren Ausbau der direkten Demokratie einsetzen zu wollen.

In Gefolge des Wahlausganges trat Bundeskanzler SINOWATZ zurück und der bisherige Bundesminister für Finanzen VRANITZKY wurde neuer Bundeskanzler. Kritisch ist anzumerken, daß der neue Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung, die er am 18. Juni im Nationalrat abgab, auf die Länderforderungen sowie auf die Föderalismusresolution des Bundesrates nicht einging.

Im September 1986 erfolgte in einer Kampfabstimmung ein Führungswechsel in der Freiheitlichen Partei Österreichs. Anstelle des bisherigen Obmannes STEGER wurde der Kärntner Landesrat HAIDER neuer Parteiobmann. Daraufhin wurde von der SPÖ die bisherige Koalition aufgekündigt und es wurden vorzeitige Nationalratswahlen für den 23. November 1986 ausgeschrieben.

Wie in früheren Wahlkämpfen befaßten sich Wahlprogramme und Wahlkampfaussagen schwerpunktmäßig mit der Wirtschafts-, Steuer- und Energiepolitik, dem Sozial- und Gesundheitswesen sowie verstärkt mit Fragen des Umweltschutzes. Breiteren Raum in den Diskussionen nahmen auch die Wahlrechtsreform und die Fragen der Privatisierung von Staatsbetrieben und damit verbunden der Rückzug des Staates aus der Wirtschaft ein. Föderalistische Fragen wurden ebenfalls behandelt; die großen politischen Parteien und deren Spitzenkandidaten nahmen mehrfach dazu Stellung. Die Sozialistische Partei Österreichs bekannte sich zum kooperativen Föderalismus, der auch die Gemeinden miteinschließen müsse, zu einem Rückzug des Staates und zur Stärkung der Rechte des Volkes. Die Österreichische Volkspartei nannte als Schwerpunkte die Wahlrechtsreform, den Ausbau der Einrichtungen der direkten Demokratie, die Reform der Partei- und Verbändepolitik, kündigte weiters neue Kompetenzen für die Länder, verbunden mit einem höheren Anteil an Bundesmitteln an und versprach die Verlegung von Bundeseinrichtungen in einzelne Landeshauptstädte. Die Österreichische Volkspartei forderte weiters in einer Resolution einer Länderkonferenz *"eine lebendige Gestaltung des Föderalismus, wobei sich der Bund auf jene Aufgaben beschränken soll, die von den Ländern nicht erfüllt werden können, bürgernehe Gemeinden als erste Service-Einrichtung für den Bürger, und die Stärkung der Rechte des Bundesrates, damit man auf die Länder mehr hören muß"* (NEUE TIROLER ZEITUNG vom 11.10.1986). Der Spitzenkandidat der ÖVP, MOCK, erklärte weiters, daß das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs Teil der

Regierungserklärung einer föderalistisch zusammengesetzten, von der ÖVP geführten Bundesregierung sein würden.

Die Freiheitliche Partei Österreichs sprach sich für eine grundlegende Neuordnung der Kompetenzverteilung aus. Das erarbeitete Reformpapier sollte dann einer Volksabstimmung unterzogen werden. Die gegenwärtigen Föderalismusverhandlungen auf der Basis des Länderförderungsprogrammes seien als "Fleckerlteppich" völlig unbefriedigend.

Die Nationalratswahl am 23. November 1986 brachte folgendes Ergebnis:*)

Sozialistische Partei Österreichs	43,12%	80 Mandate
Österreichische Volkspartei	41,30%	77 Mandate
Freiheitliche Partei Österreichs	9,73%	18 Mandate
Grün-Alternative Liste Meissner-Blau	4,82%	8 Mandate

Auf Grund des Wahlergebnisses nahmen in der Folge die beiden stärksten Parteien Verhandlungen über die Bildung einer Regierung auf.

In den Koalitionsverhandlungen nahm das Thema Föderalismus erfreulicherweise einen breiten Raum ein. Die beiden Verhandlungsführer Bundeskanzler VRANITZKY und ÖVP-Obmann MOCK erklärten nach den Verhandlungen, daß es zu Kompetenzverschiebungen kommen soll, Grundlage der Länderwünsche sollten das Förderungsprogramm der Bundesländer 1976 und der Forderungskatalog der Länder 1985 sowie das 10-Punkte-Programm des Landes Vorarlberg und die Föderalismus-Entschlüsse der Länder Tirol und Niederösterreich sein. Die weiteren Koalitionsverhandlungen brachten eine Annäherung in vielen Sachfragen, sodaß am Ende des Berichtsjahres mit der Bildung einer "Großen Koalition" gerechnet werden konnte.

*) Angeführt werden nur jene wahlwerbenden Gruppen, die im neuen Nationalrat vertreten sind

Aus föderalistischer Sicht ist zu hoffen, daß sich eine neue Große Koalition von jener der Jahre 1945-1966 deutlich unterscheidet, die schwere Einbrüche in die Bundesstaatlichkeit Österreichs gebracht hat. Die damaligen Mehrheitsverhältnisse im Parlament ermöglichten zahlreiche Verfassungsänderungen zulasten der Länder. In diesem Zeitraum sind insgesamt mehr als 30 Zuständigkeitsänderungen zulasten der Länder, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaftslenkung, Wohnungswesen, Arbeits-, Dienst- und Sozialrecht, Schul- und Erziehungswesen sowie hinsichtlich der Sicherheitsdirektionen und der Landesbürgerschaft zu verzeichnen.^{*)}

6. Bei den Feiern anläßlich des 40-jährigen Bestehens der 2. Republik wurde im Jahr 1985 die Bedeutung der Gemeinden beim Wiederaufbau sowie beim Ausbau und der Erhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Standards Österreichs hervorgehoben. Es wurden sowohl vom Österreichischen Gemeindetag als auch vom Österreichischen Städtetag Resolutionen (siehe A3/1985 und A4/1985) verabschiedet, in denen Bund und Länder aufgefordert wurden, für eine Fortentwicklung der Gemeindeautonomie zu sorgen. Diese Bemühungen blieben im Berichtsjahr ohne konkretes Ergebnis. Mit dem Ansteigen der Aufgaben der Gemeinden, vor allem im Schul- und Kindergartenwesen, im Sozial- und Gesundheitsbereich, in den Aufgaben der Wasserver- und -entsorgung, Abfallbeseitigung und des lokalen Umweltschutzes, nehmen auch die Belastungen der Gemeinden stark zu und die meisten Gemeinden haben mit argen Finanzproblemen zu kämpfen. Beim 36. Österreichischen Städtetag^{**)}, der unter dem Motto "Die Stadt 2000 - Perspektiven der Zukunftschancen" stand, wurden

*) Vgl. WERNDL, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Band 32 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Wien 1984

**) Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretungen der Städte gibt der jährliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Städtebundes

ausführlich die Probleme Zweitwohnsitz, Ausländerwahlrecht und Finanzausgleichsänderung diskutiert. Gefordert wurde u.a. die "Rückkehr zum alten Heimatrecht", wonach der Bürger dort, wo er seine Steuern zahle, auch die Leistungen bekommen soll. Derzeit hängt dies bekanntlich vom Wohnsitz ab, der wiederum ausschlaggebend für die Mittelzuteilung aus dem Finanzausgleich ist. Der 33. Österreichische Gemeindetag 1986^{*)}, der unter dem Motto "Umfassender Umweltschutz - eine Herausforderung für die Gemeinden" stand, befaßte sich ebenfalls mit den Hauptproblemen Umweltschutz und Finanzausgleich. Bund und Länder wurden in einer Resolution (A8/1986) u.a. aufgefordert, Lösungen für die Sondermüllbeseitigung zu finden. Eine besonders heikle Frage ist hier die des Standortes von Sondermülldeponien. Neuerlich gefordert wurden von den Gemeindevertretern die Verankerung von Gemeinde- und Städtebund in der Bundesverfassung und in der Finanzverfassung, sowie eine Reform des Finanzausgleiches, welche die aktuellen Fragen der Zweitwohnsitze, Volkszählungsintervalle, ausreichende finanzielle Dotierung der Gemeinden sowie Anerkennung der Gemeinden als verfassungsmäßige Verhandlungspartner einer Lösung zuführt.

Anerkannt werden muß die Stellung der Gemeinden als bürger-nächste Verwaltungseinheit.

7. Das Jahr 1986 brachte die Entscheidung für eine eigene Landeshauptstadt für Niederösterreich.

Ende 1985 beschloß der niederösterreichische Landtag die Durchführung einer Volksbefragung über die Gründung einer Landeshauptstadt. Diese Volksbefragung wurde für den 1. und 2. März 1986 festgesetzt, wobei die Bürger neben der grundsätzlichen Frage, ob eine eigene Hauptstadt errichtet werden soll, auch die Frage nach der bevorzugten Stadt beantworten sollten.

*) Einen Überblick über die Aktivitäten der Interessenvertretungen der Gemeinden gibt der jährliche Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes

Die schon im Jahre 1985 geführte politische Auseinandersetzung zwischen der Österreichischen Volkspartei, die den Gedanken der Landeshauptstadt aufgriff und vehement vertrat, und der Sozialistischen Partei Österreichs, die gegen eine eigene Landeshauptstadt auftrat, ging auch zu Beginn des Berichtsjahres weiter. Die Österreichische Volkspartei argumentierte mit gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Vorteilen und einer Stärkung des Landesbewußtseins, während die Sozialistische Partei Nachteile für die Grenzregionen befürchtete.

Bei der durchgeführten Volksbefragung (A9/1986) sprach sich die Mehrheit der Bürger für eine eigene Landeshauptstadt aus und votierte in der Standortfrage für die Stadt Sankt Pölten. Auf Grund dieses Ergebnisses folgten Parteiengespräche über eine endgültige Entscheidung.

Der niederösterreichische Landtag verabschiedete am 10. Juli 1986 einstimmig ein Verfassungsgesetz (D/1986), mit dem Sankt Pölten zur Landeshauptstadt von Niederösterreich erklärt wurde. Damit hat auch das Land Niederösterreich eine eigene Landeshauptstadt.

Dies hat zur Folge, daß im Laufe der nächsten Jahre die Verwaltungseinrichtungen von Wien nach Sankt Pölten verlegt werden sollen. *"Die Schaffung einer Landeshauptstadt mit den damit verbundenen positiven bevölkerungspolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Folgeerscheinungen wird auch ganz besonders der Stärkung des österreichischen Föderalismus und damit letztlich der weiteren Stärkung einer Politik der Bürgernähe dienen"* betonte Landeshauptmann LUDWIG in seiner Rundfunkrede am 13. Juli 1986. Erwähnt sei, daß neben den für die Landeshauptstadt Sankt Pölten notwendigen Investitionen, für deren Planung eine eigene "NÖ-Landeshauptstadt-Planungsgesellschaft" gegründet wurde, auch eine bedeutende Regionalförderung beschlossen wurde. Geplant ist eine sinnvolle Dezentralisierung der Landesverwaltung und anderer Einrichtungen, die eine ausgewogene Entwicklung des gesamten Landes garantieren soll. Erwartet wird auch neben vielen wirtschaftlichen

Impulsen eine Stärkung der "Ostregion". Die Gründung der Landeshauptstadt und das beschlossene Förderungskonzept sind zweifellos Marksteine in der Geschichte Niederösterreichs, die weitreichende Auswirkungen für die Zukunft des Landes haben werden.

Nicht unerwähnt bleiben sollen auch die Auffassungen, daß es sich bei den Bestrebungen um eine eigene niederösterreichische Landeshauptstadt um eine "Los von Wien-Bewegung" handle. So hat z.B. der Wiener Bürgermeister vorgeschlagen, die Verwaltungsgebäude Niederösterreichs sollten eine "Stadt in der Stadt" bilden, also eine "Vatikanlösung" darstellen. Es wurde auch argumentiert, daß eine solche Lösung mit keinen Kosten verbunden wäre und so die Mittel, die für eine Hauptstadt notwendig seien, in die Regionen, Gemeinden und Betriebe investiert werden könnten. Auch auf die Bedeutung von Wien als Bundeshauptstadt wurde hingewiesen. So gehöre zum Wesen einer Bundeshauptstadt, "daß sich alle Österreicher darin finden, und daß sich alle Bundesländer mit ihr verbunden fühlen. Es sollte verstärkt das Image Wiens in den Ländern verbessert werden, aber auch Wien müsse die Länder ernst nehmen und aktiv an der Föderalismusdiskussion mitwirken." (Wiens Vizebürgermeister BUSEK).

8. Bemerkenswert ist, daß neben den von allen Ländern getragenen Initiativen zur Stärkung des Bundesstaates auch einzelne Länder ihre besonderen Forderungen und Anliegen an den Bund herantragen. So wurde im Berichtsjahr ein 38 Punkte umfassendes Memorandum über die wesentlichen Anliegen des Landes Salzburg der Bundesregierung überreicht. Dieses Memorandum enthält eine Zusammenstellung der dringendsten Anliegen des Landes Salzburg auf den Gebieten Verkehr, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umwelt, Bauangelegenheiten, Zivilschutz, Gesundheitswesen, Kunst und Kultur, Verwaltungsangelegenheiten sowie Abgabenwesen. Es soll von der Bundesregierung im Geiste des kooperativen Bundesstaates zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.

9. Im Land Vorarlberg nahm der Landesvolksanwalt mit Beginn des Berichtsjahres seine Tätigkeit auf. Der Landesvolksanwalt ist gemäß Artikel 57 der Vorarlberger Landesverfassung und § 1 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBL. 1985/29, zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden zuständig. Vorarlberg hat damit als erstes Land den bestehenden Freiraum der Bundesverfassung genützt und geht einen eigenständig-föderalistischen Weg.

Die Vorteile eines Landesvolksanwaltes gegenüber der Volksanwaltschaft des Bundes liegen sicher in der leichteren Erreichbarkeit. Zudem hat der Landesvolksanwalt von Vorarlberg gegenüber der Volksanwaltschaft des Bundes auch mehr Kompetenzen. Der Vorarlberger Landesvolksanwalt konnte nach dem ersten Arbeitsjahr einen positiven Bericht geben. Die Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Zuständigkeitsabgrenzung der Volksanwaltschaft des Bundes zum Vorarlberger Landesvolksanwalt wurde allen Bundesministerien mitgeteilt (siehe A10/1986).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß von der im Art. 148i B-VG gebotenen Möglichkeit, durch Landesverfassungsgesetz den Bereich der Landesverwaltung der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft zu unterstellen, alle Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg Gebrauch gemacht haben. Es sollte daher auch diesen Ländern bei der Bestellung der Volksanwälte, die derzeit vom Nationalrat gewählt werden, ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

In Tirol konnte die Beratungs- und Beschwerdestelle im Berichtsjahr auf eine 10-jährige Tätigkeit zurückblicken. Vorteile dieser Einrichtung bestehen darin, daß bereits vor oder während eines Verfahrens Mißstände aufgezeigt sowie Entscheidungsprozesse beschleunigt werden können, während der Bürger an die Volksanwaltschaft des Bundes erst dann herantreten kann, wenn ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Beratungs- und Beschwerdestelle kann in einer wichtigen Angelegenheit, deren

Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, diese den Mitgliedern der Landesregierung als Kollegialorgan mündlich vortragen, sowie die entsprechenden Lösungsvorschläge mit dem Ersuchen um Durchsetzung unterbreiten.

10. Die schon seit Jahren geführte politische Diskussion um ein Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember hielt auch im Berichtsjahr an. Der Streit um die Kompetenz des Landeshauptmannes zur Erlassung von Verordnungen betreffend die Gewerbeausübung und die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe führte bekanntlich zur Staatsanklage gegen den Salzburger Landeshauptmann HASLAUER beim Verfassungsgerichtshof (dazu ausführlich A3/1984) und zu dessen Erkenntnis vom 28. Juni 1985, E 2/84-75 (siehe 10. Bericht, S. 28f). Die schon 1985 begonnenen Gespräche zwischen Bundes- und Landespolitikern sowie zwischen den Sozialpartnern über eine Reform der Ladenschlußzeiten wurden fortgeführt, ohne allerdings konkrete Ergebnisse zu bringen. Vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wurde zwar ein Entwurf für eine Novelle zum Ladenschlußgesetz vorgelegt, der aber im Berichtsjahr zu keiner Regierungsvorlage an den Nationalrat führte.

Am 8. Dezember 1986 konnten übrigens in Oberösterreich auf Grund einer Verordnung des Landeshauptmannes Geschäfte in Grenzbezirken zu Bayern offenhalten, allerdings durften die Angestellten nicht beschäftigt werden.

Es ist zu hoffen, daß es bald gelingt, das Problem der flexiblen Ladenöffnungszeiten zu lösen.

11. Breiten Raum in der politischen Diskussion nahm im Berichtsjahr der gesamte Bereich des Umweltschutzes ein.

Auf dem Gebiet der Luftreinhaltung wurde durch die B-VG-Novelle 1983, BGBl. 1983/175, dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12

die Zuständigkeit eingeräumt, Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreiten von Immissionsgrenzwerten entstehen, zu ergreifen. Die Wahrnehmung der Bundeskompetenz setzt den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe voraus. Die jahrelangen Verhandlungen konnten im Berichtsjahr auf Beamtenebene abgeschlossen werden, sodaß mit der Unterzeichnung der Vereinbarung im Frühjahr 1987 gerechnet werden kann. Das Nichtzustandekommen der Vereinbarung kann aber nicht auf fehlende Verhandlungs- oder Kompromißbereitschaft der Länder zurückgeführt werden. Die Gründe des Verzuges beim Abschluß der Immissionsgrenzwertvereinbarung können einer parlamentarischen Anfragebeantwortung entnommen werden (A11/1986). Die Darstellung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz KREUZER ist aber einseitig aus Bundessicht. Sie verschweigt, daß sich auch der Grenzwert $0,8 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ auf ein Gutachten der Akademie der Wissenschaft stützte, das nun vorlag und auf dessen Berücksichtigung, ja Maßgeblichkeit sich die Verhandlungspartner und künftigen Vertragspartner geeinigt hatten. Auch die notwendigen Smogalarmpläne konnten auf Grund mangelnder gesetzlicher Grundlagen nicht erstellt werden (A12/1986). Ein bundesweiter Smogalarmplan erscheint keineswegs notwendig, vielmehr genügten länderspezifische - eventuell abgestimmte - Smogalarmpläne.

Für die Bewältigung der Probleme auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage des Standortes von Sondermülldeponien, wurde von verschiedenen Seiten eine zentrale Kompetenz des Bundes verlangt.

Der Forderung nach Kompetenzverschiebung im Umweltschutzbereich muß entgegengehalten werden, daß der Bund gerade in diesem Bereich krasse Koordinationsdefizite aufweist und daß eine Zentralisierung keine Voraussetzung ist, um wirkungsvoller zu agieren.

Die Katastrophe im Atomkraftwerk Tschernobyl (UdSSR) zeigte arge Koordinationsdefizite zwischen den Zentralstellen in Wien und den Ländern auf. Deutlich zeigten sich die geringen Problemlösungsmöglichkeiten des Bundes, während die Länder besser reagierten. Durch Verordnungen der Landeshauptmänner wurden Verkaufsverbote für bestimmte Waren und Verwendungsbeschränkungen erlassen. Besonders deutlich zeigte sich das Fehlen von koordinierten Alarm- und Krisenbewältigungsplänen. Auch die Finanzierung der notwendigen Entschädigungen führte zu Auseinandersetzungen.

Als Konsequenz der Ereignisse um die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl setzte eine Diskussion über einen zügigen Ausbau des jahrelang verschleppten Zivilschutzes ein. Gefordert wurden auch eine zentrale Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiet sowie eine verfassungsmäßige Verankerung des Zivilschutzes. Aber gerade die Krisenbewältigung der Zentralstellen hat gezeigt, daß es wahrscheinlich sinnvoller und effizienter sein dürfte, die Länder mit der Bewältigung dieser Aufgaben zu betrauen, da hier ein rascheres Handeln, bedingt durch die Übersichtlichkeit und räumliche Überschaubarkeit, möglich ist.

Parlamentarische Anfragebeantwortungen zu den Fragen des Ausbaues des Zivilschutzes (A13/1986) und der notwendigen Mittel für den Zivilschutz (A14/1986) zeigen sehr deutlich den gegenwärtigen Stand auf diesem Gebiet auf, das in den letzten Jahren "stiefmütterlich" behandelt wurde.

12. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer atomaren Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf/Bayern kam es zu Vorstößen von Länderseite gegen dieses Projekt. So forderte die Landeshauptmänner-Konferenz die Bundesregierung auf, sich bei der Bayerischen Staatsregierung bzw. bei der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland um eine Zurückstellung des Projektes zu bemühen.

Zu anhaltenden, auch Fragen des Föderalismus betreffenden Diskussionen kam es im Berichtsjahr rund um die geplante Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg bzw. des Nationalparks Donau-March-Thaya-Auen. Für Auseinandersetzungen sorgten auch der Nationalpark Hohe Tauern und das geplante Speicherkraftwerk Dorfertal. Im Zusammenhang mit den Förderungen für den Nationalpark Hohe Tauern und dem geplanten Abschluß einer Vereinbarung wurde auch eine parlamentarische Anfrage vom zuständigen Minister beantwortet (A15/1986). Festzuhalten ist, wie mehrfach betont wurde (z.B. Bundesminister KREUZER), daß die Errichtung von Nationalparks in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Die rasch zunehmenden Probleme des Transitverkehrs und die zur teilweisen Bewältigung vorgeschlagenen Nachtfahrverbote für Lastkraftwagen und Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen führten zu Diskussionen, in wessen Zuständigkeitsbereich die Erlassung der notwendigen Verordnungen fällt.

13. Abschließend kann für das Berichtsjahr 1986 festgehalten werden, daß sich die föderalismusfreundliche Grundstimmung des Jahres 1985 fortgesetzt hat. Anzuerkennen sind die im Berichtsjahr gesetzten Aktivitäten des Bundesrates, der Landeshauptmänner-Konferenz sowie des "Kleinen Komitees" und des Bundesministers LÖSCHNAK, der sich als Gesprächspartner auf seiten des Bundes wiederum große Verdienste erworben hat. Ob die geführten Verhandlungen jene konkreten Ergebnisse bringen, die für die Stärkung der bundesstaatlichen Struktur Österreichs unbedingt notwendig sind, bleibt allerdings abzuwarten. Im Hinblick auf den Ausgang der Nationalratswahl 1986 und die sich abzeichnende "Große Koalition" ist, was die Stärkung der Länderrechte betrifft, gedämpfter Optimismus angebracht.

Die Länder dürfen aber in ihren Bemühungen, die Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 bzw. des Forde-

rungskataloges der Länder 1985 zu erreichen, nicht nachlassen. In die Verhandlungen sind auch das Vorarlberger 10-Punkte-Programm und die Föderalismus-Entschlüsse der Landtage von Tirol und Niederösterreich einzubeziehen.

Ebenso gilt es, allen Versuchen der Zentralisierung entgegenzuwirken, zumal die Krise des Zentralismus auch international immer deutlicher erkannt wird. Im Sinne von mehr Überschaubarkeit, Kontrollierbarkeit und Bürgernähe, mehr Bedarfsgerechtigkeit, Effizienz und Sparsamkeit staatlichen Handelns müssen vom Subsidiaritätsprinzip getragene Überlegungen in Richtung einer neuen Aufgabenverteilung zwischen öffentlichem und privatem Bereich sowie zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden angestellt werden.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Die ziffernmäßigen Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 im zweiten Jahr seiner Gültigkeit sind in den Tabellen I und II im Besonderen Teil (B/1986) dargestellt. Es wurde bei den Berechnungen für das Berichtsjahr 1986 sowohl das gültige FAG 1985 als auch im Vergleich dazu das bereits abgelaufene Finanzausgleichsgesetz 1979 angewandt. Aus den Ziffern ist zu ersehen, daß für einzelne Länder und für die Gemeinden die vorgesehenen Mehrerträge erreicht wurden, während die Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg die Ansätze des Finanzplanes nicht erreichten. Ebenso kam es zu den erwarteten Mindereinnahmen für den Bund.

Bereits im 10. Bericht 1985, S. 35f, wurde auf das sprunghafte Ansteigen des Schuldendienstes der Länder hingewiesen. Wie den Ansätzen für die Jahre 1986 und 1987 zu entnehmen ist, konnte erfreulicherweise der Großteil der Länder die Neuverschuldung (gemessen am Anteil der Finanzschulden an den Gesamtausgaben) etwas einbremsen (siehe Tabelle III, B/1986). Dies ist besonders im Hinblick auf den notwendigen Ermessensspielraum und die befürchtete Einschränkung der Autonomie der Länder wichtig, sind doch die Steuereinnahmen der Länder zu 95% fremdbestimmt. Weiterhin stark gestiegen sind die Finanzschulden des Bundes, während bei der Schuldenentwicklung der Gemeinden eine Stabilisierung bzw. leichte Abnahme zu verzeichnen ist. Neuerlich stark im Steigen ist aber der Schuldendienst der Länder für bereits aufgenommene Darlehen (Tabelle IV, B/1986).

Für die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften, die durch die Finanzverfassung und durch das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. 1984/544, geregelt sind, waren, was das Verhältnis Bund-Länder betrifft, abgesehen von den vorhin erwähnten finanziellen Auswirkungen, im Berichtsjahr die folgenden Schwerpunkte bestimmend:

2. Im Berichtsjahr erfolgte eine Beratung des "Kleinen Komitees" über den Finanzteil des Forderungskataloges der Länder 1985 mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen VRANITZKY.

Der Bundesminister bezeichnete es als Mangel, daß bei Forderungen, die die gemeinschaftlichen Bundesabgaben betreffen, etwa in Zusammenhang mit einer Einkommensteuerreform, der Standpunkt des Finanzministers von den Ländern nicht immer ausreichend unterstützt werde. Das von den Ländern angestrebte Vetorecht im Bundesrat nach dem Punkt 19 des Forderungskataloges der Länder 1985 wäre nach Auffassung des Finanzministers ein für den Bund kaum annehmbares Korsett. Auch die Forderung nach einer ausreichenden Schutzklausel im Sinne des Punktes 20 des Forderungskataloges hat nach Auffassung des Bundes keine große Chance auf Verwirklichung.

Das Verlangen der Länder im Zusammenhang mit dem Förderungswesen entspreche im Grundsätzlichen auch den Intentionen des Finanzministers. Der Bund beabsichtige, in absehbarer Zeit ein Bundesförderungsgesetz auszuarbeiten. Eine gewisse Zurückhaltung bei Bundesförderungen soll die Grundlinie dieses Gesetzentwurfes sein. Der Bund beabsichtige im wesentlichen, nur bei gesamtösterreichischen Vorhaben Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. An eine Koppelung von Bundesmitteln mit Landesmitteln sei zumindest derzeit nicht gedacht. Festgehalten wurde jedoch, daß den Ländern Gelegenheit geboten wird, sich zur gegebenen Zeit über den Entwurf eines Bundesförderungsgesetzes zu äußern.

3. Das Berichtsjahr 1986 war aber auch durch verschiedene Gesetzesmaßnahmen des Bundes gekennzeichnet, die auch mit finanziellen Auswirkungen für die Länder verbunden sind.

- 3.1. Der Verfassungsgerichtshof hat bekanntlich mit Erkenntnis vom 16.10.1985, G 44/85-8, den § 8 des FAG 1985 als verfassungswidrig aufgehoben (siehe 10. Bericht, S. 61). Durch die Novel-

lierung des Finanzausgleichsgesetzes 1985 wurde ein verfassungs-konformer Zustand im Sinne des Verfassungsgerichtshof-Erkennt-nisses hergestellt (BGBl. 1986/384).

- 3.2. Das Abgabenänderungsgesetz, BGBl. 1986/562, enthält eine Reihe steuerpolitischer Maßnahmen, wobei als wichtigste im Hinblick auf den Finanzausgleich die Tarifierpassung - es war die erste seit 1983 - für die Lohnsteuer sowie für die veranlagte Ein-kommensteuer zu nennen ist. Die Tarifierpassung wurde durch die Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages und des Alleinver-diener(-erhalter)-absetzbetrages erreicht.

Für die Gebietskörperschaften und Fonds (Krankenanstaltenfonds, Wasserwirtschaftsfonds, Familienlastenausgleichsfonds, Katastro-phenfonds, Wohnbauförderungsmittel) bewirkte diese Maßnahme einen beachtlichen Entfall der Einnahmen aus den Erträgen aus der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer.

Für das Jahr 1987 wurde dieser Ausfall auf rund 10,7 Milliarden Schilling, für das Jahr 1988 auf rund 11,7 Milliarden Schilling geschätzt.

Für die Länder hatte die Maßnahme außerdem indirekt negative Auswirkungen auf die Erträge aus der Landesumlage und für jene Länder, denen ein Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich gebührt, auf diesen.

Von den geschätzten Gesamtausfällen entfallen auf (in 1000 S)		
1987	den Bund	5.160.362
	die Länder mit Wien als Land	2.266.830
	die Gemeinden mit Wien als Gemeinde	1.587.174
1988	den Bund	5.631.416
	die Länder mit Wien als Land	2.465.918
	die Gemeinden mit Wien als Gemeinde	1.727.156

Trotz der beträchtlichen Steuerausfälle verabsäumte es der Bund, die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme der steuerpolitischen Maßnahme zu Verhandlungen einzuladen, wozu er nach § 5 FAG 1985 verpflichtet gewesen wäre. Dies geschah nicht einmal, nachdem dies von fast allen Ländern im Begutachtungsverfahren vehement gefordert worden war. Die Konsequenzen der Verletzung der Erzeugungsregeln dieses Gesetzes wären näher zu untersuchen.

- 3.3. Wesentliche Eingriffe in Landesinteressen brachte der Entwurf einer Novellierung des Kreditwesengesetzes. Diese Eingriffe betrafen insbesondere die Verpflichtung der Landes-Hypothekenbanken, Haftkapital im Ausmaß von 2,25% zu halten, sowie den Schutz der Bezeichnung "Landesbank".

Die Länder wiesen im Begutachtungsverfahren wie auch noch in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Regierungsvorlage auf den satzungsgemäßen Auftrag der Landes-Hypothekenbanken hin, der dahin gehe, als Landesbank den Geld- und Kreditverkehr im jeweiligen Bundesland zu fördern, wobei auf die Interessen des Landes als Haftungsträger und auf volkswirtschaftliche Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen sei.

Die Länder drängten darauf, daß im Bereich der Haftkapitalaufbringung Erleichterungen für die Landes-Hypothekenbanken geschaffen und daß die Bezeichnungen "Hypothekenbank" und "Landesbank" gesetzlich geschützt werden sollten.

Die Bemühungen der Länder um Abänderung des Entwurfes in diesen beiden Punkten - die Landesfinanzreferentenkonferenz intervenierte noch am 6. Juni 1986 nach Abschluß der Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß und wenige Tage vor der Behandlung im Plenum des Nationalrates bei den Klubs der Parlamentsparteien - blieben erfolglos. Der Bundesrat beschloß einstimmig, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 keinen Einspruch zu erheben (BGBl. 1986/325).

Die Haltung des Bundesrates zeigt deutlich, daß in diesem Fall die Länderinteressen nicht vertreten wurden.

- 3.4. Nach § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist.

Von dieser Bedarfskompetenz ausgehend, haben Bund, Länder und Gemeinden am 28. Juni 1978 in Heiligenblut ein Paktum zur Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände geschlossen.

Unter anderem kam man überein: "Zur Aufrechterhaltung des erzielten Grades der Vereinheitlichung, insbesondere hinsichtlich des Ansatzverzeichnisses für Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und hinsichtlich des Postenverzeichnisses für Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) werden Anpassungen an künftige Erfordernisse ebenfalls gemeinsam ausgearbeitet werden. Zu diesem Zweck wird ein ständiges Komitee von Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingesetzt, das mindestens einmal jährlich unter wechselndem Vorsitz der Bundes-, Landes- oder Gemeindevertreter zusammentritt, erforderliche Änderungen berät und Empfehlungen erstattet (Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Komitee)."

Anknüpfend an diese Vereinbarung wurde am 17. November 1986 ein neuerliches Paktum geschlossen, mit dem vom VR-Komitee einhellig ausgearbeitete Empfehlungen für die Gestaltung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse berücksichtigt wurden.

Der Bundesminister für Finanzen hat die den Empfehlungen des VR-Komitees entsprechende Verordnung am 22. Juli 1986 erlassen und kundgemacht (BGBl. 1986/440).

Anläßlich der Unterzeichnung des Paktums teilte das Bundesministerium für Finanzen den Ländern mit, daß die oben zitierte,

im Abs. 5 der Präambel des Schlußprotokolls von Heiligenblut vom 28. Juni 1974 enthaltene Bestimmung hinsichtlich des Postenverzeichnisses mit der inzwischen durch die Bestimmung des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. 1986/213 (siehe Kapitel C, S. 47), insbesondere durch § 24 Abs. 4 grundlegend geänderten Rechtslage nicht mehr vereinbar sei.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz appellierte an den Bund, diesen vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen formalistischen Standpunkt zu überdenken, und führte u.a. aus: "Zum einen sollte die in derartigen Fällen im Interesse eines kooperativen Föderalismus geübte Konsenspolitik auch im gegenständlichen Fall nicht so ohne weiteres verlassen werden, zum anderen sieht das Übereinkommen darüber hinaus vor, daß zur Aufrechterhaltung des erzielten Grades der Vereinheitlichung hinsichtlich des Postenverzeichnisses für Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) Anpassungen an künftige Erfordernisse gemeinsam ausgearbeitet werden. Dieses Übereinkommen verpflichtet somit auch den Bund, eine derartige Anpassung des Postenverzeichnisses gemeinsam und abgestimmt mit den übrigen Vertragspartnern auszuarbeiten."

Da der vom Bundesministerium für Finanzen behauptete Widerspruch zwischen dem Paktum von Heiligenblut und den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes keineswegs klar ersichtlich ist, bleibt abzuwarten, ob die Haltung des Bundes tatsächlich ein Signal für einen Rückschritt der bundesstaatlichen Kooperation im Bereiche des Haushaltswesens ist, was umso bedauerlicher wäre, als gerade diese Zusammenarbeit hinsichtlich der Haushaltsführung im Art. 13 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1986, BGBl. 1986/212, angesprochen wird.

In diesem Zusammenhang ist auf Grundgedanken zur Neuordnung des Haushaltsrechtes der Länder^{*)} wie folgt hinzuweisen:

*) KRIEGSEISEN, Bereitschaft zur weiteren Kooperation der öffentlichen Haushalte, ÖHW 1987, Heft 1-2, 55 ff

"Gerade wer den Föderalismus als ein Bauelement unserer staatlichen Ordnung aufrichtig bejaht, wird in manchen Belangen einen 'Gleichschritt' der Gliedstaaten in der Rechtsentwicklung und Verwaltungspraxis befürworten, um Vergleichsmaßstäbe für eine Beurteilung der Effizienz der Verwaltung des einzelnen Gliedstaates zu gewinnen. Der Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Hand bietet sich in einem besonderen Sinne für solche Bestrebungen an, weil doch beispielsweise auch die private Wirtschaft weitgehend nach einheitlichen Normen (Vergabewesen) und Kontenrahmen (Rechnungswesen) vorgeht."

- 3.5. Der Reaktorunfall in Tschernobyl Ende April 1986 hatte nicht nur politische, sondern vor allem auch schwerwiegende finanzielle Auswirkungen auf Österreich. Vor allem die Landwirtschaft war durch die Folgen radioaktiven Niederschlags schwer betroffen. Die Schäden, die teils auf Grund der von den Landeshauptmännern getroffenen Anordnungen gemäß § 38 Strahlenschutzgesetz, BGBl. 1969/227, denen wiederum Weisungen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vorangingen, teils auch aus Angst der Bevölkerung vor dem Konsum landwirtschaftlicher Produkte, die an sich nicht über die zulässigen Grenzwerte hinaus radioaktiv belastet waren, entstanden, sollten - hierin waren sich Bund und Länder einig - soweit wie möglich abgegolten werden. Die Landeshauptmänner-Konferenz verlangte am 13. Juni 1986, daß die Finanzierung der im Zusammenhang mit den Anordnungen entstandenen Schäden im Rahmen des Strahlenschutzgesetzes vom Bund geregelt werde. Die Forderung wurde damit begründet, daß die - zwar nicht immer unbedingt notwendig scheinenden, aber auf Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz hin getroffenen - Anordnungen in Vollziehung des Strahlenschutzgesetzes getroffen worden waren. Die Landeshauptmänner-Konferenz zeigte zugleich Verständnis dafür, daß im Hinblick auf die außerordentliche Höhe der

Schäden Mittel des Katastrophenfonds zur Abdeckung herangezogen werden, wie das seinerzeit vom Bund auch zur Dotierung des Umweltfonds des Bundes praktiziert worden war.

Der Nationalrat beschloß am 10. Juli 1986 ein neues Katastrophenfondsgesetz, damit verbunden eine Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986 und des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. 1986/396^{*)}. Im Katastrophenfondsgesetz 1986 wurde eine neue Regelung für die Verwendung der Reserven in erster Linie zur Abgeltung von Schäden auf Grund von Naturkatastrophen, in zweiter zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems und in dritter Linie zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes vorgesehen.

Hinsichtlich der Abgeltung sind zwei Arten zu unterscheiden:

- a) Der in das Strahlenschutzgesetz eingefügte § 38a sieht nach Maßgabe der im Katastrophenfonds für diesen Zweck verfügbaren Mittel zum Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen einen finanziellen Beitrag des Bundes für bestimmte Schäden vor. Diese Schäden müssen durch behördliche Anordnungen, die gemäß § 38 nach dem 30. April 1986 getroffen wurden, bei physischen oder juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes jedoch ausschließlich auf Grund von Anordnungen gemäß § 38, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Weisungen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz stehen, entstanden sein. Die Schäden, für deren Abgeltung der Bund Beiträge leistet, müssen bestimmten Merkmalen entsprechen. Die Beitragsleistung des Bundes wird mit 75% der Schadenshöhe pauschaliert.
- b) Für Schäden, die nicht durch Anordnungen gemäß § 38 entstanden sind, trifft § 38a Strahlenschutzgesetz keine Regelung. Im Katastrophenfondsgesetz 1986 wurde jedoch im § 3

^{*)} Über den Einspruch des Bundesrates siehe E/1986

ein neuer Förderungstatbestand eingeführt. Danach sind Katastrophenfondsmittel auch zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse zu verwenden, die bei einem Land dadurch entstehen, daß das Land zur Beseitigung von Schäden oder Vermögensnachteilen, die gemäß § 38a Strahlenschutzgesetz eingetreten sind, jedoch nicht auf behördlichen Anordnungen gemäß § 38 des Strahlenschutzgesetzes beruhen, finanzielle Hilfe gewährt. Insbesondere soll eine Förderung insoweit gewährt werden, als eine Existenzgefährdung droht.

Vom Katastrophenfonds wurden für diese "indirekten" Schäden - so wie bei Naturkatastrophen üblich - Förderungen in Höhe von 60% der beim Land entstehenden Erfordernisse gewährt.

Die Abwicklung der Förderung wird hinsichtlich der auf Grund von Anordnungen gemäß § 38 Strahlenschutzgesetz entstandenen Schäden (oben lit. a) durch Verordnung geregelt. Diese Verordnung hat der Bundesminister nach Anhörung der Länder zu erlassen. Sie hat die Art und Weise der Erhebung des Schadens oder des Vermögensnachteiles, die Abwicklung der Beitragsleistung sowie das Ausmaß des finanziellen Beitrages für die jeweiligen Beitragsempfänger zu regeln. Im Berichtsjahr sind demgemäß drei Verordnungen ergangen (BGBl. 1986/426: Hilfe für Gemüse- und Ribiselbauern, Halter von Schafen und Ziegen; BGBl. 1986/505: Hilfe für Obstbauern und Zieher von Pilzen und Heilkräutern; BGBl. 1986/620: Hilfe für die Geschädigten in der Vieh- und Fleischwirtschaft).

Für die Abgeltung der sogenannten "indirekten" Schäden (oben lit. b) haben die Länder gemeinsam Richtlinien ausgearbeitet. Die Belastung für die öffentlichen Haushalte durch die gewährten Abgeltungen läßt sich noch nicht endgültig beziffern.

3.6. Mehrbelastungen für die Länder bewirkten auch die nachstehenden Gesetze des Bundes:

- 9. Schulorganisationsgesetznovelle, BGBl. 1986/371
- Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. 1986/396
- Vermessungsgebührengesetz 1986, BGBl. 1986/98
- Altölgesetz 1986, BGBl. 1986/373
- Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. 1986/556
- Sozialrechts-Änderungsgesetz, BGBl. 1986/564
- Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird, BGBl. 1986/48

4. Die seit ihrer Erfindung politisch umstrittene Zinsertragsteuer war im Berichtsjahr auch Gegenstand eines Rechtsstreites vor dem Verfassungsgerichtshof. Im Erkenntnis vom 14. März 1986, B 371/85-10, erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß die Zinsertragsteuer eine der Einkommensteuer (bei Körperschaften: Körperschaftsteuer) gleichartige Abgabe auf bestimmte Zinserträge sei und ihre Nichtanrechnung auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) eine dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Doppelbesteuerung bedeute.

Die durch dieses Erkenntnis notwendig gewordene Anrechnung der Zinsertragsteuer (ausschließliche Bundesabgabe) auf die Einkommensteuer (zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgabe) führt zu einem schätzungsweisen Ausfall von 600 Millionen Schilling bei der Einkommensteuer für die Jahre 1984 bis 1986. Für die Länder bedeutete dies einen Einnahmenausfall bei den Ertragsanteilen in der Höhe von rund 160 Millionen Schilling, für die Gemeinden von rund 130 Millionen Schilling.

Die Forderung der Länder auf Ersatz dieses Ausfalles beantwortete der Bund - für die Länder unbefriedigend - damit, daß diese Mindereinnahmen nicht isoliert betrachtet werden können. Ihnen stünden Mehreinnahmen durch die Änderung des Kraftfahrzeugsteuer-

gesetzes sowie des Familienlastenausgleichsgesetzes gegenüber, die einen Ausgleich erwarten lassen; dies umso mehr, als weitere Mehreinnahmen aus der Kürzung der Sonderausgaben und anderer Förderungen zu erwarten seien. Die Länder können diesen Standpunkt auch im Hinblick auf die im Punkt 2o des Forderungskataloges der Länder 1985 enthaltene Schutzklausel nicht widerspruchsfrei hinnehmen.

5. Auf die aktuellen Fragen der Krankenanstaltenfinanzierung und die Tätigkeit des KRAZAF wird ausführlich im Kapitel H, S. 87, und H3/1986 eingegangen.

An dieser Stelle sei kurz auf die vier in Erprobung stehenden Finanzierungsmodelle eingegangen:

- a) Das in den Vereinigten Staaten entwickelte DRG (Diagnosis Related Groups)-System
(Fallkostenfinanzierung des abgeschlossenen, stationären Krankenhausfalles auf der Grundlage bewerteter Entlassungsdiagnosen; im wesentlichen vertreten von einigen Spezialisten in den Ländern und beim Bund),
- b) das von den Ländern entwickelte DRG-Vorbereitungssystem
(Fallkostenfinanzierung in Richtung DRG-System, aber Einführung in mehrjährigen Schritten, Sonderregelung für Ambulanzbetrieb),
- c) das Normkostensystem (Normleistungs- und Normkostenrechnungssystem)
(Normkostenfinanzierung auf Grund bewerteter Einzelleistungen),
- d) das Kostenvorgabesystem (Global Budgeting System)
(Festlegung von Budgetvorgaben für die Krankenanstalten entweder auf der Grundlage von Kostenrechnungsergebnissen aus den Vorjahren oder auf der Grundlage von Budgetformen).

Für die hier interessierende Beurteilung der vier Finanzierungssysteme unter bundesstaatlichen Gesichtspunkten sind die in ihnen enthaltenen zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten.

Das Normkostenmodell, das DRG-Modell und das Kostenvorgabemodell steuern darauf zu, alle Krankenanstaltenfinanzierungsströme zu erfassen, also auch die Mittel der Sozialversicherungsträger. Dies könnte sich jedoch als mit den grundsätzlichen Vorbehalten der Länder vor Abschluß der ersten Krankenanstaltenvereinbarung unvereinbar erweisen. Dies betrifft die grundsätzliche Verpflichtung der Sozialversicherungsträger, kostendeckende Pflegegebührensätze zu leisten.

Demgegenüber sieht das DRG-Vorbereitungsmodell vor, daß in einer acht Jahre umfassenden Übergangszeit ein (entlassungs-)diagnosebezogenes Vergütungssystem für stationäre Versorgung etappenweise eingeführt, daneben ein "Ambulanzplan für extramurale medizinische Versorgung" geschaffen werden soll. Aus bundesstaatlicher Sicht hat dieses System den drei anderen zweierlei voraus. Erstens würden durch die Aufteilung der Fondsmasse auf "Ländertöpfe", die unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kommission zur Vorbereitung der Strukturänderungen im Österreichischen Krankenanstaltenwesen bemessen werden sollen, wesentliche Entscheidungen über die Mittelzuteilung an die Krankenanstalten und die Steuerung der Struktur Anpassung zur Landesregierung zurückverlagert, wie es dem Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG, wonach der Bund in Sachen Krankenanstalten nur Grundsätzliches zu regeln hat, entsprechen würde. Zweitens ist dieses System grundsätzlich offen, wogegen die drei anderen Systeme eher zwingende Kostenabgeltungsgrenzen vorgeben.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz faßte daher am 6. Juni 1986 auch einen Beschluß, in dem sie betonte, *"daß das sogenannte DRG-Vorbereitungssystem als völlig gleichwertiges Finanzierungsmodell neben den drei anderen Krankenanstaltenfinanzierungsmodellen zu stehen hat und zu erproben ist."*

Die Entscheidung über das zukünftige Krankenanstaltenfinanzierungssystem wird im Jahre 1987 zu treffen sein.

6. Zu Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern kam es im Berichtsjahr auch über die erfolgte Streichung der Bundesförderung für landwirtschaftliche Beratungsdienste der Landwirtschaftskammern. Hier befürchteten die Länder empfindliche Mehrbelastungen. Die Landeshauptmänner-Konferenz faßte daraufhin einen Beschluß, daß diese Kürzung der Bundeszuschüsse nicht hingenommen werden kann, worauf im Bundesvoranschlag 1987 wiederum ein entsprechender Betrag vorgesehen wurde.

Zu Unklarheiten kam es auch in der Frage, ob Bund oder Länder für die Anschaffung und Erhaltung der in der Straßenaufsicht verwendeten Radarmeßgeräte aufzukommen haben.

Der Bund verweist darauf, daß das Land für die Vollziehung der Straßenpolizei zuständig sei (Art. 11 Z. 4 B-VG) und daher auch die Kosten der Vollziehung gemäß § 2 F-VG 1948 zu tragen habe (BMBT Zl. 870.04/45-III/8/a vom 4. Dezember 1985).

Die Länder verweisen demgegenüber auf die jüngere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Kostenregelung im Bereiche "mittelbare Verwaltung" (Erkenntnis vom 28. September 1982, A 3/81, VfSlg 9507). Danach hat im Falle einer "mittelbaren Verwaltung" jene Gebietskörperschaft, die zur Besorgung einer Aufgabe lediglich ihre Organisation, also ihre Organwalter, zur Verfügung stellt, nur den sogenannten "Amtssachaufwand" zu tragen. Dagegen hat die Gebietskörperschaft, welche "eigentlich" mit der Vollziehung dieser Angelegenheit betraut ist, sowohl den Sachaufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörde erst entsteht, als auch den gesamten Zweckaufwand zu bestreiten.

Die Länder stehen unter Hinweis auf VfSlg 5485/1967 auf dem Standpunkt, daß die Anschaffung und der Betrieb von Radarmeßgeräten nicht zum Amtssachaufwand, sondern zum Zweckaufwand zählen und somit zur Gänze vom Bund zu tragen sind. Eine ähnliche Frage betraf die Anschaffung von Radlastmeßgeräten, die zur Vollziehung von Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 eingesetzt werden, demnach für eine Angelegenheit, die gemäß Art. 10 Abs. 1

Z. 9 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Das Bundesministerium für Inneres steht auf dem Standpunkt, daß in der im § 101 Abs. 7 KFG 1967, BGBl. 1967/267, enthaltenen Bestimmung (der Landeshauptmann hat den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die zur Prüfung des Gesamtgewichtes und der Achslasten an Ort und Stelle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen) eine abweichende Kostentragungsbestimmung im Sinne des § 2 F-VG 1948 zu sehen ist, während die Landesfinanzreferentenkonferenz dies mit dem Argument verneint, daß "hier der Landeshauptmann eindeutig funktionell als Hilfsorgan des Bundes zu verstehen ist und keinesfalls in seiner organisatorischen Stellung als Vertreter des Landes".

Eine Einigung zwischen Bund und Ländern in den beiden Fragen wurde im Berichtsjahr nicht erzielt.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Auch im Berichtsjahr 1986 kam es zu einer Reihe von partiellen Änderungen der österreichischen Bundesverfassung. Diese wurden durch eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst, durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz und durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen vorgenommen.

1.1. Ausgehend von den unbefriedigenden Rechtsgrundlagen für die Haushaltsführung des Bundes wurden jahrelang Gespräche auf politischer Ebene mit dem Ziel geführt, eine umfassende Neugestaltung des Bundeshaushaltsrechtes zu erreichen. Auf Grund der geführten Verhandlungen wurden vom Nationalrat die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1986 (BGBl. 1986/212; siehe C/1986) betreffend haushaltsrechtliche Bestimmungen und das Bundeshaushaltsgesetz (BGBl. 1986/213) beschlossen.

Ziel dieser B-VG-Novelle ist eine größere Flexibilität beim Budgetvollzug, um auf wirtschaftliche Entwicklungen rascher, intensiver und wirkungsvoller reagieren zu können, wobei gleichzeitig die Kontrollrechte des Nationalrates beim Vollzug des Budgets erweitert werden sollten. Weitere Schwerpunkte der Novelle sind das grundsätzliche Gebot der Ausrichtung aller öffentlichen Haushalte nach konjunkturellen Erfordernissen, die umfassende Neuregelung für den Fall eines Budgetprovisoriums und besondere Vorkehrungen für den Einsatz eines der Konjunkturentwicklung Rechnung tragenden haushaltsrechtlichen Instrumentariums.

Erwähnenswert sind auch die Begrenzung der Funktionsperiode des Rechnungshofpräsidenten auf 12 Jahre und der Ausschluß der Wiederwahl. Ebenso haben nun die Volksanwälte das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen und gehört zu werden.

Aus föderalistischer Sicht ist der im Art. 13 B-VG neu eingefügte Abs. 2 problematisch, wonach Bund, Länder und Gemeinden

bei ihrer Haushaltsführung die "Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes" anzustreben haben. Hier ist ein derzeit nicht abschätzbarer Koordinierungszwang ausgesprochen worden.

- 1.2. Durch ein Bundesverfassungsgesetz wurden einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt (BGBl. 1986/139).
- 1.3. Auf den Entwurf einer Novelle zum B-VG, der am Ende des Berichtsjahres zur Begutachtung ausgesandt wurde, ist bereits im Kapitel A, S. 17, eingegangen worden.
2. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen enthalten das Bundesgesetz über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1986 (BGBl. 1986/553), die Datenschutzgesetznovelle 1986 (BGBl. 1986/370) und die vier Marktordnungsgesetznovellen 1986 (BGBl. 1986/183, 1986/208, 1986/329, 1986/557). Wie schon im Jahre 1985 ist neuerlich ausdrücklich auf die - wenn auch zeitlich befristeten - Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder in den Marktordnungsgesetznovellen hinzuweisen. So sind einzelne Bestimmungen gegebenenfalls bis 1996(!) Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Andere Bestimmungen wurden, wie in der Vergangenheit üblich, auf zwei Jahre befristet. Zu den föderalistischen Bedenken siehe 10. Bericht 1985, S. 41. Es muß neuerlich gefordert werden, daß die Länder dringend prüfen, ob und inwieweit eine Bundeszuständigkeit bei der Wirtschaftslenkung tatsächlich notwendig ist, eine Frage, die gegenwärtig hinter den agrarpolitischen Schwierigkeiten und "Feuerwehraktionen" völlig in den Hintergrund getreten ist.

3. Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen wurden im Berichtsjahr 1986 keine abgeschlossen.

Der in den letzten Jahren zu beobachtende Rückgang der Anzahl von Staatsverträgen, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, ist hauptsächlich auf die B-VG-Novelle 1981 (BGBl. 1981/350) zurückzuführen. Danach können "einzelne Hoheitsrechte des Bundes" durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigenden Staatsvertrag auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden.

4. Wie in den früheren Föderalismusberichten ist auf einige wichtige Vorschriften hinzuweisen, die zwar nicht zum Bundesverfassungsrecht zählen, jedoch im engen Zusammenhang mit diesem stehen. So wurde im Berichtsjahr das Bundesministeriengesetz 1973 wiederverlautbart (BGBl. 1986/76), eine Maßnahme, die sich im Hinblick auf den nahen Wahltermin und die mit der Regierungsbildung verbundenen Änderungen der Bezeichnung und der Zuständigkeit von Bundesministerien als wenig sinnvoll erwies. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) wurde geändert (BGBl. 1986/353). Die Novelle erweiterte die allgemeinen Rechte und Pflichten des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

5. Abschließend sei noch auf die auch im Berichtsjahr 1986 zwischen den politischen Parteien geführte Verfassungsdiskussion hingewiesen. Die dabei diskutierten Vorschläge, die auch im Hinblick auf die Nationalratswahl 1986 gesehen werden müssen, sehen im wesentlichen eine Ausweitung der direkten Demokratie, eine Reform des Wahlrechtes, eine Verbesserung der Gewaltenteilung, eine Stärkung der bundesstaatlichen Struktur und eine Verstärkung der Kontrolle staatlichen Handelns vor.

Die vor allem 1985 mehrfach geforderte "Dritte Republik", d.h. ein grundlegender Verfassungsumbau nach dem Modell der Schweizer

Demokratie, aber auch unter Stärkung der Stellung des Bundespräsidenten, wurde in der im Berichtsjahr geführten Diskussion überwiegend als nicht notwendig erachtet, da die österreichische Verfassung flexibel genug sei, um allen Anforderungen verschiedener Regierungsformen gerecht zu werden.

Die Schwerpunkte der Verfassungsdiskussion im Jahre 1986 lagen auf folgenden Gebieten:

a) Ausbau der direkt-demokratischen Einrichtungen;

Gefordert wird vor allem der Ausbau des Volksbegehrens zu einem echten "Initiativrecht" nach Schweizer (und Vorarlberger) Muster; d.h. wenn es genügend unterstützt wird, ist darüber eine Volksabstimmung abzuhalten. Es wurde auch damit argumentiert, daß eine ausgeprägte direkte Demokratie ein notwendiges Gegengewicht zum parlamentarischen Regierungssystem darstelle, das zum Abbau von Kontrolle und Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung tendiert.

b) Wahlrechtsreform;

Hier geht es in erster Linie um den Ausbau des Persönlichkeitswahlrechts und die Einführung der Briefwahl. Zur Diskussion gestellt wurde auch die Direktwahl der Bürgermeister durch die Gemeindebürger.

c) Reform des Parlaments durch Aufhebung des Klubzwanges, mehr Kontrolle der Regierung durch das Parlament; vorgeschlagen wurde auch eine Verlängerung der Legislaturperiode des Nationalrates auf fünf Jahre.

d) Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren;

e) Von verschiedenen Seiten wurde auch das Modell der Konzentrationsregierung als beste Regierungsform zur Lösung der schwierigen wirtschaftlichen Probleme zur Diskussion gestellt.

f) Diskutiert wurde auch der allzu starke Einfluß der politischen Parteien auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und die Entflechtung von Parteifunktionen mit solchen in den Kammern und Verbänden.

Zu den Vorschlägen eines Ausbaues der direkten Demokratie muß festgehalten werden, daß hier die Länder besonders im Hinblick auf die Einrichtungen der direkten Demokratie ein Vorbild für den Bund sind. Hinzuweisen ist etwa auf die Vorarlberger und Salzburger Landesverfassung, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, aber auch auf entsprechende Bestimmungen in den anderen Landesverfassungen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Diskussion über die verschiedenen Vorschläge zu konkreten Ergebnissen führt, wobei nicht mehr Bürokratie und kompliziertere Gesetzesregelungen, sondern eine echte Beteiligung des Volkes an den Entscheidungen des Staates und die Einbindung der Bürger in den Verwaltungsablauf die Ziele sein müssen.

Erste konkrete Ergebnisse sollte die Reform des Verwaltungsverfahrens bringen, die ein Bürgerbeteiligungsverfahren sowie eine Lockerung der Amtsverschwiegenheit und eine Ausweitung der Auskunftspflicht vorsieht. Bei diesen Neuregelungen wird es zu einer Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes und zu einer Bindung der Länder an die Ausführungsgesetzgebung kommen. Besonders wichtig erscheint auch die Wahlrechtsreform und der Ausbau der direkten Demokratie. Hier sollte es zu echten Fortschritten und tiefgreifenden Reformen kommen, denn nur dann wird es möglich sein, die teilweise bestehende Politik- und Parteiverdrossenheit zu überwinden.

Weitergeführt wurde auch die Diskussion über die Neuorganisation der Verwaltungsrechtspflege^{*)}. Die Probleme der Überlastung des zentralen Verwaltungsgerichtshofes und die Anforderungen der europäischen Menschenrechtskonvention haben zu mehreren Reformvorschlägen geführt.

*) Siehe dazu auch Peter PERNTHALER (Hg), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte, Band 38 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Wien 1986

Zur Diskussion stand weiters ein stärkerer Einfluß der Länder auf die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes. Derzeit steht den Ländern keinerlei Einfluß auf Bestellung und Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes zu, obwohl dieses Organ grundsätzlich die gesamte Landesverwaltung kontrolliert.

Ein weiterer Vorschlag betraf den Ausbau der Kollegialbehörden nach Art. 133 Z. 4 B-VG, der aber zu großer Unübersichtlichkeit und einem zweigleisigen Rechtsweg führen würde und daher nicht weiter verfolgt wurde. Als weitere Möglichkeiten wurde die Schaffung von Verwaltungsstrafsenaten sowie von eigenen Landesverwaltungsgerichten sehr intensiv diskutiert.

Vom Bundeskanzleramt wurde bereits im April 1986 der Entwurf einer Novelle zum B-VG, mit der eigene Verwaltungsstrafsenate eingerichtet werden sollen (in Art. 11 B-VG neue Abs. 5,6 und 7), vorgelegt. Die erfolgten Gespräche führten zu einem neuen Entwurf des Bundeskanzleramtes, der am 3. Juli 1986 zur Begutachtung ausgesandt wurde. Nach diesem Entwurf einer B-VG-Novelle, der sich inhaltlich nicht vom vorgenannten unterscheidet, sollen nach Art. 107 B-VG in jedem Land eigene Verwaltungsstrafbehörden eingerichtet werden. Diesen Behörden, die unabhängig, unparteiisch und weisungsfrei eingerichtet werden sollen, würde die Entscheidung über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen (mit Ausnahme von Finanzstrafsachen und Disziplinarangelegenheiten) und über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (faktische Amtshandlungen) in ihren Rechten verletzt zu sein, obliegen. Die Mitglieder dieser Verwaltungsstrafbehörden sollen von der Landesregierung auf fünf Jahre ernannt werden, wobei aus Ländersicht das vorgesehene Vorschlagsrecht der Bundesregierung, ein Drittel der Mitglieder namhaft zu machen, abgelehnt werden muß, weil es sich um reine Landesbehörden handeln soll. Zu diesem Entwurf ist kritisch anzumerken, daß das Merkmal "unparteiisch" entfallen soll, denn dies gilt ja ohnehin für jede

Behörde in Österreich. Das Merkmal der "Unabhängigkeit" kann nicht durch eine bloße gesetzliche Feststellung allein gesichert werden. Es ist hierfür - auch nach der Rechtsprechung der Europäischen Instanzen - eine organisatorische Trennung von der Verwaltung, eine weitgehende Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Organwalter, eine feste Geschäftsverteilung und ein Schutz für die beamteten Mitglieder vor dienstrechtlichen Nachteilen erforderlich.

Im Berichtsjahr fanden zahlreiche Expertengespräche und Verhandlungen über die Organisation und Einrichtung dieser Behörden sowie über die Abgeltung des zu erwartenden finanziellen Mehraufwandes zwischen Bund und Ländern statt, ohne schon konkrete Ergebnisse zu bringen. Die von einigen Ländern geforderte Mischverwendung von Organen - teils als Verwaltungsorgan, teils als Organ der Strafbehörde - erscheint nach der Judikatur der Europäischen Instanzen nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Nachteil dieser Verwaltungsstrafsenate liegt darin, daß durch die vorgesehene Schaffung von Verwaltungs-Strafbehörden den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK allenfalls zu einem geringen Teil Rechnung getragen wird. Es kann dadurch nur der Bereich des Verwaltungsstrafrechtes erfaßt werden, während der wichtige Bereich der "civil rights" - Entscheidungen in Zivilrechtsangelegenheiten durch Gerichte oder gerichtsähnliche Organe (Tribunale) - unberührt bleibt.

Aus diesem Grunde wird von der Lehre, aber auch von einzelnen Politikern, als bester Weg, den Anforderungen der EMRK zu entsprechen und gleichzeitig eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes sowie föderalistische Zielsetzungen zu verwirklichen, die Schaffung von eigenen Landesverwaltungsgerichten vorgeschlagen. Von diesen, auf Landesebene umfassend zuständigen Verwaltungsgerichten könnte ein eingeschränkter Rechtszug in wichtigen Fragen an den Verwaltungsgerichtshof bzw. den Verfassungsgerichtshof in Wien gehen. Der Instanzenzug würde verkürzt, da die Landes-

verwaltungsgerichte an Stelle der bisherigen Berufungsbehörden zu entscheiden hätten. Eigene Landesverwaltungsgerichte würden den Verwaltungsgerichtshof entlasten und es ergäbe sich zudem die Chance einer umfassenden und dem Art. 6 EMRK entsprechenden Verwaltungsrechtsprechung der Länder. Ein Durchbruch zur föderalistischen Aufgliederung der rechtsprechenden Gewalt (Gerichtsbarkheit) wäre damit erzielt. Dem Argument der Kostenbelastung muß entgegengehalten werden, daß dies auch auf die vorhin erwähnten Verwaltungsstraßenbehörden zutrifft. Abschließend ist festzuhalten, daß der bürger-, länder-, rechtsschutzfreundliche und menschenrechtskonforme Weg eine von Bund und Ländern gemeinsam zu schaffende, instanzenmäßig gegliederte Verwaltungsgerichtsbarkeit mit eigenen Landesverwaltungsgerichten ist.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Die österreichische Bundesverfassung schränkt die Verfassungsautonomie und damit die selbständige Verfassungsgesetzgebung der Länder stark ein. Dies widerspricht zweifellos dem Gedanken des Bundesstaates. Trotz dieser engen Bindung der Länder haben diese ihre Verfassungsautonomie in den letzten Jahren genutzt und Verfassungsreformen beschlossen. So wurden in Kärnten (1974), Niederösterreich (1979), Burgenland (1981), Vorarlberg (1984) und zuletzt in Salzburg (1985) zum Teil grundlegende Änderungen der Landesverfassungen durchgeführt. Einer jahrzehntelangen Erstarrung und Verkümmern des Landesverfassungsrechtes folgte in den letzten Jahren eine Phase, in der die Länder die ihnen zustehenden Regelungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten genutzt haben. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen die Verfassungsautonomie der Länder ausdrücklich anerkannt (z.B. VfSlg 6783/1972).

Auf Grund dieser Autonomie können die Länder in ihre Verfassungen auch Grundsätze über die Organisation und Funktion des Staates (Verfassungsprinzipien) aufnehmen und Staatszielbestimmungen formulieren. Es ist zulässig, zusätzliche, im Bundesbereich nicht ausdrücklich verankerte Prinzipien zu formulieren, wenn darin kein Widerspruch zur Bundesverfassung liegt. Dasselbe gilt für eigenständige Grundrechte und Einrichtungsgarantien im Bereich der Landesverfassung.

Für eine Weiterentwicklung der Landesverfassungen muß aber die in der Bundesverfassung enthaltene Beschränkung der Verfassungsautonomie der Länder wesentlich gelockert werden. Diese Forderung ist im 10-Punkte-Programm Vorarlbergs (A10/1983) und in den Föderalismus-Entschlüssen der Landtage von Tirol (A9/1983) und Niederösterreich (A2/1985) enthalten und muß mit allem Nachdruck wiederholt werden.

2. Auch im Berichtsjahr 1986 blieb das österreichische Landesverfassungsrecht in Bewegung und brachte aner kennenswerte Neuerungen.

Die langjährigen Bestrebungen um eine umfassende Reform der steiermärkischen Landesverfassung führten zur Landes-Verfassungsgesetznovelle 1986 (LGBI. 1986/86) und zum Gesetz über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde (Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBI. 1986/87), welche besonders weitgehende Mitbestimmungsrechte der Bürger und Gemeinden an der Landesgesetzgebung und Landesverwaltung gewährleisten. Die "Volksrechte" enthalten zunächst Begutachtungsrechte von Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen durch jeden Landesbürger. Vorgesehen ist auch die unmittelbare Mitwirkung der Landesbürger an der Gesetzgebung in Form von Volksabstimmung und Volksbegehren.

Über sämtliche Gegenstände der Gesetzgebung und Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes kann eine Volksbefragung vorgenommen werden, wenn die vorgesehenen Unterstützungen bzw. Beschlüsse vorliegen. Weiters ist das Initiativrecht oder Verwaltungsbegehren auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Maßnahmen vorgesehen, sofern diese im Interesse des gesamten Landes oder einzelner politischer Bezirke liegen. In der Landesverfassung verankert wurde auch das Petitionsrecht, Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürger. Im Landtag soll ein eigener Petitionsausschuß eingerichtet werden, der jährlich auch einen Bericht anderer Organe (Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften) erhalten muß, in dem diese Organe alle Bürgeranregungen auflisten müssen.

Im Volksrechtegesetz wurden auch Volksrechte, die Bürgern gegenüber der Gemeinde zustehen, mit entsprechend geänderten Mehrheiten für die Antragstellung vorgesehen. Normiert sind auch Rechte der Gemeinden (Initiative, Antrag auf Volksabstimmung und -befragung, besondere Anhörung der Gemeinden) gegenüber dem Land.

Im Berichtsjahr wurde auch die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung) novelliert (LGBL. 1987/11). Durch die Verfassungsreform wird den 23 Wiener Bezirken das Recht auf eigene Budgets eingeräumt. Damit zusammenhängend wurden Bestimmungen über die Haushaltsführung notwendig. Die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft des Bundes für den Bereich des Landes Wien wurde ebenfalls durch die Novelle in die Stadtverfassung aufgenommen. Das bisherige Landesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft (LGBL. 1978/14 idF 1982/26) wird mit 31.12.1987 aufgehoben. Durch Verfassungsbestimmung wurde die Weisungsfreiheit des Kontrollamtsdirektors festgelegt. Durch das Landesverfassungsgesetz über die Grundsätze des Umweltschutzes in Kärnten (Kärntner Umwelt-Verfassungsgesetz, LGBL. 1986/42) wurde der Umweltschutz als Staatszielbestimmung im Verfassungsrang verankert. Das Land und die Gemeinden haben durch Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Durch dieses Verfassungsgesetz wurden die allgemeinen umweltpolitischen Grundsätze für das Land Kärnten festgelegt. Das Kärntner Umwelt-Verfassungsgesetz, das eine Wiederholung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz ist, geht von der Kompetenzneutralität der festgelegten umweltpolitischen Ziele aus und fügt sich in die Staatszielbestimmung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. 1984/491, "Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz" ein. Dieses Bundesverfassungsgesetz zeigt deutlich den Eingriff des Bundes in die Kompetenzhoheit der Länder.

In Niederösterreich wurde auf Grund des Ergebnisses der Volksbefragung über eine eigene Landeshauptstadt (siehe S. 25) eine Novelle der Landesverfassung notwendig und mit dieser Sankt Pölten zur Landeshauptstadt erklärt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Bestimmung über die Dezentralisierung der Landesverwaltung in die Landesverfassung aufgenommen (LGBL. 0001-4).

In Salzburg wurde die Gemeindeordnung 1976 geändert, wobei gesetzliche Bestimmungen über die Bildung und Aufgaben von Gemeindeverbänden aufgenommen wurden. In diesem Gesetz (LGBl. 1986/106) finden sich zwei Verfassungsbestimmungen.

Eine Zusammenstellung der von den Ländern im Jahr 1986 erlassenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen findet sich im Besonderen Teil (D/1986).

3. Weiters sei noch auf Reformvorhaben im Bereich der Landesverfassungen hingewiesen, die 1986 in einigen Ländern zu Entwürfen bzw. Begutachtungsverfahren geführt haben.

In der Steiermark führte die Diskussion über eine neue Landesverfassung zwar zu einer Novelle und zum Steiermärkischen Volksrechtesgesetz, mit denen die direkt-demokratischen Rechte der Bürger wesentlich erweitert wurden (siehe oben), über zahlreiche offene Fragen konnte aber noch keine politische Einigung erzielt werden. Zur Erörterung stehen eine Reform des Landtages, Bestimmungen über die Wahl und Stellung der Vollzugsorgane des Landes und die Verankerung der Gemeinden in der Landesverfassung.

Auch in Wien konnte durch die Novelle zur Stadtverfassung nur ein kleiner Teil der Reformvorhaben abgeschlossen werden. Offen sind nach wie vor der Ausbau der Bürgerrechte, die Erweiterung der parlamentarischen Rechte und die geplante Aufstockung der Bezirksvertretungen.

Im Land Salzburg führte ein 1985 ausgearbeiteter Novellierungsentwurf zur Landesverfassung, der bereits einem Bürgerbegutachtungsverfahren unterzogen wurde, noch zu keinem konkreten Ergebnis. Mit der geplanten Novelle sollen Bestimmungen über den Schutz und die Förderung von Ehe und Familie, den Umweltschutz, die Verankerung der Landes- und der Gemeindebürgerschaft u.a. in die Landesverfassung aufgenommen werden (siehe 10. Bericht 1985, S. 46). Von der SPÖ wurde ein Initiativantrag auf Novellierung der Landesverfassung im Landtag eingebracht.

Die Verfassungsreformdiskussion führte in Oberösterreich zu zwei Regierungsvorlagen an den Landtag. Mit einer geplanten Novelle sollen die Ehe und die Familie als Staatszielbestimmung und Verfassungsauftrag in der Landesverfassung verankert werden. In Behandlung steht seit längerem ein Entwurf über eine Verknüpfung von Volksbegehren und Volksabstimmung. Initiativanträge über die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechtes auf Arbeit, das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe, die Heranziehung der Bevölkerung zur Hilfeleistung bei Notfällen und Katastrophen, die grundsätzliche Aufgabenstellung des Landes und die Verhaltensweise der Organe sowie der Bestimmung, daß das Land bestrebt sein soll, der Bevölkerung ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zu sichern, liegen vor und stehen in parlamentarischer Beratung. In Tirol wurde ein Entwurf einer neuen Landesordnung als Initiativantrag der ÖVP im Landtag neu eingebracht, während ein Initiativantrag der SPÖ schon länger dem Landtag vorliegt. Der weiteren Beratung auf Parteienebene sollen beide Entwürfe zugrundegelegt werden. Die wichtigsten Änderungsvorschläge beider Initiativanträge betreffen die Instrumente der direkten Demokratie wie Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung, Errichtung von Gemeindeverbänden und die Grundrechte der Landesbürger, zusätzlich sieht der SPÖ-Entwurf eine Verstärkung der Kontrollrechte des Landtages vor.

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

- 1.1. Die österreichische Bundesverfassung räumt bei der Kompetenzverteilung dem Bund ein starkes Übergewicht ein. Es gilt daher, der Ausübung der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund besonderes Augenmerk zu schenken. Wie in den vergangenen Jahren darf festgehalten werden, daß die Bundesgesetzgebung auch im Berichtsjahr 1986 recht unterschiedlich auf die Rechte und Bedürfnisse der Länder eingegangen ist.

Im Berichtszeitraum gaben zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates Anlaß zu föderalistischen Bedenken, die zu Einsprüchen des Bundesrates führten (siehe dazu ausführlich E/1986). Durch die Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes und die Änderung des Weingesetzes 1985 wurde ebenso in die Länderrechte eingegriffen wie durch das Katastrophenfondsgesetz 1986.

Mehrere Bundesgesetze brachten für die Länderfinanzen nachteilige Auswirkungen mit sich. Erwähnt seien das Abgabenänderungsgesetz 1986, BGBl. 1986/562, die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. 1986/556, die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. 1986/384, die Änderung des Glücksspielgesetzes und des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. 1986/292. Näheres zu diesen Bundesgesetzen siehe Kapitel B.

Finanzielle Belastungen für die Länder sind durch die 9. Schulorganisationsnovelle, BGBl. 1986/371, infolge Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 30, durch Bau und Einrichtung von Klassenräumen und durch zusätzliche Dienstposten für Berufsschullehrer zu erwarten. Schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der effizienten Vollziehung wurden von Länderseite gegen das Altölgesetz 1986, BGBl. 1986/373, vorgebracht.

Von der verfassungsrechtlich problematischen Sonderkompetenz des Bundes bei den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen ist

bereits im Kapitel C die Rede gewesen.

Andererseits trug der Bund der ablehnenden Haltung der Länder bei der Novellierung des Datenschutzgesetzes (BGBl. 1986/370) Rechnung, indem auf Bestimmungen im Gesetz, die Interessen jener Länder berührt hätten, die Rechtsträger von Krankenanstalten mit Universitätskliniken sind, verzichtet wurde. Nach der letztlich nicht beschlossenen Bestimmung sollte das Datenschutzgesetz für Universitäten und Hochschulen sowie für wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes auch dann gelten, wenn die verwendeten Daten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden, was den Datenschutz für diesen Bereich auf ein nahezu unerträgliches Ausmaß erweitert hätte.

- 1.2. Im Berichtsjahr wurden aber auch gegen eine Reihe von Gesetzesentwürfen des Bundes von den Ländern schwerwiegende föderalistische Bedenken erhoben.

Nach dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) geregelt werden sollte, hätte der Bund in kompetenzmäßig unzulässiger Weise auch für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer detaillierte Regelungen getroffen, obwohl ihm diesbezüglich gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG nur eine Grundsatzgesetzgebung zukommt.

Zum Entwurf eines Bundes-Kunstförderungsgesetzes wurde von Länderseite vorgebracht, daß nach Punkt 22 des Forderungskataloges der Länder 1985 das finanzielle Förderungswesen des Bundes auf eine neue Grundlage gestellt und in den Finanzausgleich einbezogen werden soll.

Durch eine Änderung des Luftfahrtgesetzes sollte der Landeshauptmann in das Bewilligungs- bzw. Betriebsbewilligungsverfahren für Militärflugplätze eingebunden werden, was aus födera-

listischer Sicht zu begrüßen wäre. Die geplante Regelung, daß der Landeshauptmann von den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz, für Landesverteidigung und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung lediglich beauftragt werden sollte, die Genehmigungen in ihrem Namen zu erteilen, muß abgelehnt werden, da ein Entscheidungsspielraum des Landeshauptmannes überhaupt nicht gegeben wäre.

Mit der geplanten Novellierung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes sollte der Instanzenzug verkürzt und ein bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogener Bereich in die unmittelbare Bundesverwaltung übergeführt werden. Diese geplante Regelung stellt eine Abweichung vom übrigen Sozialversicherungsrecht dar und wäre außerdem aus föderalistischer Sicht als Rückschritt zu werten. Zudem fehlte dem Entwurf eine klare Regelung, ob die Bestimmungen des Gesetzes auf Bedienstete von Gebietskörperschaften Anwendung finden sollen.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ASOR) wurden von den Ländern kompetenzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Vollziehung der im Gesetzentwurf enthaltenen gewerberechtlichen Bestimmungen vorgebracht.

Beim Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes stützte sich der Bund unter anderem auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes". Dies geschah - wie schon bei den Entwürfen eines Düngemittelgesetzes und eines Saatgutverkehrsgesetzes - in völlig unbegründeter Weise. Als Kompetenzgrundlage zur Regelung der Belange der Pflanzenschutzmittel würde der Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und

Schädlinge" in Betracht kommen. Dies würde bedeuten, daß der Bundesgesetzgeber auf die Grundsatzgesetzgebung beschränkt wäre, während die Erlassung der Ausführungsbestimmungen den Ländern zukäme. Die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft steht in krassem Widerspruch zum eigenen Erlaß vom Mai 1985, in dem festgestellt wurde, "daß kompetenzrechtlich der Bodenschutz zu den sogenannten 'Querschnittsmaterien' gehört, sodaß weder Bund noch Länder allein ein umfassendes Bodenschutzgesetz erlassen können".

Auch gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert werden sollte, wurden von den Ländern schwere föderalistische und sachliche Bedenken erhoben. Im Entwurf war vorgesehen, daß anstelle der derzeit klaglos funktionierenden Bewilligung von Tierversuchen durch die Bezirksverwaltungsbehörden eine zentrale Bewilligung durch Bundesbehörden vorgeschrieben ist. Diese Zentralisierung muß mit Nachdruck abgelehnt werden. Bedenklich erscheint auch die vorgesehene Einschränkung der Befugnisse des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung. Auch der im Entwurf angeführten Begründung, daß die Vollziehung durch eine Zentralbehörde strenger sei, kann nicht beigeprpflichtet werden, da sowohl für eine erstinstanzliche als auch für eine zentrale Verwaltungsbehörde das Legalitätsprinzip nach Art. 18 B-VG gilt. Dem zentralistischen Entwurf muß weiters entgegengehalten werden, daß durch die Betrauung einer Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung einer Verwaltungsmaterie in erster und letzter Instanz der Rechtsschutz äußerst beeinträchtigt wird. Auch bei der Bewilligung von Tierversuchen gilt es, den Prinzipien der Dezentralisation und Sachnähe Rechnung zu tragen und nicht eine unnötige Zentralisation vorzuschreiben.

Mit dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes sollen wesentliche Änderungen der der-

zeitigen Gesetzeslage vorgenommen werden, um den seit der letzten großen Novelle im Jahre 1959 geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Aus der Sicht der Länder abzulehnen ist der im Entwurf vorgesehene ersatzlose Entfall des den Ländern zustehenden bevorzugten Anspruches auf Ausnützung der in ihren Gebieten vorhandenen Wasserkräfte, da es sich um ein historisch gewachsenes Recht der Länder handelt, das auf die ursprüngliche Hoheit über die Gewässer zurückgeht.

Besonders abzulehnen war die Vorgangsweise des Bundes im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Krankenanstaltengesetzes. Es wurde nämlich eine Regierungsvorlage präsentiert, ohne den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieses Verhalten des Bundes widersprach einer langjährigen Gepflogenheit und ist umso unverständlicher, als es sich um ein Grundsatzgesetz handelt. Der Gesetzentwurf sah zudem wesentliche Eingriffe in das Organisationsrecht der Krankenanstalten und in das Pflegegebühren- und Kostenrecht vor. Es sollten die Bestimmungen über die finanziellen Beziehungen zwischen den Krankenanstaltenträgern und den Trägern der Sozialversicherung wesentlich geändert werden, was für die Länder bedeutende Mehrkosten verursacht hätte. All diese Maßnahmen hätten eine eingehende Begutachtung des Gesetzesvorhabens durch die Länder als zuständige Ausführungsgesetzgeber und Krankenanstaltenträger erfordert und zudem hätten unbedingt Verhandlungen nach § 5 FAG 1985 stattfinden müssen. Durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates kam es zu keiner weiteren parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes. Es ist zu hoffen, daß künftig bei der Einbringung von so schwerwiegenden und weitreichenden Gesetzesmaßnahmen sowohl ein ordentliches Begutachtungsverfahren als auch das Verfahren nach § 5 FAG 1985 rechtzeitig durchgeführt werden.

1.3. Wie bereits in den früheren Föderalismusberichten ist auch für das Berichtsjahr 1986 festzuhalten, daß vom Bund die in den "Legistischen Richtlinien" vorgesehene Begutachtungsfrist von sechs Wochen teilweise nicht eingehalten wurde. Diese Vorgangsweise des Bundes ist mit Nachdruck abzulehnen, da die Ausarbeitung einer fachlich fundierten Stellungnahme durch die Länder auch eine gewisse Begutachtungszeit beansprucht. Die Länder haben in ihren Stellungnahmen das Nichteinhalten einer ausreichenden Begutachtungsfrist mehrfach gerügt. Vereinzelt (etwa beim Entwurf über die Änderung des Fremdenpolizeigesetzes) wurden die Länder um Verständnis für die knappe Begutachtungsfrist gebeten. Positiv zu erwähnen ist aber auch die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Zuge der vorgesehenen Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959. Es wurde ausreichend Zeit für die Begutachtung von Entwürfen, die ausdrücklich als "Diskussionsgrundlagen" bezeichnet wurden, eingeräumt und die Entwürfe konnten bei einer Wasserrechtsreferententagung eingehend erörtert werden. Schließlich stellte das Ministerium die Versendung eines überarbeiteten, die Länderstellungen berücksichtigenden Entwurfes zur neuerlichen Begutachtung in Aussicht.

Insgesamt muß aber für das Begutachtungsverfahren festgehalten werden, daß die Anregungen und Wünsche der Länder nur in ganz geringem Maße Berücksichtigung finden, was sicherlich nicht zur Stärkung des Bundesstaates beiträgt.

Aus den dem Institut zur Verfügung stehenden Unterlagen geht hervor, daß die Länder offiziell nicht zur Begutachtung von Initiativanträgen im Nationalrat durch die Parlamentsparteien eingeladen wurden, obwohl dies durch die Parlamentsklubs bereits im Jahre 1983 zugesagt wurde.

2. Gesetzgebung der Länder

Eine der Hauptschwächen des österreichischen Bundesstaates zeigt sich sehr deutlich bei den der Landesgesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten. Wenn auch durch die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleiben, ist festzuhalten, daß durch die Bundesverfassung dem Bund ein bedeutendes Übergewicht bei den Zuständigkeiten zukommt. Obwohl die B-VG-Novelle 1974, BGBl. 1974/444, eine gewisse Tendenzwende gegenüber den vorher laufend vorgenommenen Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder bedeutete, liegt die bundesstaatliche Kompetenzverteilung Österreichs weit unter dem föderalistischen Standard der bundesstaatlichen Nachbarn Schweiz und Bundesrepublik Deutschland. Den Ländern verbleiben neben der Ausführungsgesetzgebung nur ganz wenige Bereiche, in denen sie tätig werden können. Trotz dieser engen Grenzen zeigen die Länder immer wieder, daß sie die ihnen verbleibenden Zuständigkeiten nützen und zeitgemäße, den Anforderungen der Gesellschaft entsprechende Regelungen erlassen.

Die im Berichtsjahr 1986 kundgemachten Landesgesetze zeigen dies recht deutlich. Die Schwerpunkte der Gesetzgebung der Länder lagen in den Bereichen Landesverfassungsrecht, Gemeinderecht, Raumordnung und Grundverkehr, Sozial- und Behindertenhilfe, Abgabenwesen, Jagd und Fischerei sowie Tierzucht und Tierschutz, Krankenanstaltenwesen, Fremdenverkehr, Katastrophenhilfe, Rettungs- und Feuerwehrwesen, Bauwesen, Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten sowie Pflichtschulorganisation. Besonders zu erwähnen sind die modernen Umweltschutzregelungen der Länder, etwa das Kärntner Umweltverfassungsgesetz, das NÖ Luftreinhaltegesetz und die Erlassung und Novellierung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzgesetzen. Neben den bereits im Kapitel D besprochenen landesverfassungs-

rechtlichen Regelungen dokumentieren die Bestrebungen der Länder, in ihrem Bereich die direkte Demokratie und die Bürgerbeteiligung zu stärken, die große Bedeutung der Verfassungsautonomie als Garantie der Eigenstaatlichkeit des politischen Systems in den Ländern^{*)}.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1986 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften, zum Teil mit kurzen Textauszügen, findet sich im Besonderen Teil (D/1986).

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Länder durch die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen sowie die Herausgabe von amtlichen und halbamtlichen Sammlungen des Landesrechts den Zugang des Bürgers zum Recht wesentlich erleichtern. Im Jahre 1986 ist eine Kärntner Landesrechtssammlung in Lose-Blatt-Form erschienen. Nachahmenswert erscheint auch die im Burgenland bereits seit 1983 bestehende Regelung, im Landesgesetzblatt bei der Kundmachung eines Landesgesetzes auch die Fundstellen der parlamentarischen Materialien anzugeben. Zu einzelnen wichtigen Landesgesetzen erschienen Kommentare, wie etwa der Kommentar zum NÖ Naturschutzgesetz.

3. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes

3.1. Die schon seit Jahrzehnten festzustellende Diskussion über die Stellung und Funktion des Bundesrates führte durch die B-VG-Novelle 1984, BGBl. 1984/490, zu einer Aufwertung des Bundesrates. Die B-VG-Novelle und die Reform der Geschäftsordnung des Bundesrates von 1984 stellen aber nur einen kleinen Schritt in Richtung einer Stärkung des Bundesrates dar. Von den Haupt-

^{*)} PERNTHALER, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, JBl 1986, 477 ff

gruppen der Reformvorschläge, wie personelle Aufwertung, rechtzeitige Einschaltung des Bundesrates in den Prozeß der staatlichen Willensbildung, Stellung der Bundesräte, Zusammensetzung des Bundesrates und Ausbau der Kontrollrechte konnte nur ein kleiner Teil der Reformpunkte berücksichtigt werden.

Immer wieder wird der Bundesrat nicht als Länderkammer, sondern als Organ der Parteipolitik angesehen. Dies führte zu Beginn des Berichtsjahres zu Diskussionen (siehe dazu Kapitel A, S. 18).

Angemerkt muß werden, daß von dem seit 1985 möglichen Rede- recht vor dem Bundesrat bisher nur ÖVP-Landeshauptmänner Gebrauch gemacht haben, und daß auch die Sitzordnung die Mitglieder des Bundesrates nicht nach ihrer Länderzugehörigkeit, sondern nach ihrer Parteizugehörigkeit gruppiert.

Erwähnenswert bei den Reformvorschlägen ist ein von den Vereinten Grünen Wiens gemachter Vorschlag für eine Aufwertung des Bundesrates. Danach sollte ein Einspruch der Länderkammer gegen ein bestimmtes Gesetz dazu führen, daß in einem eigenen Ausschuß, der sich aus National- und Bundesräten zusammensetzen sollte, ein Kompromiß für ein bis dahin vom Nationalrat beschlossenes und vom Bundesrat beeinspruchtes Gesetz ausgearbeitet wird. Ein solcher "Vermittlungsausschuß" wurde bereits 1977 in einem Gutachten des Instituts für Föderalismusforschung vorgeschlagen.

Die Diskussionen über eine zweifellos notwendige Reform des Bundesrates verflachten mit Fortdauer des Berichtsjahres zusehends und führten zu keinen konkreten Ergebnissen.

Die eigentliche Voraussetzung für eine Aufwertung des österreichischen Zweikammersystems wäre aber in erster Linie, daß sich die Mitglieder des Bundesrates als Vertreter ihrer Länder betrachten und auch als solche handeln. Es sollte bei jedem einzelnen Mitglied des Bundesrates liegen, gegebenenfalls von der Parteilinie abzuweichen, um die Länderinteressen wirkungs-

voll zu vertreten. Solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, werden alle Reformbestrebungen nicht von Erfolg gekrönt sein. Auch an die Aufwertung des Bundesrates u.a. durch das Zwei-Drittel-Zustimmungserfordernis bei Verfassungsänderungen, die die Länder betreffen, können nur vorsichtige Erwartungen geknüpft werden, da es eher unwahrscheinlich ist, daß eine Regelung, die im Nationalrat eine 2/3 Mehrheit erreicht, diese nicht auch im Bundesrat findet.

Angesichts der sich am Ende des Berichtsjahres abzeichnenden "Großen Koalition" wird es vorrangig Aufgabe des Bundesrates sein, in verstärktem Maße die Länderinteressen nachhaltig zu vertreten. Ob der Bundesrat seine wichtigste Aufgabe wahrnimmt und damit selbst den größten Beitrag zu seiner Reform leistet, wird sich in der Zukunft zeigen.

- 3.2. Der Bundesrat hat im Berichtsjahr 1986 (471. bis 481. Sitzung) 4 Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (E / 1986) erhoben. Die Zahl der Einsprüche ging gegenüber den Jahren 1984 und 1985, in denen jeweils 15 Einsprüche zu verzeichnen waren, stark zurück.

Wie in den vergangenen Jahren bildete die Beeinträchtigung von Länderinteressen nur in der Minderzahl der Fälle die Begründung für einen Einspruch. Die Einspruchsbegründungen zeigen wiederum, daß der Bundesrat vorwiegend als Mittel der Oppositionspolitik eingesetzt und nur vereinzelt in seiner eigentlichen Funktion als Länderkammer tätig wird.

Föderalistische Bedenken wurden von der Länderkammer gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates über das Weingesetz und das Katastrophenfondsgesetz erhoben. In der Einspruchsbegründung gegen das ÖIAG-Gesetz wurden wirtschaftliche Interessen sowie das Fehlen eines Sanierungskonzeptes geltend gemacht, während beim Gesetzesbeschluß über den Karenzurlaub für Väter

(KUVG) von einem klassenkämpferischen Gesetz, das zu einer Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen führe, gesprochen wurde.

Der Nationalrat faßte in zwei Fällen (ÖIAG-Gesetz und Katastrophenfondsgesetz) Beharrungsbeschlüsse. Das Weingesetz wurde auf Grund des Einspruches des Bundesrates abgeändert und vom Nationalrat in der die Länderwünsche berücksichtigenden Fassung neuerlich beschlossen. Gegen diesen Gesetzesbeschluß erhob der Bundesrat keinen Einspruch.

Gegen den Einspruch beim KUVG konnte der Nationalrat, bedingt durch die vorzeitige Auflösung, keinen Beharrungsbeschluß fassen, sodaß hier der Einspruch des Bundesrates zumindest vorerst erfolgreich war.

3.3. Neben den Einsprüchen faßte der Bundesrat im Berichtsjahr 5 EntschlieBungen und behandelte 2 dringliche Anfragen. Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden 30 schriftliche und 29 mündliche Anfragen gestellt. Vom Rederecht machte der Landeshauptmann von Vorarlberg Gebrauch. Die EntschlieBung des Bundesrates betreffend einen Bericht über den Stand der Föderalismusverhandlungen bzw. die Stärkung des Föderalismus wurde bereits ausführlich im Kapitel Föderalismuspolitik (S. 13f) behandelt.

3.4. Wie aus den von den Ämtern der Landesregierung zur Verfügung gestellten Unterlagen zu entnehmen ist, wurden im Berichtsjahr nur in wenigen Fällen Länderexperten als Sachverständige zu Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates beigezogen (§ 40 GOGNR). Die Beiziehung von Länderexperten erfolgte bei den Beratungen über die B-VG-Novelle, die Datenschutzgesetz-Novelle, die Demokratisierung des Verwaltungsvorgangs, die 9. Schulorganisations-Novelle, der Novellierung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes und bei der parlamenta-

rischen Behandlung des Konrad-Lorenz-Volksbegehrens.

Zu einigen Gesetzentwürfen des Bundes wurden gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben. Diese betrafen die Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, die 9. Schulorganisationsgesetznovelle, das Altölgesetz 1986, die Marktordnungsgesetznovelle 1986, das Jugendwohlfahrtsgesetz 1986 und die Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens. Die Möglichkeit, die Länder frühzeitig in den Gesetzgebungsprozeß einzubinden, sollte aus föderalistischer Sicht regelmäßig vorgesehen werden und wäre angesichts der bescheidenen Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes ein wirkungsvoller Weg, die Länderinteressen unmittelbar einzubringen.

Dies gilt besonders bei Initiativanträgen im Nationalrat, die dem ordentlichen Begutachtungsverfahren der Länder entzogen sind. Die Parlamentsparteien müssen an ihre im Jahre 1983 gemachte Zusage erinnert werden, den Ländern bei Initiativanträgen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG
SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

- 1.1. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Landtage wurde, wie bereits in den Föderalismusberichten der Vorjahre dargestellt, durch die B-VG-Novelle 1983, BGBl. 1983/195, eingeschränkt und damit der Punkt A 21 im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 - wenn auch nur zum Teil - erfüllt. Bekanntlich wurde der Forderung, das Einspruchsrecht der Bundesregierung auf behauptete Eingriffe in Bundeszuständigkeiten zu beschränken, nur teilweise Rechnung getragen, und am Einspruchsrecht des Bundes wegen Verletzung von Bundesinteressen grundsätzlich festgehalten. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung ist dann auf die Möglichkeit der Behauptung eines Eingriffes in die Zuständigkeit des Bundes eingeschränkt, wenn dem Bund vor der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Reform hat im Berichtsjahr zum Rückgang der Einsprüche von fünf im Jahr 1985 auf einen Einspruch 1986 geführt (seit 1969 der 116. Einspruch). Dies ist aber auch darauf zurückzuführen, daß die Länder dem Bund Gelegenheit zur begutachtenden Äußerung der Gesetzentwürfe geben und auch die Stellungnahmen des Bundes soweit wie möglich berücksichtigen. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die Einspruchspraxis der Bundesregierung eine Einschränkung der Gesetzgebungsautonomie der Länder darstellt und mit den Grundsätzen des Bundesstaates schwer vereinbar ist. Neuerlich positiv vermerkt werden die zweckmäßigen Anregungen und Verbesserungsvorschläge durch die Einbeziehung des Bundes in das Gesetzgebungsverfahren der Länder. Gleiches gilt auch für die Einbindung der Länder in das des Bundes.

1.2. Der Vollständigkeit halber wird der Einspruch der Bundesregierung vom Jänner 1985 gegen den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages über die Novellierung des OÖ. Krankenanstaltengesetzes erwähnt. Der Einspruch richtete sich gegen zivilrechtliche Bestimmungen (Einsicht in Krankengeschichten) und das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz. In diesem Zusammenhang muß neuerlich die Notwendigkeit der Forderung 8 des Forderungskataloges der Länder unterstrichen werden, wonach zivilrechtliche Regelungen der Länder nicht nur im Fall der "Erforderlichkeit" (= Unerläßlichkeit), sondern auch im Fall der Zweckmäßigkeit verlangt werden (siehe 10. Föderalismusbericht, S. 54). Weitere Punkte des Einspruches behaupteten den Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebung des Bundes sowie Verletzung von Bundesinteressen bei den Regelungen über die Sondergebühren und die sogenannte Rabattlimitierung.

Dem Land Oberösterreich erschien für eine effiziente Vollziehung des Krankenanstaltengesetzes die Beibehaltung der beeinspruchten Bestimmungen unerläßlich, sodaß der oö. Landtag einen Beharrungsbeschluß faßte.

Der einzige Einspruch im Jahr 1986 richtete sich gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft (NÖ Luftreinhaltegesetz). Dieser Einspruch ist aus föderalistischen und umweltpolitischen Gründen besonders kritisch zu betrachten. Im Gesetz sind u.a. auch Maßnahmen zur Smogbekämpfung enthalten.

Die Bundesregierung stellte fest, daß die Länder zulässigerweise an gewisse Immissionswerte anknüpfen und diese zum Ausgangspunkt ihrer Regelungen machen können, allerdings nur Maßnahmen vorsehen dürfen, die in ihre Zuständigkeit fielen. Die Maßnahmen in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens, der Straßenpolizei sowie des Gewerbes und der Industrie fielen aber in die Zuständigkeit des Bundes. Weiters wurde die vorgesehene Verpflichtung der

Landesregierung, den Wert der Immissionen, ab dem in einem bestimmten Gebiet die jeweilige Alarmstufe auszulösen und wieder aufzuheben ist, durch Verordnung festzusetzen, beanstandet, weil hier eine "formalgesetzliche Delegation" vorliege. Kritisiert wurde vom Bund auch die Bestimmung, daß die landesgesetzliche Regelung sofort dann außer Kraft treten solle, wenn der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz Gebrauch macht und von sich aus die nötigen Maßnahmen zur Abwehr einer gesundheitsgefährlichen Luftverschmutzung trifft. Hiezu ist darauf hinzuweisen, daß durch die B-VG-Novelle 1983, BGBl. 1983/175, die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, dem Bund übertragen wurde, doch setzt die Inanspruchnahme dieser Kompetenz eine entsprechende Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern voraus, die bis zum Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen wurde. Die Gesetzesinitiative von Niederösterreich ist aus umweltpolitischen Gründen zu begrüßen. Als pikantes Detail am Rande ist zu erwähnen, daß in der Fragestunde des Bundesrates vom 23. Mai 1986 Bundesminister KREUZER auf die Frage des Bundesrates WÖGINGER, ob die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages, betreffend das NÖ Luftreinhaltegesetz, Einspruch erheben wird, folgendes antwortete:

*"Keineswegs, wir sind froh über jede Regelung
in jedem Bundesland, weil ja dort die rich-
tigen Grenzwerte eingehalten werden."*

Trotz dieser Erklärung erhob die Bundesregierung am 3. Juni 1986 Einspruch.

Eine parlamentarische Anfragebeantwortung brachte eine nicht nur aus föderalistischer Sicht unbefriedigende Begründung für das Vorgehen des Bundes (F2/1985).

Dem Land Niederösterreich erschienen Regelungen zur Verhinderung von Luftverunreinigungen, die die Gesundheit von Menschen

gefährden oder Sachgüter beeinträchtigen, unerlässlich. Da dies gemäß Art. 15 B-VG eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes ist, und die für den Kompetenzübergang an den Bund notwendige Vereinbarung nach Art. 15a B-VG noch nicht abgeschlossen werden konnte, faßte der NÖ Landtag einen Beharrungsbeschluß.

- 1.3. Angeführt werden muß auch, daß im Berichtsjahr 1986 die Bundesregierung in sieben Fällen beschlossen hat, der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht ausdrücklich zuzustimmen, sondern die Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen.

Diese Vorgangsweise des Bundes ist zwar verfassungsgemäß, führt aber dennoch zu einer nicht notwendigen Verzögerung der Kundmachung der entsprechenden Gesetzesbeschlüsse der Landtage. Zudem betrafen nur drei Fälle kompetenzrechtliche Probleme, während in den restlichen vier Fällen andere verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wurden.

Eine Zusammenstellung der erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG und der durch Fristablauf erfolgten Fälle der Zustimmung gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F1/1986).

2. Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG

- 2.1. Im Berichtsjahr hat die Bundesregierung die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG nur einmal verweigert. Im Jahr 1985 wurde noch in sechs Fällen eine Zustimmungsverweigerung ausgesprochen.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß von den Ländern in der Frage der Mitwirkung von Bundesbehörden bereits vor dem Gesetzesbeschluß, insbesondere im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, mit den Bundeszentralstellen eine Koordinierung angestrebt wird, um die Bereitschaft des Bundes zur Zustimmungserteilung zu erkunden. Dies hat beispielsweise im Zusammenhang mit dem neuen Kärntner Naturschutzgesetz von Bundesseite eine nur eingeschränkte Bereitschaft zur Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ergeben, die damit begründet wurde, daß es sich hierbei um "polizeifremde" Agenden handle. Die restriktive Vorgangsweise des Bundes bei der Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen entspricht einer bereits langjährigen Tradition und ist mit Nachdruck abzulehnen.

Vorwiegend wird von den Ländern bei der Vollziehung von Landesgesetzen die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie gewünscht, weil es die Bundesverfassung den Ländern verwehrt, eigene Wachkörper einzurichten. Da gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG der Bund für die Errichtung, Organisation und Führung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie zuständig ist, hat der Bund auch für die entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung dieser Wachkörper zu sorgen, um neben der Gewährleistung der allgemeinen Sicherheitspolizei auch die Durchsetzbarkeit landespolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

- 2.2. Die im Berichtsjahr 1986 erfolgte formelle Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung betraf die Steiermärkische Veranstaltungsgesetznovelle 1986 (Spielapparatennovelle), weil hier die vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeidirektion als "Bewilligungsbehörde" bedeutet hätte, daß diese Behörde über die Belange der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hinaus auch die Betriebssicherheit von Spielapparaten überprüfen müßte,

wofür aber weder entsprechend ausgebildete Beamte noch die technischen Geräte zur Verfügung stünden.

Einschränkungen bei der Mitwirkung von Bundesorganen wurden auf Grund der vom Bund im Begutachtungsverfahren angekündigten Zustimmungsverweigerung beim Kärntner Naturschutzgesetz, beim Entwurf zum OÖ. Rettungsgesetz und beim Vorarlberger Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörung und über das Halten von Tieren vorgenommen.

Die Zustimmungsverweigerung bzw. die von den Ländern vorgenommenen Einschränkungen oder Verzichte auf die Mitwirkung von Bundesorganen unterstreichen im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung die Forderung der Länder nach Entfall des Zustimmungserfordernisses für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung (Punkt 28 des Forderungskataloges der Länder, siehe 10. Bericht 1985, A/5).

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr erfolgten Zustimmungsverweigerungen und der Zustimmungen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F1/1986).

3. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen gemäß Art. 140 B-VG

Von der Bundesregierung wurden im Berichtsjahr 1986 keine Landesgesetze gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Von der Tiroler Landesregierung wurden 1986 Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 in der Fassung BGBl. 1985/252 sowie Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert wird (BGBl. 1985/251), gemäß Art. 140 B-VG angefochten (G 114/86-16). Die

aus föderalistischer Sicht interessante Anfechtung stützte die Tiroler Landesregierung auf mangelnde Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der energierechtlichen Regelungen, auf die mißbräuchliche Verwendung des Abgabenrechtes, auf die Einschränkung der Ausführungsgesetzgebung der Länder sowie auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Aus ähnlichen Gründen hatte auch die Salzburger Landesregierung im Jahre 1985 (siehe 10. Bericht, S. 59) Bestimmungen dieser Gesetze angefochten.

Über diese beiden Anfechtungen hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1986, Zl. G2-4/86-15, G 114/86-16, entschieden und die Anträge zurückgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof kam dabei mit einer wenig überzeugenden Begründung zum Ergebnis, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht von einer derartigen Intensität sind, daß sie den Steuerpflichtigen zu einem bestimmten Verhalten geradezu zwingen. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht geprüft, ob die beanstandeten Regelungen nicht einen Verstoß gegen das "Rücksichtnahmegebot" darstellen. Eine Besprechung des Erkenntnisses findet sich im Besonderen Teil (G/1986).

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES *)

1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes befaßte sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von bundesstaatlich und föderalistisch bedeutsamen Fragen. Die schon in früheren Berichten konstatierte Uneinheitlichkeit, völlig unterschiedliche theoretische Untermauerung der Erkenntnisse und das weitgehende Fehlen eines klaren bundesstaats-theoretischen Konzepts kennzeichnen die bundesstaatsbezogene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch im Berichtszeitraum 1986.
2. Der bedeutendste Teil der föderalistisch relevanten Judikatur im Berichtszeitraum betraf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung. In diesem Bereich zeigt sich die oben angesprochene Problematik der verfassungsgerichtlichen Judikatur zu bundesstaatsrechtlichen Verfassungsnormen besonders deutlich. Während etwa die konsequente und restriktive Interpretation des Umfanges der Gewerbe-rechtskompetenz des Bundes mit dem Instrumentarium der Versteinerungstheorie dem System der österreichischen Kompetenzverteilung - klar abgegrenzte und durch die Bundesverfassung begründete Bundeskompetenzen und der offene generalklauselartig umschriebene Kompetenzbereich der Länder - gut entspricht, verläßt der Verfassungsgerichtshof in anderen Bereichen diesen Weg und überdehnt, oft theoretisch nur schwer nachvollziehbar, die Kompetenzbereiche des Bundes zulasten der Länder. So führt etwa eine nur an formale rechtssystematische Kriterien anknüpfende Begründung der Zulässigkeit steuerlicher Maßnahmen zu einer klaren Bevorzugung des Bundes. Die Länder sind nämlich auf Grund ihrer Stellung im System der Finanzverfassung von dieser weitgefaßten Zulässigkeit der Berücksichtigung materienspezifischer Zwecke mit den Mitteln des Steuerrechts so gut wie völlig ausgeschlossen. Diese Überlagerung der materienrechtlichen Bereiche durch das Abgabenrecht wurde

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil

aber weder hinsichtlich der bestehenden Asymmetrie zwischen Bundesverfassung und Finanzverfassung noch hinsichtlich der Grenze zwischen inhaltlicher Regelung und steuerrechtlicher "Berücksichtigung" hinterfragt. Auch das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot spielte keine wie immer geartete substantielle und theoretisch reflektierte Rolle bei der Auflösung dieser finanzverfassungsrechtlichen Wechselwirkungen von Steuerhoheit und Materienkompetenz.

3. Überaus formalistisch und von wenig Verständnis für die Organisationshoheit der Länder gekennzeichnet ist auch die Rechtsprechung zum Kompetenztatbestand "Verwaltungsgerichtsbarkeit". Hier wurde die innere Organisationshoheit der Länder in allen, die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren betreffenden Maßnahmen praktisch ausgeschaltet. (Siehe dazu das im Besonderen Teil G/1986 unter Punkt 1.7., S. 220, besprochene Erkenntnis und 10. Bericht, S. 168f).
4. Die in den vorangegangenen Berichten zur Lage des Föderalismus in Österreich wiederholt konstatierte extensive Interpretation des Kompetenztatbestandes "Zivilrechtswesen" wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Ebenso judizierte der Verfassungsgerichtshof die rechtsdogmatisch verfehlte "Versteinerung von Landeskompetenzen" weiter - wenn auch im konkreten Fall (Erkenntnis G 16, 17/86 zum Tiroler Grundverkehrsgesetz, G/1986, Punkt 1.3.2., S. 216) mit einem für die Länder günstigen Ergebnis.
5. Besonders bedauerlich ist die ungebrochene Tendenz, die B-VG-Novelle 1974 restriktiv auszulegen, ja die durch sie bewirkte Aufwertung der Länder in ihr Gegenteil zu verkehren. Neben der restriktiven Auslegung des Regelungsbereiches "örtliche Sicherheitspolizei" ist hier vor allem der Bereich der Dienstrechtskompetenzen (Art. 21 B-VG) zu nennen. Hier hat der Verfassungsgerichtshof die relative Dienstrechtsautonomie des Landesgesetzgebers, die die Bundes-Verfassungsnovelle 1974 verwirklichen wollte, weit-

gehend eingeschränkt. Das Bundesdienstrecht wurde nämlich vom Verfassungsgerichtshof nicht - wie dies Art. 21 Abs. 1 B-VG ausdrücklich anordnet - zum Maßstab einer nur den Dienstwechsel zwischen den Gebietskörperschaften gewährleistenden Homogenität erklärt, sondern die weitgehende Identität der Dienstrechte der Länder und Gemeinden mit dem "Maßstab" Bundesdienstrecht als Voraussetzung für den Dienstwechsel bezeichnet. Damit muß aber das Kriterium der Verfassungswidrigkeit einer landesrechtlichen Dienstrechtsnorm - "wesentliche Behinderung des Dienstwechsels" - gar nicht mehr bewiesen werden, vielmehr ist jede nicht nur marginale Abweichung von vorneherein ein Verstoß gegen Art. 21 B-VG! Vor der B-VG-Novelle 1974 waren die Länder unter dem Blickwinkel dieser Judikatur - gemessen an ihrem selbständigen Gestaltungsspielraum des Dienstrechts - eindeutig besser gestellt.

6. Bezeichnend für die Stellung der Länder im Verfahren vor internationalen Instanzen ist die Rechtsprechung zur Kostentragung solcher Verfahren. Der Verfassungsgerichtshof legt den Begriff der "Verfahrenskosten" sogar gegen den Inhalt der internationalen Judikate äußerst restriktiv aus und belastet die Länder damit, wenn ein Verfahren gegen die "Republik" in einer Landesangelegenheit geführt wird. So richtig es ist, "Republik" und "Bund" nicht gleichzusetzen, muß gerade hier gesehen werden, daß nach außen nur der Bund als "Republik" auftritt und die Länder im Verfahren keine Mitwirkungsrechte haben. Daher muß - solange die Länder keine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit haben - Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten") der Tatsache entsprechend ausgelegt werden, daß internationale Verfahren zu führen ausschließlich Bundessache ist und die Kosten derartiger Verfahren daher gemäß Art. 2 F-VG den Bund treffen.

7. Im Bereich des Finanzausgleichsrechts hat der Verfassungsgerichtshof Fragen der Kostentragung in der mittelbaren Bundesverwaltung in einer für die Länder erfreulichen Art entschieden, indem er

den Aufwandbegriff unter Verwerfung formalistischer Einschränkungsargumente sachbezogen interpretierte.

Auch der Judikatur zum Gemeindeabgabenrecht kann zugestimmt werden. Die Abgrenzung der Benützungsgebühren von den Interessenbeiträgen erfolgte in einer der Flexibilität der Rechtsgestaltung und der Stellung der Länder Rechnung tragenden und die Rechtsetzungsautonomie der Gemeinden begünstigenden Art und Weise.

8. An dieser Stelle sei nur noch ein Hinweis auf die derzeitige Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes angebracht. Von den 14 Mitgliedern kommt nur eines aus dem Bereich der Landesverwaltung. Im Hinblick auf den funktionellen Charakter des Verfassungsgerichtshofes auch als Landesorgan müßte es daher den Ländern ermöglicht werden, bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes eine größere Einflußnahme auszuüben und die Länder müßten aus der Verwaltung kommende Personen zur Ernennung zum Verfassungsrichter vorschlagen.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften ist ein wesentlicher Bestandteil des kooperativen Bundesstaates. In den vergangenen Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander durch die eingerichteten Organe bzw. Institutionen (z.B. Landeshauptmänner-Konferenz, Verbindungsstelle der Bundesländer u.v.a.m.) bestens bewährt. Die Mitwirkung des Bundesrates als Länderkammer an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes wurde bereits im Kapitel E "Gesetzgebung des Bundes und der Länder" ausführlich behandelt. Im folgenden ist auf die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bzw. der Länder untereinander einzugehen.

1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern

- 1.1. Wie schon in den Vorjahren erwies sich auch im Berichtsjahr der durch die B-VG-Novelle 1974 ermöglichte Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 15a B-VG als wirkungsvolles Instrument des kooperativen Bundesstaates.
- 1.2. Zwischen dem Bund und allen Ländern wurde im Berichtsjahr die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl abgeändert (BGBl. 1987/63). Damit wurde eine Länderforderung auf Senkung der zulässigen Höchstwerte erfüllt und eine weitere Maßnahme im Sinne des 12-Punkte-Programmes der Bundesländer gegen das Waldsterben (A13/1983) gesetzt.
- 1.3. Im Berichtsjahr wurden drei Vereinbarungen zwischen dem Bund und jeweils einem Land gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, und zwar mit den Ländern Vorarlberg, Tirol und Salzburg über die Durchführung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes. Dies stellt einen weiteren Schritt zur Errichtung eines

flächendeckenden Netzes dieses Rettungssystems in Österreich dar. Der 1983 im Land Salzburg begonnene und bis 20. Jänner 1987 befristete Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes hat sich größtenteils bewährt, sodaß am Ende des Berichtsjahres mit dem Land Salzburg eine definitive Vereinbarung abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarung tritt im Jahre 1987 in Kraft. Gemeinsame Hubschrauber-Rettungsdienste bestehen nun in den Ländern Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Angestrebt wird eine breite Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften mit den Sozialversicherungsträgern, Kraftfahrvereinigungen und anderen Hilfs- und Rettungsorganisationen. Angemerkt wird freilich auch, daß der Hubschrauber-Rettungsdienst den Sozialversicherungsträgern Kostenvorteile zulasten der Länder bringt. Über die Erkenntnisse beim Einsatz von Rettungshubschraubern im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG mit den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Steiermark siehe eine parlamentarische Anfragebeantwortung (H2/1986), die von positiven Erfahrungen berichten konnte.

- 1.4. Nach langwierigen Verhandlungen wurde im Jahre 1982 zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die "Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Land sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen" (BGBl. 1983/113, LGBl.Nr. 0802-0) abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung, die eine Laufzeit von fünf Jahren hat, konnten in verschiedenen Bereichen sehr wesentliche und erfolgreiche Impulse ausgelöst werden, wie z.B. der Bau des Marchfeldkanals, dessen Spatenstich im Juli 1986 erfolgte (siehe dazu Syndikatsvertrag vom 19.9.1985, BGBl. 1985/508, LGBl. Nr. 6960-0; H2/1985), und der Ausbau des Verkehrsverbundes. Da einerseits bereits mehr als die Hälfte der Vertragsdauer abgelaufen und andererseits durch die Errichtung einer eigenen

niederösterreichischen Landeshauptstadt eine neue Situation entstanden ist, wurden die Anliegen des Landes neuerlich zusammenfassend dargestellt und auf Grund des Landesregierungsbeschlusses vom 15. Juli 1986 der Bundesregierung mit dem Ersuchen um Eintritt in konkrete Verhandlungen übermittelt. Auf Grund der vorverlegten Nationalratswahl konnten im Berichtsjahr keine konkreten Verhandlungsergebnisse erzielt werden.

- 1.5. Fortgeführt wurden im Berichtsjahr 1986 die schon seit 14 Jahren laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und allen Ländern über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bezüglich Errichtung und Betrieb eines Warn- und Alarmsystems. Einigung - wenn auch aus Ländersicht eine unbefriedigende - konnte in der umstrittenen Frage der Finanzierung bzw. der Anrechnung der Vorleistungen erzielt werden. Wesentlich für die Einigung war die Zustimmung der Länder, daß aus Mitteln des Katastrophenfonds jährlich ein Betrag von maximal 50 Millionen Schilling für die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems bereitgestellt wird (§ 4 Ziff. 2 Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. 1986/396). Mit dem endgültigen Abschluß dieser Vereinbarung kann im Jahre 1987 gerechnet werden. Vermutlich haben die Ereignisse um den Reaktorunfall von Tschernobyl sich auf die Beschleunigung der Verhandlungen ausgewirkt.
- Zu einem Abschluß auf Beamtenebene führten die seit drei Jahren laufenden Verhandlungen über eine Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe (Immissionsschutzvereinbarung). Bekanntlich ist auf Grund der B-VG-Novelle 1983, BGBl. 1983/175, für das Wirksamwerden der Bundeskompetenzen für den Immissionsschutz im Alarmfall der Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG notwendig. Das Hauptproblem für eine Einigung lag bei der Festlegung der Grenzwerte, die für die Auslösung eines "Smogalarms" maßgebend sind. Hier konnte schließlich ein Kompromiß zwischen dem

Bund, der eine Bundeszuständigkeit bereits ab einem Wert von $0,2 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ beanspruchte, und den Ländern, die ursprünglich einen Smogalarm und damit einen Kompetenzübergang auf den Bund ab einem Wert von $1,2 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ vorschlugen, erzielt werden. Als Grenzwert sollte der von der Akademie der Wissenschaften in einem Gutachten ermittelte gesundheitsgefährdende Alarmwert festgesetzt werden. Dieses Gutachten setzte diesen Höchstwert für die Warnstufe mit $0,6 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ fest. Einzelne Länder mit Industrieballungsräumen forderten auch die Möglichkeit der kurzfristigen Überschreitung dieser Höchstwerte.

Erfreulich ist, daß am Ende des Berichtsjahres in dieser für den Umweltschutz wichtigen Frage eine Einigung erzielt werden konnte. Bemerkt werden muß auch, daß der Bund taktierte und diese Verhandlungen immer wieder verzögerte, wie z.B. durch die Vorlage eines Smogalarmgesetzes im Jahre 1985, das von den Ländern abgelehnt wurde. Der Bund hat auch trotz der laufenden Vertragsverhandlungen immer mehr Kompetenzen verlangt. In diesem Zusammenhang siehe auch den Einspruch der Bundesregierung gegen das NÖ Luftreinhaltegesetz (F2/1986).

Aber auch die zum Teil verständlichen Standpunkte eines Landes über die Festsetzung der Grenzwerte beschleunigten die Verhandlungen nicht. Über Initiative des Landes Vorarlberg wurde auch eine Nebenabrede zu der bereits unterschriftsreifen Vereinbarung ausgearbeitet, in der sich Bund und Länder zu konkreten Maßnahmen der Luftverbesserung in ihren Zuständigkeitsbereichen verpflichten sollen. Mit dem endgültigen Abschluß dieser wichtigen Vereinbarung kann im 1. Halbjahr 1987 gerechnet werden.

- 1.6. Kein konkretes Ergebnis brachten die laufenden Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über die Förderung des Nationalparkes Hohe Tauern. Die Gespräche über den bereits ausgearbeiteten Vereinbarungsentwurf führten zu keinem Erfolg, da der Bund sich u.a. weigerte,

Mittel direkt an eine Landeseinrichtung, wie etwa den Salzburger Nationalparkfonds zu zahlen. Auch eine in Aussicht gestellte Mitbestimmung durch Bundesvertreter in den Fondsorganen änderte an dieser Haltung nichts. Offen ist in diesem Zusammenhang der spätere Beitritt des Landes Tirol.

Im Berichtsjahr wurden auch Gespräche über die Verbesserung der geltenden Vereinbarung über die Einsparung von Energie geführt.

Eine Aufstellung der im Jahr 1986 abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (H1/1986).

2. Gemeinsame Einrichtungen

Die schon in den vergangenen Jahren bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Rahmen zahlreicher gemeinsamer Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr 1986 fortgeführt. Diese Zusammenarbeit hat sich zu einem wesentlichen Bestandteil des österreichischen Bundesstaates entwickelt.

2.1. Zu erwähnen ist insbesondere der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF). Auf Grund der im Jahre 1985 in Kraft getretenen und bis Ende 1987 befristeten Vereinbarung wurden im Berichtsjahr die vier alternativen Finanzierungsmodelle^{*)} an 18 Krankenanstalten erprobt (§ 1 Abs. 2 des Fondsgesetzes, BGBl. 1985/215), um für die Zukunft ein leistungsorientiertes und gerechtes System der Finanzierung zu finden. Die in den letzten Jahren fast explosionsartig steigenden Spitalskosten und die damit immer höher werdenden Zuschüsse des Bundes und der Sozialversicherungsträger, aber vor allem die steigenden

*) Über bundesstaatliche Aspekte der Finanzierungsmodelle siehe Kapitel B, S. 43

Belastungen der Länder und Gemeinden als Anstaltsträger erfordern eine grundlegende Reform des Systems der Krankenanstaltenfinanzierung. Angesichts der Budgetprobleme der Gebietskörperschaften gilt es, die vorhandenen Interessengegensätze abzubauen und ein Finanzierungsmodell zu erarbeiten, das nicht vorwiegend die Krankenanstaltenträger oder die Patienten belastet. Ein Bericht über die Tätigkeit des KRAZAF im Jahre 1986 findet sich im Besonderen Teil (H3/1986). Interessante, auch die Länder berührende Aspekte einer umfassenden Regelung der Spitalsfinanzierung bzw. fehlende Entscheidungen im Gesundheitsbereich können einer parlamentarischen Anfragebeantwortung entnommen werden (H4/1986).

- 2.2. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK, siehe H5/1986), eine seit dem Jahre 1971 bestehende gemeinsame Einrichtung von Bund, Ländern und Gemeinden arbeitete im Berichtsjahr an zahlreichen Forschungsaktivitäten und Projekten. Die ÖROK erfüllt wichtige Beratungs- und Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet der Raumplanung. Im Juli 1986 wurde eine Enquete zum Thema "Raumordnung als vorbeugender Umweltschutz" veranstaltet. Ziel der Veranstaltung war es, die zahlreichen Berührungspunkte und vielfältigen Koordinationserfordernisse und Koordinationsmöglichkeiten zwischen Raumordnung und Umweltschutz aufzuzeigen. Besonders zu erwähnen sind auch die Publikationen der ÖROK-Schriftenreihe.
- 2.3. Gemäß Art. 9a B-VG ist die Umfassende Landesverteidigung mit den vier Bereichen der militärischen, geistigen, zivilen und wirtschaftlichen Landesverteidigung gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. In den verschiedenen Koordinationsorganen findet die Zusammenarbeit der fachbeteiligten Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden statt (siehe H6/1986).

Zur Klärung von offenen Fragen um die Zuständigkeiten im Bereich der Zivilen Landesverteidigung wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ein Kompetenzgutachten erstellt. Dieses Gutachten wurde von Länderseite in mehreren Expertengesprächen beraten. Meinungsunterschiede über die Kompetenzzuordnung zwischen dem Bund und den Ländern bestehen insbesondere noch im Zusammenhang mit dem Schutzraumbau und der Aufnahme von Flüchtlingen. Es ist zu hoffen, daß als erster Schritt der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes die offenen Kompetenzfragen gelöst werden können, um in der für die Bevölkerung wichtigen Angelegenheit der Zivilen Landesverteidigung (Zivilschutz) weitere Maßnahmen, wie etwa Katastrophenvorsorge, setzen zu können.

2.4. Im Berichtsjahr wurde auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoffforschung (H7/1986) durch die seit dem Jahre 1978 bestehenden Koordinationskomitees zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern fortgeführt. Die Aktivitäten in den Bereichen "Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung" dienen auch sicherheitspolitischen Zielen und stellen somit auch Maßnahmen im Sinne der Umfassenden Landesverteidigung dar. Die Zusammenarbeit erfolgte insbesondere bei der Suche und Erschließung von Lagerstätten, der Verminderung der Umweltbelastung und der Aufnahme des Naturraumpotentials ausgewählter Gebiete.

2.5. Wiederum bewährt hat sich die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung im Grenzbereich, die auf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG beruht. Derartige Beziehungen bestehen derzeit zwischen Kärnten, Salzburg und Steiermark (seit 1978), Oberösterreich und Salzburg (seit 1978), Burgenland, Niederösterreich und Wien (seit 1978), Niederösterreich und Oberösterreich (seit 1979) sowie Oberösterreich und Steiermark (seit 1979). In diesem Zusammenhang sind auch die Aktivitäten der Planungs-

gemeinschaft Ost, der die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien angehören, zu erwähnen. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr 1986 waren Schutzmaßnahmen für den Wienerwald, welche durch die Unterzeichnung der "Wienerwald-Deklaration" eine besondere Bestätigung im Hinblick auf eine Realisierung erfahren haben, sowie Fragen eines Nationalparks Ost-Donauraum, der Sonderabfallbeseitigung in der Länderregion Ost und Folgerungen für das räumliche Leitbild der Länderregion Ost auf Grund der Gründung einer eigenen Landeshauptstadt für Niederösterreich.

2.6. Erwähnt seien schließlich noch die Gemeinsame Filmbegutachtungskommission der Länder (GFBK), der alle Länder angehören. Von dieser Kommission wurden im Berichtsjahr 1986 83 Filme begutachtet und dabei 76 Prädikatisierungen ausgesprochen. Die Schulbuchkommission der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg begutachtete in zwei Sitzungen vorgelegte Schulbücher. Beide erwähnten Einrichtungen bestehen auf Grund von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG.

2.7. Nicht zuletzt darf angeführt werden, daß wie in den Vorjahren zwischen den Gebietskörperschaften zahlreiche Expertenkonferenzen abgehalten wurden. Die koordinierende und administrative Tätigkeit bei diesen Konferenzen wurde in bewährter Weise von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung wahrgenommen.

1) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Nach der österreichischen Bundesverfassung sind die äußeren Angelegenheiten, insbesondere der Abschluß aller Staatsverträge, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG). Aus dieser - aus bundesstaatlicher Sicht völlig unbefriedigenden - Situation heraus ist die schon im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 enthaltene Forderung der Länder zu verstehen, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abschließen zu können (siehe auch Forderungskatalog der Länder 1985, A5/1985, Punkt 1). Im Vorentwurf des Bundeskanzleramtes für eine B-VG-Novelle (siehe Kapitel A, S. 17) ist diese Forderung der Länder berücksichtigt. Auf Grund einer solchen Vertragsabschlußkompetenz wäre endlich auch für Österreichs Länder der Abschluß von Verträgen mit Nachbarstaaten der Republik Österreich und deren Gliedstaaten (z.B. mit einzelnen Kantonen der Schweiz oder Ländern der Bundesrepublik Deutschland - denen diese Kompetenz schon längst zusteht -) rechtlich möglich. Völlig abzulehnen ist das im Entwurf vorgesehene Kündigungsrecht des Bundes. Ebenso widerspricht die Massierung der Zustimmungsrechte des Bundes wie etwa die geforderte Zustimmung der Bundesregierung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen und die Vorlage des Vertrages vor Unterzeichnung, das Überwachungsrecht des Bundes bei der Durchführung von Verträgen und die Abschlußkompetenz des Bundespräsidenten bei Länderverträgen dem Wesen des Bundesstaates. Es gilt vielmehr die völkerrechtliche Vertragsfähigkeit als Gliedstaaten anzuerkennen und zu gestalten. Damit würden viele Möglichkeiten einer rechtlichen Verankerung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumplanung, der Katastrophenbekämpfung und des Fremdenverkehrs, geschaffen. Trotz der unbefriedigenden und dringend reformbedürftigen Stellung

der Länder im Rahmen der Außenpolitik kann aber wiederum festgehalten werden, daß der Bund die Standpunkte und Interessen der Länder mitvertritt. Dies gilt für die Südtirolpolitik ebenso wie für die Fragen grenznaher Kernkraftwerke oder eines Flugfeldes. So wurden Ländervertreter zu den Vertragsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland über kerntechnische Anlagen oder mit der Schweiz über das Flugfeld Altenrhein beigezogen. Den Ländern wird außerdem Gelegenheit zur Stellungnahme zu Staatsverträgen gegeben (Art. 10 Abs. 3 B-VG). Anzumerken ist freilich, daß diese Mitwirkung bei multilateralen Verträgen erst im Zuge des Ratifikationsverfahrens vom Bund den Ländern ermöglicht wird, also zu einem Zeitpunkt, in dem auf den Vertragsinhalt faktisch kein Einfluß mehr genommen werden kann.

An der Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten beim Bundeskanzleramt (BGBl. 1976/330) nahm kein Landeshauptmann teil, da Fragen, die Länderinteressen berührten, nicht auf der Tagesordnung standen.

Erfreulich ist wiederum, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder im Außenpolitischen Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten als wertvolle Ergänzung zur Außenpolitik des Bundes entsprechend gewürdigt wird (siehe Außenpolitischer Bericht 1986, S. 74f). Aus dem Umstand, daß der Bund die von den Ländern bereits jahrzehntelang gepflogenen auswärtigen Beziehungen und Aktivitäten positiv beurteilt, läßt sich die Hoffnung ableiten, daß das seit Jahren mit Nachdruck aufgestellte Postulat der Länder nach Übertragung jener Außenkompetenzen, die unmittelbar aus dem Wirkungsbereich der Länder abzuleiten sind, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bald erfüllt wird. Anerkannt werden muß auch das Verdienst der Länder, die trotz der geringen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten vielfältige Kontakte mit ausländischen Gliedstaaten und internationalen Institutionen gepflogen haben und damit einen Beitrag zum Abbau überspitzter nationalstaatlicher Souveränitätsvorstellungen, zur Förde-

rung der Integrationsbereitschaft der Bevölkerung und zur Entwicklung eines gemeinsamen Europas leisten.

- 2.1. Entsprechend ihrer Zielsetzung, durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen der Mitgliedsländer, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu behandeln, das gegenseitige Verständnis der Völker der Alpenländer zu fördern und das Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum zu stärken, unternahm die im Jahre 1972 gegründete Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)^{*)} auch im Berichtsjahr 1986 wiederum zahlreiche Aktivitäten. Die zehn Mitgliedsländer - Freistaat Bayern, Autonome Provinzen Bozen-Südtirol und Trient, Region Lombardei, Kantone Graubünden und St. Gallen, Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg, und seit 1985 als Beobachter Kanton Tessin - versuchten darüber hinaus, sich ihrer europäischen Aufgabe im Sinne eines Beitrages des Alpenraumes zur europäischen Integration mehr und mehr bewußt zu werden. In der 17. Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP wurde ein Beschluß über die Organisation gefaßt. In diesem Organisationsbeschluß wurden die Organe der ARGE ALP, ihre Aufgaben, ihre Arbeitsweise und ihr Zusammenwirken schriftlich festgelegt. Neben den bisherigen Organen der ARGE ALP (Konferenz der Regierungschefs, Dokumentationsstelle) wurde als wesentliche Neuerung die Funktion eines jährlich wechselnden Vorsitzenden geschaffen, der neben Koordinationsaufgaben im Innenbereich die Repräsentation der ARGE-ALP nach außen wahrzunehmen hat. Die Arbeit der fünf Kommissionen (I-Verkehr, II-Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft, III-Kultur, IV-Gesundheitswesen und Familienpolitik, V-Wirtschaft) erstreckte sich insbesondere auf das Verkehrskonzept, Maßnahmen zur Reinhaltung der Ge-

*) Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten

wässer, Ziele und Maßnahmen des umfassenden Bodenschutzes, der Raumplanung und der Stellung des Natur- und Umweltschutzes in den verschiedenen Rechtsordnungen. Ferner wurden Fachtagungen für Historiker, Museumsexperten, Archivdirektoren, Bibliotheksexperten, Schul- und Erwachsenenbildner, Experten für Dialyseversorgung und Nierentransplantation, ein Künstler-symposium und ein Jugendsymposium abgehalten. Auch über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Atomunfällen und den grenzüberschreitenden Einsatz von Rettungshubschraubern wurden entsprechende Beschlüsse gefaßt. In der Kommission V wurde über Energiesparen, Jugendbeschäftigung, Erbringung von Dienstleistungen durch Gewerbetreibende im jeweils benachbarten Ausland, eine gemeinsame Fremdenverkehrswerbeaktion und die Zusammenarbeit genossenschaftlicher Organisationen beraten.

Angeführt werden müssen aber auch die Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedsländern in der Frage der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der atomaren Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf. Es sollte aber der ARGE ALP gelingen, in dieser heiklen Frage eine Lösung herbeizuführen, bildete sie doch in den 14 Jahren ihres Bestehens ein ständiges Forum der Begegnung und einen Gegenpol zum Zentralismus.

- 2.2. Auch die im Jahre 1978 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE ALPEN-ADRIA) setzte im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten und Initiativen. Die eingesetzten Kommissionen (I-Raumordnung und Umweltschutz, II-Verkehr, III-Kultur, Wissenschaft, Information und Jugendaustausch, IV-Wirtschaft, V-Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht und Bergwirtschaft, VI-Hygiene und Gesundheitswesen, sowie die Kommission der leitenden Beamten) und die zwei im Berichtsjahr 1986 abgehaltenen Vollversammlungen der Regierungschefs behandelten zahlreiche aktuelle Fragen und Probleme. Zu

erwähnen sind insbesondere Angelegenheiten der Raumplanung und des Umweltschutzes, wie die Verschmutzung der Adria, Zusammenarbeit bei Naturkatastrophen, Verseuchung der Luft, des Bodens oder des Wassers, Bodenschutz und die räumliche Entwicklung des Gebietes der Mitgliedsländer. Behandelt wurden auch Fragen des Verkehrs, der Landwirtschaft, des Gesundheitswesens, des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs, des Fremdenverkehrs, wobei an die Herausgabe einer gemeinsamen Fremdenverkehrskarte gedacht ist. Zahlreiche Aktivitäten wurden im kulturellen Bereich vorgenommen. Die Herausgabe eines "Kulturpasses" wurde vorbereitet, Komponistenwettbewerbe und Wanderausstellungen durchgeführt. Die Ausstellung "Historische Zentren" wurde erstmals gezeigt; ein Atlas mit den bedeutendsten Zentren im Alpen-Adria-Raum wurde in Arbeit gegeben. Verstärktes Augenmerk schenkte man auch der Öffentlichkeitsarbeit. Erstmals wurde im Juli 1986 die illustrierte Broschüre "ALPEN-ADRIA" herausgegeben. Auch die Zusammenarbeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten (Alpen-Adria-Magazin) und der Presseagenturen wurde fortgesetzt. Diese Aktivitäten sind besonders zu begrüßen und könnten eventuell auch in der ARGE ALP zu ähnlichen Überlegungen führen.

Die Vollversammlung der Regierungschefs im Dezember 1986 beschloß die Aufnahme der beiden ungarischen Komitate Győr-Sopron (Raab-Ödenburg) und Vas (Eisenburg) mit dem Statut eines aktiven Beobachters. Die ARGE ALPEN-ADRIA zählt somit 13 Mitglieder - 8 Vollmitglieder (Regionen Trentino-Südtirol, Friaul-Julisch-Venetien und Venetien, Republiken Kroatien und Slowenien, Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark) und 5 aktive Beobachter (Bayern, Lombardei, Salzburg, Komitate Vas und Győr-Sopron). Mit Beginn des Jahres 1987 übernimmt für zwei Jahre der Landeshauptmann von Kärnten, WAGNER, den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft.

2.3. Die nach jahrelangen Vorgesprächen 1984 gegründete Arbeitsgemeinschaft Mittlere Donau hat im Jahre 1985 in den verschiedenen Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit begonnen.

Diese Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zu fördern und durch ständige Kontakte und den Austausch von Informationen die Lösung gemeinsamer Probleme zu erleichtern, hatte von Anfang an mit der Weigerung der östlichen Donauanrainerländer (vor allem der Zentralregierungen in der CSSR und Ungarn) zu kämpfen, den entsprechenden Gründungsvertrag zu unterzeichnen. Im Juni 1986 wurde anlässlich einer Sitzung der leitenden Beamten der ARGE Mittlere Donau, der Niederösterreich, Oberösterreich und Wien sowie der Freistaat Bayern angehören, beschlossen, diese in "Gesprächsforum Donauländer" umzubenennen, um möglichst alle an der Donau liegenden Länder und Regionen zur Mitarbeit in diesem Gremium zu gewinnen. Das Burgenland wurde zur Teilnahme eingeladen.

In weiterer Folge fanden Kontaktgespräche mit Vertretern aller Botschaften der an der Donau gelegenen Länder statt. Es wurde betont, daß dieses Gesprächsforum eine zusätzliche Einrichtung der gegenseitigen Verständigung, die über bereits bestehende Kontakte und Verträge auf internationaler Ebene hinausgeht, sein soll. Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten im Herbst nahmen bereits von Jugoslawien und Ungarn Botschaftsvertreter als Beobachter an dieser Sitzung teil.

Es ist zu hoffen, daß die neuerlichen Versuche gelingen mögen, eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden und daß neben den bisherigen Mitgliedsländern das Burgenland, die slowakische Teilrepublik, die sechs an der Donau gelegenen ungarischen Komitate, die jugoslawischen Teilrepubliken Kroatien und Slowenien und die autonome Provinz Wojwodina zu einer nutzbringenden Zusammenarbeit kommen.

2.4. Die interregionale Zusammenarbeit wurde im Berichtsjahr ebenfalls fortgeführt. So gab es Kontakte der ARGE ALP mit anderen interregionalen und internationalen Organisationen, wie der ARGE ALPEN-ADRIA, der Arbeitsgemeinschaft der Regionen und Kantone der Westalpen (COTRAO), der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG) und dem Rat der Regionen Europas (RRE). Beide zuletzt genannten Organisationen haben beratenden Status beim Europarat und pflegen auch Kontakte zur Europäischen Gemeinschaft, um in diesen Institutionen die speziellen Interessen der Länder und Regionen zu vertreten. Die ARGE ALP hatte die Möglichkeit, sich bei einem vom Europarat zusammen mit der Europäischen Gemeinschaft organisierten Symposium über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa zu präsentieren. Angestrebt wird auch eine verstärkte Mitarbeit im "RAT DER REGIONEN EUROPAS" (Conseil des Regions d'Europe), dessen Hauptaufgabe die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist.

2.5. Die Gespräche im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz, bei der die Regierungs- bzw. Ressortchefs der Bodenseeanrainerländer Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg und der Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau aktuelle Probleme des Bodenseeraumes erörtern, wurden auch im Berichtsjahr fortgeführt. Die Hauptpunkte der Beratungen waren die Novellierung der Bodensee-Schiffahrtsordnung, die Umsetzung des Bodensee-Leitbildes, der Stand der Verkehrswegeplanung im Bodenseeraum, die Berichte über Waldschäden und Luftreinhaltung und die Zusammenarbeit im Umweltbereich sowie die Instandstellung eines Fahrgast-Museumsschiffes. Gespräche wurden weiters über die Angelegenheiten des Gewässerschutzes und der Bodenseefischerei geführt. Die Internationale Bodenseekonferenz ist ein sehr gutes Beispiel grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

2.6. Die sich in den vergangenen Jahren bestens bewährte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen anderer als der vorhin erwähnten Institutionen wurde auch im Berichtsjahr 1986 fortgeführt.

In den Gesprächsgruppen zwischen Bayern und den benachbarten österreichischen Ländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich wurden ebenfalls aktuelle Fragen und Probleme, insbesondere auf den Gebieten grenzüberschreitender Verkehr, Gewässerschutz sowie Entwicklung der Waldschäden behandelt. Zu den Tagungen der Grenzkommisionen, die für die österreichische Staatsgrenze mit den Nachbarstaaten Schweiz, Bundesrepublik Deutschland und Italien bestehen, wurden Vertreter der Länder beigezogen.

Die 1985 gegründete Gesprächsgruppe zwischen den Verwaltungen des Landes Tirol und des Landes Südtirol (Provinz Bozen) nahm im Jahre 1986 ihre Tätigkeit auf. Zu bilateralen Gesprächen kam es auch im Kontaktkomitee Nord/Südtirol.

Die entsprechenden Unterkommisionen setzten die Arbeiten der steirisch-slowenischen Regionalkommision im Berichtsjahr fort.

Weiter fortgeführt und ausgebaut wurden auch die Kontakte des Burgenlandes zu den ungarischen Komitaten Györ-Sopron und Vas. Bei den geführten Gesprächen wurde die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der regionalen Finanzpolitik, des Verkehrswesens, des Fremdenverkehrs, des Agrar- und Forstwesens, der Raumordnung und Umwelt (Entwicklungsplan für den Raum "Neusiedlersee"), des Gesundheits- und Veterinärwesens und der Kultur erörtert. Intensiviert wurden auch die nachbarschaftlichen Kontakte des Burgenlandes zu den jugoslawischen Teilrepubliken Kroatien und Slowenien. Bemüht war man auch um den Ausbau der Kontakte zur Slowakischen Sozialistischen Republik.

In Vollziehung des österreichisch-tschechoslowakischen Grenzvertrages, BGBl. 1970/106, wurden auch 1986 Tagungen der Grenzwässerkommision abgehalten, bei denen offene Fragen be-

sprochen und Arbeitsprogramme erstellt wurden. Die bilateralen Beziehungen zwischen Niederösterreich und dem ungarischen Komitat Zala wurden intensiviert. Fortgeführt wurde auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der belgischen Region Flandern.

Die Gespräche in der Österreichisch-Deutschen Raumordnungskommission wurden im Berichtszeitraum ebenfalls weitergeführt. Aktivitäten im Bereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurden auch vom österreichischen Nationalkomitee der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung, der ARGE "Rhein-Main-Donau", "Am Alpenrand" und der Touristischen Werbegemeinschaft der Donauländer gesetzt.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Den im Gründungsvertrag aus dem Jahre 1975 verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung der Föderalismusidee in der Bevölkerung hat das Institut für Föderalismusforschung im Berichtsjahr 1986 durch eine Reihe von Aktivitäten Rechnung getragen.

Die Schriftenreihe konnte um zwei Bände erweitert werden. Im Band 37 "Recht der Abfallwirtschaft in Österreich" nimmt der Autor Dr. STAMPFER eine gründliche Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern vor. Als Band 38 ist der Seminarbericht über "Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte", herausgegeben von Univ. Prof. Dr. PERNTHALER, erschienen. Veröffentlicht wurde der 10. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1985). Das in einer Auflage von 1900 Stück periodisch erscheinende Informationsblatt ermöglicht einen laufenden Einblick in föderalistisch relevante aktuelle Vorgänge und Ereignisse.

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahr ein internationales Seminar mit dem Thema "Föderalismus und Verantwortung" abgehalten. Dabei wurden von den Referenten aus der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich die jeweiligen Verfassungen und politischen Systeme im Hinblick darauf untersucht, inwieweit sie selbständige Verantwortung der kleineren Gemeinschaften (insbesondere der Länder) ermöglichen und zugleich Verantwortung aller Teile für das Staatsganze begründen. Die Referate werden im Institut dokumentiert und können von dort bezogen werden.

Fortgesetzt wurde die 1985 begonnene Vortragsreihe über "Aktuelle föderalistische und regionalistische Entwicklungen im internationalen Vergleich" mit Referenten aus Frankreich, Jugoslawien und Belgien. Eine Veröffentlichung dieser Referate ist nach Abschluß der Vortragsreihe geplant.

2. Neben der von Politik, Presse und Fachliteratur anerkannten wissenschaftlichen Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit des Instituts für Föderalismusforschung wurde der Aufbau der Dokumentation und der Fachbibliothek systematisch fortgesetzt. Die Föderalismusdokumentation wurde um 1005 Zeitungsartikel erweitert und umfaßt jetzt ca. 7000 Artikel. Den interessierten Institutionen, Behörden und Einzelpersonen stehen weiters ca. 2250 Abhandlungen, Aufsätze, Buchbesprechungen u.a. aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften, etwa 1080 sonstige Unterlagen und die 925 Bände umfassende Föderalismusbibliothek zur Benützung zur Verfügung. Erfreulicherweise wird dieses Angebot von Studenten immer häufiger angenommen und somit der Föderalismusgedanke den jungen Universitätsabsolventen mit auf ihren beruflichen Lebensweg gegeben.
- Zu erwähnen ist, daß neben den drei Trägerländern auch die anderen sechs Länder die Tätigkeit des Instituts im Berichtsjahr 1986 ideell und materiell gefördert haben.

II. BESONDERER TEIL

A/1

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DER BUNDESRÄTE DR. SCHAMBECK
UND KOLLEGEN BETREFFEND STÄRKUNG DES FÖDERALISMUS

Nachdem im Jahr 1984 mit der B-VG-Novelle ein Schritt in Richtung Realisierung bundesstaatlicher Forderungen gesetzt wurde, hat der Bundesrat am 28.02.1985 einen Entschließungsantrag verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, möglichst rasch neue Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich aufzunehmen, wobei das Ziel dieser Verhandlungen eine entscheidende Stärkung des Föderalismus in Österreich sein sollte, zumal noch zwei Drittel des Forderungsprogrammes 1976 unerledigt sind. Verhandlungsgrundlage dabei sollten noch offene Anliegen des Forderungsprogrammes der Bundesländer sowie das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates und die Föderalismus-Entschlüsse des Tiroler und des Niederösterreichischen Landtages sein. Seit diesem Entschließungsantrag des Bundesrates ist nunmehr ein Jahr vergangen, ohne daß es bisher bei den vom Bundesrat gewünschten Verhandlungen zu einem positiven Abschluß im Sinne der Stärkung des Föderalismus gekommen ist. Diesbezügliche Verlangen der Landeshauptmännerkonferenzen in Graz und Mayerhofen haben bis jetzt noch zu keinen zielführenden Verhandlungen mit dem Bund geführt. Angesichts der Dringlichkeit der Forderung der Länder auf Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich, stellen die unterzeichneten Bundesräte folgenden

A/1

E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g : *)

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Bericht darüber zu erstellen, was sie aufgrund der EntschlieÙung des Bundesrates vom 28.02.1985 unternommen hat, um eine Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich zu erreichen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Rechnungsausschuß zuzuweisen.

*) Antrag 39/A-BR/86, II-588 Blg.Sten.Prot.BR; eingebracht am 25.2.1986, mit Abänderungen einstimmig angenommen in der 473. Sitzung am 13.3.1986

A/2

BERICHT DES RECHTSAUSSCHUSSES^{*)}

ÜBER DEN ANTRAG DER BUNDESRÄTE DR.SCHAMBECK UND GENOSSEN
BETREFFEND EINEN ENTSCHEIDUNGSANTRAG ZUR STÄRKUNG DES FÖDERALISMUS
(39/A-BR/86 der Beilagen)

Die Bundesräte Dr.Schambeck und Gen. haben am 25. Feber 1986 unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Forderung der Länder auf Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich im Sinne des § 21 Abs. 1 BR-GO den vorliegenden Selbständigen Antrag eingebracht und wie folgt begründet:

"Nachdem im Jahr 1984 mit der B-VG-Novelle ein Schritt in Richtung Realisierung bundesstaatlicher Forderungen gesetzt wurde, hat der Bundesrat am 28. Feber 1985 einen EntschlieBungsantrag verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, möglichst rasch neue Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich aufzunehmen, wobei das Ziel dieser Verhandlungen eine entscheidende Stärkung des Föderalismus in Österreich sein sollte, zumal noch zwei Drittel des Forderungsprogrammes 1976 unerledigt sind. Verhandlungsgrundlage dabei sollten noch offene Anliegen des Forderungsprogrammes der Bundesländer sowie das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates und die Föderalismus-EntschlieBungen des Tiroler und des Niederösterreichischen Landtages sein.

Seit diesem EntschlieBungsantrag des Bundesrates ist nunmehr ein Jahr vergangen, ohne daß es bisher bei den vom Bundesrat gewünschten Verhandlungen zu einem positiven Abschluß im Sinne der Stärkung des Föderalismus gekommen ist. Diesbezügliche Verlangen der Landeshauptmännerkonferenzen in Graz und Mayerhofen haben bis jetzt noch zu keinen zielführenden Verhandlungen mit dem Bund geführt."

*) 3095 Blg. Sten.Prot. BR, EntschlieBung in der 473. Sitzung am 13. März 1986 einstimmig angenommen

Der Rechtsausschuß hat den gegenständlichen Selbständigen Antrag in seiner Sitzung vom 11. März 1986 in Verhandlung genommen. Bundesrat Schipani erklärte für die sozialistische Fraktion des Bundesrates, daß sich diese mit der Begründung des gegenständlichen Antrages nicht identifizieren könne, da die Begründung zu sehr auf Vorstellungen einzelner Bundesländer abstelle und andererseits gemeinsame Vorschläge des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes nicht berücksichtige. Auf Antrag des Berichterstatters im Ausschuß, Bundesrat Ing. Eichinger, wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, die vorgeschlagene Entschließung unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Bundesrates Schipani anzunehmen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle die angeschlossene Entschließung annehmen.

Wien, 1986 o3 11

Maria DERFLINGER
Berichterstatter

Dr. BÖSCH
Obmann

./.

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird ersucht, einen Bericht darüber zu erstellen, was sie seit der Entschließung des Bundesrates vom 28. Feber 1985 unternommen hat, bzw. in absehbarer Zeit zu unternehmen beabsichtigt um eine Stärkung des föderalistischen Charakters der Republik Österreich zu erreichen. Hiebei sollen auch Vorschläge des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes mitberücksichtigt werden.

A/3

=====

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG*) ZUR ENTSCHEIDUNG
DES BUNDESRATES BETREFFEND STÄRKUNG DES FÖDERALISMUS

=====

Die Bundesregierung erstattet auf Grund ihres Beschlusses vom 8. Juli 1986, im Sinne der Entscheidung des Bundesrates vom 13. März 1986 (betreffend einen EntschlieBungsantrag zur Stärkung des Föderalismus) folgenden

B E R I C H T :

A. Historischer Rückblick

1. Im Sommer 1964 wurde der Bundesregierung erstmals die endgültige Fassung des Forderungsprogrammes der Bundesländer übergeben.
Bereits 1965 konnte das Bundesverfassungsgesetz, das die Aufhebung des Verwaltungsnotgesetzes vorsah, verabschiedet werden.
Im Jahre 1966 kam es zu einer Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes, wodurch einige Zuständigkeitsregelungen, die nach Ansicht der Länder dem Art. 11 B-VG widersprochen haben, beseitigt wurden.
Die Zuständigkeiten des Landeshauptmannes wurden im Jahre 1967 durch die Novellen zum Krankenpflegegesetz und zum Epidemiegesetz erweitert.
Durch die Gewerberechtsnovelle 1968 wurde dem Landeshauptmann die Kompetenz zur Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis übertragen.
Ferner wurde den Ländern die Bundesforstgärtenverwaltung gegen eine Pauschalabfertigung übertragen, sowie teilweise die Angelegenheiten nach dem Wasserbautenförderungsgesetz.

*) III-81-BR/86 der Blg.Sten.Prot. BR; Bundeskanzleramt, GZ. 600.573/24-V/1/86. Der Bericht wurde in der 481. Sitzung des Bundesrates am 17.12.1986 einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Im Jahre 1970 wurde der Bundesregierung das seinerzeitige Forderungsprogramm der Bundesländer aus dem Jahre 1964 neuerlich unterbreitet, wobei gleichzeitig ergänzende Forderungen der Bundesländer vorgebracht wurden (Forderungsprogramm der Bundesländer 1970). Dieses Forderungsprogramm wurde durch die Bundesverfassungsgesetznovelle des Jahres 1974 in wesentlichen Teilen erfüllt.

So wurde insbesondere den Ländern die Kompetenz zur Regelung einiger Angelegenheiten der Binnenschifffahrt, der Naturhöhlen, des Fremdenführer-, Bergführer- und Schiführerwesens, der Privatzimmervermietung, der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen mit Ausnahme der Bundeseinrichtungen, der Landesstatistik mit Ausnahme der Volkszählung, sowie der Organisation der Verwaltung in den Ländern (allerdings vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesregierung bei Abänderung bestehender Organisationsformen) eingeräumt.

Ferner wurde in der Frage des Instanzenzuges in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Grundsatz verankert, daß dieser beim Landeshauptmann enden soll, sofern er nicht als erste Instanz entscheidet.

Aus dem Katalog der Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden können, wurde das Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen ebenso wie der Tatbestand "Bundesstraßen" gestrichen.

Weiters wurde die verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, daß in Bundesgesetzen über das bürgerliche Erbenrecht die Landesgesetzgebung ermächtigt werden kann, zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsregelungen zu erlassen.

Bund und Länder wurden als Träger von Privatrechten gleichgestellt.

Der Bund wurde darüber hinaus verpflichtet, den Ländern vor Abschluß von Staatsverträgen, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erforderlich machen oder den Wirkungsbereich der Länder berühren, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens wurde sowohl dem Bund als auch den Ländern zugestanden, von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen unter den gleichen Voraussetzungen zu treffen. Sie sind daher unter den gleichen Voraussetzungen an die allgemeinen Verfahrensvorschriften gebunden.

Klargestellt wurde darüber hinaus, daß Maßnahmen gegen die Verletzung des öffentlichen Anstandes und die Erregung störenden Lärms der örtlichen Sicherheitspolizei zuzurechnen sind und daher in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen; ferner, daß Angelegenheiten, für die der Bund keine Grundsätze aufgestellt hat, von den Ländern geregelt werden können und daß die Bundespolizei-

behörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes nicht dem Weisungsrecht des Landeshauptmannes, sondern dem der Landesregierung unterstellt werden.

In Angelegenheiten der Bausachen für Bundesgebäude wurde den Ländern die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers eingeräumt.

Der Abschluß von verbindlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches wurde verfassungsrechtlich ermöglicht, wobei gleichzeitig die Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes für diesen Bereich eingeführt wurde.

Hinsichtlich der Maßnahmen des Bundes, die dieser anstelle der Länder zur Durchführung eines Staatsvertrages getroffen hat, wurde bestimmt, daß sie außer Kraft treten, sobald sie vom Land nachträglich getroffen werden.

Der neuformulierte Art. 102 Abs. 1 B-VG normierte, daß im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung eigene Bundesbehörden erster Instanz nur mit Zustimmung der Länder eingerichtet werden dürfen.

Das Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechts wurde größtenteils in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder übertragen.

Schließlich wurde die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten des Grundverkehrs, für Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie die Verfolgung von Ehrenkränkungen verfassungsrechtlich abgesichert.

Den Wünschen der Länder wurde außerdem durch die Verfassungsbestimmung des Stadterneuerungsgesetzes aus dem Jahre 1974 Rechnung getragen, mit der die Enteignung zum Zweck der Assanierung in den eigenen Wirkungsbereich der Länder übertragen wurde.

Durch die Agrarbehördengesetznovelle 1974 wurde die Zuständigkeit des Obersten Agrarsenats beschränkt.

Das Forstgesetz aus dem Jahre 1975 ermöglichte den Ländern in beträchtlichem Ausmaß, Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Regelungen dieses Gesetzes zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgesetz 1975 betreffend das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen erklärte Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereich grundsätzlich zur Landessache.

Die Gewerbeordnung des Jahres 1973 berücksichtigte etliche gewerberechtliche Forderungen der Länder.

Das Berggesetz 1975 sah die Einräumung der Parteistellung in bergbehördlichen Verfahren für den Bereich der Verleihung eines Grubenmaßes, einer Überschar und zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung vor.

3. Im Jahre 1976 legten die Länder ein neues Forderungsprogramm vor. Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Forderungsprogrammes wurde in der Zwischenzeit bereits erfüllt.

Durch die im Jahre 1977 beschlossene Wehrgesetznovelle wurde den Landesregierungen der betroffenen Länder vor der Bestellung eines Militärkommandanten Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Durch eine Bundesverfassungsgesetznovelle desselben Jahres wurde die Regelung des Art. 95 Abs. 4 B-VG, die die höchstzulässige Zahl der Mitglieder der Landtage betraf, aus dem Rechtsbestand ausgeschieden.

Eine Bundesverfassungsgesetz-Novelle aus dem Jahre 1981 erweiterte die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Gemeinden, da auch diese Bediensteten, soweit sie in Betrieben tätig sind, in den Zuständigkeitsbereich der Länder eingebunden wurden.

Eine Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1983 schränkte im Bereich des Kurortewesens die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung auf die vom gesundheitlichen Standpunkt zu stellenden Anforderungen ein, beseitigte den Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister in Bausachen bundeseigener Gebäude, sodaß als letzte Instanz der Landeshauptmann zuständig ist, und legte schließlich fest, daß das Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG sich nur mehr auf behauptete Eingriffe in die Bundeszuständigkeit stützen kann, wenn das betreffende Landesgesetz der vorherigen Begutachtung durch den Bund unterzogen worden ist.

Die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz vom Dezember 1984 bestimmte, daß künftighin Verfassungsänderungen zu Lasten der Länder der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Weiters erklärte diese Novelle die baubehördlichen Angelegenheiten der Bundestheater zur Landessache, beseitigte die Verwaltungsstrafsenate aus dem Rechtsbestand und normierte, daß Grundsatzgesetze des Bundes ausdrücklich als solche zu bezeichnen seien.

Sie räumte ferner der Landesregierung ein Notverordnungsrecht ein und gestand dem Landeshauptmann in außerordentlichen Fällen auch die Führung der unmittelbaren Bundesverwaltung zu.

Darüber hinaus regelte sie, daß das Auflösungsrecht des Bundespräsidenten hinsichtlich der Landtage in Analogie zum Auflösungsrecht hinsichtlich des Nationalrates künftighin nur einmal aus demselben Anlaß zulässig sein wird, dehnte das bestehende Ressortsystem auf Landesebene auch auf die Auftragsverwaltung aus, erweiterte die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung auf das Organisationsrecht

für die Gemeindeverbände und führte schließlich das Rede-recht der Landeshauptmänner in den Sitzungen des Bundes-rates ein.

Ergänzend ist zu erwähnen, daß mit der Bundesverfassungs-gesetz-Novelle 1984 auch Forderungen der Gemeinden be-rücksichtigt wurden, soweit eine Einigung zwischen den Gebietskörperschaften herbeigeführt werden konnte, wobei es vor allen der Bund war, der darauf drängte, Forderun-gen der Gemeinden in die angestrebte Lösung miteinzube-ziehen.

B. Entwicklung seit der Entschliebung des Bundesrates vom 28. Feber 1985

Am 27. Juni 1985 hat die Landeshauptmännerkonferenz den Beschluß gefaßt, für die Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters einen neuen Forderungskatalog der Länder zu überreichen sowie die Bundesregierung zu ersuchen, auf Grundlage dieses Forderungskataloges die Verhandlungen mit den Ländern so rasch wie möglich fortzusetzen. Der Forderungskatalog langte Ende Juli 1985 im Bundeskanzler-amt ein und wurde unverzüglich allen Bundesministerien mit der Bitte zugeleitet, diesen zu prüfen und zu jenen Punkten Stellung zu nehmen, durch die Angelegenheiten des Ressorts berührt werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm mit Beschluß vom 28. November 1985 zur Kenntnis, daß auf Bundesseite eine Prü-fung des Forderungskataloges der Länder eingeleitet wurde, und erneuerte das Ersuchen an die Bundesregierung, Verhandlungen über diesen Forderungskatalog (zweckmäßi-gerweise zunächst im "Kleinen Komitee") ehestens aufzu-nehmen. Insbesondere sollte in diese Verhandlungen auch das Länderbegehren, ihnen eine Zuständigkeit zum Abschluß gewisser zwischenstaatlicher Verträge einzuräumen, einbe-zogen werden.

Das "Kleine Komitee" traf sich erstmals nach Überreichung des Forderungskataloges der Bundesländer am 20. März 1986 in Salzburg. Dabei wurde dieser Forderungskatalog aus-führlich besprochen. Bundesminister Dr. LÖSCHNAK stellte bei dieser Gelegenheit klar, daß auch Anliegen des Städtebundes und des Gemeindebundes in die Verhandlun-gen - allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt - ein-zubinden sein werden.

Der finanzrechtliche Teil des Forderungskataloges der Länder wurde vorderhand nicht besprochen, sondern be-schlossen, diesen in der nächsten Sitzung des Kleinen Komitees zu behandeln und hiezu den Bundesminister für Finanzen einzuladen.

Bundesminister Dr. LÖSCHNAK vertrat weiters die Auffassung, daß er sich in einigen Punkten die Erfüllung des Forderungskataloges vorstellen könnte, so z.B. in der Frage des Abschlusses von Vereinbarungen der Länder mit den angrenzenden Nachbarstaaten im Bereich des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder (die Übermittlung einer Verhandlungsunterlage seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wurde zugesagt), hinsichtlich bestimmter gesetzlicher beruflicher Vertretungen und gewisser Aspekte der Landesbürgerschaft. Von Länderseite wurde zugesagt, einen Katalog jener Angelegenheiten, bei denen ein Zustimmungsrecht der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen, insbesondere der Gendarmerie und der Bundessicherheitswache, bei der Vollziehung von Landesgesetzen ausgeschlossen sein sollte, auszuarbeiten und dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.

Ferner wurden von Länderseite zusätzliche Informationen und Klarstellungen insbesondere zu den Punkten 6 (gesetzliche berufliche Vertretungen), 7 (Sammlungswesen), 16 (Grenzkontrolle) und 17 (Dienstnehmerhaftung) des Forderungskataloges zugesagt.

Von Bundesseite wurde hinsichtlich der Forderung betreffend die gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dadurch entstehen könnten, daß in derartigen Körperschaften Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengeschlossen werden, womit der Grundsatz der Gegnerunabhängigkeit verletzt würde, sowie auf die Probleme, die durch Eingriffe in die Arbeiterkammerzugehörigkeit und die Handelskammerzugehörigkeit entstünden.

Im Bereich des Verwaltungsgerichtshofes wäre eine Regelung vorstellbar, wonach den Ländern ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung eines Teiles der Richter des Verwaltungsgerichtshofes zugestanden wird.

Zur Frage der Dienstnehmerhaftung der Landesbediensteten erklärte sich der Bund bereit, bei der Finanzprokuratur erheben zu lassen, in welchem Umfang in den letzten drei Jahren Schadensfälle eingetreten sind, in denen Landesbedienstete bei der Dienstverrichtung Eigentum des Bundes schädigten und der Bund Regreß gegen die Landesbediensteten genommen hat.

Hinsichtlich der Landesbürgerschaft wurde die Prüfung der Länderforderung zugesagt.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Richter in Kollegialorganen der Länder wurde die Frage aufgeworfen, ob bei der Zusammensetzung der Kollegialbehörden gemäß Art. 133 Ziff. 4 B-VG von einer Beiziehung von Richtern abgesehen werden könnte.

Am 13. Mai 1986 fand in Wien eine weitere Besprechung

des Kleinen Komitees über den Forderungskatalog der Bundesländer statt.

Dabei konnten mit dem damaligen Bundesminister für Finanzen, Dr. VRANITZKY, die finanziellen Punkte des Forderungskataloges erörtert werden. Die Verhandlungsbereitschaft des Bundes wurde zum Ausdruck gebracht. Als weitere Vorgangsweise hinsichtlich der finanziellen Forderungen wurden Beamtenberatungen vereinbart.

Der Bund legte ferner - wie bereits am 20. März 1986 zugesagt - eine vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgearbeitete Verhandlungsgrundlage zur Frage des Ausbaus der Zuständigkeit der Länder im Bereich des völkerrechtlichen Vertragsrechtes (Punkt 1 des Forderungskataloges der Bundesländer) vor, die die Ländervorschläge weitgehend erfüllt. Betont wurde in diesem Zusammenhang, daß auch weiterhin ausschließlich die Republik Österreich Völkerrechtssubjekt sei, die Kompetenz des Bundespräsidenten und der Bundesregierung durch die Neuregelung nicht eingeschränkt werde, multilaterale oder für alle Länder abgeschlossene Staatsverträge durch die Vertragskompetenz der Länder nicht berührt werden dürfen, und es allenfalls notwendig sein werde, für die Kündigungskompetenz des Bundes für Landesstaatsverträge eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung vorzusehen.

Weiters wurde klargestellt, daß sich die Länderforderungen betreffend die Regelung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen lediglich auf Schilehrer und Bergführer beschränken und durch die Erfüllung dieser Forderung weder eine Schmälerung der Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie) bewirkt werden soll noch die Verfassungsbestimmung des § 1 Handelskammergesetz angetastet wird.

Zu Punkt 7 des Forderungskataloges (Sammlungswesen) wurde folgende Formulierung des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG vorgeschlagen: "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, ausgenommen erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten, die in unmittelbarer Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke stehen;".

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übernahm es, auf der Grundlage der bisherigen Beratungen Entwürfe auszuarbeiten, die Grundlage weiterer Gespräche sein sollen.

Von Seiten des Bundes wurde anlässlich dieser Verhandlungen ausdrücklich die Bereitschaft betont, die Beratungen über den Forderungskatalog in Fluß zu halten. Eine nächste Sitzung des Kleinen Komitees wird für September 1986 in Aussicht genommen.

Die Landeshauptmännerkonferenz am 13. Juni 1986 nahm den Bericht des Kleinen Komitees über die bisherigen Verhandlungen zur Kenntnis. Es wurde aufgefordert, die Verhandlungen zügig weiterzuführen.

Abschließend ist festzuhalten, daß - wie wiederholt in den Gesprächen im Kleinen Komitee zugesagt - parallel zu den Verhandlungen mit den Vertretern der Länder Gespräche zwischen Bundesminister Dr.LÖSCHNAK und den betroffenen Bundesministern über die Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer stattfinden.

C. Gegenforderungen des Bundes

Der Bund hat seinerzeit Gegenforderungen mit der Begründung geltend gemacht, daß die Föderalismusdiskussion keine "Einbahnstraße" sei und es nicht das Ziel der Föderalismusdiskussion sein kann, ausschließlich den Ländern Zuständigkeiten und Befugnisse zu übertragen.

Die Gegenforderungen wurden jedoch 1983 zugunsten der Länder zurückgestellt, um die Beschlußfassung der Bundesverfassungsgesetzesnovelle, die am 1. Jänner 1985 in Kraft getreten ist, zu ermöglichen. Nunmehr hat sich der Bund entschlossen, auch im Rahmen der Verhandlungen über den Forderungskatalog 1985 auf Gegenforderungen zu verzichten. Diese Absicht hat Bundesminister Dr.LÖSCHNAK bereits in der Sitzung des Kleinen Komitees am 20. März 1986 erklärt.

8. Juli 1986

Der Bundesminister:

Dr. Löschnak

A/4

=====

BESCHLUSS DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ
ÜBER EINE FORTFÜHRUNG DER FÖDERALISMUSVERHANDLUNGEN

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, am 2. Juli 1986

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte in ihrer Frühjahrstagung am 13. Juni 1986, an der Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, dankenswerterweise teilnahmen, zum Tagesordnungspunkt "Stärkung des bundesstaatlichen Charakters Österreichs, FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER; Bericht, weitere Vorgangsweise" folgenden Beschluß:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht über den derzeitigen Stand der Verhandlungen im Kleinen Komitee über den FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER zur Kenntnis.
2. Die Ländervertreter im Kleinen Komitee werden beauftragt, die Verhandlungen über den FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER zügig fortzuführen. Hinsichtlich der Forderungen in Finanzangelegenheiten soll das Kleine Komitee nach dem Vorschlag der Landesfinanzreferentenkonferenz durch die beamteten Landesfinanzreferenten von Burgenland und Tirol eine Ergänzung erfahren.
3. Durch folgende Vorschläge könnte eine weitere Aufwertung des Bundesrates herbeigeführt werden:
 - a) Der Bundesrat soll ein Zustimmungsrecht auch zu jenen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erhalten, durch die eine Änderung der Steuerertragsanteile für die Länder herbeigeführt werden sollen.

*) Schreiben VST 56/218-1986 an Bundesminister Löschnak

A/4

- b) Ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates soll das Recht erhalten, Bundesgesetze wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anfechten zu können.

Dies darf mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen werden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung
Dr. MEIRER
Leiter der Verbindungsstelle

A/5

=====

ENTWURF^{*)} EINES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES
MIT DEM DAS B-VG IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD

=====

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz idF. von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 212/1986, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 lautet:

"(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger.

(3) Jeder Staatsbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie dessen Landesbürger."

2. Art. 11 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie für Schilehrer und Bergführer;"

3. Art. 16 hat zu lauten:

"Art. 16.(1) In Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, können die Länder, unbeschadet der Rechte des Bundespräsidenten gemäß Art. 65

^{*)} Vorentwurf des Bundeskanzleramtes vom 20. November 1986

Abs. 1, Staatsverträge mit an die Republik Österreich angrenzenden Staaten vereinbaren.

(2) Die Landesverfassung bestimmt, welche Staatsverträge nach Abs. 1 der Genehmigung des Landtages bedürfen. Sie kann ferner vorsehen, daß solche Staatsverträge durch Erlassung von Landesgesetzen zu erfüllen sind.

(3) Der Bund kann Staatsverträge nach Abs. 1 kündigen, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen dies erfordern.

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102)."

4. Der Abs. 2 des Art. 20 wird aufgehoben; der Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

5. Art. 50 Abs. 1 lautet:

"(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Staatsverträge über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder bedürfen überdies der Zustimmung des Bundesrates."

6. Art. 95 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen,

unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrecht aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Der Art. 26 Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden; die Gründe, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt, dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat."

7. Art. 133 Z 4 lautet:

"4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz ihre Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, der Vorsitz einem rechtskundigen Beamten zukommt, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung in Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist."

8. Art. 134 Abs. 2 lautet:

"(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, die ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes erstattet. Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung und ein weiteres Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf gemeinsamen Vorschlag aller Landeshauptmänner."

Artikel II

Dem Art. II § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl.Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 490/1984, wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(1) Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers können auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in dem Umfang ermächtigt werden, in dem diese den

Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zusteht, dies jedoch beschränkt auf Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten, die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen."

Artikel III

§ 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 311, ist aufgehoben.

Artikel IV

Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke untersagen, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel V

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretung der Schilehrer und Bergführer berührt § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr. 182/1946, nicht.

Artikel VI

Bei der Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes auf Stellen, die nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes frei geworden sind, ist so vorzugehen, daß die erste freiwerdende Stelle auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung, die zweite freiwerdende Stelle auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages aller Landeshauptmänner und die dritte freiwerdende Stelle nach dem Vorschlag der Bundesregierung auf Grund eines Dreiervorschlages des Verwaltungsgerichtshofes besetzt wird. Diese Reihenfolge der Vorschlagsberechtigten gilt auch für Ernennungen auf weiterhin freiwerdende Stellen.

Artikel VII

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

A/6

=====

DEN NATIONALRAT HERABWÜRDIGENDE FORMULIERUNGEN
IN PARLAMENTARISCHEN MATERIALIEN

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Abgeordneten Wille, Peter, Dr.Schranz, Dr.Partik-Pablé
und Genossen
an den Herrn Präsidenten des Nationalrates
betreffend den Nationalrat herabwürdigende Formulierungen
in parlamentarischen Materialien

Das Recht auf freie Meinungsäußerung zählt in einer Demokratie zu den fundamentalen Grundrechten jedes Bürgers und stellt darüber hinaus eine absolute Voraussetzung der Tätigkeit von Abgeordneten sowie für die Funktionstüchtigkeit eines Parlaments dar. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat dies auch durch Art. 13 des Staatsgrundgesetzes, Art. 10 der MRK sowie das Immunitätsrecht gemäß Art. 57 B-VG anerkannt. Es ist jedoch bedauerlich, daß es immer wieder zu Mißbräuchen dieses für den Parlamentarismus so existentiellen Rechtes kommt. Erfolgen solche im Zuge intensiver Plenums- oder Ausschußberatungen, so mag dies in Einzelfällen entschuldbar sein. Der Hinweis auf im Affekt gemachte Äußerungen erscheint jedoch dort unglaublich, wo vorbereitete Texte vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang muß es zumindest als außerordentlich bedauerlich bezeichnet werden, daß sich die Bundesräte Eichinger und Kampichler in der von ihnen eingebrachten Begründung zu Bundesratseinsprüchen gegen die 41. ASVG-Novelle samt Nebengesetzen zu Formulierungen hinreissen haben lassen, die zweifellos als Herabwürdigung des Parlaments betrachtet werden müssen. In diesem Zusammenhang sei - ohne alle zu inkriminierenden Textstellen aufzählen zu wollen - lediglich auf folgende Formulierungen verwiesen:

*) Anfrage: 96-NR/86, II-3782 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am 4.2.1986

"Husch-Pfusch-Gesetzgebung"

"Das Parlament (wird) von der Regierung als Applaus- und Apportiermaschine für Minister und Ministerialbürokratie herabgewürdigt."

"in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertreter ausmanövrieren."

Den Fragestellern ist bewußt, daß im gegenständlichen Fall Ordnungsmaßnahmen gemäß der Geschäftsordnung des Nationalrates nicht ergriffen werden können, dies nicht zuletzt deshalb, weil es sich um Textteile eines im Bundesrat gestellten Antrages handelt, der nunmehr aufgrund von Beschlüssen des Bundesrates als Beilage zu den stenographischen Protokollen dem Nationalrat vorliegt (843 bis 847 d.B.). In Anbetracht dieser bedauerlicherweise in offizielle parlamentarische Materialien Eingang gefundenen Herabwürdigungen des Nationalrates und im Hinblick der Bestimmung des § 13 der Geschäftsordnung des Nationalrates stellen die unterfertigten Abgeordneten die nachstehende

A n f r a g e :

1. Betrachten Sie die in der Begründung dieser Anfrage angeführten Äußerungen, die bedauerlicherweise in parlamentarische Materialien Eingang gefunden haben, als mit der Würde des Nationalrates vereinbar?
2. Sind Sie im Falle der Verneinung dieser Frage bereit, mit dem Vorsitzenden des Bundesrates und den im Bundesrat vertretenen Fraktionen Kontakt aufzunehmen, um zu verhindern, daß künftig derartige, beiden Kammern des österreichischen Parlaments abträgliche Formulierungen in parlamentarischen Materialien aufscheinen?

B e a n t w o r t u n g : **)

Die gemäß § 89 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Wille, Peter und Genossen (II-3782 d.B.) betreffend den Nationalrat herabwürdigende Formulierungen in parlamentarischen Materialien beantworte ich wie folgt:

**) II-3884 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am 26.2.1986

Zur Frage 1:

Gemäß § 13 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975, BGBl.Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates, bin ich als Präsident des Nationalrates verpflichtet, darüber zu wachen, "daß die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt" werden. Im Hinblick auf diese meine Amtspflicht kann ich nicht umhin festzustellen, daß vor allem die Formulierungen in den Einsprüchen des Bundesrates gegen die 41. ASVG-Novelle samt Nebengesetzen, das Parlament habe sich zur "Applaus- und Apportiermaschine für Minister und Ministerialbürokratie" herabwürdigen und "ausmanövrieren" lassen, mit der Würde des Nationalrates nicht vereinbar sind. Daher können solche Ausdrücke auch weder mit Berufung auf die Autonomie des Bundesrates oder die legitime Ausübung von Mehrheitsrechten noch mit Hinweis auf das Recht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt werden.

Zur Frage 2:

Als Präsident des Nationalrates steht mir keine Einflußnahme auf den Bundesrat und die im Bundesrat vertretenen Fraktionen zu. In einem Gespräch mit dem derzeitigen Vorsitzenden der zweiten Kammer, Bundesrat Ing. Ludescher (Vorarlberg), kamen wir jedoch gemeinsam zu der Auffassung, daß es dem Ansehen des Parlaments insgesamt abträglich ist, wenn in Einsprüche des Bundesrates oder in Ausschlußberichte des Nationalrates über solche Einsprüche Formulierungen Eingang finden, die von der jeweils betroffenen Kammer als herabwürdigend empfunden werden können. Der Herr Vorsitzende des Bundesrates und ich haben deshalb die feste Absicht bekundet, im jeweils autonomen Wirkungsbereich dahingehend zu wirken, daß in Zukunft zwischen polemischen Formulierungen, deren sich die Fraktionen allenfalls in der Diskussion bedienen können, und jener Ausdrucksweise unterschieden wird, die dem Bundesrat oder dem Nationalrat als solchem zugerechnet werden und die daher die Würde und die Rechte der jeweils betroffenen Kammer des österreichischen Parlaments keinesfalls beeinträchtigen soll.

Der Präsident des Nationalrates:
B e n y a e.h.

A/7

=====

BEABSICHTIGTE EINMISCHUNG IN DIE
AUTONOMIE DES BUNDESRATES

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage *)

=====

ANFRAGEBEANTWORTUNG
zu 527/J-BR/86

Die von den Bundesräten Dr.SCHAMBECK und Gen. im Sinne des § 59 Abs. 1 GO-BR an mich gerichtete Anfrage betreffend beabsichtigte Einmischung in die Autonomie des Bundesrates beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Aufgrund der gegenständlichen Anfrage habe ich mit dem Präsidenten des Nationalrates eine Aussprache gehabt. Dabei habe ich darauf hingewiesen, daß die Ausführungen des Präsidenten in der Pressekonferenz vom 7.d.M. und die dabei an Journalisten verteilten Unterlagen den Eindruck entstehen haben lassen, daß der Präsident des Nationalrates an Formulierungen von Beschlüssen des Bundesrates als eine Art übergeordnete Instanz Anstoß nehme und diese mißbillige. Ein solcher, die Autonomie der Länderkammer in Frage stellender und gesetzlich nicht gedeckter Vorgang müßte von mir als Repräsentant des Bundesrates entschieden zurückgewiesen werden.

Präsident Benya erklärte, daß in der Angelegenheit offenbar Mißverständnisse vorliegen. Er habe keineswegs in irgend einer Weise in legitime Rechte der Länderkammer oder deren Mitglieder eingreifen wollen, wie dies auch in den erwähnten Presseunterlagen ausdrücklich festgehalten ist. Seine Ausführungen waren vielmehr von der Sorge getragen, daß das zwischen den beiden gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bisher stets bestandene gute Verhältnis durch von einzelnen Abgeordneten gewählte Antragsformulierungen, die dann ihren Niederschlag in Beschlüssen der Länderkammer gefunden haben,

*) Anfrage: 527/J-BR/86; gerichtet an den Vorsitzenden des Bundesrates
Beantwortung: 474/AB-BR/86, 589 Blg.Sten.Prot.BR; eingebracht am
26.2.1986

beeinträchtigt werden könnte. Auch für ihn gelte, ebenso wie für den Vorsitzenden des Bundesrates, die Verpflichtung, für die Würde und die Rechte der von ihm repräsentierten Kammer einzutreten. Seiner Meinung nach sollten, bei allem Verständnis für eine vertretbare Härte in der politischen Diskussion, und vor allem in Schriftsätzen, nur Formulierungen verwendet werden, die zwar die Gegensätze in Sachfragen klarstellen, aber nicht, wie dies eine an ihn gerichtete Anfrage der Klubobmänner der Regierungsparteien zeigt, als Herabwürdigung einer parlamentarischen Körperschaft empfunden werden.

Im Interesse einer weiterhin gedeihlichen Zusammenarbeit beider Kammern sind sowohl der Präsident des Nationalrates als auch ich der Meinung, daß im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alles unternommen werden sollte, daß nicht der Eindruck einer wechselseitigen Verletzung von Würde oder Autonomie einer der beiden gesetzgebenden Körperschaften des Bundes entsteht. In diesem Sinne ist auch beabsichtigt, die Mitglieder der Präsidialkonferenzen des Nationalrates und des Bundesrates um ihre Unterstützung zu ersuchen.

Der Vorsitzende des Bundesrates:
Ing. Ludescher

=====

RESOLUTION DES 33. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

=====

R E S O L U T I O N ^{*)}

Die Delegierten des 33. Österreichischen Gemeindetages haben in einer Fachtagung und auf dem gesamtösterreichischen Gemeindetag das Thema "Umfassender Umweltschutz - eine Herausforderung für die Gemeinden" eingehend behandelt.

Die Herausforderung des umfassenden Umweltschutzes kann von den Gemeinden nur dann bewältigt werden, wenn der Bund und die Länder sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen als auch die entsprechenden finanziellen Mittel bereitstellen, die die Gemeinden vermehrt um die für den eigenen Wirkungsbereich aufzubringenden Eigenmittel investieren müssen.

Aus ihrer kommunalpolitischen Verantwortung fordern daher die Gemeinden

- unter dem Eindruck der Atomkatastrophe von Tschernobyl eine kompetenzmäßig klar umrissene Vorsorge für die österreichische Bevölkerung, somit einen umfassenden und dem letzten Stand der Sicherheitsmaßnahmen entsprechenden Zivilschutz, insbesondere ein wirkungsvolles Informations- und Schutzsystem;
- eine Verbesserung der Förderungen für Umweltschutzmaßnahmen der Gemeinden, insbesondere eine entsprechende Förderung aus dem Umweltschutzfonds sowie eine Vertretung der Gemeinden in den Gremien des Wasserwirtschaftsfonds und des Umweltschutzfonds;

*) Beschlossen beim 33. Österreichischen Gemeindetag am 7.6.1986 in Baden; Näheres siehe Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes für das Jahr 1986. Dazu Kapitel A, S.23 f

- die Einbindung der Gemeinden bei der Sonderabfallbeseitigung durch die Gewährung einer Parteistellung in den einschlägigen Verfahren;
- die Fortsetzung der Föderalismusdiskussion im Sinne des überreichten Forderungskataloges der Gemeinden; Aufnahme von Verhandlungen, insbesondere hinsichtlich der Verankerung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowohl im Bundes-Verfassungs- als auch im Finanz-Verfassungsgesetz;
- die Fortsetzung der Verhandlungen über die noch offenen Fragen aus dem Paktum des Finanzausgleiches und gleichzeitig die Ausweitung dieser Verhandlungen für die Finanzierung des Umweltschutzes im nächsten Finanzausgleich.

A/9

=====

VOLKSBEFRAGUNG AM 1. UND 2. MÄRZ 1986

ÜBER EINE EIGENE LANDESHAUPTSTADT FÜR NIEDERÖSTERREICH *)

=====

Stimm(Wahl)berechtigte	1.195.770	
abgegebene Stimmen	733.718	(61,36% der Wahlberechtigten)
gültige Stimmen	724.833	

für eine eigene Landeshauptstadt stimmten

406.079 = 56%

dagegen 318.754 = 44%

Auf die fünf Bewerberstädte entfielen:

St. Pölten	181.249 Stimmen	=	44,63%
Krems	118.901 Stimmen	=	29,28%
Baden	33.179 Stimmen	=	8,17%
Tulln	21.419 Stimmen	=	5,27%
Wiener Neustadt	16.679 Stimmen	=	4,11%

Für eine andere Stadt votierten 1.455 = 0,36%

keinen Standort gaben an 33.197 = 8,18%

*) Ergebnis laut NÖ-Landeskorrespondenz vom 7.3.1986

A/10

=====

VERHÄLTNIS DER VOLKSANWALTSCHAFT
ZUM VORARLBERGER LANDESVOLKSANWALT

=====

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 601.429/6-V/1/86

Volksanwaltschaft;
Verhältnis der Volksanwaltschaft zum
Vorarlberger Landesvolksanwalt

An alle Bundesministerien

Aus Art. 148a in Verbindung mit Art. 148i Abs. 2 B-VG ergibt sich, daß die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft schaffen können. Von dieser Möglichkeit hat das Land Vorarlberg Gebrauch gemacht. Der Landesvolksanwalt für Vorarlberg hat mit 1. Jänner 1986 seine Tätigkeit aufgenommen.

Zur Frage der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Volksanwaltschaft und dem Landesvolksanwalt für Vorarlberg wird auf folgendes hingewiesen:

Aus Art. 148i Abs. 2 B-VG ergibt sich, daß die Länder nur für den "Bereich der Landesverwaltung" Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die der Volksanwaltschaft schaffen dürfen. Dem entspricht auch die Umschreibung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes in § 2 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, VlbG.LGB1.Nr. 29/1985. Es wird dort jeweils von Angelegenheiten oder Mißständen in "der Verwaltung des Landes" gesprochen.

Der "Bereich der Landesverwaltung" im Sinne des Art. 148i Abs. 2 B-VG und die "Verwaltung des Landes" im Sinne des soeben zitierten Gesetzes über den Landesvolksanwalt umfaßt

vor allem die Vollziehung der im Art. 11 und 12 B-VG sowie in den Art. 14 und 14a B-VG den Ländern zur Vollziehung zugewiesenen Angelegenheiten, ferner jene, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen wurden und daher nach Art. 15 B-VG in den selbständigen Vollziehungsbereich der Länder fallen. Im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß in die Zuständigkeit des Landesvolksanwalts auch die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden fallen, soweit dieser nicht Angelegenheiten aus dem Bereiche der Bundesvollziehung umfaßt. Die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes deckt sich daher im Hinblick auf die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden mit der Zuständigkeit des Landes zur Aufsicht über die Gemeinden. Lediglich der Vollständigkeit der Darstellung halber wird darauf hingewiesen, daß vom Wirkungsbereich des Landesvolksanwaltes auch der Bereich der - von Organen der Länder besorgten - mittelbaren Bundesverwaltung und selbstverständlich der der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie der vom Bund übertragene Wirkungsbereich der Gemeinden ausgenommen ist.

Es wird ersucht, den nachgeordneten Dienststellen im Lande Vorarlberg diese Rechtsauffassung zur Kenntnis zu bringen.

6. März 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

A/11

=====

GESETZLICHE REGELUNGEN ÜBER DIE
IMMISSIONSGRENZWERTE UND DEN SMOGALARM

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Abgeordneten Dr.Marga Hubinek
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend gesetzliche Regelungen über die Immissionsgrenz-
werte und den Smogalarm

Durch die B-VG-Novelle 1983 erhielt der Bundesgesetzgeber die Kompetenz "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, zu regeln. Zufolge Artikel II der B-VG-Novelle 1983 setzt jedoch die Immissionsschutzkompetenz des Bundesgesetzgebers voraus, daß ein Staatsvertrag mit den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG abgeschlossen wird. Da der Gesundheitsminister eine solche Vereinbarung mit den Ländern bisher nicht zustandegebracht hat, hat im Vorjahr noch der damalige Gesundheitsminister Dr.Kurt Steyrer den Ausweg über einen Entwurf für ein Smogalarmgesetz gesucht, der allerdings über das Begutachtungsverfahren nicht hinausgekommen ist. Daraus kann man leicht den Eindruck gewinnen, daß es sich bei diesem Entwurf für ein Smogalarmgesetz um einen wenig ernstgemeinten Entwurf handelte.

Weil somit auf Bundesebene noch immer keine gesetzlichen Regelungen über die Grenzwerte für Luftschadstoffkonzentrationen sowie über einen Smogalarmplan vorliegen, sehen sich einzelne Bundesländer gezwungen, diese Aufgaben des Bundes im Interesse des Umweltschutzes zu übernehmen. So hat das Land Niederösterreich am 10.4.1986 ein neues niederösterreichisches Luftreinhaltegesetz, das am 1.7.1986 in Kraft treten wird, beschlossen. Dieses Gesetz sieht auch einen 3-stufigen Smogalarmplan vor, der zunächst die Verständigung

*) Anfrage: 2022/J-NR/86, II-4125 Blg.Sten.Prot.NR, eingebracht am
28.4.1986

der Behörden - wenn die Grenzwerte überschritten sind -, dann die Warnung der Bevölkerung und schließlich entsprechende Maßnahmen wie zum Beispiel die Beschränkung des Straßenverkehrs beinhaltet. Wie aus dem Ausschlußbericht hervorgeht, ist sich der Landesgesetzgeber von Niederösterreich voll bewußt, daß die Normierung dieses Planes an sich in den Kompetenzbereich des Bundes fallen würde. Der niederösterreichische Landtagsjurist DDr.Karl Lengheimer begründet die Notwendigkeit dieser Umweltschutzmaßnahmen folgendermaßen:

"Dieser Plan ist zwar verfassungswidrig, da er eigentlich in den Kompetenzbereich des Bundes fallen würde, doch da die zuständigen Ministerien und Politiker bis heute nichts unternommen haben, mußten wir selbst Vorreiter spielen."

(Kurier, 10.4.1986)

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Weshalb haben Sie bisher mit den Ländern noch keine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Immissionsgrenzwerte abgeschlossen?
- 2) Stehen Sie mit den Ländern in diesbezüglichen Verhandlungen?
- 3) Wann kann mit dem Abschluß einer solchen Vereinbarung gerechnet werden?
- 4) Wann werden Sie die Regierungsvorlage für das Smogalarmgesetz vorlegen?
- 5) Werden Sie die Alarmwerte auf der Basis des diesbezüglichen Gutachtens der Akademie der Wissenschaften festlegen?
- 6) Wie stellen Sie sich zu dem Vorwurf, daß die Länder bewußt im Interesse des Umweltschutzes sogar die Überschreitung ihres Kompetenzbereiches in Kauf nehmen müssen, um jene gesetzlichen Regelungen zu schaffen, die der Bundesgesetzgeber bis jetzt verabsäumt hat?

B E A N T W O R T U N G : **)

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

**) Beantwortung: 1994/AB, II-4397 Blg.Sten.Prot.NR, eingebracht am 27.6.1986

Zu 1) und 2):

Mit der B-VG-Novelle 1983, BGBl.Nr. 175, ist Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG durch den Kompetenztatbestand "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" ergänzt worden.

Gemäß Art. II der genannten B-VG-Novelle kann ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, freilich erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

Die Verhandlungen zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung wurden mit den Ländern bereits im Jahr 1983 aufgenommen.

Im Laufe dieser Verhandlungen entwickelten sich allerdings auf beiden Seiten gänzlich unterschiedliche Verhandlungspositionen, welche am Beispiel des Schwefeldioxid wie folgt darzustellen sind:

Während mein Amtsvorgänger, Dr.Kurt Steyrer, mit der Vorstellung in diese Verhandlungen ging, als entsprechender Grenzwert wäre eine Wert von etwa 0,2mg SO₂/m³ festzulegen, da gemäß den Empfehlungen der Akademie der Wissenschaften (aus dem Jahre 1975!) ab etwa diesem Wert längerfristig gefährliche Belastungen der Umwelt (auch im Sinne der neuen Verfassungsbestimmungen) vermieden werden können, enthielt der bis November 1985 aufrecht gebliebene Vereinbarungsentwurf der Länder einen entsprechenden Grenzwertvorschlag von 1,2mg SO₂/m³. Dieser Wert bedeutete somit das Sechsfache des vom Bund (bzw. vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) angestrebten Grenzwertes.

Es stellte sich somit heraus, daß es den Ländern nicht darum ging, dem Bund die Möglichkeit zur Ausschöpfung seiner neuen Kompetenzen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (im Sinne eines umfassenden Schutzes der Umwelt) zu verschaffen, sondern lediglich darum, eine Vereinbarung über solche Grenzwerte abzuschließen, bei deren Überschreitung (höchst) akute Gefährdungen der Gesundheit von Menschen zu befürchten sind, d.h. eine Vereinbarung über Smogalarmgrenzwerte in gesundheitlichen Situationen.

Mein Vorgänger hat auch zu dieser - von der in Rede stehenden Verfassungsänderung an sich gar nicht berührten - Frage der Festlegung von Alarmgrenzwerten zur Abwehr gefährlicher Belastungen der menschlichen Gesundheit ein Gutachten der Akademie der Wissenschaften einholen lassen. Diesem Gutachten über akut gesundheitsgefährdende Alarmwerte ist schlüssig zu entnehmen, daß als derartiger Gefahrenwert ein Höchstwert von 0,6mg SO₂/m³ vereinbart werden könnte.

Auch zu diesem von Bundesseite als letzter Kompromiß vorgeschlagenen Wert vertraten einige Länder - bis heute - die Ansicht, als Gefahrenwert (Smogalarmgrenzwerte) für SO_2 sollte ein Wert von $0,8 \text{ mg/m}^3$ festgelegt werden. Diesem Wert konnte aber schon mein Amtsvorgänger als Gesundheitsminister und Arzt nicht zustimmen. Auch ich sehe mich - nach reiflicher Überlegung - außerstande, auf Basis eines derartigen Grenzwertes die in Rede stehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen.

Ich werde in dieser Auffassung noch durch den Umstand bestärkt, daß es durch die von der Bundesregierung bisher gesetzten Maßnahmen (Herabsetzung des Schwefelgehaltes in Heizöl, Schaffung des DKEG, Novelle des Forstgesetzes mit den Verordnungen gegen die Luftverunreinigung, durch das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle sowie insbesondere durch die Tätigkeit des Umweltfonds) gelungen ist, die SO_2 -Immissionen insbesondere in Ballungsgebieten deutlich zu vermindern und im gesamten Bundesgebiet eine Immissions-situation herbeizuführen, in der mit Überschreitungen eines Immissionsgrenzwertes von $0,6 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ nur mehr in sehr wenigen Gebieten und auch hier nur in seltenen Fällen mit extrem austauscharmen Wetterlagen gerechnet werden muß.

Ich vertrete daher die Ansicht, daß der Abschluß der in Rede stehenden Vereinbarung zwar nach wie vor anzustreben ist, daß aber die entsprechenden Verhandlungen unter dem führenden Aspekt weiter zu verfolgen sind, Immissionsgrenzwerte gemäß den Empfehlungen der Akademie der Wissenschaften (Luftqualitätskriterien SO_2) festzusetzen. Das bedeutet, daß Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit von den unterschiedlich empfindlichen Schutzobjekten festzusetzen sind, die aber maximal $0,2 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ nicht überschreiten sollten. Den Abschluß einer Vereinbarung allein über Grenzwerte des (die Gesundheit des Menschen akut bedrohenden) Smogalarm-falls noch dazu auf Basis des von einigen Ländern vorgechlagenen unrealistischen Wertes von $0,8 \text{ mg SO}_3/\text{m}^3$ halte ich nicht für sinnvoll.

Zu 3):

Ich habe diesen unter Punkt 1 und 2 angeführten Standpunkt kürzlich auch in einem Schreiben an die Verbindungsstelle den Ländern zur Kenntnis gebracht. Die Frage, wann mit dem Abschluß der Vereinbarung gerechnet werden kann, wird somit erst dann beantwortet werden können, wenn eine gemeinsame Willensbildung der Länder zu dieser Haltung des Bundes erfolgt sein wird.

Zu 4):

Da der von meinem Ressort erarbeitete Gesetzesentwurf für ein Smogalarmgesetz im Fall seiner Gesetzwerdung in mittel-

barer Bundesverwaltung von den Ländern zu vollziehen sein wird, sind derzeit Gespräche von Luftexperten des Bundes und der Länder über die adäquaten Meß- und Beurteilungsmethoden von Smogalarmgrenzwerten sowie über die bestmögliche Anordnung der Meßstellen (unter Nutzung bereits bestehender Einrichtungen) im Gange.

Abgesehen von den dabei noch zu lösenden technischen Fragen wird der Zeitpunkt der Einbringung einer derartigen Regierungsvorlage auch davon abhängen, ob einige Länder von ihrem bisherigen Standpunkt (Smogalarmgrenzwert für SO_2 nicht unter $0,8 \text{ mg/m}^3$) abrücken werden, d.h. ob es gelingen wird, in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG die Vorstellungen des Bundes über (langfristig) wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte mit den Smogalarmgrenzwertvorstellungen der Länder auf einen "gemeinsamen Nenner" zu bringen.

Zu 5):

Mein Ressort war und ist nach wie vor der Auffassung, daß in der in Rede stehenden Vereinbarung die gutachtlichen Äußerungen der Akademie der Wissenschaften über die Alarmgrenzwerte ($0,6 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$) und über wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte (max. $0,2 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$) zu berücksichtigen sind.

Zu 6):

Zu diesem Vorwurf möchte ich zunächst entschieden feststellen, daß - wie immer man die fachliche Seite beurteilt - ein leichtfertiger Umgang mit der Bundesverfassung nicht zu rechtfertigen ist. Ein vorsätzlicher Bruch der verfassungsrechtlichen Spielregeln kann letztlich weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Länder liegen.

Aber auch in fachlicher Hinsicht muß ich den gegen mich erhobenen Vorwurf zurückweisen: Die oben stehenden Ausführungen zeigen deutlich, daß einige Länder durch das Beharren auf unrealistischen Grenzwerten offenbar aus anderen als umweltpolitischen Gründen verhindern wollen, daß der Bund seine ihm durch die B-VG-Novelle 1983 an sich bereits übertragene neue Immissionsschutzkompetenz in sinnvoller Weise in Anspruch nehmen kann. Wenn nun im Niederösterreichischen Luftreinhaltegesetz Regelungen für den Smogalarm vorgesehen werden, so ist aus der Sicht des Umweltschutzes darauf hinzuweisen, daß das Land Niederösterreich eines jener Länder ist, welche in den Verhandlungen über eine Vereinbarung über Immissionsgrenzwerte nach wie vor einen Wert von $0,8 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ als Smogalarmgrenzwert vorschlagen, ein Wert, der bei den heutigen Gegebenheiten in Niederösterreich überhaupt nicht mehr erreicht wird.

A/11

Ich nehme daher den in der Anfrage erhobenen Vorwurf aus fachlicher - nicht allerdings aus verfassungsrechtlicher - Sicht relativ gelassen in Kauf.

Abschließend möchte ich festhalten, daß ich weiterhin alle möglichen Maßnahmen der Emissionsminderung nach dem Stand der Technik bzw. eine entsprechende Altanlagenanierung (Beispiel Umweltfonds) verfolgen werde, um die Belastung der Umwelt weiterhin zu reduzieren.

Der Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz:
KREUZER

A/12

=====

BUNDESWEITER SMOGALARMPLAN

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)
71/M-BR/86

Weshalb fehlt noch immer ein bundesweiter Smogalarmplan?

Bundesminister Kreuzer: Smogalarmpläne sind Angelegenheit der Bundesländer, es kann also keinen bundesweiten Smogalarmplan geben.

Wohl aber wäre es möglich - das wurde seit Jahren diskutiert -, ein Smogalarmgesetz einzubringen. Dies ist mehrfach versucht worden, allerdings ist die Voraussetzung für ein solches Gesetz eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, also eine Artikel 15a-Vereinbarung, über die Festlegung der Emissionsgrenzwerte.

Alle bisherigen Verhandlungsrunden haben ergeben, daß die Länder - jedenfalls einige Länder - dem Bund nur sehr hohe Grenzwerte zur Legitimation eines Smogalarms zugestehen wollen. Der letzte Vorschlag der Länder zielt etwa auf einem Wert von 0,8 mg Schwefeldioxid pro Kubikmeter.

Es führen aber schon Überschreitungen von 0,3 mg pro Kubikmeter zu Gefährdungen bei Risikogruppen, und darum geht es ja. Die tatsächlich in einzelnen Ländern gehandhabten Grenzwerte liegen daher auch real etwa in dieser Größenordnung. Ein Wert wie 0,8 mg wird Gott sei Dank infolge der fortschreitenden Umweltsanierung, insbesondere der Industrie, kaum mehr erreicht werden.

Das hieße, daß die Beschlußfassung eines solchen Smogalarmgesetzes praktisch keinerlei Wirkung hätte, es wäre ein leeres Gesetz, wohl aber müßte ein zusätzliches Meßsystem im Wert von Hunderten Millionen Schilling errichtet werden.

*) Anfrage: 71/M-BR/86 von Bundesrat WÖGINGER an Bundesminister KREUZER;
476. Sitzung des Bundesrates vom 23.5.1986

Wir sind daher der Meinung, daß wir diese hohen Beträge besser zur weiteren Vermeidung des Smogalarms als zu seiner Ermöglichung ausgeben sollten.

Falls die Bundesländer allerdings in der Frage der Grenzwerte eine andere Haltung einnehmen, ist die Beschlußfassung der jederzeit verfügbaren Gesetzesvorlage in kürzester Zeit möglich.

Vorsitzender: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte.

Bundesrat Wöginger: Herr Minister! Das Bundesland Niederösterreich hat am 10. April 1986 ein neues niederösterreichisches Luftreinhaltegesetz, das auch einen Smogalarmplan beinhaltet, mit dem Wissen beschlossen, daß dieser Smogalarmplan eigentlich Bundeskompetenz darstellt. Es hat diesbezüglich eine Vorreiterrolle übernommen. Es geht darum, daß dieses Gesetz mit 1. Juli 1986, also in Bälde, in Kraft treten soll.

Ich frage Sie, Herr Minister: Wird die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages betreffend das niederösterreichische Luftreinhaltegesetz Einspruch erheben?

Vorsitzender: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Kreuzer: Keineswegs, wir sind froh über jede Regelung in jedem Bundesland, wenn dort die richtigen Grenzwerte eingehalten werden. Wenn auf diese Weise das Bundesgesetz unnötig, obsolet wird, dann ist das für die Realität, in der die Österreicher leben, kein Nachteil.

Vorsitzender: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? - Bitte.

Bundesrat Wöginger: Herr Minister! Sie haben vorhin gesagt, daß es aufgrund der verschiedenen Werte, die von den einzelnen Ländern angegeben werden, sehr schwierig ist, ein Gesetz aus einem Guß zu machen, das für alle gilt.

Die Länder müssen aber im Interesse des Umweltschutzes sehr oft bewußt Kompetenzüberschreitungen in Kauf nehmen, weil eben aufgrund der derzeitigen Situation der zuständige Bundesgesetzgeber in dieser Angelegenheit noch immer säumig ist.

Ich frage Sie als zuständigen Gesundheitsminister: Wie stehen Sie zu diesem konkreten Vorwurf?

Vorsitzender: Herr Minister.

Bundesminister Kreuzer: Solange das Gesetz, das wir vorbereiten sollen, ein leeres Gesetz, ein Gesetz ist, das niemals angewendet wird, hat seine Beschlußfassung keinen Sinn. Wir könnten es jederzeit einbringen, würden uns die Grenzwerte zugestanden werden, die einen Sinn haben. Dann ist nämlich der Landesalarm ein Bundesalarm, in der Praxis kommt es auf dasselbe heraus, und dann hat es einen Sinn. Aber wenn unser Alarm erst ab 0,8 mg stattfinden könnte, was in Wirklichkeit nie der Fall ist, und wir dafür ein teures Meßnetz machen, hat es keinen Sinn.

A/13

=====

AUSBAU DES ZIVILSCHUTZES IN ÖSTERREICH

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Abgeordneten Dr.Reinhart, Weinberger, Wanda Brunner,
Mag.Guggenberger, Dipl.Vw.Tieber, Strobl und Genossen
an die Bundesregierung
betreffend Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt
Innsbruck

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck am 22. Mai 1986 wurde laut Beilage ein "Dringender Antrag" einstimmig beschlossen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, einerseits den Ausbau des Zivilschutzes in Österreich auf allen Ebenen wirksam voranzutreiben, andererseits die Sicherheitsinteressen Österreichs gegenüber jedweder Beeinträchtigung und Gefährdung durch den Betrieb oder die Errichtung von Atomkraftwerken bzw. anderer atomaren Anlagen und Einrichtungen im Ausland in umfassender Weise und mit größtem Nachdruck zu vertreten. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e n :

1. Welche Vorkehrungen und Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung bereits im Sinne des Beschlusses des Innsbrucker Gemeinderates getroffen?
2. Welche weiteren Vorkehrungen und Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung im Sinne des Beschlusses des Innsbrucker Gemeinderates und besonders im Hinblick auf die Folgen von Reaktorunfällen in der letzten Zeit beabsichtigt?

*) Anfrage: 2147/J, II-4333 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am 11.6.1986

3. Wie stellen sich die Bundesländer zu den diesbezüglichen Vorschlägen der Bundesregierung?

B E A N T W O R T U N G ^{**})

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Bundesregierung tritt nicht erst seit der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl für eine Forcierung des Zivilschutzes ein. So wurde am 30. und 31. Jänner 1985 vom Bundesministerium für Inneres eine Zivilschutz-Enquete abgehalten, die als wesentlichstes Ergebnis die grundsätzliche Bereitschaft aller Gebietskörperschaften und der auf diesem Gebiet tätigen Hilfs- und Rettungsorganisationen zum Ausbau des Zivilschutzes in seiner erweiterten Konzeption ergab. In der Folge hat das Bundesministerium für Inneres mehrere Projekte in Angriff genommen. Hierzu wird beispielsweise auf die Einrichtung von Selbstschutz-Informationszentren, den weiteren Ausbau des flächendeckenden Hubschrauberrettungsdienstes und auf die Einrichtung einer modern ausgerüsteten Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres hingewiesen; in dieser Bundeswarnzentrale werden sich u.a. die Zentrale der Ringleitung sowie eine EDV-Einsatzmitteldatei, die allen interessierten Stellen rund um die Uhr Auskünfte über alle für den Katastrophenschutz überörtlich benötigten Einsatzmittel und Personalreserven gibt, befinden.

Im Spätherbst dieses Jahres wird der Bundesminister für Inneres den Arbeitsausschuß "Z" zu einer Tagung einberufen. In diesem Arbeitsausschuß, dem sämtliche Bundesministerien, sämtliche Ämter der Landesregierungen, der Gemeinde- und der Städtebund sowie alle Einsatzorganisationen angehören, werden alle Fragen der Zivilen Landesverteidigung, insbesondere alle Angelegenheiten des Zivilschutzes mit all seinen Sparten Einsatzvorsorgen, Selbstschutzmaßnahmen, Warnung und Alarmierung, Schutzraumbau und sonstige behördliche Maßnahmen, wie Sanitätsvorsorgen, veterinärmedizinische Vorsorgen und Strahlenschutz besprochen und beraten. Bei dieser Tagung soll Bilanz gezogen werden, was von den Forderungen der Zivilschutz-Enquete verwirklicht worden ist und welche Maßnahmen als Folge von Tschernobyl gesetzt worden sind und was noch zu tun sein wird. Der Bundesminister für Inneres

^{**}) Beantwortung: 2123/AB, II-4667 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am 6.8.1986

wird dafür Sorge tragen, daß diese Bilanz auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden wird.

Was den Schutzraumbau betrifft, so werden vom Bundesministerium für Bauten und Technik seit dem Jahre 1962 technische Richtlinien für Schutzraumbau herausgegeben und immer wieder dem neuesten Stand angepaßt. Diese Richtlinien sehen den Bau ausgewogener Konstruktionen vor, die bei vertretbarem finanziellen Aufwand größtmögliche Sicherheit bieten.

Im Bereich des geförderten Wohnbaus zählen gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 Wohnbauförderungsgesetz 1984 auch die Kosten der Errichtung von dem Zivilschutz dienenden Anlagen, sofern besondere gesetzliche Vorschriften für solche Anlagen bestehen und diesen Vorschriften entsprochen wird, zu den förderbaren Gesamtkosten. § 11 Z 11 des Wohnhaussanierungsgesetzes bezeichnet als förderbare Sanierungsmaßnahmen auch die Errichtung oder Umgestaltung von Schutzräumen vom Typ "Grundschutz". Damit ist durch die beiden Bundesgesetze (WFG 84, WSG) sichergestellt, daß grundsätzlich sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierung eines Althauses Zivilschutzeinrichtungen gefördert werden können. Da die Vollziehung beider Gesetze jedoch bei den Ländern liegt, ist es primär deren Aufgabe, durch die Erlassung entsprechender Verordnungen für die Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Dazu ist zu sagen, daß in allen Ländern mit Ausnahme von Steiermark und Wien die Kosten der Errichtung entsprechender Schutzräume entweder schon in den angemessenen Gesamtbaukosten berücksichtigt sind oder hierfür ein Zuschlag zur allgemeinen Wohnbauförderung oder eine Sonderförderung gewährt wird.

Im Bereich des staatlichen Hochbaues werden seit 19 Jahren in fast allen Neubauten des Bundes Schutzräume eingebaut, wobei vielfach Doppelnutzungen verschiedenster Art, wie z.B. Garagen und Schulgarderoben, vorgesehen sind. Diese Schutzräume befinden sich in einem unterschiedlichen Ausstattungszustand und werden aufgrund eines Ministerratsbeschlusses aus dem Jahre 1981 laufend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditmittel ergänzt.

Zur Gewährleistung der Bevorratung von Lebensmitteln und anderen wichtigen Gütern des täglichen Bedarfes weise ich darauf hin, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in seiner Koordinationsfunktion für die wirtschaftliche Landesverteidigung die Bevölkerung immer wieder auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Anlegung eines Haushaltsvorrates hingewiesen hat.

Was den Aufbau von Krisenlagern im Lebensmittelbereich betrifft, erlaube ich mir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Beantwortung der an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2167/J, in der dieses Thema ausführlich behandelt werden wird, zu verweisen.

Was die Wahrung der österreichischen Sicherheitsinteressen gegenüber einer Beeinträchtigung und Gefährdung durch den Betrieb oder die Errichtung von Atomkraftwerken und anderen nuklearen Anlagen im Ausland betrifft, so verfolgt Österreich seit längerer Zeit die grundsätzliche Politik, mit allen Nachbarstaaten Gespräche und zum geeigneten Zeitpunkt Verhandlungen aufzunehmen, um Fragen im Zusammenhang mit Kernanlagen zu regeln. Hierbei werden Abkommen angestrebt, die eine Informationspflicht über Kernenergieprogramme, über Rechtsvorschriften, über den Betrieb von Kernanlagen, über Umweltdaten und über Störfälle bei gleichzeitiger Koordination der Schutzmaßnahmen sowie Regelungen betreffend Schadenersatzfragen vorsehen.

Mit der CSSR haben solche Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen (BGBl. 208/1984) geführt, das am 1. Juni 1984 in Kraft getreten ist.

Durch dieses Abkommen ist ein wertvoller und zweckmäßiger Informationsaustausch auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie etabliert worden, der es den österreichischen Experten ermöglicht, sich ein eigenes Urteil über die betroffenen tschechoslowakischen Nuklearanlagen zu bilden. Sollten die österreichischen Experten im Hinblick auf die Sicherheit dieser Anlagen Bedenken zum Ausdruck bringen, würde die österreichische Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles daransetzen, um zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung zu gelangen.

Mit der Bundesrepublik Deutschland haben im März 1984 und im November 1985 Verhandlungsrunden zur Ausarbeitung eines Abkommens über Kernanlagen stattgefunden. Eine dritte Verhandlungsrunde soll auf österreichischen Wunsch in der dritten Septemberwoche d.J. in Wien abgehalten werden. Wesentliche Punkte der Verhandlungen werden Fragen der Haftung, der verbesserten Information, der Berücksichtigung österreichischer Interessen im Genehmigungsverfahren und die Schaffung einer gemischten österreichisch-deutschen Kommission sein.

Im Zuge der Verhandlungen mit Jugoslawien wurde im Juni 1983 eine erste Expertenrunde abgehalten. Jugoslawischerseits wurde die Erweiterung des Verhandlungsgegenstandes auf die Angelegenheit des grenzüberschreitenden Umweltschutzes im allgemeinen vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde österreichischerseits angenommen. Am 22. und 23. Jänner 1986 haben österreichisch-jugoslawische Expertengespräche in Graz unter der Leitung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz stattgefunden. Es wurde vereinbart, separate Abkommen über "allgemeine Umweltschutzfragen" und über "grenzüberschreitende Aspekte von Kernanlagen" abzuschließen.

Das Anfang Juni 1984 unterzeichnete Umweltschutzabkommen mit Ungarn ist am 8. November 1985 in Kraft getreten (BGBl.

415/1985). Es sieht in seinem Artikel 2 den Abschluß eines eigenen Abkommens über Kernanlagen vor. Die erste Verhandlungsrunde wird in der Zeit vom 8.-10. September 1986 in Budapest stattfinden.

Die österreichischen Botschaften in Bern und Rom wurden beauftragt, den österreichischen Wunsch nach Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen der obzitierten Art offiziell zu deponieren. In beiden Fällen wurde vorgeschlagen, am Rande der Ende September in Wien stattfindenden Sondertagung der IAE0-Generalkonferenz Gespräche über die Aufnahme dieser Verhandlungen zu führen und einen Termin für die erste Verhandlungsrunde zu vereinbaren.

Der Bereich der multilateralen Angelegenheit der friedlichen Verwendung der Atomenergie stellt sich nach Tschernobyl folgendermaßen dar: Im Hinblick auf die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl werden im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) in der nächsten Zeit folgende Konferenzen und Tagungen stattfinden:

- a) vom 21. Juli bis 8. August (mögliche Verlängerung um eine Woche) ein Regierungsexpertentreffen zur Ausarbeitung von zwei IAE0-Konventionsentwürfen über die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information und die Koordination von Hilfs- und Schutzmaßnahmen im Falle eines nuklearen Störfalles;
- b) vom 25. bis 29. August 1986 eine internationale technische Analyse des Reaktorunfalles von Tschernobyl durch Regierungsexperten ("Post Accident Review Meeting") in Zusammenarbeit mit sowjetischen Experten;
- c) vom 24. bis 26. September 1986 eine Sondertagung der IAE0-Generalkonferenz zum Thema nukleare Sicherheit ("Conference of Government Representatives on the Full Range of Nuclear Safety Issues") auf hoher Ebene.

Österreich wird sich an allen von der IAE0 einberufenen Tagungen und Konferenzen aktiv beteiligen und wird als Sitzstaat dieser wichtigen internationalen Organisation um optimale organisatorische Voraussetzungen bemüht sein.

In den Verhandlungsdelegationen zur Aushandlung der bilateralen Verträge mit den Nachbarstaaten sind die an den entsprechenden Nachbarstaat angrenzenden Bundesländer vertreten. Was die Ausarbeitung der zwei IAE0-Konventionsentwürfe über die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information und die Koordination von Hilfs- und Schutzmaßnahmen im Falle eines nuklearen Störfalles betrifft, sind die Bundesländer in die Vorbereitungsarbeiten eingebunden und werden durch die Verbindungsstelle der Bundesländer in der österreichischen Delegation vertreten.

Der Bundeskanzler:
VRANITZKY

A/14

=====

MITTEL FÜR DEN ZIVILSCHUTZ

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)

Sind Ihrer Ansicht nach die Mittel für den Zivilschutz ausreichend?

Bundesminister Kreuzer: Vorerst ist festzuhalten, daß Zivilschutz dem Umweltschutz vergleichbar eine überaus komplexe Materie darstellt, die von 15 Bundesministerien, 9 Bundesländern und etwa 2700 Gemeinden zu besorgen ist. Es ist daher sehr schwierig, die Mittel, die für den Zivilschutz aufgewendet werden, zahlenmäßig auch nur annähernd exakt zu bestimmen.

Innenminister Blecha hat es versucht und hat festgestellt, daß die Mittel, die der Bund unmittelbar für Zivilschutzmaßnahmen budgetär veranschlagt hat, für das Jahr 1986 etwa 244 Millionen Schilling betragen werden. Davon entfällt auf das von meinem Ressort installierte Strahlenfrühwarnsystem, das sich in diesen Tagen so hervorragend bewährt hat, ein Betrag von 44 Millionen Schilling. Rechnet man noch die für Zivilschutzmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Katastrophenfonds, das sind zirka 123 Millionen Schilling, hinzu, so kommt man auf insgesamt 367 Millionen Schilling. Dazu kommen Mittel der Länder und der Gemeinden. Das ist eigentlich ein beachtliches Budget.

Aber falls in der Frage die Vorwegnahme steckt, daß das alles noch viel mehr werden sollte, so kann ich dem nur zustimmen.

Wir alle haben in diesen Tagen nach Tschernobyl gelernt. Eine der wichtigsten Lehren daraus ist, daß wir den Zivilschutz ernster nehmen müssen. Wir müssen insbesondere Vorräte anlegen, wir werden eine vernünftige Methode des Schutzraumbaues finden müssen, und der Zivilschutz wird so trainiert werden müssen, wie es bei der Feuerwehr üblich ist.

*) Anfrage: 70/M-BR/86 von Bundesrat BIERINGER an Bundesminister KREUZER;
476. Sitzung des Bundesrates am 23.5.1986

Vorsitzender: Zusatzfrage.

Bundesrat Bieringer: Herr Bundesminister! Im Zusammenhang mit der Strahlenkatastrophe von Tschernobyl haben die Regierungsparteien im Nationalrat einen Antrag der ÖVP über den Ausbau des Zivilschutzes in Österreich abgelehnt. Dieser Antrag enthält auch wesentliche Teile, die Ihr Ressort betreffen. Ich hoffe, daß Sie als Gesundheitsminister nicht die Auffassung der Regierungsfractionen im Nationalrat teilen.

Ich frage Sie daher: Welche konkreten Verbesserungen für den Zivilschutz in Österreich werden Sie innerhalb welchen Zeitraumes durchsetzen?

Vorsitzender: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Kreuzer: Ich glaube, daß es der Annahme dieser Resolution nicht bedurfte, weil die Bundesregierung selbst genügend Pläne und Absichten hat. Ich habe schon gesagt, daß das eine komplizierte Materie ist. In den nächsten Wochen wird zwischen den Ministerien und den Bundesländern aktiv die Realisierung des Alarmplanes besprochen. Er liegt ja in meinem Ministerium und wurde seit drei Jahren immer wieder verhandelt, wobei man allerdings nicht durchgekommen ist. Ich hoffe, in der nächsten Runde wird man damit durchkommen, einschließlich aller von mir bereits aufgezählten Maßnahmen, die die Regierung selbst zu treffen hat.

A/15

=====

FÖRDERUNG DES NATIONALPARKES HOHE TAUERN
DURCH DEN BUND

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

A n f r a g e *)

der Abgeordneten Dr.Marga Hubinek
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Förderung des Nationalparkes Hohe Tauern durch
den Bund.

In der EntschlieÙung des Nationalrates zum Konrad-Lorenz-Volksbegehren vom 19.2.1986 wurde der Gesundheits- und Umweltminister ersucht, die Einrichtung von Nationalparks in Österreich voranzutreiben. Insbesondere wurde er aufgefordert, die hiezu notwendigen Verhandlungen mit den zuständigen Gebietskörperschaften und privaten Einrichtungen aufzunehmen bzw. fortzusetzen, um rasch die Errichtung von Nationalparks zu ermöglichen, wobei auch seitens des Bundes entsprechende Beitragsleistungen zu erbringen sein werden. Das Land Salzburg bemüht sich seit Jahren um den Abschluß eines Staatsvertrages mit dem Bund, in dem die Förderung des Bundes für den Nationalpark Hohe Tauern festgelegt ist. Ein solcher Staatsvertrag ist bis jetzt nicht zustande gekommen. Ebenso sind entsprechende Förderungen des Bundes für den Nationalpark Hohe Tauern im wesentlichen ausgeblieben, obwohl es bereits mehrfach Zusagen des Bundes gegeben hat.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

*) Anfrage: 2261/J, II-4502 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am 10.7.1986

A/15

- 1) In welcher Höhe hat der Bund bisher den Nationalpark Hohe Tauern, getrennt nach den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol, gefördert?
- 2) Wofür waren diese Förderungen des Bundes vorgesehen?
- 3) Werden Sie dafür sorgen, daß eine Beitragsleistung des Bundes für den Nationalpark Hohe Tauern zumindest in der Höhe des Beitrages der Länder erfolgt?
- 4) Welche finanzielle Beitragsleistung für den Nationalpark Hohe Tauern wird der Bund im Rahmen einer Vereinbarung mit den am Nationalpark beteiligten Ländern konkret zur Verfügung stellen?
- 5) Welche Prioritäten setzen Sie in der Nationalparkfrage hinsichtlich der bestehenden und geplanten Nationalparks in Österreich?

B E A N T W O R T U N G ^{**})

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Seit Aufnahme der entsprechenden Förderungsaktionen des Bundes im Jahre 1982 bis zum Jahre 1985 hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für den Nationalpark Hohe Tauern Förderungsleistungen in nachstehender Höhe erbracht:

1. Kärnten:	8,288.670 S
2. Salzburg:	7,317.950 S
3. Tirol:	5,117.150 S

Für das Jahr 1986 sind unter Berücksichtigung der gegebenen Bindungen Leistungen in folgender Höhe vorgesehen:

1. Kärnten:	2,090.000 S
2. Salzburg:	2,090.000 S
3. Tirol:	1,045.000 S

Zu 2):

Diese Förderungen waren bzw. sind für nationalparkkonforme Vorhaben im Sinne der Richtlinien der "Internationalen Union

^{**}) Beantwortung: 2275/AB-NR/86, II-4819 Blg.Sten.Prot.NR; eingebracht am 9.9.1986

zur Erhaltung der Natur" (IUCN) vorgesehen, so insbesondere für Revitalisierungsmaßnahmen, die das Erleben von ursprünglichen und an Naturschönheiten reichen Teilen der österreichischen Alpen im Sinne eines "sanften Tourismus" ermöglichen oder erleichtern.

Von diesen Leistungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sind diejenigen Förderungen zu trennen, die vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Nationalparkregion Hohe Tauern gewährt werden.

Zu 3):

Grundsätzlich ist hier wohl auf das bereits bekannte Faktum hinzuweisen, daß Maßnahmen zur Schaffung, Ausweisung und Pflege von Nationalparks als Angelegenheiten des Naturschutzes in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallen. Daher ist auch davon auszugehen, daß die Beitragsleistungen der Länder für den Nationalpark Hohe Tauern wohl um ein Beträchtliches größer sein müssen als die des Bundes.

Ich bin aber bemüht, daß für diejenigen nationalparkkonformen Maßnahmen, die Bund und Länder gemeinsam im Nationalpark Hohe Tauern fördern wollen, eine Förderung des Bundes bzw. des entsprechenden Bundeslandes zu gleichen Teilen erfolgt.

Zu 4):

Ob eine derartige Vereinbarung überhaupt zustande kommt, wird wesentlich davon abhängen, ob das Land Salzburg seine Vorstellungen, wonach der Bund nur Globalbeiträge in einen Fonds einzahlen soll, ohne eine konkrete Einflußmöglichkeit auf die Vergabe der Förderungsmittel zu besitzen, revidieren kann.

Ich habe aber die Absicht, die bisherigen Förderungsaktionen - ob im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung oder ohne diese - bis auf weiteres fortzuführen. Die Höhe möglicher finanzieller Beitragsleistungen wird sich nach den im Budget 1987 zur Verfügung gestellten Krediten richten müssen.

Zu 5):

Wie erwähnt, soll die Aktion für den Nationalpark Hohe Tauern fortgesetzt werden, wobei aber auch die Frage einer Teilnahme des Landes Tirol am Nationalpark einer baldigen Klärung zugeführt werden müßte.

Weitere wichtige Nationalparkvorhaben, die meine Unterstützung finden werden, sind der Nationalpark Nockberge, der Nationalpark Niedere Tauern und der Nationalpark Ost. Diesbezüglich werde ich mich im Rahmen der im Herbst stattfindenden Budgetverhandlungen auf Ministerebene für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Budget 1987 verwenden.

Der Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz:
KREUZER

FINANZIELLER FÖDERALISMUS - TABELLEN

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1979				
1		2	3	4
Gebietskörperschaften und Fonds		auf Basis: "vorläufiger Erfolg 1983" (Finanzplan)	auf Basis: "vorläufiger Erfolg 1986"	Differenz FAG 1985 > FAG 1979 = "+"
		1000 S		
BUND		- 2.254.660	- 2.870.685	- 616.025
LÄNDER	Burgenland	+ 22.811	+ 23.157	+ 346
	Kärnten	+ 54.112	+ 57.255	+ 3.143
	Niederösterreich	+ 81.239	+ 83.200	+ 1.961
	Oberösterreich	+ 59.676	+ 53.006	- 6.670
	Salzburg	+ 39.361	+ 46.167	+ 6.806
	Steiermark	+ 93.583	+ 108.978	+ 15.395
	Tirol	+ 58.850	+ 54.801	- 4.049
	Vorarlberg	+ 23.723	+ 16.567	- 7.156
	Summe ohne Wien als Land	+ 433.355	+ 443.131	+ 9.776
	Wien als Land	+ 225.547	+ 273.213	+ 47.666
Summe mit Wien als Land		+ 658.902	+ 716.344	+ 57.442
Wien als Land und Gemeinde		+ 487.202	+ 673.463	+ 186.261
GEMEINDEN DER LÄNDER	Burgenland	+ 41.099	+ 50.089	+ 8.990
	Kärnten	+ 112.323	+ 140.773	+ 28.450
	Niederösterreich	+ 286.806	+ 374.151	+ 87.345
	Oberösterreich	+ 281.105	+ 373.359	+ 92.254
	Salzburg	+ 120.071	+ 169.775	+ 49.704
	Steiermark	+ 249.947	+ 322.064	+ 72.117
	Tirol	+ 158.961	+ 215.478	+ 56.517
	Vorarlberg	+ 83.790	+ 108.402	+ 24.612
	Summe ohne Wien als Gemeinde	+1.334.102	+ 1.754.091	+ 419.989
	Wien als Gemeinde	+ 261.655	+ 400.250	+ 138.595
Summe mit Wien als Gemeinde		+1.595.757	+ 2.154.341	+ 558.584
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds Wasserwirtschaftsfonds Familienlastenausgleichsfonds Katastrophenfonds Wohnbauförderungsmittel		keine be- rechenbaren Auswirkungen		

TABELLE II

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1979

FAG 1985 – FAG 1979

I. FINANZPLAN AUF BASIS »VORLÄUFIGER ERFOLG 1983«¹⁾

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gebietskörperschaften	Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 7 v.H. auf 10 v. H.	Erhöhung des Pauschales im Bundeshochbau von 9 v.H. auf 12 v. H.	Senkung der Landesumlage um 2,2% Punkte von 10,5 v.H. auf 8,3 v. H.	Erhöhung der Ertragsanteile der Länder infolge Abtausch von 2,2% Punkten der Landesumlage	Auflassung des Vorzugsanteiles für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark bei der Mineralölsteuer	Wegfall des untersten Vervielfachers (1 1/4) bei der abgestuften Volkszahl	Ersatz der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital an die Gemeinden durch Änderung des Hebesatzes	Finanzzuweisungen			Zweckzuschüsse		
								an Theater- und Orchestergemeinden	an Bundesbahn-Betriebsstätten-gemeinden	zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden	Theaterführung	Fremdenverkehr	Personen-nahverkehr
								in tausend Schilling					
Bund	– 272.256	– 77.229	–	– 685.854	–	–	– 507.883	– 5.000	– 30.000	– 436.430	– 48.951	– 20.000	– 40.000
Länder													
Burgenland	+ 14.695	+ 1.111	– 18.000	+ 18.001	– 8.424	–	–	–	–	–	–	–	–
Kärnten	+ 39.964	+ 7.041	– 46.171	+ 46.173	+ 12.666	–	–	–	–	–	+ 4.287	–	–
Niederösterreich	+ 46.262	+ 20.020	– 115.030	+ 115.036	– 49.086	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberösterreich	+ 32.047	+ 12.882	– 106.360	+ 106.365	+ 26.356	–	–	–	–	–	+ 4.197	–	–
Salzburg	+ 18.709	+ 4.941	– 45.797	+ 45.799	+ 10.618	–	–	–	–	–	+ 3.572	–	–
Steiermark	+ 55.937	+ 17.683	– 93.675	+ 93.680	– 36.091	–	–	–	–	–	+ 5.256	–	–
Tirol	+ 25.615	+ 12.168	– 53.570	+ 53.573	+ 15.481	–	–	–	–	–	+ 4.165	–	–
Vorarlberg	+ 15.087	+ 1.383	– 30.367	+ 30.368	– 6.191	–	–	–	–	–	–	–	–
Summe ohne Wien	+ 248.316	+ 77.229	– 508.970	+ 508.995	– 22.289	–	–	–	–	–	+ 21.477	–	–
Wien	+ 23.940	–	–	+ 176.858	+ 22.289	–	–	–	–	–	–	–	–
Summe mit Wien	+ 272.256	+ 77.229	– 508.970	+ 685.853	0	–	–	–	–	–	+ 21.477	–	–
Wien als Land und Gemeinde	+ 23.940	–	–	+ 176.858	+ 22.289	– 20.091	+ 144.636	+ 1.167	+ 9.740	+ 88.458	+ 5.666	+ 4.096	+ 23.179
Gemeinden der Länder													
Burgenland	–	–	+ 18.000	–	–	– 992	+ 7.260	–	+ 143	+ 15.583	–	+ 473	–
Kärnten	–	–	+ 46.171	–	–	– 4.584	+ 28.888	+ 323	+ 2.755	+ 30.972	+ 2.857	+ 2.244	+ 1.303
Niederösterreich	–	–	+ 115.030	–	–	– 349	+ 74.958	+ 346	+ 3.908	+ 82.479	+ 2.810	+ 2.083	+ 1.971
Oberösterreich	–	–	+ 106.360	–	–	+ 2.575	+ 81.127	+ 751	+ 4.350	+ 73.334	+ 4.197	+ 1.460	+ 3.739
Salzburg	–	–	+ 45.797	–	–	– 439	+ 38.739	+ 644	+ 1.981	+ 25.549	+ 3.572	+ 714	+ 2.364
Steiermark	–	–	+ 93.675	–	–	+ 12.886	+ 52.976	+ 1.158	+ 3.931	+ 68.539	+ 5.256	+ 4.118	+ 4.406
Tirol	–	–	+ 53.570	–	–	+ 9.383	+ 48.075	+ 573	+ 2.263	+ 33.888	+ 4.165	+ 2.538	+ 3.038
Vorarlberg	–	–	+ 30.367	–	–	+ 1.611	+ 31.224	+ 38	+ 929	+ 17.628	+ 1.049	+ 2.274	–
Summe ohne Wien	–	–	+ 508.970	–	–	+ 20.091	+ 363.247	+ 3.833	+ 20.260	+ 347.972	+ 21.808	+ 15.904	+ 16.821
Wien	–	–	–	–	–	– 20.091	+ 144.636	+ 1.167	+ 9.740	+ 88.458	+ 5.666	+ 4.096	+ 23.179
Summe mit Wien	–	–	+ 508.970	–	–	0	+ 507.883	+ 5.000	+ 30.000	+ 436.430	+ 27.474	+ 20.000	+ 40.000
Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen												
Wasserwirtschaftsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen												
Familienlastenausgleichsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen												
Katastrophenfonds	keine berechenbaren Auswirkungen												
Wohnbauförderungsmittel	keine berechenbaren Auswirkungen												

¹⁾ Ertragsanteile Zwischenabrechnung des BMF GZ 612310/10-II/13/84 vom 21. März 1984

	15	16	17	18	19	20	21
is für			Ertragsanteile Kopfquotenausgleich	Gesamtauswirkung	Summe der Länder und Gemeinden	Volkszähl 1981	Auswirkung je Einwohner
	Umweltschutz	Katastrophen- schäden					
						EW	Schilling
	— 40.000	+ 10.000	— 101.057	+ 2.254.668	—	—	—
	+ 1.144	— 628	+ 14.912	+ 22.811	+ 63.910	269.771	+ 237
	+ 1.834	— 1.516	— 10.166	+ 54.112	+ 166.435	536.179	+ 310
	+ 3.572	— 3.202	+ 63.667	+ 81.239	+ 368.045	1.427.849	+ 258
	+ 2.948	— 1.283	— 17.476	+ 59.676	+ 340.781	1.269.540	+ 268
	+ 1.570	— 51	—	+ 39.361	+ 159.432	442.301	+ 360
	+ 3.104	— 2.431	— 50.120	+ 93.583	+ 343.530	1.186.525	+ 290
	+ 2.086	— 668	—	+ 58.850	+ 217.811	586.663	+ 371
	+ 1.112	— 51	—	+ 23.723	+ 107.513	305.164	+ 352
	+ 17.370	— 9.830	— 101.057	+ 433.355	+ 1.767.457	6.023.992	+ 293
	+ 2.630	— 170	—	+ 225.547	+ 487.202	1.531.346	+ 318
	+ 20.000	— 10.000	— 101.057	+ 658.902	+ 2.254.659	7.555.338	+ 298
	+ 7.434	— 170	—	+ 487.202	—	—	—
	+ 632	—	—	+ 41.099	—	—	—
	+ 1.394	—	—	+ 112.323	—	—	—
	+ 3.570	—	—	+ 286.806	—	—	—
	+ 3.212	—	—	+ 281.105	—	—	—
	+ 1.150	—	—	+ 120.071	—	—	—
	+ 3.002	—	—	+ 249.947	—	—	—
	+ 1.468	—	—	+ 158.961	—	—	—
	+ 768	—	—	+ 83.790	—	—	—
	+ 15.196	—	—	+ 1.334.102	—	—	—
	+ 4.804	—	—	+ 261.655	—	—	—
	+ 20.000	—	—	+ 1.595.757	—	—	—

II. FINANZPLAN AUF BASIS »VORLÄUFIGER ERFOLG 1985«¹⁾

1	2	3	4	5	6	
Gebietskörperschaften	Erhöhung des Pauschales im Bundesstraßenbau von 7 v. H. auf 10 v. H.	Erhöhung des Pauschales im Bundeshochbau von 9 v. H. auf 12 v. H.	Senkung der Landesumlage um 2,2% Punkte von 10,5 v. H. auf 8,3 v. H.	Erhöhung der Ertragsanteile der Länder infolge Abtausch von 2,2% Punkten der Landesumlage	Auflassung des Vorzugsanteiles für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark bei der Mineralölsteuer	
Bund	- 236.654	- 87.671	-	- 845.876	-	
Länder						
Burgenland	+ 11.041	+ 3.260	- 21.869	+ 21.744	- 8.909	
Kärnten	+ 37.943	+ 10.142	- 55.463	+ 55.146	+ 13.235	
Niederösterreich	+ 44.398	+ 20.570	- 142.014	+ 141.201	- 52.449	
Oberösterreich	+ 26.199	+ 10.396	- 131.587	+ 130.833	+ 27.500	
Salzburg	+ 23.369	+ 6.492	- 56.343	+ 56.020	+ 11.541	
Steiermark	+ 48.313	+ 20.811	- 112.886	+ 112.240	- 38.040	
Tirol	+ 19.752	+ 13.574	- 66.262	+ 65.883	+ 16.270	
Vorarlberg	+ 6.849	+ 2.426	- 35.447	+ 35.244	+ 6.431	
Summe ohne Wien	+ 217.864	+ 87.671	- 621.871	+ 618.311	- 24.421	
Wien	+ 18.790	-	-	+ 227.565	+ 24.421	
Summe mit Wien	+ 236.654	+ 87.671	- 621.871	+ 845.876	-	
Wien als Land und Gemeinde	+ 18.790	-	-	+ 227.565	+ 24.421	
Gemeinden der Länder						
Burgenland	-	-	+ 21.869	-	-	
Kärnten	-	-	+ 55.463	-	-	
Niederösterreich	-	-	+ 142.014	-	-	
Oberösterreich	-	-	+ 131.587	-	-	
Salzburg	-	-	+ 56.343	-	-	
Steiermark	-	-	+ 112.886	-	-	
Tirol	-	-	+ 66.262	-	-	
Vorarlberg	-	-	+ 35.447	-	-	
Summe ohne Wien	-	-	+ 621.871	-	-	
Wien	-	-	-	-	-	
Summe mit Wien	-	-	+ 621.871	-	-	
Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen		-	-	-	
Wasserwirtschaftsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen		-	-	-	
Familienlastenausgleichsfonds	keine berechenbaren Auswirkungen		-	-	-	
Katastrophenfonds	keine berechenbaren Auswirkungen		-	-	-	
Wohnbauböderungsmittel	keine berechenbaren Auswirkungen		-	-	-	

¹⁾ Ertragsanteile Zwischenabrechnung des BMF GZ 612310/10-II/13/84 vom 21. März 1984

FAG 1985 — FAG 1979

15 für und der er	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Wegfall des untersten Vervielfachers (1%) bei der abgestuften Volkszähl	Ersatz der Gewerbe- steuer nach dem Gewerbekapital an die Gemeinden durch Änderung des Hebesatzes	Finanzzuweisungen			Zweckzuschüsse für					Ertragsanteile Kopfquotenausgleich	Gesamtauswirkung	Summe der Länder und Gemeinden	Volkszähl 1981	Auswirkung je Einwohner
			an Theater- und Orchestergemeinden	an Bundesbahn- Betriebsstätten- gemeinden	zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden	Theaterführung	Fremdenverkehr	Personen- nahverkehr	Umweltschutz	Katastrophen- schäden					
in tausend Schilling													EW		Schilling
	—	— 507.883	— 5.000	— 30.000	— 436.430	— 48.951	— 20.000	— 40.000	— 40.000	+ 10.000	— 101.057	+ 2.254.668	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	+ 1.144	— 628	+ 14.912	+ 22.811	+ 63.910	269.771	+ 237
	—	—	—	—	—	+ 4.287	—	—	+ 1.834	— 1.516	— 10.166	+ 54.112	+ 166.435	536.179	+ 310
	—	—	—	—	—	—	—	—	+ 3.572	— 3.202	+ 63.667	+ 81.239	+ 368.045	1.427.849	+ 258
	—	—	—	—	—	+ 4.197	—	—	+ 2.948	— 1.283	— 17.476	+ 59.676	+ 340.781	1.269.540	+ 268
	—	—	—	—	—	+ 3.572	—	—	+ 1.570	— 51	—	+ 39.361	+ 159.432	442.301	+ 360
	—	—	—	—	—	+ 5.256	—	—	+ 3.104	— 2.431	— 50.120	+ 93.583	+ 343.530	1.186.525	+ 290
	—	—	—	—	—	+ 4.165	—	—	+ 2.086	— 668	—	+ 58.850	+ 217.811	586.663	+ 371
	—	—	—	—	—	—	—	—	+ 1.112	— 51	—	+ 23.723	+ 107.513	305.164	+ 352
	—	—	—	—	—	+ 21.477	—	—	+ 17.370	— 9.830	— 101.057	+ 433.355	+ 1.767.457	6.023.992	+ 293
	—	—	—	—	—	—	—	—	+ 2.630	— 170	—	+ 225.547	+ 487.202	1.531.346	+ 318
	—	—	—	—	—	+ 21.477	—	—	+ 20.000	— 10.000	— 101.057	+ 658.902	+ 2.254.659	7.555.338	+ 298
	— 20.091	+ 144.636	+ 1.167	+ 9.740	+ 88.458	+ 5.666	+ 4.096	+ 23.179	+ 7.434	— 170	—	+ 487.202	—	—	—
	— 992	+ 7.260	—	+ 143	+ 15.583	—	+ 473	—	+ 632	—	—	+ 41.099	—	—	—
	— 4.584	+ 28.888	+ 323	+ 2.755	+ 30.972	+ 2.857	+ 2.244	+ 1.303	+ 1.394	—	—	+ 112.323	—	—	—
	— 349	+ 74.958	+ 346	+ 3.908	+ 82.479	+ 2.810	+ 2.083	+ 1.971	+ 3.570	—	—	+ 286.806	—	—	—
	+ 2.575	+ 81.127	+ 751	+ 4.350	+ 73.334	+ 4.197	+ 1.460	+ 3.739	+ 3.212	—	—	+ 281.105	—	—	—
	— 439	+ 38.739	+ 644	+ 1.981	+ 25.549	+ 3.572	+ 714	+ 2.364	+ 1.150	—	—	+ 120.071	—	—	—
	+ 12.886	+ 52.976	+ 1.158	+ 3.931	+ 68.539	+ 5.256	+ 4.118	+ 4.406	+ 3.002	—	—	+ 249.947	—	—	—
	+ 9.383	+ 48.075	+ 573	+ 2.263	+ 33.888	+ 4.165	+ 2.538	+ 3.038	+ 1.468	—	—	+ 158.961	—	—	—
	+ 1.611	+ 31.224	+ 38	+ 929	+ 17.628	+ 1.049	+ 2.274	—	+ 768	—	—	+ 83.790	—	—	—
	+ 20.091	+ 363.247	+ 3.833	+ 20.260	+ 347.972	+ 21.808	+ 15.904	+ 16.821	+ 15.196	—	—	+ 1.334.102	—	—	—
	— 20.091	+ 144.636	+ 1.167	+ 9.740	+ 88.458	+ 5.666	+ 4.096	+ 23.179	+ 4.804	—	—	+ 261.655	—	—	—
	0	+ 507.883	+ 5.000	+ 30.000	+ 436.430	+ 27.474	+ 20.000	+ 40.000	+ 20.000	—	—	+ 1.595.757	—	—	—

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldenstand -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1981		1982		1983		1984		1985		1986		VA 1987	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgenland	a	1.337.232		1.402.784		1.596.680		1.681.432		1.795.923		1.815.649		1.964.293	
	b	3.890.338		4.218.726		4.400.363		4.661.896		5.137.298		5.342.380		5.394.633	
1)	c		34		33		36		36		35		34		36
	d		100		116		132		139		100		101		109
Kärnten	a	2.348.597		2.571.020		2.950.047		3.762.562		3.913.358		3.854.149		3.801.809	
	b	9.241.977		10.016.434		10.377.904		11.508.803		11.681.133		12.643.758		12.405.607	
	c		25		26		28		33		34		30		31
	d		150		164		188		241		100		98		97
Niederösterreich	a	6.837.415		8.299.089		9.971.113		10.654.016		11.385.462		11.761.660		9.365.580	
2)	b	20.683.528		22.380.258		23.464.504		24.365.858		26.145.632		27.139.829		26.880.495	
	c		33		37		42		44		44		42		35
	d		141		171		205		219		100		103		82
Oberösterreich	a	6.714.776		7.372.130		7.815.558		8.168.675		8.274.185		8.653.392		9.453.925	
	b	19.954.626		20.830.843		21.505.338		23.631.692		25.756.336		27.685.954		27.763.054	
	c		34		35		36		35		32		31		34
	d		148		162		172		180		100		105		106
Salzburg	a	2.440.716		2.883.987		3.307.831		3.706.996		4.047.015		4.516.945		4.512.439	
	b	7.466.944		8.285.318		8.836.293		9.182.648		9.801.189		10.468.362		10.455.000	
	c		33		35		37		40		41		43		43
	d		148		171		200		224		100		112		111
Steiermark	a	6.601.554		7.816.960		8.887.911		9.982.166		11.664.866		13.328.257		12.358.829	
2)	b	19.642.111		21.015.949		21.766.068		23.582.436		26.278.855		26.918.301		25.537.290	
	c		34		37		41		42		44		50		48
	d		127		150		171		192		100		114		106
Tirol	a	2.322.838		2.483.126		2.645.932		2.566.173		2.503.795		2.525.226		3.593.132	
	b	9.374.661		10.181.802		10.568.804		11.544.892		12.075.015		13.389.317			
	c		25		24		25		22		21		19		
	d		97		103		110		107		100		101		
Vorarlberg	a	1.018.839		1.137.042		1.408.156		1.696.905		1.929.473		1.826.573		1.585.230	
	b	4.857.031		5.674.051		5.698.364		6.001.583		6.838.183		6.704.427		7.073.167	
	c		21		20		25		28		28		27		22
	d		193		215		266		321		100		95		82
Summe ohne Wien	a	29.621.967		33.966.138		38.583.228		42.218.925		45.514.077		48.281.851			
	b	95.111.216		102.603.381		106.617.638		114.479.848		123.713.641		130.292.328			
	c		31		33		36		37		37		37		
	d		135		154		176		192		100		106		
Wien	a	35.722.988		39.751.271		40.030.715		40.906.610		38.731.643		40.755.406		34.185.308	
	b	60.278.858		65.568.481		66.965.736		70.275.952		73.007.525		81.990.489			
	c		59		61		60		58		53		50		
	d		126		140		141		143		100		105		
Summe mit Wien	a	63.344.955		73.667.409		78.613.943		82.816.253		84.245.720		89.037.257			
	b	155.445.074		168.171.862		173.583.374		184.755.800		196.721.166		212.082.817			
	c		41		44		45		45		41		42		
	d		130		146		156		164		100		106		

a) Finanzschulden (FS). Stand zum Jahresresultat

b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)

c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)

d) Steigerung der FS (1979 und 1985 = 100 %)

1) ohne Schulden für Bundesstraßenfinanzierung

2) Schuldenstand inklusive innere Anleihe

3) ohne Schulden für Wohnbaudarlehen

TABELLE IV

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1981	1982	1983	1984	1985	1986	VA 1987
		In tausend Schilling						
Burgenland	a	114.792	131.448	140.666	135.883	138.483	145.336	183.621
	b	62.319	75.817	106.104	125.248	165.509	181.273	162.403
	c	177.111	207.265	246.770	261.131	303.992	326.609	346.024
Kärnten	a	191.952	223.333	249.419	260.732	309.659	314.103	334.422
	b	151.673	127.577	160.973	287.485	279.204	389.208	450.935
	c	343.625	350.910	410.392	548.217	588.863	703.311	785.357
Nieder- österreich	a	660.517	850.832	748.351	761.941	800.218	778.064	929.000
	b	353.147	378.325	434.477	644.794	856.554	1.047.802	1.106.000
	c	1.013.664	1.229.157	1.182.828	1.406.735	1.656.772	1.825.866	2.035.000
Ober- österreich	a	513.835	656.249	641.783	633.572	611.693	583.591	736.974
	b	167.910	230.285	326.163	404.801	698.930	592.705	705.413
	c	681.745	886.534	967.946	1.038.373	1.310.623	1.176.296	1.442.387
Salzburg	a	260.388	251.280	278.324	299.786	334.779	354.083	370.198
	b	168.846	214.409	1.001.800	239.520	277.763	193.269	170.993
	c	429.234	465.689	1.280.124	539.306	612.542	547.352	541.191
Steiermark	a	496.117	613.913	685.403	687.169	770.897	845.820	973.985
	b	742.739	845.169	721.924	932.204	986.889	1.705.731	984.592
	c	1.238.856	1.459.082	1.407.327	1.619.373	1.757.786	2.551.551	1.958.577
Tirol	a	236.232	267.124	235.502	231.783	226.756	216.988	247.766
	b	348.897	258.712	233.211	235.516	262.282	266.667	268.977
	c	585.129	525.836	468.713	467.299	489.038	483.655	516.743
Vorarlberg	a	82.972	104.939	97.897	116.818	135.748	126.986	131.720
	b	28.721	431.798	34.587	41.251	49.431	187.071	314.339
	c	111.693	536.737	132.484	158.069	185.179	314.057	446.059
Summe ohne Wien als Land	a	2.556.805	3.099.118	3.077.345	3.127.684	3.328.233	3.364.971	3.907.686
	b	2.024.252	2.562.092	3.019.239	2.910.819	3.576.562	4.563.726	4.163.652
	c	4.581.057	5.661.210	6.096.584	6.038.503	6.904.795	7.928.697	8.071.338
Wien als Land und Gemeinde	a	2.485.948	2.838.907	2.878.230	2.827.892	2.752.873	2.569.138	2.632.979
	b	2.814.482	4.576.160	4.396.308	4.239.752	3.281.559	5.314.369	3.545.856
	c	5.300.430	7.415.067	7.274.538	7.067.644	6.034.432	7.883.507	6.178.835
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	5.042.753	5.938.025	5.955.575	5.955.576	6.081.106	5.934.109	6.540.665
	b	4.838.734	7.138.252	7.415.547	7.150.571	6.858.121	9.878.095	7.709.508
	c	9.881.487	13.076.277	13.371.122	13.106.147	12.939.227	15.812.204	14.250.173

zu Spalte 2:

- a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst
b) Belastung des Landes aus den Tilgungen
c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst

=====

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZNOVELLE 1986

BGBL. 1986/212

=====

Bundesverfassungsgesetz vom 4. April 1986, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBL.Nr. 490/1984, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Artikel 13 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; ihm ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes anzustreben."

2. Art. 42 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu."

3. Art. 51 hat zu lauten:

"Art. 51 (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

(3) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan für das folgende Finanzjahr sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten. Bei Bundesbetrieben und Sondervermögen des Bundes können auch nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse in den Bundesvoranschlag aufgenommen werden. In diesem Fall sind jedoch die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Bundesbetriebes oder des Sondervermögens des Bundes für das folgende Finanzjahr in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen.

(4) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden. Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes später vor, so kann der Nationalrat beschließen, diesen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

(5) Beschließt der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz für das folgende Finanzjahr und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so sind die Einnahmen nach der jeweiligen Rechtslage aufzubringen. Die Ausgaben sind,

1. sofern die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt hat, bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, längstens jedoch während der ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres, gemäß diesem Entwurf zu leisten;
2. sofern die Bundesregierung keinen Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt hat oder wenn im Falle der Z 1 die ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres abgelaufen sind, gemäß den im letzten Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen zu leisten.

Unter Berücksichtigung der auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben bilden die

gemäß Z 1 und 2 jeweils anzuwendenden Ausgabenansätze des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes oder des letzten Bundesfinanzgesetzes die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabenansätze als Grundlage dient. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind jedoch nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Gemäß den Bestimmungen von Z 1 und 2 können Planstellen auf Grund des Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes oder des letzten Bundesfinanzgesetzes besetzt, Finanzschulden bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des letzten Bundesfinanzgesetzes, ausgenommen die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden), bei Begründung von Vorbelastungen, bei Bildung von Haushaltsrücklagen, bei Verfügungen über Bundesvermögen und bei Haftungsübernahmen des Bundes sowie die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu regeln".

4. Nach Art. 51 sind folgende Art. 51a, 51b und 51c einzufügen:

"Art. 51a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, daß bei der Haushaltsführung zuerst die zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und sodann die übrigen vorgesehenen Ausgaben, diese jedoch nur nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Einnahmen, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geleistet werden.

(2) Wenn es die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben erfordert, oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, kann

1. der Bundesminister für Finanzen die gänzliche oder teilweise Anwendung eines im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Konjunkturausgleichsvoranschlags verfügen;

2. der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung der Bundesregierung vorläufige Ausgabenbindungen für die Dauer von jeweils längstens sechs Monaten oder endgültige Ausgabenbindungen verfügen, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird.

Art. 51b. (1) Ausgaben, die im Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die eine Überschreitung von Ausgabenansätzen des Bundesfinanzgesetzes erfordern (überplanmäßige Ausgaben), dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare

1. außerplanmäßige Ausgaben im Ausmaß von höchstens 1 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme;
2. überplanmäßige Ausgaben im Ausmaß von höchstens 2 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme

geleistet werden. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuß des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dürfen überplanmäßige Ausgaben dann geleistet werden, wenn diese Mehrausgaben

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld,
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung oder
4. infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen

erforderlich werden.

(4) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, anderen als den im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist sowie Ausgaben betroffen sind,

1. deren Umschichtung wegen unvorhersehbarer Dringlichkeit notwendig ist, ohne daß dadurch die Ausgabengliederung

- des Bundesvoranschlages erheblich verändert wird, oder
2. die notwendig werden, wenn sich im Laufe des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet (Art. 51a Abs. 2) oder
 3. die im Hinblick auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehene Gesamtausgabensumme von geringfügiger Bedeutung sind.

(5) Eine Ausgabenüberschreitung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels darf nur bewilligt werden, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a B-VG) unabweisliche außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bedeckung solcher Mehrausgaben nicht durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Bedeckung zu sorgen.

Art. 51c. (1) Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung gemäß Art. 51b und Abs. 2 obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuß übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuß bzw. sein Ständiger Unterausschuß sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat dem im Abs. 1 genannten Ausschuß des Nationalrates über die gemäß Art. 51a Abs. 2 sowie Art. 51b Abs. 2 und 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten. Weitere Berichte sind diesem Ausschuß nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu übermitteln."

5. Art. 55 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Der Hauptausschuß wählt einen ständigen Unterausschuß, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen."

6. In Art. 121 Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen.

7. Art. 71 hat zu lauten:

"Art. 71. Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76)."

8. Art. 73 hat zu lauten:

"Art. 73. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76)."

9. Art. 122 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung."

10. Art. 123a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte

des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen."

11. Art. 126d Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen."

12. Art. 148d hat zu lauten:

"Art. 148d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates."

Artikel II

Die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes im Amte befindlichen Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes vor dem 1. Juli 1986 ist in seine Funktionsperiode gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG einzurechnen.

Artikel III

(1) Artikel I Z 5, 7 bis 12 sowie Artikel II dieses Bundesverfassungsgesetzes treten mit 1. Juli 1986 in Kraft. Änderungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des

C

Nationalrates im Sinne dieser Bestimmungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen, frühestens jedoch gleichzeitig mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes treten mit 1. Jänner 1987 in Kraft. Bundesgesetzliche Regelungen im Sinne dieser Bestimmungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen, frühestens jedoch mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anders bestimmt wird, die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger
Sinowatz

D

=====

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1986
ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

=====

A) BURGENLAND1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen erlassen werden - Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz (LGBL.Nr. 35)

Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen - Katastrophenhilfegesetz (LGBL.Nr. 5)

§ 3

Pflichten der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Landes

§ 12

Katastrophenschutzplan des Landes

§ 29

Kostentragung durch das Land

§ 33

Mitwirkung von Bundesorganen

D

Gesetz, mit dem Angelegenheiten des Elektrizitätswesens geregelt werden - Burgenländisches Elektrizitätsgesetz (LGB1.Nr. 3)

Gesetz, mit dem die Burgenländische Bauordnung geändert wird - 3. Novelle zur Burgenländischen Bauordnung (LGB1. Nr. 62)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 36)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 38)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (LGB1.Nr. 6)

Verordnung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGB1.Nr. 50)

Verordnung über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone (LGB1.Nr. 16)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung, mit der die Satzung der Landes-Hypothekenbank Burgenland verlaublich wird (LGB1.Nr. 15)

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über die Grundsätze des Umweltschutzes in Kärnten - Kärntner Umwelt-Verfassungsgesetz (LGB1.Nr. 42)

§ 1

(1) Das Land und die Gemeinden haben durch Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und die künftigen Generationen in Kärnten zu sichern.

(2) Jedem Kärntner ist in Eigenverantwortung die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen seiner Heimat anvertraut.

§ 2

Das Land und die Gemeinden haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgende umweltpolitische Ziele einzuhalten:

1. Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden.
2. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern; Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Klimas herbeiführen, sind zu vermeiden.
3. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.
4. Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens sind zu bewahren.
5. Grund und Boden sind sparsam und schonend zu nutzen; eine Zersiedelung ist zu vermeiden; Verkehrswege sind umweltgerecht zu planen und herzustellen.
6. Abfälle und Abwässer sind umweltschonend zu beseitigen oder zu verwerten; der Gefährdung von Boden, Wasser und Luft ist entgegenzuwirken.
7. Schädlicher und störender Lärm ist einzudämmen.
8. Das Umweltbewußtsein der Bewohner und Besucher unseres Landes und der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie sind zu fördern.

§ 3

Landesgesetze, Maßnahmen der Landesvollziehung und Aufgaben, die vom Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden als Träger von Privatrechten besorgt werden, müssen mit den Grundsätzen und Zielen dieses Landesverfassungsgesetzes in Einklang stehen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Wahlpflicht in Kärnten (LGBI.Nr. 22)

Gesetz über das Landesgesetzblatt für Kärnten, die Kärntner Landeszeitung, das Kärntner Gemeindeblatt und die Kärntner Landesrechtssammlung - Kärntner Kundmachungsgesetz (LGBI.Nr. 25)

§ 1

Das Land Kärnten hat ein Landesgesetzblatt für Kärnten herauszugeben.

§ 2

(1) Im Landesgesetzblatt sind kundzumachen:

1. Landesgesetze (Art. 33 Abs. 2 L-VG);
 2. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen;
 3. Vereinbarungen des Landes mit anderen Ländern oder mit dem Bund einschließlich der diese Vereinbarungen betreffenden Erklärungen;
 4. Rechtsverordnungen der Landesregierung, sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist;
 5. Rechtsverordnungen des Landeshauptmannes, sofern durch Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist;
 6. die Aufhebung von Verordnungen (Art. 139 Abs. 5 B-VG) oder von Landesgesetzen (Art. 140 Abs. 5 B-VG) durch den Verfassungsgerichtshof;
 7. Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138a und 139a B-VG;
 8. Satzungen von Unternehmungen des Landes, die der Genehmigung durch den Landtag bedürfen (Art. 56 L-VG);
 9. sonstige Kundmachungen, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist;
 10. Berichtigungen nach § 3.
- (2) In das Landesgesetzblatt dürfen sonstige Kundmachungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes aufgenommen werden, an denen öffentliches Interesse besteht.

§ 8

(1) Das Amts- und Informationsblatt des Landes Kärnten ist die Kärntner Landeszeitung.

(2) Das Land Kärnten hat die Kärntner Landeszeitung herauszugeben.

§ 9

(1) In der Kärntner Landeszeitung sind Verordnungen, Bescheide, Ausschreibungen und sonstige Mitteilungen kundzumachen, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist.

(2) In die Kärntner Landeszeitung dürfen neben sonstigen Informationen aufgenommen werden:

1. Veröffentlichungen und Kundmachungen, an deren Verlautbarung öffentliches Interesse besteht;

2. Verlautbarungen von Bundesbehörden und Gerichten.

§ 14

- (1) Das amtliche Informationsblatt für die Kärntner Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden ist das Kärntner Gemeindeblatt.
 (2) Das Land Kärnten hat das Kärntner Gemeindeblatt herauszugeben.

§ 15

Das Kärntner Gemeindeblatt ist zur Aufnahme von fachlichen Informationen, Verlautbarungen und sonstigen Mitteilungen bestimmt, die für die Gemeindebehörden und die Bezirksverwaltungsbehörden von besonderem Interesse sind.

§ 16

Die Kärntner Landesrechtssammlung enthält eine systematisch nach Sachgebieten gegliederte Wiedergabe oder Anführung von Rechtsvorschriften, deren Geltungsbereich sich ausschließlich oder überwiegend auf das Land Kärnten erstreckt.

Gesetz, mit dem die Allgemeine Gemeindeordnung 1982 geändert wird (LGB1.Nr. 4)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur - Kärntner Naturschutzgesetz (LGB1.Nr. 54)

§ 1

Ziele und Aufgaben

Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, daß

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie
- c) ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden.

§ 2

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jedermann ist verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.

(2) Das Land und die Gemeinden sind verpflichtet

- a) im Rahmen der Besorgung der ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben für den Schutz und die Pflege der Natur zu sorgen und
- b) als Träger von Privatrechten den Schutz und die Pflege der Natur zu fördern.

II. Abschnitt
Schutz der Landschaft

§ 5
Schutz der freien Landschaft

§ 6
Schutz der Alpinregion

§ 7
Schutz der Gletscher

§ 8
Schutz der Feuchtgebiete

III. Abschnitt
Schutz des Erholungsraumes

IV. Abschnitt
Schutz von Pflanzen und Tieren

V. Abschnitt
Schutz besonderer Gebiete

§ 23
Naturschutzgebiete

§ 25
Landschaftsschutzgebiete

VI. Abschnitt
Schutz von Naturdenkmälern

VII. Abschnitt
Schutz von Naturhöhlen

VIII. Abschnitt
Schutz von Mineralien und Fossilien

IX. Abschnitt
Pflege der Landschaft

X. Abschnitt
Entschädigung, Sicherheitsleistung

XI. Abschnitt
Verfahren

§ 53
Parteistellung von Anrainern und Gemeinden

§ 54
Prüfung durch den Naturschutzbeirat

XII. Abschnitt
Organisation

§ 61
Naturschutzbeirat

Gesetz, mit dem das Kärntner Nationalparkgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 57)

Gesetz, mit dem das Fremdenverkehrsgesetz 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 1)

Gesetz, mit dem das Fremdenverkehrsabgabengesetz 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 2)

Gesetz, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1978 geändert wird (LGB1.Nr. 8)

Gesetz über die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen durch Bedienstete des Landes, von Gemeinden und Gemeindeverbänden - Nebenbeschäftigungsgesetz (LGB1.Nr. 24)

Gesetz über den Mutterschutz - Mutterschutz-Landesgesetz (LGB1.Nr. 5)

Gesetz, mit dem das Kärntner Abfallbeseitigungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 11)

Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 58)

Gesetz, mit dem die Krankenanstaltenordnung 1978 geändert wird (LGB1.Nr. 27)

Gesetz, mit dem das Klagenfurter Stadtrecht geändert wird (LGB1.Nr. 50)

D

Gesetz, mit dem das Villacher Stadtrecht geändert wird (LGBL.Nr. 51)

Verordnung über den Nationalpark Hohe Tauern (LGBL.Nr. 74)

Verordnung, mit der der "Nationalpark Nockberge" eingerichtet wird (LGBL.Nr. 79)

Verordnungen über die Erklärung zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (LGBL.Nr. 12, 71, 72, 80, 81)

Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm über Bereiche und Standorte von Abfallbeseitigungsanlagen erlassen wird - Entwicklungsprogramm Abfallbeseitigung (LGBL.Nr. 67)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 geändert wird (LGBI.Nr. 0001-4)

Artikel 5 Landeshauptstadt, Sitz des Landtages und der Landesregierung

(1) Landeshauptstadt von Niederösterreich ist die Stadt St. Pölten. Sie ist Sitz des Landtages und der Landesregierung.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse darf der Landeshauptmann die Landesregierung und der Präsident den Landtag zur Tagung an einen anderen Ort einberufen.

Artikel 47a Dezentralisierung der Landesverwaltung

Die Landesregierung hat anzustreben, daß die Angelegenheiten der Landesverwaltung von Organen der unteren Stufe besorgt werden, soweit dies wegen der leichteren Zugänglichkeit im Interesse der niederösterreichischen Landesbürger gelegen ist und soweit nicht die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit und Sparsamkeit dem entgegen stehen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Durchführung einer Volksbefragung über eine Landeshauptstadt in Niederösterreich (LGBI.Nr. 0065-0)

Gesetz über den Betrieb des Marchfeldkanalsystems - NÖ Marchfeldkanalgesetz (LGBI.Nr. 6961-0)

Gesetz über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft - NÖ Luftreinhaltengesetz (LGBI.Nr. 8100-0)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz soll zur Luftreinhaltung in Niederösterreich beitragen.

Es soll Luftverunreinigungen verhindern, die

- o die Gesundheit von Menschen gefährden oder deren Wohlbefinden unzumutbar beeinträchtigen,
- o das Leben von Tieren und Pflanzen oder Sachgüter in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften beeinträchtigen.

§ 2 Geltungs-(Anwendungs)bereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

(2) Die in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der freien Luft werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16 Smogalarm

NÖ Tierschutzgesetz 1985 (LGB1.Nr. 4610-0)

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zu verhindern, daß Tieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(2) Bundesgesetzliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Gesetz, mit dem das NÖ Parteienförderungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 0301-3)

Gesetz, mit dem das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 8000-2)

Gesetz, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird (LGB1.Nr. 8230-2)

Gesetz, mit dem das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 4400-1)

Gesetze, mit denen das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird (LGB1.Nr. 944o-5, 944o-6)

Gesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 82oo-3)

Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird - 2. DPL-Novelle 1986 (LGB1.Nr. 22oo-21)

Gesetze, mit denen das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wurde - 6. und 7. Novelle (LGB1.Nr. 23oo-6, 23oo-7)

Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird - 12. Novelle (LGB1.Nr. 24oo-12)

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird - 15. Novelle (LGB1.Nr. 242o-15)

Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 244o-16)

Gesetz, mit dem das NÖ Bezügegesetz geändert wird (LGB1. Nr. oo3o-5)

Gesetz, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird (LGB1.Nr. 615o-2)

Gesetz, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (LGB1.Nr. 9o2o-11)

Gesetz, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird (LGB1.Nr. o36o-4)

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 16oo-2)

Kundmachung, mit der die Kundmachung über die Satzung der NÖ Umweltschutzanstalt geändert wird (LGB1.Nr. 8o5o/2-1)

D

Verordnung, mit der die Verordnung über die Naturparks geändert wird (LGBI.Nr. 5500/50-3)

Verordnung, mit der die Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich geändert wird (LGBI.Nr. 0150/1-3)

Verordnung, mit der Saatgutsorten von landeskulturellem Wert bestimmt wrden - NÖ Saatgutverordnung 1986 (LGBI. Nr. 6110/1-0)

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird - O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986 (LGB1.Nr. 22)

Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen - O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (LGB1.Nr. 18)

Gesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird - O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1986 (LGB1.Nr. 35)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (LGB1.Nr. 47)

Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Betriebszeit in Einzelhandelsbetrieben am 8. Dezember 1986 in den Gemeinden der Grenzbezirke (LGB1.Nr. 62)

Verordnung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung sowie über die Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben - Landesverwaltungsabgabenverordnung 1986 (LGB1.Nr. 27)

D

Verordnung der O.ö. Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung sowie über die Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben - Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1986 (LGB1. Nr. 63)

Kundmachung der O.ö. Landesregierung über die Erhebung der Marktgemeinde Mattighofen zur Stadt (LGB1.Nr. 7)

Kundmachung der O.ö. Landesregierung über die Erhebung der Marktgemeinde Rohrbach zur Stadt (LGB1.Nr. 14)

Verordnung der O.ö. Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGB1.Nr. 32)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbe-
reinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1976 geändert wird (LGB1.Nr. 106)

"Gemeindeverband § 12

(1) Bestimmte Aufgaben der Gemeinden können von zwei oder mehreren Gemeinden gemeinsam durch einen Gemeindeverband besorgt werden. Das Nähere wird durch ein eigenes Gesetz geregelt.

(2) (Verfassungsbestimmung) Dies gilt auch für Gemeindeverbände, an denen die Landeshauptstadt Salzburg beteiligt ist."

Artikel 11

(1) Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Salzburger Gemeindeverbände-gesetz in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Hinsichtlich der Aufhebung des § 12 Abs. 6 der Salzburger Gemeindeordnung 1976 gilt dieses Gesetz als Landesverfassungsgesetz.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über Gemeindeverbände im Land Salzburg - Salzburger Gemeindeverbände-gesetz (LGB1.Nr. 105)

Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1977 geändert wird (LGB1.Nr. 67)

§ 19a Schutz fließender Gewässer

Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs im Land Salzburg - Salzburger Grundverkehrsgesetz 1986 (LGB1.Nr. 73)

Gesetz über die Agrarbehörde Salzburg (LGB1.Nr. 75)

Gesetz, mit dem das Salzburger Wald- und Weideservitutengesetz 1955 geändert wird (LGB1.Nr. 59)

Gesetz, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 26)

Gesetz, mit dem das Salzburger Müllabfuhrgesetz 1974 geändert wird (LGB1.Nr. 42)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Lande Salzburg geändert wird (LGB1.Nr. 61)

Gesetz, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 107)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landesabgabenordnung geändert und das Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer für das Land Salzburg getroffen werden, aufgehoben werden (LGB1.Nr. 46)

Gesetze, mit denen das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird (LGB1.Nr. 53, 108)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1982 geändert wird (LGB1.Nr. 60)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 geändert wird (LGB1.Nr. 85)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980 geändert wird (LGB1.Nr. 86)

Gesetz, mit dem das Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1980 geändert wird (LGB1.Nr. 87)

Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968 geändert wird (LGB1.Nr. 88)

Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindevertragsbedien-stetengesetz 1968 geändert wird (LGB1.Nr. 89)

Verordnung zur Durchführung des Salzburger Feuerwehrge-setzes - Salzburger Feuerwehrordnung (LGB1.Nr. 97)

Verordnung zur Durchführung des Salzburger Luftreinhalte-gesetzes - Luftreinhalteverordnung (LGB1.Nr. 92)

Verordnung, mit der auf Grund des Salzburger Fremdenver-kehrsgesetzes die Ortsklasseneinteilung erfolgt - Orts-klassenverordnung (LGB1.Nr. 23) Änderung: (LGB1.Nr. 70)

Verordnung, mit der auf Grund des Salzburger Fremdenver-kehrsgesetzes die Beitragsgruppen für die einzelnen Be-rufsgruppen bestimmt werden - Beitragsgruppenverordnung (LGB1.Nr. 24)

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg festgelegt werden (LGB1.Nr. 32)

Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Erklä-rung zum Ortsbildschutzgebiet (LGB1.Nr. 33)

Verordnungen über die Erklärung zu Landschaftsschutzge-bieten (LGB1.Nr. 49, 80, 109)

Verordnung über den Schutz bestimmter wildwachsender Pflanzen im Bereich von Obertauern (LGB1.Nr. 91)

D

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbe-
reinigung

Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Landesstraßen
neu verlautbart wird (LGB1.Nr. 45)

Salzburger Einforstungsrechtgesetz (LGB1.Nr. 74)

Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz (LGB1.Nr. 84)

F) STEIERMARK1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (LGBL.Nr. 86)

Regelungen über die Volksrechte in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Volksrechte in der Gemeinde.

*Viertes Hauptstück
Volksrechte in Gesetzgebung und
Vollziehung des Landes
§ 36 - § 48*

*I. Begutachtung von Gesetzesvorschlägen
und Verordnungsentwürfen
(§§ 36 und 37)*

*II. Volksbegehren und Initiativrecht
der Landesbürger
(§§ 38 und 43)*

*III. Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung
(§ 39)*

*IV. Gemeindeinitiative
(§ 40)*

*V. Volksabstimmung
(§§ 41 und 42)*

*VI. Volksbefragung
(§ 44)*

*VII. Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht
(§§ 46 und 47)*

*Fünftes Hauptstück
Volksrechte in der Gemeinde
§ 49 - § 50*

I. Initiativrecht
(§ 49 Abs. 1)

II. Initiative mit nachfolgender Volksabstimmung
(§ 49 Abs. 2)

III. Volksabstimmung
(§ 49 Abs. 3)

IV. Volksbefragung
(§ 49 Abs. 4)

V. Gemeindeversammlung
(§ 49 Abs. 5)

VI. Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht
(§ 50)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde - Steiermärkisches Volksrechtegesetz (LGB1.Nr. 87)

Dieses Gesetz regelt die Ausübung der im Steiermärkischen Landes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Rechte der Bürger (Volksrechte).

Gesetz über die Wahlpflicht für die Bundespräsidenten-, Nationalrats- und Landtagswahlen (LGB1.Nr. 28)

§ 1

(1) Für Personen, die in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen steirischer Gemeinden eingetragen sind, besteht Wahlpflicht für Bundespräsidenten-, Nationalrats- und Landtagswahlen.

(2) Die in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen müssen am Wahltag innerhalb der Wahlzeit vor der zuständigen Wahlbehörde erscheinen und ihre Stimme abgeben.

Gesetz, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird (LGB1.Nr. 90)

Gesetz, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz beschlossen wird - Gemeindewahlordnung Graz 1986 (LGB1.Nr. 91)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz geändert wird - 8. KALG-Novelle (LGB1.Nr. 7)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird (LGB1.Nr. 10)

Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung neuerlich geändert wird (LGB1.Nr. 11)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz geändert wird - Steiermärkische Veranstaltungsgesetznovelle 1986 (Spielapparatennovelle) (LGB1.Nr. 29)

Gesetz, mit dem die Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird - Landtags-Wahlordnungsnovelle 1986 (LGB1.Nr. 41)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird - Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1986 (LGB1.Nr. 39)

Gesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues - Steiermärkisches Landesweinbaugesetz (LGB1.Nr. 60)

Gesetz, mit dem das Landeswohnbauförderungsgesetz 1974 geändert wird (LGB1.Nr. 50)

Gesetz, mit dem das Kanalabgabengesetz 1955 geändert wird - Kanalabgabengesetznovelle 1986 (LGB1.Nr. 67)

Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert wird - Gemeindebedienstetengesetznovelle 1986 (LGB1.Nr. 74)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 geändert wird - Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1986 (LGB1.Nr. 75)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Ölfeuerungsgesetz 1973 geändert wird (LGB1.Nr. 82)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert wird - Landesbeamtengesetznovelle 1986 (LGB1. Nr. 88)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird - Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1986 (LGB1.Nr. 89)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über das Festlegen von Schutzgebieten (LGB1.Nr. 14, 18, 63, 64)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGB1.Nr. 69)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Gesetz über die Agrargemeinschaften (LGB1.Nr. 8)

Steiermärkisches Jagdgesetz (LGB1.Nr. 23)

Landeswohnbauförderungsgesetz (LGB1.Nr. 96)

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 1966 geändert wird (LGBL.Nr. 50)

Gesetze, mit denen das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird (LGBL.Nr. 30, 51)

Gesetz über die Zucht landwirtschaftlicher Tiere - Tiroler Tierzuchtgesetz (LGBL.Nr. 52)

§ 1

Ziele

Dieses Gesetz dient der Lenkung und Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Tiere mit den Zielen,

- a) die Leistungsfähigkeit und die Qualität der Tiere unter Bedacht-
nahme auf ihre Gesundheit zu erhalten und zu verbessern,
- b) die Qualität der tierischen Erzeugnisse zu erhöhen,
- c) die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugnisse zu erhöhen,
- d) neue Erkenntnisse in der Zucht möglichst rasch für die tierische
Erzeugung nutzbar zu machen.

Bei der Verwirklichung der Ziele nach lit.a und b ist insbesondere anzustreben, daß die Absetzbarkeit der Tiere und der tierischen Erzeugnisse auf inländischen und ausländischen Märkten verbessert wird.

§ 3

Grundsätze der Förderung

(1) Das Land hat als Träger von Privatrechten die Zucht landwirtschaftlicher Tiere im Sinne der Ziele nach § 1 zu fördern. Das Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBL.Nr. 3/1975, gilt mit der Maßgabe,

daß Förderungen auch zugunsten von anerkannten Züchtervereinigungen (§ 30) und sonstigen Zuchtorganisationen (§ 31) erfolgen dürfen.

(2) Die Landesregierung hat bei der Erlassung von Richtlinien nach § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes für die Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Tiere durch das Land auch auf die Ziele nach § 1 Bedacht zu nehmen.

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 6)

Gesetz über die öffentliche Vorführung von Filmen - Tiroler Lichtspielgesetz (LGBI.Nr. 5)

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird (LGBI.Nr. 11)

Gesetz, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird (LGBI.Nr. 24)

Gesetz, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird - 7. Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz-Novelle (LGBI.Nr. 25)

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1982 geändert wird - 12. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBI.Nr. 29)

Gesetz, mit dem das Ölfeuerungsgesetz geändert wird - 2. Ölfeuerungsgesetz-Novelle (LGBI.Nr. 26)

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBI.Nr. 39)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbe-
reinigung

Tiroler Karenzurlaubsgesetz 1986 (LGB1.Nr. 10)

D

H) VORARLBERG

1. Verfassungsrecht

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Anordnung der Wahlpflicht für Bundespräsidentenwahlen (LGB1.Nr. 10)

Gesetz über eine Änderung des Landesumlagegesetzes (LGB1.Nr. 20)

Gesetz über eine Änderung des Anzeigenabgabengesetzes (LGB1.Nr. 5)

Gesetz über eine Änderung des Sozialhilfegesetzes (LGB1. Nr. 18)

Verordnung über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (LGB1.Nr. 47)

Kundmachung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Satzung der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg (LGB1. Nr. 51)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten (LGB1.Nr. 23, 50)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbe-
reinigung

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

I) WIEN1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung) geändert wird (LGB1.Nr. 11/1987)

Regelungen über die Bezirksvertretungen und deren Haushaltsführung.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird (LGB1.Nr. 18)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (LGB1.Nr. 19)

Gesetz, mit dem das Wiener Kleingartengesetz geändert wird (LGB1.Nr. 6)

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird - 3. Sozialhilfegesetznovelle (LGB1.Nr. 17)

Gesetz, mit dem das Wiener Baumschutzgesetz geändert wird (LGB1.Nr. 22)

Gesetz, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird - 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966 (LGB1.Nr. 34)

Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 geändert wird (LGB1.Nr. 35)

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird -
4. Novelle zum Wiener Schulgesetz (LGBI.Nr. 36)

Verordnung, mit der die Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat erlassen wird (LGBI.Nr. 21)

Verordnung betreffend die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil (LGBI.Nr. 9)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Siehe H1/1986

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Behindertengesetz (LGBI.Nr. 16)

=====

AKTIVITÄTEN DES BUNDESRATES IM JAHR 1986

(471. bis 481. Sitzung)

=====

- A) Einsprüche (4)
- B) Selbständige Anträge (3)
- C) Entschließungen (5)
- D) Dringliche Anfragen (2)
- E) Schriftliche Anfragen (30)
- F) Mündliche Anfragen^{*)} (29)
- G) Rederecht der Landeshauptmänner^{*)} (V)

Die Beeinträchtigung von Länderinteressen bzw. Länderanliegen war nur in Minderzahl Anlaß für Aktivitäten des Bundesrates. Es muß in diesem Zusammenhang festgehalten werden, daß der Bundesrat selbstverständlich auch bei Anliegen tätig werden kann, die nicht unmittelbar mit dem Gedanken des Föderalismus zusammenhängen. Auch im Berichtsjahr stand der Bundesrat stark im Spannungsfeld der Parteipolitik. Dies geht z.B. daraus hervor, daß der Großteil der Aktivitäten des Bundesrates (Einsprüche, Anfragen, Anträge, Dringliche Anfragen) von den Bundesräten der "Mehrheitsfraktion" der Österreichischen Volkspartei getragen wurde. Die sozialistischen Bundesräte stimmten vielfach dagegen.

*) Durch die B-VG-Novelle, BGBl. 1984/490, seit 1.1.1985 möglich

A) EINSPRÜCHE DES BUNDESRATES (1986)

- 1) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes (ÖIAG-Gesetz)

(93o Blg.Sten.Prot.NR XVI.GP., 473. Sitzung)

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß für ein neues ÖIAG-Gesetz stellt kein wirksames Instrument zur Sanierung der Verstaatlichten Industrie dar.

Mit dem Satz "Die im Herbst 1985 in verstaatlichten Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften aufgetretene Krise zeigt, daß die Planungs- und Kontrollmechanismen der Verstaatlichten Industrie den Anforderungen der heutigen industriellen und kommerziellen Entwicklung angepaßt werden müssen" umschreibt die Bundesregierung das Problem, das sie mit dem neuen ÖIAG-Gesetz lösen will.

Diese Analyse ist falsch. Tatsächlich gab es einen langen Weg in die Krise - im Herbst 1985 erfolgte der vorhersehbare Zusammenbruch des Systems.

Die ÖVP hat bekanntlich seit dem Jahr 1978 im Nationalrat in Entschliefungen und Anfragen auf diese gefährliche Entwicklung aufmerksam gemacht und konkrete Vorschläge für die Sanierung unterbreitet.

Anläßlich des Dreikönigstreffens der ÖVP-Landeshauptleute im Jänner 1986 hat die ÖVP ein Industriepolitisches Manifest vorgelegt, das den Weg aus der Krise und die Beendigung der Dauerkrise zeigt. Auf Grund des Versagens des Staates als Eigentümer werden realistische Privatisierungsmaßnahmen vorgeschlagen, die nicht nur neue Finanzquellen erschließen, sondern auch zu einer Verbesserung der Produktivität und zu einer besseren Kontrolle führen. Bei dieser Änderung der Eigentumsstrukturen soll zwischen

- Unternehmungen, bei denen der Ertrag verbessert werden muß,
- Unternehmungen, die innerhalb von drei Jahren saniert werden müssen und
- Unternehmungen, die, zumindest mittelfristig, kaum sanierbar sind, unterschieden werden.

Die Sanierung, das ist die nachhaltige Wiederherstellung der Ertragskraft der verstaatlichten Unternehmen, kann nur in einem abgestimmten Paket von Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden, und zwar durch

- ein Konzept zur neuen Gliederung und Sanierung der Verstaatlichten Industrie mit klaren Zielvorgaben,
- einen mittelfristigen Finanzbedarfsplan und
- eine regionale Wirtschaftsoffensive zur Veränderung von negativen Auswirkungen auf die betroffenen Regionen.

Die Österreichische Volkspartei hat darüber hinaus am 21. Feber 1986 auf einem Sonderparteitag im Wirtschaftsprogramm der ÖVP die Vorschläge zur Sanierung und Neuorganisation der Verstaatlichten Industrie in einem 11-Punkte-Programm konkrete Vorschläge unterbreitet.

Die hauptsächlich betroffenen Länder haben in ihren Stellungnahmen den Gesetzesentwurf massiv kritisiert, ein Gesamtkonzept für die Sanierung der Verstaatlichten Industrie und ein Konzept für struktur- und regionalpolitische Maßnahmen verlangt.

Weil das neue ÖIAG-Gesetz in der vorliegenden Fassung für die Sanierung der Verstaatlichten Industrie kein wirksames Instrument darstellt, erhebt der Bundesrat Einspruch, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl. 1986/204)

- 2) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden

(1037 Blg.Sten.Prot.NR XVI.GP., 477. Sitzung)

Begründung:

Am 4. September 1985 hat der Bundesrat einen begründeten Einspruch gegen das von den Bauern als schikanös empfundene Weingesetz erhoben. Die meisten der Schikanen müssen nun zurückgenommen werden.

Wie wenig Sorgfalt von der Bundesregierung für die Vorbereitung dieser Reparatur des Weingesetzes aufgewendet wurde, ist daran zu ersehen, daß der - neuerlich ohne Begutachtungsverfahren - dem Ministerrat mit 53 Abänderungspunkten vorgelegte Gesetzesentwurf

- schon vom Ministerrat selbst um drei Änderungen ergänzt,
- im Landwirtschaftsausschuß neuerlich in 33 Punkten abgeändert und schließlich
- im Plenum des Nationalrates zusätzlich in zwei Bestimmungen korrigiert werden mußte;

dies alles, nachdem bekanntlich schon am 29. August des Vorjahres die damalige Regierungsvorlage für das "strengste Weingesetz der Welt" im Nationalrat in 42 Bestimmungen abgeändert wurde.

Nach wie vor beharren aber die Bundesregierung und die Nationalratsfraktionen der Regierungskoalition auf der Beibehaltung der Bänderole.

Unerledigt bleiben vor allem auch jene flankierenden Maßnahmen im Bereich der Weinwirtschaft, die bereits in der Begründung zum Einspruch gegen das Weingesetz 1985 verlangt wurden; denn durch die Novelle wird zwar der Weinwirtschaftsfonds aufgelöst, aber keine Vorsorge dafür getroffen, daß Maßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes die Situation der österreichischen Weinbauern verbessern und absichern. Auch steuerliche Entlastungen fehlen.

Abzulehnen ist vor allem, daß die Länder gezwungen werden sollen, Regelungen über Ertragsbeschränkungen, wie die Festlegung von Hektar-Höchstserträgen und die Vorgangsweise beim Rebschnitt, zu erlassen, weil sie ansonsten vom Bund keine Förderungsmittel für die Weinwirtschaft erhalten. Eine solche Vorgangsweise ist zurückzuweisen.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.

Auf Grund dieses Einspruches wurden verschiedene Bestimmungen des Gesetzesentwurfes abgeändert und vom Nationalrat erneut beschlossen. Der Bundesrat erhob gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch (479. Sitzung).

(Kundmachung BGBl. 1986/372)

- 3) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986 und des Strahlenschutzgesetzes

(1065 Blg.Sten.Prot.NR XVI.GP., 478. Sitzung)

Aus der Begründung:

• Sozialistische und freiheitliche Abgeordnete haben am 10. Juni 1986 den Antrag 198/A betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986) eingebracht. Es ist bedauerlich, daß es die Bundesregierung verabsäumt hat, dem Parlament eine Regierungsvorlage zum selben Thema zuzuleiten. Dadurch wurde ein ordentliches Begutachtungsverfahren unmöglich gemacht. Darüber können auch Gespräche zwischen dem Finanzminister und den Ländervertretern nicht hinwegtäuschen. Die Landeshauptleutekonferenz hat u.a. am 13. Juni 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Länder lehnen aus diesem Grunde eine Regelung der finanziellen Abgeltung im Rahmen des Katastrophenfondsgesetzes als sachfremd ab; dies um so mehr, da der Gegenstand der finanziellen Abgeltung aus dem Katastrophenfondsgesetz bisher ausschließlich Schäden sind, die auf Naturkatastrophen zurückzuführen sind oder die Naturkatastrophen vorbeugen sollten.

Mit dieser Haltung setzen die Länder einen schon bisher sowohl vom Bund als auch von den Ländern eingenommenen Standpunkt konsequent fort, da andernfalls die Gefahr bestünde, daß der Fonds die ihm zukommenden Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte.

Im Hinblick auf die außerordentliche Höhe der Schäden aus der Kernreaktorkatastrophe von Tschernobyl - allein die bis zum 12. Juni 1986 angemeldeten Schäden von Gemüsebauern, von Schaf- und Ziegenhaltern belaufen sich auf insgesamt 157 Millionen Schilling - sind die Länder damit einverstanden, daß Mittel des Katastrophenfonds zur Abdeckung dieser Schäden herangezogen werden, wie dies seinerzeit vom Bund auch zur Dotierung des Umweltfonds des Bundes (BGBl. Nr. 507/1983) praktiziert wurde. Dadurch dürfen jedoch die dem Katastrophenfonds schon bisher gestellten Aufgaben sowie auch die diesem Fonds von Ländern und Bund gemeinsam zukünftig zugedachten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden."

• Die von den Regierungsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden, die im Katastrophenfondsgesetz 1986 sowie in einer Novelle zum Strahlenschutzgesetz enthalten sind, sind nach Meinung des Bundesrates nicht ausreichend und werden daher abgelehnt.

Durch die Entschädigungsmaßnahmen sind die Interessen der Länder außerordentlich berührt. Dies trifft besonders für die Finanzierung der Abgeltung der Schäden, der Erhebung der Schäden sowie der Durchführung der Entschädigungsverfahren zu.

Der Bundesrat hält vor allem folgende Bestimmungen der nachstehend angeführten Gesetze für verfehlt und nicht annehmbar:

1. Katastrophenfondsgesetz 1986

• Es ist ungeklärt, ob diese Reihenfolge im Anwendungsfall eingehalten werden kann, insbesondere sieht der Bundesrat die Gefahr, daß der Bund seine Zuschußsätze zu Naturkatastrophen (§ 4 Z 1) von derzeit 60% unterschreitet. Andererseits ist unklar, ob für Schäden durch Nuklearkatastrophen genug Mittel für eine entsprechende Entschädigung überbleiben.

• Nach den Ländermitteilungen erfordert die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems (§ 4 Z 2) an Investitionskosten seit 1. September 1970 300 Millionen Schilling, zukünftigen Investitionskosten voraussichtlich 550 Millionen Schilling, somit insgesamt 850 Millionen Schilling.

Die im § 4 Z 2 vorgesehenen jährlichen Zahlungen von 50 Millionen

Schilling dürften daher zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems nicht ausreichen.

II. Strahlenschutzgesetz

• Die im § 38 Abs. 1 Z. 1 vorgesehene Regelung, daß Schäden oder Vermögensnachteile ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nur dann entschädigt werden können, wenn sie auf Grund von Anordnungen gemäß § 38 entstanden sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Weisungen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz stehen, wird vom Bundesrat abgelehnt. Es erscheint nicht zweckmäßig und sachgerecht, daß Anordnungen der Landeshauptmänner oder der Bürgermeister nur entschädigungsfähig sind, wenn sie über Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz erfolgt sind. Dadurch wird die Möglichkeit einer raschen und gebietsweise begrenzten Anordnung verhindert. Überdies fehlt die gesetzliche Handhabe, Schäden, die durch Empfehlungen entstanden sind, abzugelten.

• Der Bundesrat hält die in § 38a Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen für gesetzwidrig, da in einer Verordnung u.a. das Ausmaß des finanziellen Beitrages geregelt werden kann. Dem steht § 38a Abs. 1 Z. 3 entgegen, der einen Beitrag des Bundes mit 75% vorsieht. Der Bundesrat lehnt die Verordnungsermächtigung auch deswegen ab, weil sie den Ermessensspielraum der Länder einengt.

(Beharrungsbeschluß; Kundmachung BGBl. 1986/396)

- 4) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter (KUVG)

(1110 Blg.Sten.Prot.NR XVI.GP., 480. Sitzung)

Aus der Begründung:

• Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt ein "klassenkämpferisches Gesetz" dar, das in einer Reihe von Bestimmungen den Keim des Mißbrauchs in sich trägt. Der vorliegende Beschluß ist deshalb ein "klassenkämpferisches Gesetz", weil nicht jeder Arbeitnehmer den Karenzurlaub in Anspruch nehmen kann, sondern es darauf ankommt, ob er mit einer Dienstnehmerin oder mit einer Gewerbetreibenden, Studentin, Bäuerin oder freiberuflich Erwerbstätigen ein Kind bekommen hat. Ist die Kindesmutter nicht ebenso wie der Mann unselbständig erwerbstätig, dann kann der Mann, auch wenn er Dienstnehmer ist, keinen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, obwohl er ebenso wie andere Dienstnehmer seinen Beitrag

in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat. Der ÖVP erscheint diese Lösung - dem Mann keinen eigenständigen Karenzurlaubsanspruch zu gewähren - für verfassungsrechtlich bedenklich, weil der Verfassungsgerichtshof bei ähnlich gelagerten Fällen bereits die Auffassung vertreten hat, daß eine Gleichbehandlung erst dann gegeben ist, wenn alle diejenigen, die in eine Riskengemeinschaft einzahlen, auch potentiell anspruchsberechtigt sein müssen.

• Die Bestimmung, wonach angesichts der Geburt eines Kindes sowohl Vater als auch Mutter, wenn sie den Karenzurlaub in Anspruch nehmen, kündigen können und dabei eine Abfertigung erhalten, stellt neben dem umfassenden Kündigungs- und Entlassungsschutz für beide eine Bestimmung dar, die den Keim des Mißbrauchs in sich birgt, weitere Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringt und daher noch umfassend diskutiert werden müßte.

Auf Grund der Auflösung des Nationalrates wurde kein Beharrungsbeschluß gefaßt. Die weitere parlamentarische Behandlung des Gesetzes ist ungewiß.

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES (1986)

- 1) Selbständiger Antrag betreffend einen EntschlieBungsantrag zur Stärkung des Föderalismus

(39/A-BR/86, 3095 Blg., Antrag eingebracht in der 472. Sitzung am 27. Feber 1986, in der 473. Sitzung am 13. März 1986 einstimmige Annahme)

- 2) EntschlieBungsantrag betreffend Befreiung der erheblich behinderten Kinder vom Leistungsnachweis bei der Gewährung von Schülerbeihilfen

(40/A-BR/86, eingebracht in der 478. Sitzung am 9. Juli 1986)

- 3) Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

(Antrag eingebracht in der 481. Sitzung am 17. Dezember 1986, 41/A-BR/86)

E

C) ENTSCHLIESSUNGEN DES BUNDESRATES (1986)

- 1) EntschlieÙung betreffend die Stärkung des Föderalismus
(39/A-BR/86, 3095 Blg., E 114-BR/86, 473. Sitzung, einstimmige Annahme, siehe A1/1986)
- 2) EntschlieÙung betreffend ausreichende administrative Betreuung der Behinderten in den österreichischen Schulen
(E 115-BR/86, 475. Sitzung, einstimmige Annahme)
- 3) EntschlieÙung betreffend Entschädigung der wirtschaftlich schwer betroffenen Bauern, Gärtner und Händler, sowie der sonstigen unmittelbar betroffenen Berufsgruppen
(E 116-BR/86, 476. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)
- 4) EntschlieÙung betreffend Ausbau des Zivilschutzes in Österreich
(E 117-BR/86, 476. Sitzung, Annahme mit Stimmenmehrheit)
- 5) EntschlieÙung betreffend die Stärkung des Föderalismus
(E 118-BR/86, 481. Sitzung, einstimmige Annahme)

D) DRINGLICHE ANFRAGEN DES BUNDESRATES (1986)

- 1) Dringliche Anfrage an den Bundesminister für Finanzen betreffend Abschaffung der als Zinsertragssteuer getarn-
ten Sparbuchsteuer

(530/J-BR/86, 475. Sitzung)

- 2) Dringliche Anfrage an den Bundeskanzler betreffend
chaotisches Vorgehen der Bundesregierung nach der Atom-
katastrophe von Tschernobyl

(532/J-BR/86, 476. Sitzung)

ZUSTIMMINGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG^{*)}

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBl. NR.	BEGRÜNDUNG
STEIERMARK	Gesetz, mit dem das Steuermärkische Veranstaltungsgesetz geändert wird (Spielapparate-novelle)	1986/29	Vorgesehene Mitwirkung geht über Aufgaben der öffentlichen Sicherheit hinaus
KÄRNTEN	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur - Kärntner Naturschutzgesetz	1986/54	Wegen der im Begutachtungsverfahren in Aussicht gestellten Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen verzichtet auf erweiterte Mitwirkung
VORARLBERG	Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörung und über das Halten von Tieren	1987/1	Wegen der im Begutachtungsverfahren ablehnenden Haltung des Bundes erfolgt die Mitwirkung der Bundesgendarmerie nur in eingeschränkter Form

*) Zusammengestellt aufgrund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG			
LAND	GESETZ	LGBL.NR.	BETREFF
BURGEN- LAND	Landes-Polizeistrafgesetz	1986/35	Mitwirkung der Bundes- gendarmerie und Bundes- polizeibehörden
	Katastrophenschutzgesetz	1986/5	Mitwirkung der Bundes- gendarmerie
SALZBURG	Salzburger Fremdenverkehrs- gesetz	1986/107	Mitwirkung der Ab- behörden
TIROL	Tiroler Lichtspielgesetz	1986/5	Mitwirkung der Bundes- gendarmerie
WIEN	Gesetz betreffend die Über- tragung der Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Ver- ordnungen an die Bundes- polizeidirektion Wien	1986/18	

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1.1 BIS 31.12.1986				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
NIEDER- ÖSTERREICH	Gesetz, über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft (NÖ Luftreinhaltegesetz)	8100-0 Be- harrungs- beschluß	Eingriff in Bundeskompetenz, Vorliegen ei- ner formalgesetzlichen Delegation und einer dynamischen Verweisung. (siehe F2/1986)	
OBER- ÖSTERREICH	Gesetz, mit dem das OÖ Kranken- anstaltengesetz geändert wird. (§ 11 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 lit. c)	1985/13 Be- harrungs- beschluß	<u>NACHTRAG ZUM BERICHT 1985</u> Zivilrechtliche Regelung nicht "unerläßlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG. Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebung.	

ZUSTIMMUNGEN DER BUNDESREGIERUNG DURCH FRISTABLAUF GEMÄSS ART. 98 ABS. 3 B-VG - 1986				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.-NR.	BEGRÜNDUNG	
KÄRNTEN	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur - Kärntner Naturschutzgesetz	1986/54	Bestimmungen über die Rechtskraft von Bescheiden bedenklich	
NIEDER-ÖSTERREICH	Gesetz, betreffend das NÖ Tierschutzgesetz 1985	4610-0	Kompetenztatbestand "Tierversuche" ist Bundeskompetenz	
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1977 geändert wird	1986/67	Regelungen über den Schutz fließender Gewässer sind dem Kompetenztatbestand "Wasserrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) zuzuordnen	
	Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs in Land Salzburg - Salzburger Grundverkehrsgesetz 1986	1986/73	Zusammensetzung der Grundverkehrslandeskommission und zivilrechtliche Regelungen nach Art. 15 Abs. 9 B-VG	
	Gesetz, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz geändert wird	1986/107	Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes	
STIEIER-MARK	Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabengesetz geändert wird	1986/29	Festsetzung des Abgabenhöchstsatzes für Geldspielapparate widerspricht dem Beschluß des Unterausschusses des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates vom 1. April 1981	
TIROL	Gesetz, mit dem das Tiroler Schischulgesetz geändert wird	1986/21	Grundrecht auf Erwerbsfreiheit im Zusammenhang mit Bedarfsprüfungen	

F/2

=====

EINSPRUCH DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG
GEGEN DAS NÖ LUFTREINHALTEGESETZ

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

ANFRAGE^{*)}

der Bundesräte Wöginger und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Einspruch der Bundesregierung gegen das NÖ Luft-
reinhaltegesetz

Am 10. April 1986 hat der Niederösterreichische Landtag ein
NÖ Luftreinhaltegesetz beschlossen, in dem auch Regelungen
für einen Smogalarmplan enthalten sind.

In der mündlichen Fragestunde des Bundesrates vom 23. Mai
1986 antwortete Umweltminister Franz Kreuzer auf die Frage
des Bundesrates Wöginger, ob die Bundesregierung gegen den
Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages be-
treffend das NÖ Luftreinhaltegesetz Einspruch erheben wird,
folgendermaßen:

"Keineswegs, wir sind froh über jede Regelung
in jedem Bundesland, weil ja dort die rich-
tigen Grenzwerte eingehalten werden."

Trotz dieser Erklärung von Umweltminister Kreuzer erhob die
Bundesregierung am 3. Juni 1986 gegen diesen Gesetzesbe-
schluß des Landes Niederösterreich Einspruch.

Die unterfertigten Bundesräte richten daher an den Bundes-
minister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Weshalb hat die Bundesregierung den Gesetzesbeschluß des
niederösterreichischen Landtages betreffend ein NÖ Luft-

*) Anfrage: 535/J-BR/86, II-608 Blg.Sten.Prot.BR, eingebracht am 19.6.1986

reinhaltegesetz beeinsprucht, obwohl Sie in der mündlichen Fragestunde im Bundesrat am 23. Mai 1986 erklärt haben, daß kein Einspruch der Bundesregierung erfolgen wird?

- 2) Weshalb haben Sie als Umweltminister dem Einspruch der Bundesregierung zugestimmt?
- 3) Wie können Sie es vom Umweltstandpunkt aus vertreten, daß die Bundesregierung ein Landesgesetz beeinsprucht, das im Interesse des Umweltschutzes nur jene Regelungen enthält, die Sie als Umweltminister bisher verabsäumt haben?
- 4) Wann werden Sie endlich Voraussetzungen für einen bundesweiten Smogalarmplan schaffen?

BEANTWORTUNG ^{**})

der Anfrage der Bundesräte Wöginger und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Einspruch der Bundesregierung gegen das NÖ Luftreinhaltegesetz.

In der gegenständlichen Anfrage wurden folgende Fragen gestellt: (siehe oben)

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) bis 3):

Wie ich bereits in der erwähnten Fragestunde ausgeführt habe, wollen einige Länder aus anderen als umweltpolitischen Gründen verhindern, daß der Bund seine ihm durch die B-VG-Novelle 1983 an sich bereits übertragene neue Immissionschutzkompetenz in sinnvoller Weise in Anspruch nehmen kann.

Wenn nun im Niederösterreichischen Luftreinhaltegesetz Regelungen für den Smogalarm vorgesehen werden, so ist aus der Sicht des Umweltschutzes darauf hinzuweisen, daß das Land Niederösterreich eines jener Länder ist, welche in den Verhandlungen über eine Vereinbarung über Immissionsgrenzwerte nach wie vor einen Wert von $0,8 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ als Smogalarmgrenzwert vorschlagen, ein Wert, der bei den heutigen Gegebenheiten in Niederösterreich überhaupt nicht mehr erreicht wird.

^{**}) Beantwortung: 485/AB-BR/86, II-626 Blg.Sten.Prot.BR, eingebracht am 20.8.1986

Ich war mir der Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Bundesrates sicher, daß meine in der Anfrage zitierte Aussage in der mündlichen Fragestunde des Bundesrates vom 23. Mai 1986 selbstverständlich nur vor dem Hintergrund der Annahme einer Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages gesehen werden konnte. Am 23. Mai 1986 bin ich jedenfalls noch davon ausgegangen, daß eine verfassungskonforme Interpretation der hier einschlägigen Bestimmung im Niederösterreichischen Luftreinhaltegesetz möglich sein würde. Eingehende Beratungen im Rahmen der Bundesregierung haben jedoch ergeben, daß dies nicht der Fall war. Im Hinblick auf die eindeutige, im Wege der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Interpretationsgrundsätze nicht zu beseitigende Verfassungswidrigkeit der erwähnten Regelung (vgl. zutreffend DDR.LENGHEIMER, Kurier vom 10. April 1986, zitiert in der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK und Kollegen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vom 28. April 1986, Nr. 2022/J) erschien der Bundesregierung somit ein Einspruch im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG unumgänglich, da - wie immer man die fachliche Seite auch beurteilt - die Erlassung eines offenkundig kompetenz- und daher verfassungswidrigen Landesgesetzes wohl doch als äußerst fragwürdig angesehen werden muß. Vor allem kann ein vorsätzlicher Bruch der - von den Gesetzgebungsorganen des Bundes mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen - verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung letztlich weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Länder gelegen sein.

Zu 4.:

Da seitens der Länder auch in der Frage der Grenzwerte betreffend den Smogalarm noch keine den realen Gegebenheiten Rechnung tragenden Reaktionen auf die von mir zuletzt gemachten Vorschläge eingetroffen sind, ist eine konkrete Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Ich bin jedenfalls bereit, sofort eine Vereinbarung abzuschließen, die als Grundlage für ein gemäß der neuen Bundeskompetenz zu erlassendes Immissionsschutzgesetz sowohl die von der Akademie der Wissenschaften erarbeiteten wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte einerseits als auch die von der Akademie im Jahr 1984 vorgeschlagenen Grenzwerte für akute Gesundheitsgefährdung (Smogalarm) andererseits enthält.

Der Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz:
KREUZER

=====

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

=====

Im Berichtszeitraum nahm der Verfassungsgerichtshof zu einer Reihe von bundesstaatlich bedeutsamen Fragen Stellung. Neben bundesstaatsrechtlich unmittelbar bedeutsamen Fragen (Kompetenzverteilung, Finanzverfassung, mittelbare Bundesverwaltung u.a.m.) sollen auch einige Judikate besprochen werden, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Länder und Gemeinden sind, wenngleich das verfassungsrechtliche Thema nicht unmittelbar ein bundesstaatsrechtliches ist.

1. In der Rechtsprechung zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zeigten sich wiederum die Grenzen der Rationalisierungsmöglichkeit bundesstaatlicher Konflikte durch das Instrumentarium, mit dem der Verfassungsgerichtshof die Kompetenznormen interpretiert.
 - 1.1. Im Erkenntnis G 2-4, 114/86 vom 2.12.1986 prüfte der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Salzburger und der Tiroler Landesregierung bundesgesetzliche Bestimmungen über die Energieförderung. Mit der Energieförderungsgesetznovelle 1985, BGBl. 252, und der Einkommensteuergesetznovelle 1985, BGBl. 251, wurde die Steuerbegünstigung für Anlagen und Maßnahmen bestimmter Energieversorgungsunternehmen neu geregelt. Diese Neuregelung legte als wesentliches Kriterium für eine Steuerbegünstigung die bescheinigte energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der von den Energieversorgungsunternehmen errichteten Anlagen fest. Zuständig zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Für Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung bis zu 10.000 kw gelten die nach elektrizitätsrechtlichen Vorschriften des Landes erteilten Bewilligungen und Genehmigungen als Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit.
- Die antragstellenden Länder sowie die sich in der

Sache äußernden Länder Burgenland und Oberösterreich *) erblickten in diesen Regelungen solche energierechtlichen Inhalts und einen (kompetenzrechtlichen) Mißbrauch des Instrumentariums des Abgabenrechts. Denn die spezifische ökonomische Situation der Energieversorgung lasse die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen ohne Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Begünstigungen betriebswirtschaftlich nicht zu, die ministerielle Bescheinigung spreche daher in Wahrheit über die Errichtung bzw. Nichterrichtung von Energieerzeugungsanlagen in der Sache ab. Der fiskalische Effekt trete hier gegenüber dem wirtschaftspolitischen Lenkungseffekt in den Hintergrund. Auch bewiesen die Regelungen, die für Stromerzeugungsanlagen bis 10.000 kw gelten, die Identität dieser Bestimmungen mit den landes-elektrizitätsrechtlichen Vorschriften, die auch Bestimmungen über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit enthalten. Der überwiegende Tenor der Länder war, daß der Bund Regelungen dieser Art nur als Grundsatzgesetzgeber nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG erlassen könne. Überdies verletzten diese Bestimmungen das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot, indem sie die Bedeutung landesgesetzlicher Bestimmungen in wesentlichen Bereichen schmälerten. Damit habe der Bund die der Landekompetenz immanente Möglichkeit, die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit von Stromerzeugungsanlagen zu regeln und in diesem Bereich eine Steuerungsfunktion auszuüben, unterlaufen. Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht. Er ging von seiner ständigen Rechtsprechung aus, wonach der Gesetzgeber die Gestaltungsfreiheit habe, mit steuerrechtlichen Vorschriften auch andere als fiskalische Zwecke zu verfolgen, sofern die Abgabeform nicht mißbräuchlich zur Kompetenzumgehung gebraucht werde. Dies sei dann der Fall, wenn die Abgabe so umfassend in eine fremde Materie hineinwirke, daß sie ungeachtet ihrer Qualifikation als Abgabe zugleich auch als Regelung dieser (fremden) Materie selbst gewertet werden müsse. Diese Grenze sei jedoch im vorliegenden Fall nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht überschritten. Zwar räumte auch der Verfassungsgerichtshof ein, daß hier erhebliche Beeinflussungen der Investitionsentscheidungen bewirkt würden, dies ändere jedoch nichts an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Regelung: Denn entscheidend für die Zuordnung einer Regelung ist für den Verfassungsgerichtshof - unter Bezugnahme auf

*) Kärnten, das ebenfalls eine Stellungnahme abgab, bescheinigte den angefochtenen Regelungen ihre Kompetenzmäßigkeit, teilte aber die Bedenken aus der Sicht des Gleichheitsgebotes

RUPPE^{*)} -, ob sich die Norm, systematisch gesehen, als integrierender Teil der abgabenrechtlichen Regelung der Sachmaterie erweist oder ob sie dem betreffenden Sachbereich wesentlich näher steht und nur rechtstechnisch als Abgabennorm formuliert wurde. Und hier könne nicht davon gesprochen werden, daß das Abgabenrecht mißbräuchlich verwendet worden sei. Denn die Regelungen seien nicht von einer derartigen Intensität, daß der Steuerpflichtige wirtschaftlich zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werde, wie sie einem hoheitlichen Ge- oder Verbot entspricht. Auch ist es nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber eine Steuerbegünstigung vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig macht und das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Bescheinigung jenes Bundesministers bestätigt wird, der im Bundesbereich zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben zuständig ist und von dem der Gesetzgeber auch den erforderlichen Sachverstand erwarten kann.

Auch das Berücksichtigungsgebot sieht der Verfassungsgerichtshof nicht verletzt. Er ist vielmehr der Auffassung, daß sich diese Vorschriften gegenseitig ergänzen: Die landesrechtlichen Vorschriften regeln die Herstellung und Inbetriebnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die angefochtenen bundesrechtlichen Regelungen schaffen die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen.

Vorweg muß betont werden, daß die hier notwendigen kritischen Bemerkungen zu dieser Judikatur sich natürlich nicht gegen eine sachliche Prüfung und den Ausschluß von Steuerbegünstigungen für energiepolitisch sinnlose Kraftwerksvorhaben richten. Problematisch ist dieses Steuerbegünstigungsmodell jedoch vom kompetenzrechtlichen und auch vom föderalistischen Standpunkt aus betrachtet.

Zunächst ist nicht ersichtlich, wonach sich die Kriterien der Eingriffsintensität eines Abgabengesetzes bemessen, um es kompetenzwidrig zu machen. Die in diesem Erkenntnis anklingende rechtssystematische Zuordnung ist in ihrem Formalismus für das an die "wirtschaftliche Betrachtungsweise" anknüpfende Steuerrecht unbefriedigend. Wenn - was im Verfahren nicht angezweifelt wurde - die Steuerbegünstigung *conditio sine qua non* für die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage ist, so geht der Hinweis, daß auch bei Nichterlangung dieser Begünstigung ja trotzdem be-

*) RUPPE, Das Abgabenrecht als Lenkungsinstrument der Gesellschaft und Wirtschaft und seine Schranken in den Grundrechten, Verhandlungen des 8. Österreichischen Juristentages, Graz 1982, S. 81ff

willigt und gebaut werden könne, schlicht an der Realität vorbei. Denn die in den Landeselektrizitätsgesetzen normierten energie-wirtschaftlichen und -politischen Bewilligungskriterien werden durch die Erteilung bzw. Nichterteilung einer Bescheinigung durch den Handelsminister und die zu erwartende Steuerbegünstigung unmittelbar beeinflußt. Damit hat aber der Bund jedenfalls gegen das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot verstoßen, indem er die Energiebundespolitik für die Länder de facto verbindlich macht.

Mit diesen Regelungen hat der Bund jenen Einfluß auf die Energieplanung erlangt, der ihm kompetenzrechtlich nicht zukommt. Denn die Bundesverfassung hat den Bund in diesen Bereichen auf die Grundsatzgesetzgebung beschränkt und somit die Länder als Träger der hoheitlichen Energieplanung anerkannt. Nur in dem von Art. 12 und 15 Abs. 6 und 8 B-VG gezogenen Rahmen kann der Bund hoheitlich Einfluß auf die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen nehmen. Nunmehr kann aber der Bund im Wege der "Bescheinigung des Handelsministers" ein detailliertes Energiekonzept verwirklichen. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar theoretisch alle Kriterien formuliert, die diese Regelung verfassungswidrig erscheinen lassen (Bezug der Norm zur Sachkompetenz, Regelungsdichte u.a.), hat dann jedoch ohne rational nachvollziehbare Kriterien und ohne Bedachtnahme auf die klar erkennbaren Folgen dieser Vorschriften die Verfassungskonformität einfach bejaht. Hier muß doch kritisch vermerkt werden, daß der Verfassungsgerichtshof in der Kompetenzverteilung mehr und mehr rechtssystematisch geprägte Abgrenzungskriterien formuliert, die eigentliche Abgrenzung dann aber vielfach ohne jenen notwendigen Realitätsbezug vornimmt, der diese abstrakten Konstruktionen erst im konkreten Falle anwendbar und nachvollziehbar macht. So bleibt - ähnlich wie beim "Lebensmittelerkenntnis" - der Verdacht, daß die konkreten Beurteilungen weder nach diesen abstrakten Maßstäben noch aufgrund konkreter ökonomischer o.a. Determinanten rational entwickelt, sondern eher nach (unausgesprochenen Werturteilen) erfolgten und daher nicht vorhersehbar sind.

- 1.2. Auch im Erkenntnis G 60/82 vom 15.3.1986 hatte der Verfassungsgerichtshof über kompetenzrechtliche Fragen des Energiewesens zu entscheiden. ÖVP-Abgeordnete zum Nationalrat hatten die §§ 71a und 77 Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung idF BGBl. 1981/619, die gewerberechtliche Vorschriften zur Einsparung von Energie zum Inhalt hatten, wegen Kompetenzwidrigkeit angefochten. Danach war der Handelsminister ermächtigt, für Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung auf den Markt gebracht wurden, durch Verordnung Mindestanforderungen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Energie festzulegen. Weiters wurde das Betriebsanlagenrecht insofern ergänzt, als die Behörde ermächtigt wurde, in einem eine gewerbliche Betriebsanlage genehmigenden Bescheid der sinnvollen Nutzung

von Energie dienende Auflagen aufzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Regelungen wegen Kompetenzwidrigkeit auf, da Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, nicht als Maßnahmen gewerberechtlicher Gefahrenabwehr qualifizierbar seien und auch eine andere verfassungsgesetzliche Kompetenzgrundlage für den Bundesgesetzgeber nicht bestehe. Der Verfassungsgerichtshof betonte dabei den Zusammenhang der "Gesichtspunktetheorie" mit der "Versteinerungstheorie", indem er Regelungen, mögen sie auch gewerberechtliche Aspekte aufweisen, dann mit der Gesichtspunktetheorie für unvereinbar erklärte, wenn sie sich nicht in dem vom Verfassungsgerichtshof ausjudizierten Rahmen der versteinerten Gewerberechtskompetenz des Bundes befinden.

Auch der Argumentation der Bundesregierung, daß die angefochtenen Regelungen deshalb verfassungskonform seien, da sie zwar dem Zweck der Versorgungssicherung dienten, aber mit den Mitteln der Gewerbepolizei realisiert würden und Zwecke kompetenzrechtlich irrelevant und allein die Mittel ausschlaggebend seien, trat der Verfassungsgerichtshof entgegen. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, daß der Regelungszweck sowohl dann relevant sei, wenn Wortsinninterpretation und systematische Auslegung den Regelungszweck für die Abgrenzung einer Regelungsmaterie als bestimmend erscheinen lassen, als auch dann, wenn im Lichte der Versteinerungstheorie der Regelungszweck für die Abgrenzung einer Materie kennzeichnend sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis seine Judikatur zum historisch versteinerten Umfang der Gewerbekompetenz fortgesetzt. Die restriktive Interpretation des Umfanges der Gewerbepolizei schließt damit Akte der Wirtschaftsplanung durch den Bund auch dann aus, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein gewerberechtlicher Anknüpfungspunkt im weiteren Sinne sicherlich gegeben ist. Dieses Erkenntnis ist deshalb sehr bedeutsam, weil eine Lockerung des engen Begriffsverständnisses der "Gewerbepolizei" eine Einbruchspforte für unabsehbare Bundeseingriffe in die Länderkompetenzen zur Folge haben könnte).*

1.3. Mit dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen setzte sich der Verfassungsgerichtshof in zwei Erkenntnissen auseinander.

1.3.1. Im Erkenntnis G 83/86 vom 9.12.1986 hob der Verfassungsgerichtshof § 57 Abs. 4 des burgenländischen Gesetzes betreffend den Schutz des Feldgutes und

*) Vgl. auch MORSCHER, Die Gewerbekompetenz des Bundes, 1987, insbes. S. 61ff

den landwirtschaftlichen Betrieb (LGB1. 1933/65 idF LGB1. 1965/23) als verfassungswidrig auf. In diesem Gesetz werden u.a. die Mindestabstandsflächen von Weinstöcken zu den Grenzen der Nachbargrundstücke geregelt. In der aufgehobenen Bestimmung war angeordnet gewesen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers eines Nachbargrundstückes demjenigen, der diesen Abstandsvorschriften zuwider gehandelt hat, die Entfernung dieser rechtswidrig situierten Pflanzen aufzutragen hat, sofern seit Beendigung der Zuwiderhandlung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist und der Antragsteller der Außerachtlassung des vorgeschriebenen Grenzabstandes nicht zugestimmt hat. Der Verfassungsgerichtshof verwies in der Begründung dieses Judikats auf die im Erkenntnis G 83/83 vom 7.3.1985 (zum Tiroler Gesetz über die Einhaltung eines Grenzabstandes bei Aufforstung von Nichtwaldflächen, LGB1. 1969/41) und VfSlg. 6344/1970 (zum NÖ Gesetz über Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken, LGB1. 1969/30) getroffenen Aussagen, die er vollinhaltlich aufrecht erhielt.

Die Kritik an dieser Judikatur aus föderalistischer Sicht wurde im 10. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1985, S. 165ff) ausführlich dargelegt. Die dort geäußerten Bedenken konnten durch die bloße Wiederholung dieser Judikatur durch den Verfassungsgerichtshof in keiner Weise zerstreut werden.

- 1.3.2. Im Erkenntnis G 16,17/86 vom 1.12.1986 prüfte der Verfassungsgerichtshof § 3 Abs. 1 lit. j des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, LGB1. 1983/69, das die Teilung von Grundstücken, durch die neue Grundparzellen entstehen sollen, der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung unterwirft. Im Einleitungsbeschluß der amtswegigen Prüfung dieser Bestimmung hatte der Verfassungsgerichtshof angenommen, daß Vorschriften über bloße, einer Zustimmung nach § 3 Abs. 1 lit. a GVG 1983 nicht bedürftige Grundstücksteilungen nicht als Regelungen des Verkehrs mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zu werten, sondern nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG dem Zivilrechtswesen zuzurechnen seien und eine solche Regelung auch nicht "unerlässlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG" sei.

Bei der Prüfung der kompetenzrechtlichen Zuordnung dieser Bestimmung war der Verfassungsgerichtshof mit der schon in der Monarchie herrschenden Unklarheit konfrontiert, ob solche Grundstücksteilungen als Inhalt zivilrechtlicher Bestimmungen vom Reichs-

rat oder als Maßnahmen der Landeskultur von den Landtagen zu regeln seien. Der Gerichtshof arbeitete diese Unklarheit und die daraus resultierenden Meinungsverschiedenheiten in Politik und Lehre an Hand von Quellen und Literatur heraus. Diese historische Betrachtung legte für den Verfassungsgerichtshof aber keine Abweichung von den Grundsätzen nahe, die er für die Trennung von Materienrecht und Zivilrecht entwickelt hat^{*)}.

Als zentralen Gesichtspunkt sah der Verfassungsgerichtshof aber das Reichsgesetz vom 1.4.1889, RGBl. 52, mit dem besondere Vorschriften für Höfe mittlerer Größe erlassen wurden. Dieses Gesetz sah neben der Beschränkung der freien Teilbarkeit auch Bestimmungen über Beschränkungen des Erwerbs an geschlossenen Höfen vor, Bestimmungen, welche der Gerichtshof als reine Verkehrsbeschränkungen qualifizierte, wie sie heute als Regelungen des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs darstellen. Aus dem Umstand, daß Beschränkungen der Teilbarkeit von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Maßnahmen des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs im Gesetzgebungsverfahren als zusammengehörige Materie behandelt und die Erörterungen über die Kompetenz zur Erlassung des gesamten Vorschriftenkomplexes ungeteilt angestellt wurden, schloß der Verfassungsgerichtshof auf die kompetenzrechtliche Einheit mit dem land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr. Diese Zuordnung sieht der Verfassungsgerichtshof durch systematische und teleologische Erwägungen bestätigt, wonach auch diese Regelung den Zielen des GVG dient.

Diesem Erkenntnis kann im Ergebnis sicherlich nicht entgegen getreten werden. Methodisch ist diese Judikatur gleichwohl nicht ganz unproblematisch. Denn der Verfassungsgerichtshof hat auch in dieser Entscheidung das Grundverkehrsrecht als historisch abgeschlossen definierten Kompetenztatbestand interpretiert und damit die Versteinerung von Landeskompetenzen weitergeführt. Näherliegend wäre es gewesen, die Bestimmung als Maßnahme des Schutzes von land- und forstwirtschaftlichem Kulturgrund zu qualifizieren und sie dem offenen Kompetenzbereich des Art. 15 Abs. 1 B-VG zuzuordnen.

Sieht man aber von der Kritik an den methodischen Prämissen dieser Judikatur ab (Versteinerung von Landeskompetenzen), so ist das Erkenntnis zweifellos positiv zu bewerten, hat hier der Verfassungsgerichtshof doch die föderalistische Interpreta-

^{*)} Siehe dazu PERNTHALER, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz, 1987, S. 36ff

tionsmaxime ernstgenommen und einen - freilich nur in seiner Argumentationslinie - zweifelhaften Kompetenzsachverhalt zu-gunsten der Landeskompetenz entschieden.

- 1.4. Mit Erkenntnis G 5-6/86 vom 11.12.1986 hob der Verfassungsgerichtshof § 3a des Salzburger Landespolizeigesetzes (LGB1. 1975/58 idF LGB1. 1979/13) auf. Mit dieser Bestimmung hatte der Landesgesetzgeber versucht, das Problem der Landstreicherei ("Sandler") mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechts zu lösen. "Wer sich erwerbs- und beschäftigungslos umhertreibt und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitzt oder redlich zu erwerben sucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Arrest ... zu bestrafen". So lautete die aufgehobene Bestimmung, in der der Verfassungsgerichtshof neben einem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 MRK auch eine Verletzung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ortete. Hier soll nur die kompetenzrechtliche Seite beleuchtet werden.

Der Verfassungsgerichtshof verwarf das Argument, daß Landstreicherei dem Kompetenztatbestand der Sittlichkeitspolizei (Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B-VG) unterstellt werden könne, indem er auf die Systematik des StG 1852 verwies. Dieses hatte wohl den Tatbestand des Bettelns im XIII. Hauptstück als Übertretung gegen die öffentliche Sicherheit behandelt, sah in diesem Hauptstück aber eine Bestrafung der Landstreicherei nicht vor.

Auch als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei könne die Landstreicherei nicht geregelt werden, da es sich bei der Regelung der Landstreicherei nicht um eine Angelegenheit handle, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse einer in einer Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sein könne. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes fehle der Bezug zu lokalen Verhältnissen bei dieser Art der Gefahrenabwehr sowohl in örtlicher wie in sachlicher Hinsicht. In restriktiver Auslegung der Bundesverfassungsnovelle 1974 erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß ausschließlich die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärms durch diese Novelle den Ländern zur verwaltungsstrafrechtlichen Regelung überlassen worden sei. Die Regelung der Landstreicherei sei nicht von der Erweiterung der Landeskompetenzen durch die B-VG-Novelle 1974 erfaßt.

Der kompetenzrechtliche Teil dieses Erkenntnisses ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst setzt der Verfassungsgerichtshof auch hier seine restriktive Interpretation der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974

fort, indem er die durch die Novelle erweiterten ortspolizeilichen Kompetenzen deliktstypologisch versteinert. Damit wird aber jede Regelung von Tatbeständen, die nicht Anstandsverletzung oder Lärmerregung sind, sondern an andere, zweifellos ortspolizeilich zu regelnde, Mißstände anknüpfen, durch den Landesgesetzgeber ausgeschlossen. Eine solche restriktive Interpretation der Verfassungsnovelle 1974 ist nicht zwingend und im Licht der vom Verfassungsgerichtshof immer wieder postulierten "föderalistischen Auslegungsmaxime" auch nicht bundesstaatsadäquat.

Nicht zu überzeugen vermag sodann die Qualifizierung der Landstreicherei als überörtliches Phänomen. Der Verfassungsgerichtshof meint, daß die aufgehobene Regelung "den Schutz von allgemeine Bedeutung besitzenden und nicht nur den örtlichen Verhältnissen zuzuordnenden Rechtsgütern zum Ziel" habe, "deren Beeinträchtigung mit den lokalen Verhältnissen offenkundig weder in sachlicher noch in persönlicher Hinsicht notwendig verknüpft ist". Der Verfassungsgerichtshof stützt diese Behauptung auch mit dem Argument, "daß es sich bei der Landstreicherei um ein Problem handelt, das europaweit besteht". Der Verfassungsgerichtshof hat dabei die Kriterien der örtlichen Sicherheitspolizei offenkundig in einer Weise restriktiv verengt, die keinen Anhaltspunkt in der Bundesverfassung findet. Denn Art. 15 Abs. 2 B-VG stellt, wie die Subsidiaritätsregel des Art. 118 Abs. 2 B-VG auch, auf das Interesse und die Fähigkeit der Gemeinde zur Aufgabenbesorgung ab. Und dies ist hier nicht einmal ernsthaft geprüft worden. Zu untersuchen gewesen wäre nicht, ob Landstreicherei europaweit als Problem auftritt - dies ist bei Lärmerregung, Anstandsverletzung, Prostitution usw. ja gleichfalls zu bejahen - sondern ob die hoheitliche Regelung von Landstreicherei im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Und hier wäre eben auf die spezifische Ausprägung der modernen Landstreicherei abzustellen gewesen, die keine mobile Komponente mehr aufweist, wie der Name andeutet, sondern fast ausschließlich ein Phänomen der Obdachlosigkeit ist, und durchaus mit lokalen Verhältnissen verknüpft ist.

Schließlich ist die jeweils isolierte Konfrontation der Landstreicherei mit den verschiedensten kompetenzrechtlichen Polizeibegriffen problematisch (Sittlichkeitspolizei, örtliche Sicherheitspolizei). Schon die Tatbestandselemente der Landstreicherei, wie sie heute in Erscheinung tritt, weisen zweifelsfrei auf wichtige Anknüpfungspunkte im Bereich der Sittlichkeitspolizei, der Anstandswahrung und vielen anderen Bereichen der örtlichen Sicherheitspolizei hin, die in ihrer Gesamtheit sicherlich taugliche Ansätze zur kompetenzrechtlichen Zuordnung dieser Regelungsinhalte zum Landesgesetzgeber aufweisen.

Wie immer man zur grundrechtlichen und rechtspolitischen Problematik einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung der Landstreicherei stehen mag: kompetenzrechtlich ist die Angelegenheit offenkundig nicht dem Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG zuzuordnen, wie

dies vom Verfassungsgerichtshof vorgenommen wurde. Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen der grundsätzlichen Primärzuständigkeit der Länder und des dynamisch auszulegenden Zuständigkeitsbereiches der Gemeindeautonomie sind hier als Interpretationsmaßstäbe gänzlich ausgeklammert worden.

- 1.6. Mit der Abgrenzung Gewerberecht - Baurecht befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 19/86 vom 17.6.1986. In dem dieser Beschwerde zugrundeliegenden Bescheid wurde dem Inhaber einer Lebensmittelkette von der Baubehörde aufgetragen, Arbeiten, die nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig sind, unverzüglich einzustellen und eine Inbetriebnahme des Lebensmittelmarktes zu unterlassen. Dieser Bescheid erging, nachdem eine baupolizeiliche Überprüfung ergeben hatte, daß ohne behördliche Bewilligung mit Bauarbeiten begonnen worden war, die das Ziel hatten, ein Objekt provisorisch als Lebensmittelmarkt einzurichten. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß der Auftrag einer Betriebseinstellung nur aus Gründen der Bau-sicherheit verfügt werden könne, eine Untersagung der Inbetriebnahme eines Gebäudes für gewerbliche Zwecke aus gewerbepolizeilichen oder raumordnungspolitischen Gründen könne jedoch nicht von der Baubehörde verfügt werden.

Dieses Erkenntnis, dem grundsätzlich zuzustimmen ist, zeigt, daß ein gewisses Spannungsverhältnis von Föderalismus und Verwaltungsökonomie in der bundesstaatlichen Verwaltungsordnung letztlich immer bestehen bleibt. Wenn der gegenständliche Bescheid die Sache auch verwaltungsökonomisch optimal gelöst hätte, so bleibt die Funktionentrennung zwischen Bau- und Gewerbebehörde doch ein unverzichtbares Grundelement der bundesstaatlichen Ordnung und kann auch nicht durch eine überzogene "Gesichtspunkte-theorie" umgangen werden.

- 1.7. An seiner extensiven und bundesstaatlich bedenklichen Auslegung des Kompetenztatbestandes "Verwaltungsgerichtsbarkeit" (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) hielt der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 24, 76, 77, 81, 97, 98/86 vom 24.6.1986 fest. § 222 der Wiener Abgabenordnung (WAO) (LGBI. 1983/38) hatte den Magistratsdirektor als Vorsitzenden der Abgabenberufungskommission u.a. ermächtigt, die Entscheidungen dieser Kommission zu unterfertigen und im Beschwerdefall vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses der Abgabenberufungskommission in deren Namen die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen.

Mit Hinweis auf die im Erkenntnis G 131/85 vom 3.10.1985 aufgehobene, im wesentlichen gleichartige Regelung des § 13 Abs. 8 der Wiener Bauordnung hatte der Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Gesetzesprüfung wegen Eingriffs des Landesgesetzgebers in die Bundeskompetenz "Verwaltungsgerichtsbarkeit" gestellt, dem der Verfassungsgerichtshof auch inhaltlich voll entsprach. Den Einwand der Wiener Landesregierung, daß es sich bei der gegenständlichen Regelung um eine organisationsrechtliche Bestimmung handelt, verwarf der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf sein Erkenntnis G 131/85 vom 3.10.1985.

Die im 10. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, S. 168f, formulierte Kritik an dieser Judikatur muß auch hier wiederholt werden. Dem Wesen des Bundesstaates entspricht die selbständige Organisationshoheit von Bund und Ländern über ihre jeweiligen "eigenen" Verwaltungsorgane. Die vorliegende, aus dem Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in keiner Weise begründbare Restriktion der (inneren) Organisationshoheit des Landesgesetzgebers zeigt aufs neue das fehlende Verständnis des Verfassungsgerichtshofes für eine autonome Organisationsgewalt im System des Bundesstaates. Diese verengte Sicht, die dem Verfassungsgerichtshof hier anzulasten ist, führt daneben auch zu einem verwaltungsökonomisch bedenklichen Formalismus, der der Realität einer arbeitsteiligen bürokratischen Verwaltungsorganisation in keiner Weise entspricht und überdies nur einseitig die Länder belastet!

- 1.7.1. Auch der folgende Fall zeigt dieselbe Tendenz der Verfassungsrechtsprechung: Im Verfahren zu G 129/86 vom 6.10.1986 erstattete der Landesamtsdirektor namens der Landesregierung eine Stellungnahme. Diese wurde vom Verfassungsgerichtshof mangels eines kollegialen Beschlusses nicht einmal beachtet. Der Verfassungsgerichtshof hätte wenigstens einen Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 18 VfGG erlassen können!
- 1.8. Den Ermächtigungsbereich der delegierten Ausführungsgesetzgebung nach Art. 10 Abs. 2 B-VG interpretierte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 610/85 vom 28.2.1986, wobei im konkreten der Umfang der landesgesetzlichen Regelungsbefugnis nach § 15 Abs. 2 Forstgesetz auszulegen war. Der Verfassungsgerichtshof ging von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer weitmaschigen Ermächtigung an den Landesgesetzgeber aus, wobei er sich auf seine Judikatur zum Verhältnis Grundsatzgesetzgebung - Ausführungsgesetzgebung bezog. Sodann erklärte er auch eine restriktive Handhabung der forstrechtlichen Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber für zulässig.

Dieses Erkenntnis muß positiv hervorgehoben werden, da hier die Gestaltungsautonomie, die Art. 10 Abs. 2 B-VG den Ländern einräumt, im Sinne einer föderalistisch richtigen Flexibilität aufgefaßt und der Interpretation zugrundegelegt wurde.

- 1.9. Einen extrem zentralistischen Standpunkt zur Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechts bezog der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 117/86 vom 3.12.1986. Die in diesem Erkenntnis formulierte Vorstellung vom kompetenzrechtlichen Inhalt des Art. 21 B-VG verkennt weitgehend den Inhalt dieser Bestimmung als bundesstaatliche Homogenitätsnorm und engt den Spielraum der Landesgesetzgebung in den Angelegenheiten des Landesdienstrechts in restriktivster Weise ein.

Der Verfassungsgerichtshof hatte im gegenständlichen Erkenntnis das III. Hauptstück des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes (LGBL. 1979/37 idF LGBL. 1983/41) als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hatte mit dem Typus des Landesangestellten ein kündbares öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geschaffen, und so eine bewährte Dienstrechtseinrichtung des Vorarlberger Gemeindebedienstetenrechts in den Landesbereich übernommen.

Der Verfassungsgerichtshof erachtete diese Rechtsfigur als im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 1 B-VG stehend, wonach eine gewisse Homogenität zwischen dem Dienstrecht des Bundes und dem der Länder und Gemeinden bestehen muß. Während aber Art. 21 Abs. 1, 2. Satz B-VG diese Homogenität ausdrücklich nur auf die Gewährleistung der Möglichkeit des Dienstwechsels zwischen den Gebietskörperschaften bezieht, verlangt der Verfassungsgerichtshof eine "enge Konkordanz" schlechthin. Diese Konkordanz ist für den Verfassungsgerichtshof Voraussetzung für einen nicht wesentlich behinderten Dienstwechsel und nicht - wie es schon der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 B-VG nahelegt - das Verbot der Behinderung des Dienstwechsels der Maßstab für den ansonsten ungebundenen Landesgesetzgeber.

Der im Vorarlberger Dienstrecht geschaffene Typus des Landesangestellten sei darüber hinaus auch noch aus einem anderen Grund bedenklich: Im Bereich des Dienstvertragsrechts bestehe ein historisch vorgegebenes Verständnis dieser Materie und ein solcher Dienstnemptypus dürfe auch vom Bund nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. zeitverpflichtete Soldaten, Universitätsassistenten) realisiert werden.

Der Verfassungsgerichtshof verkehrte mit dieser Entscheidung nicht nur den Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 B-VG in sein Gegenteil, er setzte auch hier wieder seine problematische Judikatur zur restriktiven Interpretation der B-VG-Novelle 1974 fort, indem er die Aufwertung der Länder durch diese Novelle schlichtweg negierte und mit seiner Judikatur letztlich eine Schlechterstellung der Länder auf dem Gebiet des Dienstrechts gegenüber dem Rechtszustand von 1974 herbeiführte.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Wesen der dienstrechtlichen Homogenität, die in Art. 21 B-VG positiviert ist, zu einer Identität umfunktioniert, in dem er gleichsam ein Einheitsdienstrecht fordert, dessen Inhalt vom einfachen Bundesgesetzgeber vorzugeben ist und im Bereich des Dienstvertragsrechts partiell selbst für den Bund nicht entwicklungsfähig ist. Dies erscheint aber schon vom Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 B-VG her und selbstverständlich auch im Lichte der Systemgrundsätze des österreichischen Bundesstaates verfehlt: Nicht ein allgemeines und absolutes "Abweichverbot" ist der Gegenstand des dienstrechtlichen Homogenitätsgebotes, sondern ein klar begrenztes "Verbot der Behinderung des Dienstwechsels" durch inhomogene Regelungen*).

Worin aber in der Stellung des Vorarlberger Landesangestellten eine wesentliche Erschwerung des Dienstwechsels begründet sein soll, ist nicht nachvollziehbar und wurde vom Verfassungsgerichtshof auch nicht ernsthaft begründet.

Vom föderalistischen Standpunkt muß eine Revision dieser Judikatur zu Art. 21 B-VG dringend gefordert werden.

- 1.10. Mit kompetenzrechtlichen Fragen grundsätzlicher Natur befaßte sich im Berichtszeitraum auch der Verwaltungsgerichtshof. Die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes über die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ist deshalb von erheblicher Bedeutung, da in vielen Fällen gerade dieses Verständnis ausschlaggebend dafür ist, ob der Verfassungsgerichtshof angerufen werden soll oder nicht. Daher sollen hier zwei bemerkenswerte Judikate herausgestellt werden.

- 1.10.1. Im Erkenntnis Zl. 82/17/o117 vom 14.3.1986 erörterte der Verwaltungsgerichtshof die kompetenzrechtliche Grundlage des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1980 über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. 1980/500, das aufgrund des Staatsvertrages, BGBl. 1980/499, ergangen war, in dem sich Jugoslawien zu einer Entschädigung für nationalisiertes Privateigentum von österrei-

*) Vgl. dazu PERNTHALER/WEBER, Landeskompetenzen und bundesstaatliches Homogenitätsprinzip im Dienstrecht, FS Schnorr, im Druck

chischen Staatsbürgern in Jugoslawien verpflichtet hatte.

Nach den Materialien ging der Bundesgesetzgeber von Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG als Kompetenzgrundlage aus. Diese Auffassung hält der Verwaltungsgerichtshof allerdings für unrichtig. Zwar ist der Verwaltungsgerichtshof der Meinung, daß durch den Staatsvertrag von Wien nicht die gesamte Z. 15 des Art. 10 Abs. 1 B-VG unanwendbar geworden ist, sondern lediglich der letzte Tatbestand ("aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen"). Doch auch die übrigen Tatbestände erschienen dem Verwaltungsgerichtshof keine taugliche Kompetenzgrundlage zu sein. Der nur in Frage kommende Tatbestand "Kriegsschadenangelegenheiten" wurde völlig zu Recht restriktiv, nur die unmittelbaren Folgen umfassend interpretiert. Mittelbare, etwa politische Folgen und Umwälzungen, wie sie im Laufe der Geschichte im Gefolge von Kriegen immer wieder auftreten, sieht der Verwaltungsgerichtshof von Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG nicht erfaßt.

Der Verwaltungsgerichtshof ordnet das gegenständliche Entschädigungsgesetz dem Kompetenztatbestand Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge") zu. Dabei komme aber nicht die Staatsvertragsabschlußkompetenz zum Tragen, sondern die Materie "äußere Angelegenheiten", die u.a. auch das Verhältnis von österreichischen Staatsbürgern zu fremden Staaten erfasse, was letztlich Gegenstand dieses Regelungskomplexes sei.

Diese Auffassung ist nicht unproblematisch. Denn sie führt letztlich dahin, daß die Berührung subjektiver Rechtssphären mit ausländischen Staaten als solche stets eine Vollkompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung begründet. Tatsächlich stellt aber Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG weitgehend eine Organisationskompetenz und Verfahrenskompetenz dar, während die materiellen Bereiche unter dem Vorbehalt des Art. 16 B-VG stehen. Diese Differenzierung muß doch als beachtlich bezeichnet werden, da ansonsten hier eine Umgehung des Art. 16 B-VG nicht auszuschließen ist, was im Hinblick auf die latente Bedrohung der Landeskompetenzen durch die internationalen Beziehungen von besonderer Bedeutung erscheint!

- 1.10.2. Im Erkenntnis Zl. 85/o5/o183 vom 8.4.1986 nahm der Verwaltungsgerichtshof zur Abgrenzung des Baurechts vom Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt Stellung. Konkret war die Frage aufgeworfen worden, ob die Errichtung der Piste eines Flughafens einer bau-rechtlichen Bewilligung bedürfe oder ob die luft-fahrtrechtliche Bewilligung allein ausreichend sei. Der Verfassungsgerichtshof hatte die Behandlung dieser Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG unter Hinweis auf seine Judikatur zur "Wesenstheorie" abgelehnt. Der Beschwerdeführer suchte die in-zwischen doch differenziertere Sicht der Wesenstheorie zur Geltung zu bringen, wonach Kompetenzbe-griffe mit dem Wortteil "-wesen" der Anwendung der Gesichtspunktetheorie nicht im Wege stehen.

Der Verwaltungsgerichtshof schloß sich der "klassischen" Wesenstheorie an und bezog sich dabei weitgehend auf die ältere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Dazu muß be-merkt werden, daß hier weitgehend unkritisch ein Kompetenz-begriff "Luftfahrtwesen" unterstellt wurde, denn nur so kann diese extensive umfängliche Bestimmung der Bundeskompetenz letztlich verstanden werden. Tatsächlich spricht Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG aber vom "Verkehrswesen bezüglich der Luft-fahrt". Daß der Verwaltungsgerichtshof die problematische Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG völlig unreflektiert übernimmt, ist aus föderalistischer Sicht bedauerlich.

2. Eine Reihe von Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hatte den Problemkreis der finanziellen Beziehungen zwi-schen Bund und Ländern zum Gegenstand. Auch allgemeine Fragen des Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrechts wurden im Berichtszeitraum erörtert.

- 2.1. Im Erkenntnis A1/86 vom 26.9.1986 verpflichtete der Verfassungsgerichtshof das Land Tirol zur Tragung der Kosten eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichts-hof für Menschenrechte. In einem Urteil hatte dieser Gerichtshof eine Verletzung des Art. 6 MRK festge-stellt, weil die personelle Zusammensetzung der Tiroler Landesgrundverkehrsbehörde nicht den Voraussetzun-gen des genannten Artikels entsprach. Zugleich wurde die Republik Österreich zur Bezahlung einer Entschädi-gung von S 100.000,-- verpflichtet. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Auffas-sung, daß das Land zur Tragung dieser Kosten ver-pflichtet sei, mit § 2 F-VG, wonach jede Gebietskör-perschaft jenen Aufwand zu tragen hat, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Da das Grundver-

kehrtsrecht gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zusteht, falle die festgestellte Konventionsverletzung zur Gänze in den Vollzugsbereich des Landes. Daher habe das Land auch für Entschädigungen aufzukommen, die aus derartigen rechtswidrigen Vollzugsarten resultieren.

Das Erkenntnis ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst hatte der Verfassungsgerichtshof das Argument des Landes, es handle sich um eine Sache der "äußeren Angelegenheiten" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG abgelehnt, da es sich nicht um eine prozessuale Kostenentscheidung handle. Der Europäische Gerichtshof hatte aber ausdrücklich die S 100.000,-- nur für Kosten und Auslagen ("for costs and expenses") zugesprochen. Aber unabhängig von dieser aus dem Urteilstext nicht zu begründenden Interpretation des Kostenzuspruchs durch den Verfassungsgerichtshof wirft das Erkenntnis noch ein weiteres Problem auf: Der Bund führt zwar, nach (innerstaatlichem) Verfassungsrecht gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG, die Prozesse vor den europäischen Instanzen, während die Länder am Verfahren mangels Völkerrechtsfähigkeit gar nicht beteiligt sind und auch keinen rechtlich verbindlichen Einfluß auf die Prozeßführung nehmen können. Zur Tragung der Verfahrenskosten werden sie gleichwohl herangezogen, wenn der Bund den Prozeß verliert und das Verfahren in Angelegenheiten der Länder geführt wurde. Damit scheint aber Art. 16 B-VG analog zur Anwendung gebracht worden zu sein. Dieses Argument wurde von der den Bund vertretenden Finanzprokurator ausführlich zur Stützung der Klage ausgebaut. Der Verfassungsgerichtshof erwähnte diesen Standpunkt zwar mit keinem Wort, gleichwohl ist die Begründung des Erkenntnisses ohne diese Prämisse nicht recht verständlich. Eine Heranziehung des Art. 16 B-VG zur Verpflichtung der Länder zur Bezahlung von Verfahrenskosten ("costs and expenses"!) findet aber weder im Wortlaut noch im Sinn dieser Bestimmung eine Stütze! Schließlich läßt das Erkenntnis einmal mehr die beschämend inferiore Position der Länder im völkerrechtlichen Verkehr erkennen. Im Zuge der kommenden Verfassungssprache mit dem Bund müßte die Völkerrechtssubjektivität der Länder auch in diesem Punkt zur Sprache kommen.

- 2.2. Mit Fragen des Aufwandersatzes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis A6/80 vom 13.10.1986. Gestützt auf die finanzausgleichsrechtliche Regelung des § 57 Abs. 3 KFG hatte das Land Oberösterreich vom Bund den Ersatz für die im Zusammenhang mit der Überprüfung von Kraftfahrzeugen getätigten Aufwendungen eingeklagt. Das Land hatte die vom Bund geforderte Aufwandsvergütung sowohl für Sach- als auch für Personalmittel an Hand eines Quotienten, der an der Zahl der für den Bund geprüften Fahrzeuge ermittelt wurde, berechnet. Dies wurde vom Verfassungsgerichtshof ebenso

gebilligt wie der Einsatz von (zusätzlich zu bezahlen- den) Prüfhelfern. Auch trat der Verfassungsgerichtshof dem Bund entgegen, der gemeint hatte, ein Aufwandsersatz komme nur dann zum Tragen, wenn auch der KFZ-Eigentümer dem Bund eine Gebühr zu entrichten habe. Auch den Einwand, daß Heizkosten dem Bund nicht angelastet werden könnten, da die gegenständlichen Prüfhallen ohnehin geheizt werden müssen, verwarf der Gerichtshof.

Die Auslegung des Begriffes "Aufwandsvergütung" durch den Verfassungsgerichtshof ist nicht nur aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Denn alle Versuche, die Länder mit Aufgaben zu betrauen, ohne ihnen die nötige Mittelausstattung zu gewährleisten, führen zwangsläufig zu einer Minderung der Qualität der Aufgabenbesorgung, was gerade im Sicherheitsbereich gefährliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Aber auch die Gewährleistung der lückenlosen Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen durch den Bund, die aus speziellen finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften resultieren, muß angesichts der problematischen Stellung der Länder im finanziellen Beziehungsgefüge des Bundesstaates als föderalistische Notwendigkeit bezeichnet werden.

- 2.3. Eine Abgrenzung der Benützungsgebühren, zu deren Ausschreibung die Gemeinden im Sinne des § 7 Abs. 5 F-VG bundesgesetzlich ermächtigt sind, von den Interessen-
tenbeiträgen, welche nach § 8 Abs. 5 F-VG einer landesgesetzlichen Ermächtigung bedürfen, nahm der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 842/84 vom 27.6. 1986 vor. Ausgehend vom F-VG 1922 verfolgte der Verfassungsgerichtshof die Rechtsentwicklung, wobei er die Existenz zweier unterschiedlicher "Gebühren" zur Deckung des Aufwandes von diversen Gemeindeeinrichtungen bereits in der Rechtslage vor 1925 verwirklicht sah. Schon damals unterschied man die "Benützungsgebühren" einerseits, die ohne weitere landesrechtliche Ermächtigung aufgrund des freien Beschlußrechtes der Gemeinde ausgeschrieben werden konnten, und "sonstige Gebühren", die zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung von Gemeindeeinrichtungen aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung ausgeschrieben werden konnten. Unter Bezugnahme auf Rechtsentwicklung, Judikatur und Lehre entwickelte der Verfassungsgerichtshof Abgrenzungskriterien für beide Arten von Gebühren, wobei er insbesondere auf die historische Bedeutung des Äquivalenzprinzips für die Qualifikation einer Abgabe als Benützungsgebühr hinwies. Das besondere Abgrenzungskriterium liegt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes darin, ob die Abgabepflicht aus einem förmlichen Benutzungsverhältnis oder ohne ein solches entstehe. Die Benützungsgebühr muß

dazu in ihrer Höhe den Kriterien des Äquivalenzprinzips entsprechen und ist in der Regel laufend zu entrichten, was aber die Festsetzung einer einmaligen höheren Gebühr nicht ausschließt.

Bei den Interessentenbeiträgen muß hingegen die Abgabepflicht nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Einzelnen erwachsenden Vorteilen stehen. Hier ist das Sachlichkeitsgebot Kriterium und Grenze der Gebührenfestsetzung. Auch ist die einmalige Erhebung ein hier häufig zu beobachtendes Merkmal.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte im übrigen eine strenge Abgrenzung beider Bereiche ab und erklärte den Landesgesetzgeber damit in weitem Umfang für zuständig, den Gemeinden solche Abgaben vorzuschreiben bzw. sie zur Ausschreibung zu ermächtigen.

Der vom Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis judizierten Auffassung des Verhältnisses der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 F-VG zueinander ist zuzustimmen. Denn dadurch ist die Möglichkeit des Landesgesetzgebers, die bundesgesetzlichen Ermächtigungen durch die Festsetzung von Merkmalen und Höchstgrenzen zu modifizieren und gewissermaßen eine "Feinsteuerung" vorzunehmen, anerkannt. Die vom Verfassungsgerichtshof hier anerkannte begriffliche Offenheit beider Abgabebegriffe muß gerade im Interesse einer realitätsnahen Handhabbarkeit des Gemeindeabgabenrechts begrüßt werden.

- 2.4. Diese Judikatur wurde im Erkenntnis V 5/86 vom 11.12.1986 konkretisiert, wo der Verfassungsgerichtshof über die Zulässigkeit von Anschlußgebühren (zu einer Kläranlage) zu entscheiden hatte. Bezüglich der zeitlichen Dimension des Äquivalenzprinzips sprach der Gerichtshof aus, daß eine Regelung, die eine Anschlußgebühr vorsehe, auch wenn das Projekt erst im Planungsstadium sich befinde, nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoße.

Ohne auf die eigentumsrechtliche Problematik einzugehen, die die Vorschreibung einer Vorauszahlung ohne Sicherstellung eines Rückzahlungsanspruches mit sich bringt, muß das Erkenntnis doch auch als Schritt zur Anerkennung einer flexiblen und autonomiefreundlichen Gemeindeabgabengestaltung gewürdigt werden, wobei das Recht der Landesgesetzgebung, auch weitgehende Regelungen zu erlassen, ausdrücklich anerkannt wurde.

In die gleiche Richtung zielt auch das Erkenntnis B 561/86 vom 9.12.1986, wo der Verfassungsgerichtshof auch klarstellte, daß Kanalisationsbeiträge auch für Anlagen vorgeschrieben werden dürfen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen.

3. Mit der Kundmachung von Verordnungen des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis V 54,55/85 vom 16.6.1986. Der Landeshauptmann von Vorarlberg hatte eine Verordnung nach dem Stickereiförderungsgesetz, das in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht. Nun schreibt § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Vorarlberger Landesgesetzblatt, LGB1. 1948/15 vor, daß "die Verordnungen des Landeshauptmannes" im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, was die Annahme nahelegt, daß darunter auch die Verordnungen des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung fallen.

Im gegenständlichen Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof zur Frage Stellung genommen, welcher Gesetzgeber (Bund oder Land) zuständig ist, die Kundmachung solcher Verordnungen zu regeln. Der Verfassungsgerichtshof ging davon aus, daß die Kundmachung einer Verordnung den abschließenden Teil des Normerzeugungsverfahrens darstellt. Daher ist - wenn bundesverfassungsrechtlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - der Gesetzgeber jener Gebietskörperschaft für die Regelung der Publikation von Verordnungen zuständig, der auch zur Regelung der Materie zuständig ist. Der Materiengesetzgeber ist also grundsätzlich zur Regelung des Rechtserzeugungsverfahrens zuständig. Allerdings ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes diese Zuständigkeit keine ausschließliche. Denn dem Organisationsgesetzgeber - im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung: dem Landesgesetzgeber - ist es danach nicht verwehrt, subsidiäre Vorschriften über die Methode der Kundmachung von Rechtsvorschriften zu erlassen, also eine generelle, materienunspezifische Kundmachungsregel aufzustellen. Wenn die materiellrechtlichen Vorschriften keine Regelung über die Publizierung der Verordnungen enthalten, so muß auf die Organisationskompetenz zurückgegriffen werden: Für die Regelung der Kundmachung der Verordnungen in der mittelbaren Bundesverwaltung ist danach subsidiär der Landesgesetzgeber zuständig.

Diese Judikatur ist vom föderalistischen Standpunkt aus gesehen sehr erfreulich und bietet einen ausgewogenen Kompromiß zwischen der Freiheit des Bundes, ihm erforderlich erscheinende Sonderregelungen zu erlassen, und der Organisationshoheit des Landes, die auch die Verfügbarkeit über die Publikation der im Lande erlassenen Rechtsvorschriften beinhaltet. Damit wird das Landesgesetzblatt zur sicheren Fundstelle aller Verordnungen des Landeshauptmannes, sofern keine ausdrücklich gesetzlichen Sondervorschriften Abweichendes vorsehen.

Dogmatisch ist dieses Erkenntnis freilich nicht unproblematisch.
Denn der Verfassungsgerichtshof gelangt damit in die Nähe einer konkurrierenden Gesetzgebung nach Art des Art. 72 GG, die - in anderer Art - nur in Art. 15 Abs. 6 B-VG verfassungsrechtlich vorgesehen ist*).

*) Vgl. näher bei WEBER, Die mittelbare Bundesverwaltung, 1987, S. 143ff

=====

IM JAHRE 1986 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN
GEMÄSS ART. 15a B-VG

=====

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl

Abgeschlossen: 3. 6.1986 BGBI. 1987/63
In Kraft getreten: 13. 2.1987 sowie in den jeweiligen Landes-
gesetzblättern

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Abgeschlossen: 30. 4.1986 BGBI. 1986/428
In Kraft getreten: 8. 8.1986 LGBI. 1986/24

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste

Abgeschlossen: 24. 6.1986 BGBI. 1987/26
In Kraft getreten: 7. 2.1987 LGBI. 1986/41

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Abgeschlossen: 15.12.1986

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

Vereinbarung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg
über eine Änderung der Vereinbarung über die Feststel-
lung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die
Instandhaltung der Grenzzeichen

Abgeschlossen:	22./28.5.1986	Vorarlberger LGBL.	1987/11
			1987/13 (LVG)
In Kraft getreten:	23.1.1987	Tiroler LGBL.	1986/28
			1987/6 (LVG)

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG MIT DER DIE
VEREINBARUNG ÜBER DEN HÖCHSTZULÄSSIGEN SCHWEFELGEHALT
IM HEIZÖL GEÄNDERT WIRD

Der Bund, das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I

Änderung der Vereinbarung über den
höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl

Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl vom 18. November 1982 hat zu lauten:

"3. bei Heizöl mittel 0,6 %",

ARTIKEL II
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

a) an dem die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und

beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie

- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

ARTIKEL III Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Abgeschlossen am 3. Juni 1986

Diese Vereinbarung ist gemäß Art. 2 am 7.2.1987 in Kraft getreten.

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN DEM LAND VORARLBERG UND DEM BUND ÜBER EINEN GEMEINSAMEN HUBSCHRAUBERDIENST

Das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann, und der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I § 1 Zweck und Ziel

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, insbesondere zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen, zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr, für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe gemeinsam einen Hubschrauberdienst im Lande einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Einrichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauberdienstes die Mit-

H/1

wirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, von Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie anderer Organisationen, die hiezu bereit sind, anstreben.

§ 2
Aufgaben

§ 3
Organisation

§ 4
Pflichten des Bundes

§ 5
Pflichten des Landes

§ 6
Kostentragung des Bundes

§ 7
Kostentragung des Landes

§ 8
Datenverarbeitung und Datenübermittlung

ARTIKEL II
Inkrafttreten

ARTIKEL III
Kündigung

ARTIKEL IV
Hinterlegung

Geschehen in Bregenz, am 30. April 1986

Für den Bund:
Der Bundesminister für Inneres

Für das Land:
Der Landeshauptmann

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ZWISCHEN
DEM BUND UND DEM LAND TIROL
ÜBER HUBSCHRAUBERDIENSTE

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG folgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I
Zweck

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Hubschrauberdienste einzurichten und zu betreiben, die insbesondere der Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und Erkrankungen, der Hilfeleistung bei Gemeingefahr sowie Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe dienen.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Einrichtung und beim Betrieb von Hubschrauber-Rettungsdiensten die Mitwirkung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger, von Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie anderer Organisationen, die hiezu bereit sind, anstreben.

Aufgaben
§ 2

Organisation
§ 3

Pflichten des Bundes
§ 4

Pflichten des Landes
§ 5

Kostentragung des Bundes
§ 6

Kostentragung des Landes
§ 7

Beteiligung an Kosten
§ 8

Datenverarbeitung und Datenübermittlung
§ 9

H/1

Weitere Hubschrauberstandorte
§ 10

Bereitschaft des Bundes zur Übernahme des Notarzt-
hubschraubers mit dem Standort Innsbruck
§ 11

ARTIKEL II
Inkrafttreten

ARTIKEL III
Kündigung

ARTIKEL IV
Hinterlegung

Geschehen in Wien/Innsbruck, am 24. Juni 1986

Für den Bund:
Der Bundesminister für Inneres

Für das Land:
Der Landeshauptmann

H/2

=====

EINSÄTZE VON RETTUNGSHUBSCHRAUBERN AUF GRUND

VON VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

MÜNDLICHE ANFRAGE *)

Welche Erkenntnisse konnten beim Einsatz von Rettungshubschraubern im Rahmen der bereits bestehenden Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG mit den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Steiermark gewonnen werden?

Bundesminister für Inneres Blecha: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Einsatz der Rettungshubschrauber hat sich voll bewährt.

Im Bundesland Salzburg wurden im vergangenen Jahr nicht weniger als 574 verunglückte oder erkrankte Personen mit dem Rettungshubschrauber befördert und ärztlicher Hilfe zugeführt.

In Kärnten, wo wir den modernst eingerichteten Rettungshubschrauber, den wir in Österreich zum Einsatz bringen können, seit 4. Mai 1985 in Dienst gestellt haben, wurden 333 Personen befördert.

In der Steiermark, wo die Flugrettung noch mit einem adaptierten Exekutivhubschrauber durchgeführt wird - der Rettungshubschrauber wird in den nächsten Tagen in Dienst gestellt werden können -, wurden im vergangenen Jahr 230 Personen ärztlicher Hilfe zugeführt; insgesamt also in diesen drei Bundesländern, nach denen Sie gefragt haben, 1137 Personen, die die Hilfe den Rettungshubschraubern des Bundesministeriums für Inneres verdanken können.

Präsident: Erste Zusatzfrage.

Abgeordneter Neuwirth: Herr Minister! Ich freue mich, daß die Erfahrungen mit dem Hubschrauber-Rettungsdienst in

*) Anfrage: 692/M des Abgeordneten NEUWIRTH an den Bundesminister für Inneres BLECHA in der 130. Sitzung des Nationalrates am 20.2.1986

Salzburg, Kärnten und der Steiermark so gut verlaufen sind. Ich hoffe auch, daß es in Oberösterreich bald zu einer Artikel 15a-Vereinbarung kommen wird. Ich möchte Sie daher fragen: Was waren die häufigsten Anlaßfälle für den Einsatz der Rettungshubschrauber?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Blecha: Herr Abgeordneter! Entsprechend dem alpinen Charakter unseres Landes und insbesondere der Bundesländer, mit denen die Staatsverträge nach Artikel 15a abgeschlossen worden sind, waren es vorwiegend auch Einsätze zur Rettung von Personen, die im alpinen Gelände als Skifahrer, als Bergwanderer, als Kletterer verunglückt sind.

Der Statistik kann ich entnehmen, daß etwa im Bundesland Salzburg von den vorhin erwähnten Einsätzen allein 182 Personen, die als Skifahrer oder als Bergwanderer im alpinen Gelände verunglückt sind, betroffen waren.

Präsident: Eine weitere Frage.

Abgeordneter Neuwirth: Herr Minister! Das heißt, daß der Hubschrauber-Rettungsdienst nach Ihren Äußerungen hauptsächlich in Gebirgsregionen von größter Bedeutung ist, vor allen Dingen auch für den Fremdenverkehr und für die Bergwanderer.

Ich möchte Sie daher fragen: Wie konnte mit dem Rettungshubschrauber den Unfallopfern der Straße geholfen werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Blecha: Es hat selbstverständlich auch die Einsätze auf der Straße gegeben. Nach den Aufzeichnungen in Salzburg sind 78 schwerverunfallte Verkehrsteilnehmer durch den Rettungshubschrauber "Martin" von der Straße weg in das nächstgelegene Unfallkrankenhaus geflogen worden. Insgesamt sind in den drei Bundesländern im vergangenen Jahr, 1985, etwa 330 Straßenverkehrstote mit dem Hubschrauber transportiert worden.

Präsident: Eine weitere Frage: Herr Abgeordneter Probst.

Abgeordneter Probst (FPÖ): Herr Bundesminister! Die Gespräche mit Ärzten ergeben eine hohe Befriedigung über die nunmehr institutionalisierte Einrichtung, weil man sagt, daß die Bekanntheit und der zielführende Einsatz natürlich zunehmen werden.

Für die Steiermark hege ich die Hoffnung und richte den Wunsch an Sie, daß Sie alles dazu beitragen, daß es in der

Steiermark nicht zu einer bürokratischen Lösung zur Befriedigung von Hofratswünschen junger Ehrgeizlinge kommt. Sie wissen in diesem Fall genau, wen und was und wie ich das meine. Auch darüber herrscht in der Ärzteschaft sehr große Empörung, daß nämlich dort blockiert werden soll. Die Aufteilung der Flüge ist von Region zu Region in ihren Zielsetzungen verschieden. Welche Bedeutung kommt, querebeet, also über alle drei Bundesländer gesehen, den Ambulanzflügen zu?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Blecha: Herr Abgeordneter! Eine sehr große Bedeutung, und zwar vor allem in den Bundesländern, die flächenmäßig große Länder sind, weil sich dort immer wieder die Notwendigkeit herausstellt, Verunfallte aus kleineren Krankenhäusern, in denen eine optimale Versorgung bei bestimmten Verletzungen nicht möglich ist, in ein zentraler gelegenes Krankenhaus zu fliegen.

Die Steiermark wird hierfür ein Musterbeispiel werden. Sie wissen ja, daß gerade mit dem sicher für diese Form von Transport unzureichenden Exekutivhubschrauber im Jahr zahlreiche Ambulanzflüge durchgeführt werden. Wir hoffen, daß dieses Problem der Indienststellung eines eigenen großen Rettungshubschraubers ab März 1986 befriedigend gelöst werden kann (Abgeordneter Probst: Was für einer?) Eine französische Ecureuil ist angeschafft sowie adaptiert worden und wird noch im März der Bestimmung in Graz bei der Flugeinsatzstelle übergeben werden.

In Salzburg sind von dem von mir schon zweimal heute zitierten Rettungshubschrauber "Martin" etwa 1985 nicht weniger als 133 Ambulanzflüge durchgeführt worden. Es ist daher damit zu rechnen, daß in der Steiermark oder auch in Oberösterreich und in den anderen größeren Bundesländern in nächster Zeit diese Zahl noch weit übertroffen wird.

Präsident: Eine weitere Frage: Herr Abgeordneter Ressel.

Abgeordneter Ing. Ressel (SPÖ): Herr Bundesminister! Keine Frage, daß ich sehr für den Einsatz der Hubschrauberrettungsflüge bin. Auf der anderen Seite ist es aber klar, daß das, glaube ich, mit erheblichen Kosten verbunden ist. Meine Frage an Sie: Wie sieht es eigentlich mit den Kostenersätzen für diese Rettungsflüge aus?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Blecha: Das ist wirklich das schwierigste Problem. In Salzburg ist es unproblematisch, weil die Gesamtkosten die AUVA für die Dauer des dreijährigen Pilot-

versuchs übernommen hat.

In Kärnten, wo wir nun schon ein Jahr den Betrieb haben, ist die Abrechnung für 1985 noch nicht vorhanden. Dort ist es so, daß den größten Teil der Einsatzflugkosten die im Hauptverband der Sozialversicherungsträger zusammengeschlossenen Institutionen tragen werden und alles, was den bodengeschützten Rettungsdienst betrifft, vom Land gezahlt wird. Die Differenz wird durch Beiträge der Autofahrerklubs abgedeckt werden, die ja bei der Schaffung des gesamtösterreichischen Flugrettungspools im Bundesministerium für Inneres diese Beiträge angekündigt haben.

Ganz konkret: Der ARBÖ hat uns bereits für Kärnten einen Scheck in der Höhe von S 320.000,-- übergeben. Es ist daher damit zu rechnen, wenn die Abrechnung vorliegt, daß der Flugrettungsdienst in Kärnten vollkommen kostendeckend geführt werden konnte.

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1986

I. Schwerpunkte der Tätigkeit des KRAZAF im Jahre 1986

Von den Geschäftspunkten, mit denen die Gremien Fondsversammlung, Kommission zur Vorbereitung der Strukturänderungen im österreichischen Krankenanstaltenwesen (§ 29 Fondsgesetz), Arbeitskreis des Bundes und der Länder für Krankenanstaltenfinanzierung und Strukturreformen (§ 30 Fondsgesetz) sowie einzelne Arbeitsgruppen befaßt waren, erscheinen die folgenden besonders erwähnenswert:

a) Jahresausgleichszahlungen

Im Rahmen einer ASVG-Novelle 1985 wurde die Leistung von Jahresausgleichszahlungen durch die Krankenversicherungsträger an die Rechtsträger zuschußberechtigter Krankenanstalten bestimmt. Dies sollte als Ausgleich dafür dienen, daß durch eine anzustrebende Verkürzung der durchschnittlichen Verweildauer in Österreichs Krankenanstalten wohl die Ausgaben der Kassen durch verminderte Pflegegebührenersatzzahlungen gesenkt würden, daß aber bei den Krankenanstalten den verminderten Einnahmen erhöhte Ausgaben, z.B. intensivere Medikamentenverabreichung, gegenüberstehen. Somit sollte ein Ausgleich geschaffen werden für eine Verlagerung des Nutzens einer volkswirtschaftlich begrüßenswerten Verweildauersenkung von den Krankenanstalten zu den Krankenversicherungsträgern.

Durch die komplizierte gesetzliche Regelung der Jahresausgleichszahlungen wurde eine Reihe von Diskussionen in den verschiedenen Gremien des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds verursacht. Schließlich konnte Einigung erzielt werden hinsichtlich des Berechnungsmodus und gelangten im Jahre 1986 für 1985 Jahresausgleichszahlungen in der Höhe von insgesamt S 5.667.327,-- an die Rechtsträger zur Auszahlung.

- b) In ihren beiden im Jahre 1986 stattgefundenen Sitzungen befaßte sich die Fondsversammlung auch eingehend mit dem Problem der Ausbildungsstellen für Jungmediziner. Zum einen wurde versucht, einheitliche Richtlinien für die Vergabe von Turnusarztstellen zu finden - dies mißlang jedoch auf Grund der verschiedenen Strukturen in den einzelnen Bundesländern. Zum anderen befaßte man sich auch allgemein mit dem Problem der Ausbildungsplätze. So äußerte der Vorsitzende, der damalige Bundesminister Kreuzer, die Absicht, das Verhältnis von einem Ausbildungsplatz zu 20 Spitalsbetten zu senken auf einen Ausbildungsplatz zu 10 Spitalsbetten (19. Fondsversammlung). Daneben befaßte man sich auch mit der "Aktion 8.000", einem Programm des Sozialministeriums, mit welchem als Nachfolge des "Akademikertrainings" Ausbildungsstellen geschaffen werden sollen.
- c) Ein weiterer wesentlicher Punkt im Rahmen der Fondsversammlungen war 1986 die Adaptierung und Weiterentwicklung der Kostenrechnung und der Krankenanstaltenstatistik. Schließlich konnte im Rahmen der 19. Fondsversammlung am 13. November 1986 ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt werden.
Es besteht die Hoffnung, daß durch die vorgenommene Weiterentwicklung der Kostenrechnung eine Reihe von Unklarheiten in diesem Bereich beseitigt werden konnten und daß in Zukunft durch die vorgenommene weitere Vereinheitlichung eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse der einzelnen Häuser untereinander möglich sein wird.
Im Bereich der Krankenanstaltenstatistik wurde nicht nur eine Verbesserung der einzelnen Definitionen vorgenommen; es werden in Zukunft auch zusätzliche - für die Planung medizinischer Versorgung wichtige - Daten erhoben werden, wie z.B. die Altersstruktur der aufgenommenen Patienten, gegliedert nach Altersgruppen, die Anzahl der Begleitpersonen wie auch der Ganzperiodenpatienten (insbesondere von Bedeutung bei psychiatrischen Sonderkrankenanstalten) und der Eintagspflegen.
- d) In der Fondsversammlung wurde nach vorhergegangener Befassung des gemeinsamen Arbeitskreises des Bundes und der Länder gemäß § 30 Fondsgesetz auch das Problem "Leasing in Krankenanstalten" besprochen. Es stellte sich heraus, daß bei voller Berücksichtigung der Leasingraten im Rahmen der Zuschußgewährung entgegen dem Grundsatz gehandelt werde, daß Zinsaufwendungen nicht als Ausgaben anzusetzen sind. Die Geschäftsstelle des KRAZAF erklärte sich bereit, gemeinsam mit dem Arbeitskreis gemäß § 30 Fondsgesetz eine Möglichkeit zu suchen, den in den Leasingraten enthaltenen Anteil der Zinsen zu errechnen und auszuschneiden.

e) 1986 konnte schließlich auch Einigung erzielt werden über die Adaptierung des Kataloges der Spitzenversorgungsleistungen. Dieser Katalog bildet die Grundlage für die Verteilung eines Teiles der Mittel des Teilbetrages 3. Der Katalog enthält eine Reihe von medizinischen Spitzenleistungen mit einer entsprechenden Punktbewertung. Nach den erbrachten Leistungen erfolgt unter Beachtung deren Punktwerte die Bezuschussung.

Dieser Katalog wurde 1986 vom Arbeitskreis gemäß § 30 Fondsgesetz und von der Fondsversammlung behandelt; ferner wurde in der 19. Fondsversammlung auch die Erweiterung um die Positionen "percutane Steinertrümmerung", "Lymphadenektomie bei Hodenkarzinom" sowie Transplantationen von Herz, Pankreas und Knochenmark beschlossen. Diese Punktwerte für Transplantationen von Herz und Knochenmark wurden schließlich über die bisherige Höchstgrenze von 150 Punkten hinausgehend mit 200 bzw. 250 bewertet.

Zum Jahreswechsel schließlich wurde auch von seiten der § 29 Kommission die Zustimmung zur Adaptierung des Kataloges der medizinischen Spitzenleistungen erteilt.

Auf Antrag der Stadt Wien wurden auch die gemeldeten Spitzenleistungsdaten im Bereich der Transplantationen einer Überprüfung unterzogen. Diese zeigte, daß auf Grund mißverständlicher Definitionen in zwei von drei Fällen falsche Zahlen geliefert wurden.

f) Die Fondsversammlung wurde 1986 im Rahmen ihrer beiden Sitzungen mit der Genehmigung folgender neuer Neu- und Zubauten in Krankenanstalten befaßt:

- Bauvorhaben des Landeskrankenhauses Steyr, Oberösterreich
- Bauvorhaben des a.ö. Bezirkskrankenhauses Lienz, Tirol
- Bauvorhaben des a.ö. Krankenhauses Zams, Tirol
- Bauvorhaben des St. Josef-Krankenhauses, Wien
- Zubau zum Krankenhaus St. Elisabeth, Wien, und
- Zubau einer Trafostation zum Hanusch-Krankenhaus, Wien.

Alle Bauvorhaben wurden genehmigt im Sinne des § 13 Fondsgesetz.

g) Von seiten des Bundes wurde berichtet, daß im Zusammenhang mit der geplanten verbindlichen Einführung einer Leistungsrechnung an den Krankenanstalten St. Pölten und Korneuburg ein neues Patienteninformationssystem getestet werde, welches eine integrierte Kosten- und Leistungsrechnung ermöglichen soll.

h) Erarbeitung und Erprobung neuer Finanzierungssysteme:*)

In den vier Arbeitskreisen für eine Erarbeitung und Erprobung neuer Finanzierungssysteme war das Jahr 1986 zum einen ein Jahr der Systemerarbeitung und -modifizierung und zum anderen gekennzeichnet von der Durchführung von Erhebungen und Modellrechnungen (Probetrieb).

Arbeitsschwerpunkte in den einzelnen Arbeitskreisen waren:

DRG-System:

Diskussion um Rahmenbedingungen für eine Einführung des Systems, Kompatibilität des DRG-Systems mit dem Diagnosecode ICD/9-Veska-Version, Analyse des Case-Mix, Eliminierung von Erhebungsfehlern.

DRG-Vorbereitungssystem:

Datenerfassung im 3. Quartal 1986, Erarbeitung des Ambulanzplanes.

Normkostensystem:

Durchführung einer geschlossenen Leistungsrechnung in zwei Probekrankenanstalten ab 1. Jänner 1986, Kalkulation der medizinischen Einzelleistung bzw. der medizinischen Fälle.

Kostenvorgabesystem:

Vorlage, Berechnung und Diskussion des von der Stadt Wien ausgearbeiteten Stufenmodells, Modellberechnungen für das Jahr 1984 und Erstattung eines Abschlußberichtes.

II. Finanzielle Gebarung des KRAZAF 1986

Da die endgültige Abrechnung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für das Berichtsjahr 1986 noch nicht vorliegt, sind die nachstehenden Zahlen nur vorläufige Beträge und beruhen auf Schätzungen der Geschäftsstelle des KRAZAF.

*) Über bundesstaatliche Aspekte der Finanzierungsmodelle siehe Kapitel B, S. 43

a) Die Mittelaufbringung für das Jahr 1986 stellt sich wie folgt dar:

Bund gemäß § 14/1 Fondsgesetz	S 1.787.190.477,--
Bund gemäß § 15/1 Fondsgesetz, zusätzl. Mittel	S 230.000.000,--
Länder gemäß § 14/1 Fondsgesetz	S 855.731.033,--
Gemeinden gemäß § 14/2 Fondsgesetz	S 579.322.337,--
Hauptverband der österr. Sozialversicherungs- träger gemäß § 14/3 Fondsgesetz	S 1.288.580.560,18
Hauptverband der österr. Sozialversicherungs- träger gemäß § 15/2, zusätzliche Mittel (inklusive Vermögenserträge)	S 1.000.647.591,--
Vermögenserträge gemäß § 14/6 Fondsgesetz	S 38.974.160,14
Vermögenserträge gemäß § 15/3 Fondsgesetz, zusätzliche Mittel	S 6.897.228,20
SUMME	S 5.787.343.386,52 =====

Die Veränderung der Mittelaufbringung im Vergleich mit dem Jahr 1985 zeigt folgendes Bild:

	1 9 8 5	1 9 8 6	D i f f e r e n z	
			in S	in %
Bund	1.935.572.959,--	2.017.190.477,--	+ 81.617.518,--	+ 4,217
Länder	826.227.730,--	855.731.033,--	+ 29.503.303,--	+ 3,571
Gemeinden	559.348.862,--	579.322.337,--	+ 19.973.475,--	+ 3,571
Soz.versiche- rungen (inkl. Vermögenser- träge)	2.113.267.804,96	2.289.228.151,18	+ 175.960.346,22	+ 8,326
sonst. Vermö- genserträge	47.626.675,08	45.871.388,34	- 1.755.286,74	- 3,686
GESAMT	5.482.044.031,04	5.787.343.386,52	+ 305.299.355,48	+ 5,569

b) Für das Jahr 1986 wurden bis dato folgende Zahlungen an die Rechtsträger zuschußberechtigter Krankenanstalten geleistet:

- Betriebszuschüsse (Teilbetrag 1) im Sinne des § 22 Abs. 2 Fondsgesetz:
S 2.706.494.644,--
- Betriebs- und sonstige Zuschüsse (Teilbetrag 2) im Sinne des § 22 Abs. 3 Fondsgesetz:
S 1.843.303.923,--

davon Betriebszuschüsse: S 1.051.707.923,--
Investitionszuschüsse: S 791.596.000,--
- Sonderzuschüsse (Teilbetrag 2.3) im Sinne des § 23 Abs. 3 Fondsgesetz:
S 830.000.000,--
- Sonderzuschüsse (Teilbetrag 3) im Sinne des § 23 Abs. 2 Fondsgesetz:
S 407.544.837,--

c) Zweckzuschußnachzahlungen:

Im Sinne des § 2 Fondsgesetz 1985 überwies der Bund - bei organisatorischer Ausführung durch die Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds - an die berechtigten Rechtsträger Zweckzuschußnachzahlungen in der Höhe von insgesamt 100 Mio. Schilling. Dabei wurde der im Rahmen der Nebenabrede zur Fondsvereinbarung zugesagte Überweisungstermin "spätestens im Jänner 1986" nicht erfüllt und nach Befassung der Landesfinanzreferenten-Konferenz wurde am 20. Juni 1986 der ausstehende Betrag angewiesen. Die Forderung der Landesfinanzreferenten-Konferenz nach einer Verzinsung der ausstehenden Mittel zu 6% (Verzugszinsen) ab Fälligkeit wurde nicht erfüllt.

d) Jahresausgleichszahlung:

Wie bereits oben ausführlich berichtet, leistete der Hauptverband der Sozialversicherungen 1986 für das Jahr 1985 Jahresausgleichszahlungen in der Höhe von insgesamt S 5.667.327,-- als Ausgleich für die Einnahmenverminderung infolge einer vorgenommenen Verweildauerkürzung bzw. infolge eines Pflegelagerückganges.

H/4

=====

FEHLENDE ENTSCHEIDUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

=====

ANFRAGE *)

der Abgeordneten Dr.Stummvoll, Dr.Marga Hubinek und Kollegen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend fehlende Entscheidungen im Gesundheitsbereich

Im Bereich des Gesundheitswesens sind wesentliche Entscheidungen noch immer ausständig. Dies betrifft nicht nur die Frage eines leistungsorientierten Finanzierungssystems der Spitäler, das bis 1987 erarbeitet sein muß, die Frage der regionalen medizinischen Versorgung sowie offene Fragen im Zusammenhang mit dem Neubau des AKH, sondern auch Fragen der Neuordnung und Organisation des gesamtösterreichischen Gesundheitswesens.

In diesem Zusammenhang hat der Vizebürgermeister der Stadt Wien Hans Mayr vor kurzem ein Buch mit dem Titel "Patient Krankenhaus" veröffentlicht, das sich vor allem mit Vorschlägen zur Krankenanstaltenfinanzierung beschäftigt, aber auch wesentliche Strukturveränderungen beinhaltet. Darüber hinaus sind beim neuen AKH in der nächsten Zeit wichtige Entscheidungen über die Betriebsführung und Strukturreform der medizinischen Fakultäten notwendig, die von entscheidender Bedeutung für die zukünftigen Betriebskosten des neuen AKH und damit auch für die gesamtösterreichische Spitalsfinanzierung sind.

Angesichts der großen Bedeutung, die die Fragen einer leistungsorientierten Spitalsfinanzierung und damit im Zusammenhang der enorme Finanzbedarf des neuen AKH und die

*) Anfrage: 1762/J, II-3537 Blg.Sten.Prot.NR, XVI.GP., eingebracht am 29.11.1985

Neuordnung des Spitalswesens für ein gesamtösterreichisches und integriertes Gesundheitswesen haben, ist es dringend notwendig, die österreichische Bevölkerung über den Stand der diesbezüglichen Vorarbeiten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu informieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nachstehende

A n f r a g e :

1. Welche Vorarbeiten haben Sie bisher zur umfassenden Regelung der Spitalsfinanzierung in Richtung eines leistungsgerechten Finanzierungssystems geleistet?
2. Wie ist Ihre Haltung zu den Vorschlägen von Wiens Vizebürgermeister Hans Mayr betreffend Kostenmodelle für das Wiener Spitalswesen?
3. Welche Vorschläge haben Sie zur effizienteren und wirtschaftlicheren Führung der österreichischen Spitäler?
4. Warum haben Sie diese Vorschläge bisher nicht durchgesetzt?
5. Was haben Sie bisher getan, um die medizinische Versorgung in Österreich zu einem integrierten System auszubauen?
6. Wie haben Sie dafür gesorgt, daß auf Grund des zu erwartenden enormen laufenden Finanzbedarfes des AKH die Gesundheitsversorgung in den übrigen Bundesländern bzw. in den übrigen Krankenanstalten der Stadt Wien nicht beeinträchtigt wird?
7. Welche Vorschläge haben Sie zur Einsparung der künftigen Betriebskosten des neuen AKH?
8. Wann wird die wichtige Frage der endgültigen Betriebsführungsgesellschaft für das neue AKH gelöst sein und halten Sie eine vorläufige Betriebsführung durch die VAMED bis zum Abschluß der Übersiedlungsphase als die beste Lösung?
9. Welche Folgen und Konsequenzen hat die Strukturreform der medizinischen Fakultät (Abschaffung der Doppelkliniken) im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Planung und des Baues des neuen AKH (Raumkonzept, Haustechnik, Betriebsorganisation etc.) sowie auf den zukünftigen Weiterbau und den Betrieb des neuen AKH?

10. Haben Sie sich bei Ihrem Ministerkollegen Dallinger dafür eingesetzt, daß die in einem integrierten System der Gesundheitserziehung so wichtige Hauskrankenpflege als Pflichtleistung der Krankenversicherung anerkannt wird?

BEANTWORTUNG^{**))}

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Stummvoll und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend fehlende Entscheidungen im Gesundheitsbereich

In der gegenständlichen Anfrage wurden folgende Fragen gestellt: (siehe oben)

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Wie bekannt, werden derzeit in 18 österreichischen Krankenanstalten vier verschiedene Modelle alternativer Finanzierungssysteme im Sinne des § 1 Abs. 2 Fondsgesetz für den Probetrieb adaptiert. Für jedes der vier vorgeschlagenen Systeme wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich ausschließlich mit den Problemen beschäftigt, die sich aus dem System und seiner Anwendbarmachung ergeben. Diese Arbeitsgruppen berichten laufend dem Arbeitskreis für Strukturreformen, wobei ich hervorheben darf, daß der Probetrieb in einigen Anstalten nicht erst Mitte des Jahres 1986 beginnen wird, wie dies im Gesetz vorgesehen ist, sondern bereits am 1. Jänner 1986 aufgenommen wurde.

Folgende Probeanstalten testen die alternativen Finanzierungsmodelle

(siehe nächste Seite)

**) Beantwortung: 1746/AB, II-3764 Blg.Sten.Prot.NR., XVI.GP., eingebracht am 29.1.1986

System	Probeanstalten	Testbeginn
DRG-System	KH St. Pölten LKA Salzburg BKH Hall/Tirol LKH Feldkirch Elisabethspital Wien	1. Juli 1986
DRG-Vorbereitungs- system	LKH Laas (Kärnten) KH Neunkirchen LKH Leoben	Vorerst Simula- tionsrechnungen Datengewinnung
Normkostensystem	LKH Mödling KH Elisabethinen Linz KH BSR Ried/Innkreis KH BFR Eisenstadt	1. Jänner 1986
Kostenvorgabesystem	LKH Oberpullendorf LKH Villach KH Scheibbs LKH Vöcklabruck K.Franz-Josef-Spital Wien Diak. KH Schladming	1. Jänner 1986

Zu 2.:

Der Vizebürgermeister der Stadt Wien und zugleich Amtsführender Stadtrat für Finanzen gibt in der Broschüre "Patient Krankenhaus" im wesentlichen Denkanstöße, wie man - ohne den derzeitigen Standard sowohl im medizinischen wie auch im sozialen Bereich zu gefährden - den Kostenanstieg im Krankenhaus langfristig mit der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft in Übereinstimmung bringen könnte. Er führt dazu im wesentlichen das DRG-System, das Normkostensystem und das Kostenvorgabesystem ins Treffen und vertritt darüber hinaus die Meinung, daß mit Hilfe eines Österreichischen Krankenhausplanes der Versuch gemacht werden sollte, bestimmte gesundheitspolitische Zielvorstellungen mit Hilfe eines Bonus-Malus-Systems zu realisieren. Wie aus meinen Ausführungen zu Frage 1 zu entnehmen ist, gehen die derzeit im Erprobungsstadium befindlichen Finanzierungsmodelle grundsätzlich durchaus konform mit den von Herrn Vizebürgermeister Mayr präsentierten Modellen.

Zu 3.:

Die effiziente und wirtschaftliche Führung eines Krankenhauses ist von vielen Faktoren abhängig, wobei nicht nur

im wirtschaftlichen Bereich, sondern auch im Bereich der ärztlichen Tätigkeit sicherlich noch viele Möglichkeiten vorhanden sind, die Effizienz zu steigern.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat in der Vergangenheit viele Verbesserungsvorschläge erstattet, ich denke z.B. an die zwischenbetrieblichen Vergleiche, die für Anstalten bestimmter Bettengruppen, Anstalten, die man miteinander vergleichen kann, von meinem Ministerium erstellt und versendet werden und die die Möglichkeit bieten, Schwachstellenanalysen im wirtschaftlichen Bereich anzustellen und diese Schwachstellen dann zu bereinigen.

Ich verweise weiters auf den Gesamtbereich der Kostenrechnung und in diesem Zusammenhang auf die Bemühungen des Ressorts, die Kostenrechnung zu einem anstaltsinternen betriebswirtschaftlichen Entscheidungsinstrumentarium zu machen, um damit die Möglichkeit zu geben, die wirtschaftliche Führung der Anstalten zu verbessern.

Ich bemühe mich auch, die Organisationsabläufe in den Krankenanstalten zu durchleuchten; je effizienter diese gestaltet sind, desto kostengünstiger können die Patienten behandelt werden.

Schließlich wurden von meinem Ministerium in den letzten Jahren in allen Bundesländern sehr gut besuchte Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Diese sollen gewährleisten, daß die Kostenrechnung von den Mitarbeitern des Krankenhauses voll beherrscht und angewandt wird, und daß die Ergebnisse und Dokumentationen laufend verbessert werden.

Zu 4.:

Viele der Vorschläge, die vom KRAZAF zur Verbesserung der Effizienz und der Wirtschaftsführung in Krankenanstalten erstattet worden sind, wurden bereits realisiert. Dabei darf nicht übersehen werden, daß mein Ressort im Hinblick auf die Kompetenzlage im Grunde nur know how anbieten kann, daß wir aber nur wenig Möglichkeiten haben, bestimmte Vorstellungen auch zwangsweise durchzusetzen.

Zu 5.:

Ich bekenne mich zu einem integrierten Sozial- und Gesundheitswesen, zu einem System, das den Patienten einer Behandlung dort zuführt, wo dies am kostengünstigsten möglich ist, sowie zu einem System, das den Patienten gesamtheitlich erfaßt, das heißt, daß er nicht nur seinen medizinischen, sondern auch seinen sozialen Bedürfnissen entsprechend behandelt wird.

Wenn auch die bestehenden Kompetenzaufteilungen sowie die Aufteilung der finanziellen Belastung auf viele Träger und Institutionen die Einführung integrierter Systeme er-

schwert, so sehe ich meine Aufgabe doch darin, die öffentliche Meinung zu sensibilisieren, um möglichst rasch zur Erarbeitung solcher Modelle zu kommen. Schwerpunkte zur Entwicklung eines integrierten Systems der medizinischen Versorgung wurden jedenfalls auf den Gebieten der Schulgesundheitspflege, der Verbesserung der betriebsärztlichen Ausbildung, der Mutter-Kind-Betreuung sowie der Gesundheitserziehung gesetzt.

SCHULGESUNDHEITSPFLEGE:

Zur einheitlichen Vorsorgeuntersuchung der schulbesuchenden Jugend wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ein Schulgesundheitsblatt erstellt und in Österreich eingeführt. Dieses Schulgesundheitsblatt wird mit einem Elternfragebogen und einem Mitteilungsblatt an die Eltern allen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Auswertungen der Gesundheitsblätter der 1., 4., 8. und 12. Schulstufe werden planmäßig vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführt und den Landesschul- und Landessanitätsbehörden übermittelt.

BETRIEBSÄRZTLICHE AUSBILDUNG:

In der Folge der Arbeitnehmerschutzgesetznovelle vom 20. Oktober 1982, BGBl.Nr. 544, werden für die künftige betriebsärztliche Betreuung nur solche Ärzte herangezogen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Ärztegesetzes berechtigt sind und das für diese Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin sowie auch Kenntnisse über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften nachweisen. Im Sinne der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer fundierten Ausbildung künftiger Betriebsärzte wurde das Ärztegesetz geändert (BGBl.Nr. 660 vom 14. Dezember 1983) und durch eine Verordnung vom 9. März 1984 (BGBl.Nr. 131) die bisherige Ausbildung von Betriebsärzten vertieft und erweitert. Zur Durchführung dieser Ausbildung wurde mit Hilfe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, sowie aller Interessenvertretungen im März 1984 die Österreichische Akademie für Arbeitsmedizin gegründet. Von dieser Akademie wurden arbeitsmedizinische Ausbildungslehrgänge nach den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstellten Grundlagen in den Jahren 1984 und 1985 bereits zweimal jeweils komplett durchgeführt.

MUTTER UND KIND:

Auf dem Gebiet der Gesundheit von Mutter und Kind wurden zwei Projekte ausgearbeitet, in denen nicht nur medizinische, sondern auch psychosoziale Risikofaktoren erfaßt werden sollen. Es soll ein Konzept erarbeitet werden, wie

psychosoziale Dienste verstärkt in die Betreuung von Schwangeren und Mutter und Kind nach der Geburt eingebunden werden können.

GESUNDHEITSERZIEHUNG:

In dem im September 1985 in Auftrag gegebenen Projekt "Modellversuch Gesundheitsbildung" soll ein integratives Konzept der Bewußtseinsbildung im Bereich des Gesundheitsverhaltens erarbeitet werden.

Zu 6.:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat in der Vergangenheit immer den Standpunkt vertreten, und ich vertrete diesen auch jetzt, daß die Form der Betriebsführung des AKH, gleichgültig wie sie sich gestaltet, feststehen muß, ehe man endgültige Aussagen darüber machen kann, wie sie sich auf das gesamte Versorgungssystem auswirkt.

Eines wird jedenfalls sicher sein, daß durch die Finanzierung des Betriebes des AKH die Finanzierung der übrigen Spitäler Österreichs mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden wird.

Zu 7.:

Ich darf dazu feststellen, daß dem Problem der Kostenrechnung, der Effizienz der Leistungserstellung, dem Problem der optimalen Gestaltung der Betriebsabläufe im AKH im KRAZAF größte Bedeutung beigemessen wird. Um die Datengrundlagen zu optimieren, wurde auf Anregung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eine Arbeitsgruppe AKH installiert, deren wesentlichste Aufgabe es ist, optimale Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten.

Zu 8. und 9.:

Diese Fragen betreffen Angelegenheiten, die nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallen.

Zu 10.:

Über das humanitäre Anliegen einer verstärkten extramuralen Betreuung alter und kranker, auf die Hilfe Dritter angewiesener Personen besteht zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und meinem Ressort durchaus Übereinstimmung.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Schaffung der Voraussetzungen für derartige Betreuungsmaßnahmen als

Aufgabe eines integrierten Sozial- und Gesundheitsdienstes (Gemeindesaniitätsdienst) in die Kompetenz der Länder fällt. Dementsprechend haben die Länder auch bereits in gewissem Umfang derartige Einrichtungen geschaffen; in diesem Zusammenhang darf z.B. auf die in Wien mit großem Erfolg wirkenden "Mobilen Krankenschwestern" verwiesen werden.

Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sehen bekanntlich bereits derzeit die Möglichkeit der Gewährung von Hauskrankenpflege vor, insbesondere auch durch Leistung von Zuschüssen sowie durch Kostenbeteiligung der Krankenversicherungsträger an Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege durch entsprechendes Pflegepersonal zur Verfügung stellen. So wurden etwa im Jahre 1983 - wenn auch als freiwillige Leistung der Krankenversicherungsträger - unter diesem Titel rd. 12 Mio. Schilling geleistet.

Dieser grundsätzlichen Bereitschaft der Sozialversicherung zur Kostenbeteiligung steht allerdings derzeit ein noch nicht ausreichendes Angebot an qualifizierten Diensten gegenüber, die - wenn auch koordiniert angeboten - von der reinen Sozialhilfe abgegrenzt werden müssen.

Aus gesundheitspolitischer Sicht sehe ich es als meine wesentliche Aufgabe an, eine Erweiterung des Angebotes an qualifiziertem Pflegepersonal - dessen Organisation wie erwähnt den Ländern obliegt - zu erreichen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat bereits in der Vergangenheit Modelle für die extramurale Gesundheitsversorgung maßgeblich unterstützt (z.B. Projekt "Mobile Krankenschwestern") und wird dies auch weiterhin tun.

Der Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz
KREUZER

=====

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1986

=====

I. Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz

Die Österreichische Raumordnungskonferenz nahm die Berichte über die fertiggestellten Arbeiten sowie über die Tätigkeiten der Unterausschüsse und ihrer Arbeitsgremien zur Kenntnis.

Insbesondere wurden die "Empfehlungen zur besseren Berücksichtigung von Naturgefahren in der Raumordnung" angenommen; den Mitgliedern wurde empfohlen, diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Die Stellvertreterkommission wurde beauftragt, Empfehlungen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in Problemgebieten zu erarbeiten.

Ebenso erhielt sie den Auftrag, die Voraussetzungen für die Koordinierung und Verknüpfung von Teilsystemen zu einem geographischen Informationssystem zu prüfen.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- zwei vorbereitende Expertisen für ÖROK-Empfehlungen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in Problemgebieten
- Bundesbericht und Länderberichte (mit Ausnahme Wiens) im Rahmen der "Erreichbarkeitsanalyse Österreichs"
- überarbeitete Fassung der regionalen Bevölkerungs- und Berufstätigenprognose im Rahmen der ÖROK-Grundlagenarbeiten 1985

H/5

- Erste Fassung der regionalen Arbeitsmarktprognose im Rahmen der ÖROK-Grundlagenarbeiten 1986
- 3. Lieferung des ÖROK-Atlas mit den thematischen Schwerpunkten "Altersaufbau der Bevölkerung", "Pendelwesen", "Arbeitsplätze im tertiären Sektor", "Land- und Forstwirtschaft", "Kommunal финанzen" und "Bildungsstand"
- Expertise zum Thema "Haushaltsprognosen"
- Gutachten "Strukturschwache Industriegebiete in Österreich - Problemgebiet St.Pölten-Traisental"
- Zwischenbericht zum Thema "Leitungsgebundene Energieversorgung für den Wärmemarkt in ausgewählten Städten"

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- Gutachten "Strategien für entwicklungsschwache Problemgebiete"
- Überprüfung der Liste entwicklungsschwacher Problemgebiete
- Endfassung des Gutachtens "Naturraumpotential-Auswertungsmodelle - Auswahl von Auswertungsmodellen und Überprüfung der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Naturraumpotentialdaten" sowie darauf aufbauender Empfehlungsentwurf
- Überprüfung der Liste vorrangig erneuerungsbedürftiger städtischer Problemgebiete
- Gutachten zu den Themen "Zentrumspezifische Erreichbarkeit" und "Lagetypisierung der Gemeinden und Regionen"
- Berechnung zusätzlicher Varianten der regionalen Bevölkerungsprognose
- Erstellung des Endberichtes der regionalen Arbeitsmarktprognose
- Vorbereitung der 4. Lieferung des ÖROK-Atlas mit den thematischen Schwerpunkten "Erreichbarkeit", "Bevölkerung", "Wasserversorgung" und "Zweitwohnungen"

- Erstellung des Endberichtes zum Thema "Leistungsgebundene Energieversorgung für den Wärmemarkt in ausgewählten Städten"
- Analyse der Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft
- Problemorientierte Darstellung wichtiger Regelungen und Instrumente der Agrarwirtschaft
- Überprüfung des derzeitigen Systems der Überschußverwertung bei Agrarerzeugnissen und Diskussion möglicher Entwicklungsalternativen
- Erstellung und Endfassung des Gutachtens "Dorferneuerung - Aktueller Stand und ausgewählte Rahmenbedingungen"

III. Publikationen der ÖROK-Schriftenreihe

Nr. 50: Raumordnung und Naturgefahren

Nr. 51: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1985/2

Nr. 52: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1986/1

ÖROK-Atlas, 3. Lieferung (thematische Schwerpunkte vgl. Abschnitt II.A).

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1986

I. Landesverteidigungsplan

Bereits mit Beschluß des Landesverteidigungsplanes durch die Bundesregierung am 22. November 1983 war klar, daß dessen Umsetzung nur im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern erfolgen kann. Über Auftrag von Bundesminister LÖSCHNAK wurde daher als erster Schritt vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ein Kompetenzgutachten zur zivilen Landesverteidigung erstellt.

Dieses Gutachten wurde im Berichtszeitraum den Ländern übermittelt. In der Folge trat gemäß Beschluß der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 30. Mai 1985 eine Expertenkonferenz zusammen, um über dieses Gutachten zu verhandeln.

In der letzten Verhandlungsrunde dieser Expertengruppe am 30. September 1986 wurde weitgehende Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich des Kompetenzgutachtens "Zivile Landesverteidigung" festgestellt. Nur zwei Punkte blieben offen:

- Statuierung der Schutzraumbaupflicht
- Vorkehrungen für die Aufnahme von Flüchtlingen.

Somit konnte im Berichtszeitraum durch das Verhandlungsergebnis der Expertenkonferenz ein wesentlicher Fortschritt in der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes erzielt werden.

II. Krisenmanagement

In Ergänzung zu den schon bisher im Landesverteidigungsplan vorgesehenen Vorkehrungen eines Krisenmanagements für die Anlaßfälle der Umfassenden Landesverteidigung faßte der Ministerrat am 3. November 1986 einen Beschluß über die

Einrichtung eines Krisenmanagements zur Verbesserung der Information und Koordination in Krisensituationen (wobei hier unter "Krisensituationen" primär Katastrophenfälle zu verstehen sind).

Die Erfahrungen im Gefolge des Reaktorunfalles in Tschernobyl haben einen Bedarf an Koordination und Information vor allem zwischen den Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder deutlich gemacht.

Mit dem o.a. Ministerratsbeschluß vom 3. November 1986 wurde daher ein Bund-Länder-Gremium unter Einbeziehung der wichtigsten Interessenvertretungen und der Medien geschaffen.

Primäre Aufgabe dieses Gremiums ist einerseits der Austausch der für die Bewältigung der Krisensituation notwendigen Informationen unter den Mitgliedern sowie die Diskussion koordinierungsbedürftiger Maßnahmen unter Einbeziehung der von den einzelnen repräsentierten Stellen wahrzunehmenden Gesichtspunkte. Die Einberufung des "Krisenmanagements" obliegt dem Bundeskanzler.

Dieses nunmehr durch Ministerratsbeschluß festgelegte Krisenmanagement stellt die logische Konsequenz einer - insbesondere durch die Ereignisse um Tschernobyl offensichtlich gewordenen - Erweiterung des Bedrohungsbildes dar, das nicht allein auf die "klassischen" Anlaßfälle der umfassenden Landesverteidigung beschränkt ist, sondern auch die aus der modernen Industriegesellschaft entstehenden Gefahren miteinbezieht.

III. Zivile Landesverteidigung

a) Warn- und Alarmsysteme

Im Berichtszeitraum hat sich durch die Neufassung des Katastrophenfondsgesetzes eine neue Entwicklung ergeben. Nach § 4 Ziffer 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 (BGBl. 1986/396) steht zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems ab 1. Jänner 1987 jährlich ein Betrag von maximal 50 Millionen Schilling zur Verfügung, vorausgesetzt, daß eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen wird. Die Verhandlungen zum Abschluß eines derartigen Vertrages waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch im Gange.

b) Selbstschutzzentren in den Gemeinden

Im Rahmen der Österreichischen Zivilschutztag ab 14. Juni 1986 wurden als Pilotprojekt zunächst in 55 Gemein-

den Selbstschutzzentren eingerichtet. Gegen Ende des Berichtszeitraumes waren bereits in nicht ganz 100 Gemeinden Selbstschutzzentren etabliert.

Hauptziel der Selbstschutzzentren ist es, die Bevölkerung durch ihr vertraute Personen rasch und unbürokratisch über alle Aspekte des Selbstschutzes zu informieren und zu beraten.

Die verantwortliche Leitung der Selbstschutzzentren für die Bevölkerung soll durch den Bürgermeister erfolgen.

IV. Koordinierte Führung

Seit April 1977, wo im Bezirk LIENZ der Modellversuch "Koordinierte Führungsstruktur" - also die wirklichkeitsnahe Erprobung des Zusammenwirkens ziviler und militärischer Institutionen - erstmals durchgeführt wurde, fand in Weiterführung der seit 1978 laufenden "Koordinierten Übungen" im Jahre 1986 in Oberösterreich, im Bezirk Vöcklabruck, die achte Koordinierte Übung statt.

Die gegenständliche Übung war die bisher umfangreichste und größte dieser Art in Österreich.

Auch diesmal war der Übungszweck die Erprobung des Zusammenwirkens von Einrichtungen und Dienststellen des Bundes, des Landes und der Gemeinden; also zwischen zivilen Behörden, freiwilligen Einsatzorganisationen und assistenzleistenden militärischen Dienststellen.

Eine "Krisensituation" - ein Zustand internationaler Spannungen und Konfliktgefahr mit eventuellen Auswirkungsmöglichkeiten auf Österreich - bildete auch für diese Übung - wie bereits bei den vorangegangenen - die Ausgangslage.

Nachdem seitens des Landes Oberösterreich für seine Dienststellen auf Landes- und Bezirksebene volle Kooperationsbereitschaft bei der Vorbereitung und Durchführung gegeben war, sollten bei dieser Übung die bisherigen Erfahrungen Berücksichtigung finden und - soweit möglich - die Darstellung der einzelnen Problemkreise ausgeweitet bzw. schwieriger gestaltet werden.

Neben der Versorgung von "Flüchtlingen" durch Errichtung entsprechender Lager, dem Objektschutz zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit, einem Unfall mit gefährlichen Gütern, der Bekämpfung eines Waldbrandes, Folgen eines Zusammenstoßes und des Brandes von Kraftfahrzeugen, der Errichtung von Kartenausgabestellen mit Ausgabe von Lebensmittel-, Konsumgüter- und Raucher-"Muster"-Karten stellte ein Massenunfall mit dem Ablauf der ganzen Kette des "Integrierten Sanitätsdienstes" und der Bewältigung

eines Ereignisses mit Bergung strahlenverseuchter Personen den Schwerpunkt dar.

Entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten wird auch diesmal das Ergebnis der Koordinierten Übung Lage: "Vöcklabruck" auf Grund der eingebrachten Erfahrungs- und Schiedsrichterberichte durch die Übungsleitung zu einem Abschlußbericht zusammengefaßt werden.

V. Landeskoordinationsausschüsse

Die Landeskoordinationsausschüsse, die als Beratungsorgane des jeweiligen Landeshauptmannes in Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung in den Bundesländern eingerichtet sind, traten am

9. April	in Klagenfurt
24. Juni	in Bregenz sowie
30. Oktober	in St.Pölten

zusammen. Vertreter des Bundeskanzleramtes referierten hierbei über die Möglichkeiten der Realisierung des Landesverteidigungsplanes.

ROHSTOFFFORSCHUNG UND ROHSTOFFSICHERUNG 1986

I. Allgemeines

Im Rahmen der österreichischen Rohstoffpolitik wurden im Jahr 1986 vom Bund folgende Arbeiten schwerpunktmäßig (teilweise in Zusammenarbeit mit den einzelnen Bundesländern und angeschlossenen Institutionen) vorangetrieben bzw. fortgesetzt:

- Suche und Erschließung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe
- Verminderung der Umweltbelastung
- Aufnahme des Naturraumpotentials ausgewählter Gebiete.

Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen wurden im Jahr 1986 aus Mitteln der Bergbauförderung, aus Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes sowie aus Mitteln der Zentralleitung für die Rohstoffsicherung gefördert.

II. Projekte der Rohstoffsicherung und der Rohstoffforschung

a) Allgemeine, systematische Untersuchungen

Auf die Nutzung des Naturraumpotentials, insbesondere zur Rohstoffentnahme, zur Reststoffentsorgung und für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs richten sich konkurrierende Interessen. Der rationalen Steuerung und der Kontrolle dieser bestehenden Interessenskonflikte fehlt bei den befaßten Behörden bisher jene Informationsbasis, die notwendig ist, um dem gewachsenen politischen Handlungsbedarf zu entsprechen.

Daraufhin wurde auf Veranlassung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (BMfHGuI) ab Juli 1986 nach einer Durchführbarkeitsstudie der Forschungsgesellschaft Joanneum (FGJ) und der Technischen Universität

Wien (Institut für Stadt- und Regionalforschung) ein Konzept zur Langfristbewertung des Naturraumpotentials erarbeitet.

Das für diese Aufgabe zu entwickelnde computergesteuerte Informationssystem soll vor allem dazu dienen, die Konflikte aus den verschiedenen Nutzungsinteressen am österreichischen Naturraum frühzeitig zu erkennen und die Wirkung von einschlägigen politischen Entscheidungen sowie von Änderungen bei den Rahmenbedingungen standortspezifisch abschätzen zu können.

Ein weiteres Projekt hat die Erfassung heimischer Vorräte an hochtechnologisch interessanten Spezialmetallen, vor allem Gallium, Indium, Tellur, Germanium, Selen und Thallium in Erzen und Erz-Schlacken zum Ziel. An einer Auswahl der zu beprobenden Lagerstätten wurde begonnen, die vorhandenen Vorräte zu ermitteln, wobei auch, soweit die oben genannten Elemente als Schadelemente in Frage kommen, Umweltaspekte behandelt werden sollen.

Ein ebenfalls aus Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes gefördertes Projekt befaßt sich mit der geochemischen Charakterisierung von heimischen und importierten Kohlen, ihrer Verbrennungsprodukte sowie dem Nachweis eines eventuellen Vorhandenseins von nutzbaren Wertmetallen mit Schwerpunkt Germanium. Die 3 Mio. Tonnen jährlich in Österreich abgebaute Braunkohle sowie die 3,7 Mio. Tonnen importierte Steinkohle können in ihren unbrennbaren Anteilen, wie Flugasche, Filterstäube und auf Deponie gehende Zwischenmittel, ein Potential an seltenen Elementen darstellen sowie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Rohstoffsicherung Österreichs liefern.

Weiters wird an einem auf EDV-Basis arbeitenden einheitlichen Bohrchiv für Österreich (Dokumentation von Bohrungen und Schichtprofilen in einer EDV-Datei - Erweiterung einer Geodatenbank) gearbeitet.

Ein weiteres Projekt befaßt sich mit der Erweiterung bestehender Datenbanken im geowissenschaftlich-lagerstättenkundlichen Fachbereich um Daten der Massenrohstoff- und Energierohstoffkarteien und -archive.

Die erste Phase des aus Mitteln zum Vollzug des Lagerstättengesetzes vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Land Steiermark geförderten Projektes "Geochemische Basisaufnahme des österreichischen Bundesgebietes" befaßte sich mit der Primärauswertung der Bachsedimentgeochemie in den Gebieten Seetaler Alpen, Koralpe, Gleinalpe, Grazer Bergland, Fischbacher

Alpen, Wechsel, Semmering-Gebiet und Bucklige Welt. Diese als zweckmäßig und als erfolgreich erkannte Vorstufe für die unternehmensorientierte Suche nach Stahlveredlern und Buntmetallen im Hinblick auf die Versorgungssicherung Österreichs mit kritischen Mineralrohstoffen soll neue Hinweise bezüglich des Rohstoffpotentials in den Untersuchungsgebieten ermitteln. Mit dem Forschungsvorhaben ist ein weiterer Schritt zur Flächendeckung bzw. Grundlage und zum Aufbau eines Informationssystems für rohstoffinteressierte Unternehmen sowie weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen mit Zielrichtung Lagerstättengenese und Umweltgeologie geschaffen worden. Am Ende dieser Untersuchungen ist die Herstellung eines geochemischen Kartenwerkes, wobei die Probenpunktkarten aus der Primärdokumentation der GBA eingezogen werden sollen, im Maßstab 1:50 000 vorgesehen.

b) Einzelprojekte

Zur Feststellung näher untersuchungswürdiger Mineralisationen wurden aus Mitteln zur Vollziehung des Lagerstättengesetzes auch Einzeluntersuchungen eingeleitet. Es handelt sich hierbei um die integrierte Rohstoffsuche in besonders hoffigen Gebieten, um gezielte Sucharbeiten nach bestimmten mineralischen Rohstoffen wie Braunkohle, Erzen, Steinen und Erden, aber auch nach Lockergesteinen. Insgesamt wurden im Jahr 1986 insgesamt 28 im öffentlichen Interesse gelegene Projekte, davon 14 Fortsetzungsprojekte aus dem Vorjahr gefördert. Vier Projekte betrafen überregionale Vorhaben. Die Projekte wurden über die Geologische Bundesanstalt abgewickelt und kontrolliert.

III. Erfolge und Ausblicke der Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung

Durch die bisherigen Arbeiten konnten Erfolge beim Bergbau in Bleiberg/Kreuth und beim Lithiumvorkommen auf der Koralpe erzielt werden.

Beim Antimonbergbau Schlaining konnte der Explorationsstollen soweit vorgetrieben werden, daß mit dem Hochbrechen der Aufbrüche begonnen werden konnte. Am Steirischen Erzberg wurde die Erschließung der neuen Tagbausohle IV zügig fortgesetzt.

Die weitere Entwicklung des österreichischen Bergbaues kann günstig beurteilt werden.

Eine Analyse der weltweiten Trends zeigt deutlich, wo in der Zukunft voraussichtlich die Schwerpunkte von Bedarfssteigerungen an mineralischen Roh- und Grundstoffen, vor allem im Zusammenhang mit neuen Technologien, liegen werden. Andererseits bestehen auch in Österreich nicht zuletzt auf Grund neuester Untersuchungen konkrete Informationen über die Verbreitung und Gewinnbarkeit, aber auch über die technologische Verarbeitbarkeit von besonders interessanten mineralischen Rohstoffen. Aus der Gegenüberstellung dieser Gesichtspunkte können ziemlich klar Urteile darüber gewonnen werden, auf welchen Sektoren der Mineralrohstoffwirtschaft es sich lohnt, künftig neu oder stärker tätig zu werden.

Potentielle Chancen bieten sich vor allem bei Seltenmetallen an, aber auch bei der Verarbeitung bestimmter Rohstoffe zu hochwertigen Grundstoffen, zumeist in höchsten Reinheitsgraden für derzeitige und künftige Technologien. Dies gilt nicht nur bei der Mikro- und Optoelektronik, sondern auch bei neuen Werkstoffen, neuen Legierungsmetallen usw.

Neue Möglichkeiten bieten gewisse Seltenmetalle wie Germanium, Gallium, Kalium, Indium usw. in Begleitung konventioneller Erze. Hier werden nicht nur die Nutzungsmöglichkeiten untersucht, sondern auch neue Verarbeitungstechnologien entwickelt. Da Österreich besonders reich an komplexen Vererzungen ist, eröffnen sich neue Chancen für die Zukunft.

Bei der Verarbeitung konventioneller mineralischer Rohstoffe haben schon in der Vergangenheit neue Technologien aus Österreich wie z.B. das Blasstahlverfahren, als LD (Linz-Donawitz)-Verfahren weltweit bekannt geworden, zu bedeutenden Erfolgen geführt. Der Entwicklung neuer rationeller und umweltschonender Verfahren zur Erzielung höchstwertiger Grundstoffe mit hohen Reinheitsgraden wird daher große Aufmerksamkeit gewidmet.

Alle vorgenannten Gesichtspunkte gelten auch für die Nutzbarmachung von Wertinhalten aus Sekundär-Rohstoffen, wodurch auch ein Beitrag zur Minderung der Umweltbelastung geleistet wird.

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,-)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,-)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,-)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,-)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,-)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,-)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,-)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,-)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,-)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,-)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,-)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,-)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,-)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,-)

- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,-)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,-)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,-)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs. 1980. (S 480,-)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,-)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982. (S 333,-)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,-)

- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsver-schiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,-)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,-)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltung-rechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,-)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Vergleich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987.

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Darstellung der Verhandlungen zum Förderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988.

Institut für Föderalismusforschung

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Franz ENDER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektorstellvertreter Dr. Walter ZEBISCH, Tirol

Hofrat Dr. Heinrich KIENBERGER, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Helmuth TSCHIDERER, Tirol

Hofrat Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

ORR Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

